

Gesetzentwurf der Landesregierung

Gesetz zur Einführung des Jagd- und Wildtiermanagementgesetzes

A. Zielsetzung

Im Bewusstsein der gesellschaftlichen, ökologischen und ökonomischen Bedeutung, die der Jagd in Baden-Württemberg zukommt, entwickelt das Land Baden-Württemberg mit diesem Gesetz das geltende Jagdrecht weiter. Es trägt damit veränderten Rahmenbedingungen sowie neuen Herausforderungen Rechnung und setzt Erfahrungen aus zuletzt erfolgreich entwickelten Konzepten um.

B. Wesentlicher Inhalt

Das Gesetz hat folgenden wesentlichen Inhalt:

- Zusammenführung der Vorschriften des Bundesjagdgesetzes und des Landesjagdgesetzes, soweit die Gesetzgebungskompetenz des Landes reicht,
- Einrichtung eines artenspezifischen Regelungssystems,
- Ergänzung des Jagdrechts um Einrichtungen des Wildtiermanagements,
- Ausrichtung der Regelungen zur Jagdausübung an wildökologischen Erkenntnissen,
- Stärkung der Belange des Tierschutzes durch Einschränkung bestimmter Jagdmethoden,
- Anpassung des Wildschadensersatzrechts an veränderte Gegebenheiten,
- Änderungen bei Verwaltungsverfahren und im Organisationsrecht.

C. Alternativen

Die Zusammenführung der Regelungen des Bundesjagdgesetzes und des Landesjagdgesetzes in ein Regelwerk erfordert eine gesetzliche Änderung.

D. Wesentliche Ergebnisse der Regelungsfolgenabschätzung und Nachhaltigkeitsprüfung

Die Regelungsfolgen des Gesetzes werden insgesamt als positiv abgeschätzt. Die Regelungen sind als nachhaltig einzuordnen. Das Gesetz ermöglicht die nachhaltige jagdliche Nutzung von Wildtieren und gibt hierfür den Rahmen vor. Es gewährleistet das Jagdrecht als Teil des Eigentumsgrundrechts. Das Gesetz leistet zugleich einen Beitrag zum Schutz der Natur einschließlich der Belange des Tierschutzes. Die vorgesehenen Instrumentarien des Wildtiermanagements dienen dazu, Herausforderungen im Umgang mit Wildtieren, insbesondere im Bereich der Landnutzung und des Siedlungsraums, zu begegnen. Angesichts vorgesehener Verfahrens- und Organisationsveränderungen, die Entlastungen der Verwaltung bringen, ist das Gesetz im Ergebnis als aufwandsneutral einzuschätzen.

**Staatsministerium
Baden-Württemberg
Ministerpräsident**

Stuttgart, 30. September 2014

An den
Präsidenten des Landtags
von Baden-Württemberg

Sehr geehrter Herr Landtagspräsident,

in der Anlage übersende ich gemäß Artikel 59 Abs. 1 der Landesverfassung den von der Landesregierung beschlossenen Entwurf eines Gesetzes zur Einführung des Jagd- und Wildtiermanagements mit Begründung und Vorblatt. Ich bitte, die Beschlussfassung des Landtags herbeizuführen. Die Zuständigkeit für das Gesetz liegt beim Ministerium für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz.

Mit freundlichen Grüßen

Kretschmann
Ministerpräsident

Der Landtag wolle beschließen,
dem nachstehenden Gesetzentwurf seine Zustimmung zu erteilen:

Gesetz zur Einführung des Jagd- und Wildtiermanagementgesetzes*

Artikel 1

Jagd- und Wildtiermanagementgesetz (JWMG)

INHALTSÜBERSICHT

Abschnitt 1

Allgemeine Bestimmungen

- § 1 Anwendungsbereich
- § 2 Ziele des Gesetzes
- § 3 Jagdrecht und Jagdausübungsrecht
- § 4 Anzeige- und Ablieferungspflichten
- § 5 Wildtiermanagement, Jagd und Hege
- § 6 Duldung von Hegemaßnahmen
- § 7 Wildtiere und Managementstufen
- § 8 Begriffsbestimmungen
- § 9 Vorgaben des Artenschutzrechts

Abschnitt 2

Jagdbezirke

- § 10 Eigenjagdbezirke
- § 11 Gemeinschaftliche Jagdbezirke
- § 12 Gestaltung der Jagdbezirke
- § 13 Befriedete Bezirke, Ruhen der Jagd
- § 14 Befriedung von Grundflächen aus ethischen Gründen
- § 15 Jagdgenossenschaft
- § 16 Jagdnutzung durch die Jagdgenossenschaft

* Die Verpflichtungen aus der Richtlinie 98/34/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Juni 1998 über ein Informationsverfahren auf dem Gebiet der Normen und technischen Vorschriften und der Vorschriften für die Dienste der Informationsgesellschaft (ABl. L 204 vom 21.7.1998, S. 37), zuletzt geändert durch Artikel 26 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 1025/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 (ABl. L 316 vom 14.11.2012, S. 12), sind beachtet worden.

Abschnitt 3

Beteiligung Dritter an der Jagd

- § 17 Jagdpacht
- § 18 Anzeige von Jagdpachtverträgen
- § 19 Höchstzahl der pachtenden Personen
- § 20 Nichtigkeit von Jagdpachtverträgen
- § 21 Erlöschen des Jagdpachtvertrages
- § 22 Rechtsstellung der mitpachtenden Personen
- § 23 Tod der pachtenden Person
- § 24 Wechsel im Eigentum an der Grundfläche
- § 25 Jagderlaubnis

Abschnitt 4

Jagdschein

- § 26 Jägerprüfung, Jagdschein
- § 27 Gebühren für Jagdschein und Jägerprüfung
- § 28 Jagdabgabe

Abschnitt 5

Besondere Rechte und Pflichten
bei der Jagdausübung

- § 29 Wegerecht
- § 30 Jagdeinrichtungen
- § 31 Sachliche Verbote
- § 32 Ausübung der Fangjagd mit Fallen
- § 33 Fütterung, Kirmung
- § 34 Abschussziele
- § 35 Abschussplan und Streckenliste
- § 36 Steuerung des Wildtierbestandes im Einzelfall
- § 37 Aussetzen von Wildtieren
- § 38 Verhindern vermeidbarer Schmerzen und Leiden der Wildtiere
- § 39 Wildfolge
- § 40 Örtliche Verbote

Abschnitt 6

Sicherung der Nachhaltigkeit,
Wildtierschutz

- § 41 Jagd- und Schonzeiten
- § 42 Wildruhegebiete, Gebiete mit besonderen Schutzanforderungen
- § 43 Beitrag zum Wildtiermonitoring
- § 44 Wildtierbericht
- § 45 Besondere Hegemaßnahmen
- § 46 Generalwildwegeplan
- § 47 Hegegemeinschaften
- § 48 Wildtierschutz
- § 49 Schutz der Wildtiere vor Hunden und Hauskatzen
- § 50 Bekämpfung von Tierseuchen bei Wildtieren
- § 51 Verringerung der Störung und Beunruhigung von Wildtieren

Abschnitt 7

Wild- und Jagdschaden

- § 52 Fernhalten der Wildtiere
- § 53 Schadensersatzpflicht bei Wildschaden
- § 54 Umfang der Ersatzpflicht bei Wildschaden
- § 55 Schutzvorrichtungen gegen Wildschaden
- § 56 Schadensersatzpflicht bei Jagdschaden
- § 57 Geltendmachung des Schadens

Abschnitt 8

Verwaltungsbehörden, Beiräte

- § 58 Jagdbehörden
- § 59 Landesbeirat Jagd und Wildtiermanagement
- § 60 Beirat bei der unteren Jagdbehörde
- § 61 Fachberatung
- § 62 Sachliche Zuständigkeit, Anordnungen im Einzelfall
- § 63 Örtliche Zuständigkeit
- § 64 Anerkennung von Vereinigungen, Übertragung von Aufgaben
- § 65 Staatseigene Jagden

Abschnitt 9

Straf- und Bußgeldvorschriften

- § 66 Strafvorschriften
- § 67 Ordnungswidrigkeiten
- § 68 Einziehung von Gegenständen
- § 69 Verbot der Jagdausübung

Abschnitt 10

Schlussbestimmungen

- § 70 Ermächtigungen
- § 71 Unberührtheitsklausel
- § 72 Übergangs- und Schlussbestimmungen

Anlage (zu § 7 Absatz 1 und 3)

Artikel 2

Änderung des Nationalparkgesetzes

Artikel 3

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Abschnitt 1

Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Anwendungsbereich

Das Jagdrecht, ohne das Recht der Jagdscheine, bestimmt sich abweichend vom Bundesjagdgesetz ausschließlich nach diesem Gesetz und den aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Verordnungen. Abweichend von Satz 1 bleiben die aufgrund des § 36 des Bundesjagdgesetzes erlassenen bundesrechtlichen Rechtsverordnungen und die Vorschriften des § 38 a und § 39 Absatz 2 Nummer 5 des Bundesjagdgesetzes anwendbar.

§ 2

Ziele des Gesetzes

Dieses Gesetz trägt dazu bei,

1. die Jagd als naturnahe und nachhaltige Nutzungsform des Grundeigentums und als Kulturgut unter Berücksichtigung der berührten öffentlichen und privaten Belange, insbesondere der Belange des Tier- und Naturschutzes und der Tiergesundheit, zu erhalten und weiterzuentwickeln,
2. gesunde und stabile heimische Wildtierpopulationen unter Berücksichtigung gesellschaftlicher, ökologischer und ökonomischer Belange so zu erhalten und zu entwickeln, dass sie in einem angemessenen Verhältnis zu der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts und den landeskulturellen Verhältnissen stehen,
3. im Bestand bedrohte Wildtierarten zu schützen, ihre Populationen zu stärken und ihre Lebensräume zu erhalten und zu verbessern sowie die biologische Vielfalt zu sichern,
4. geeignete Instrumente des Wildtiermanagements zum Umgang mit Wildtieren und zur Sicherung und Verbesserung ihrer Lebensgrundlagen zu etablieren und zu stärken,
5. Beeinträchtigungen einer ordnungsgemäßen land-, forst- und fischereiwirtschaftlichen Nutzung durch Wildtiere zu vermeiden,
6. die Belange des Tierschutzes aus der besonderen Verantwortung für das Tier als Mitgeschöpf in allen Bereichen der Jagd und des Wildtiermanagements, insbesondere den nach Tierschutzrecht gebotenen vernünftigen Grund für das Töten von Tieren, zu berücksichtigen,
7. wildtierökologische Kenntnisse zu gewinnen, zu verbessern und ihre Beachtung zu gewährleisten.

§ 3

Jagdrecht und Jagdausübungsrecht

(1) Das Jagdrecht ist die ausschließliche Befugnis, auf einem bestimmten Gebiet Wildtiere im Sinne des § 7 Absatz 1 zu hegen, auf sie die Jagd auszuüben und sie sich anzueignen. Mit dem Jagdrecht ist die Pflicht zur Hege nach Maßgabe des § 5 Absatz 4 verbunden.

(2) Die Pflicht zur Hege lässt die aufgrund anderer Vorschriften bestehenden gleichartigen Verpflichtungen, insbesondere solcher auf der Grundlage des Naturschutzrechts, unberührt.

(3) Das Jagdrecht auf einem Grundstück steht der Person zu, in deren Eigentum das Grundstück steht. Es ist untrennbar mit dem Eigentum an dem Grundstück verbunden. Als selbstständiges dingliches Recht kann es nicht begründet werden. Auf Flächen, an denen kein Eigentum begründet ist, steht das Jagdrecht dem Land zu.

(4) Das Jagdrecht darf nur in Jagdbezirken nach Maßgabe des Abschnitts 2 ausgeübt werden. Jagdbezirke, in denen die Jagd ausgeübt werden darf, sind entweder Eigenjagdbezirke (§ 10) oder gemeinschaftliche Jagdbezirke (§ 11). In einem Eigenjagdbezirk ist jagdausübungsbe-rechtigt diejenige Person, in deren Eigentum die dem Eigenjagdbezirk nach § 10 zugehörigen Grundflächen stehen (Inhaber oder Inhaberin des Eigenjagdbezirks). An die Stelle dieser Person tritt die Person, der als Nutznießerin die Nutzung des ganzen Eigenjagdbezirks zu- steht. In gemeinschaftlichen Jagdbezirken steht die Wahrnehmung des Jagdrechts der Jagdgenossenschaft zu.

(5) Die Jagdausübung umfasst das Aufsuchen, Nachstellen, Erlegen und Fangen von Wildtieren. Bei der Jagdausübung sind insbesondere die Anforderungen des Tier-schutzes und die Grundsätze der Waidgerechtigkeit (§ 8 Absatz 1) zu beachten.

(6) Das Recht zur Aneignung umfasst auch die aus-schließliche Befugnis, sich kranke oder verendete Wild-tiere, Eier von Federwild und Abwurfstangen anzueig-nen. Dem Recht zur Aneignung unterliegen nicht

1. Wildtiere, deren Arten in Anhang IV Buchstabe a der Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen (ABl. L 206 vom 22.7.1992, S. 7), zuletzt geändert durch Richtlinie 2013/17/EU (ABl. L 158 vom 10.6.2013, S. 193), in der jeweils geltenden Fassung, genannt sind, sowie

2. lebende Wildtiere der sonstigen dem Schutzmanage-ment unterliegenden Arten.

Die zuständige Naturschutzbehörde entscheidet über Ausnahmen von Satz 2 nach § 45 Absatz 6 oder 7 des Bundesnaturschutzgesetzes.

§ 4

Anzeige- und Ablieferungspflichten

(1) Trifft die jagdausübungsberechtigte Person kranke, verletzte oder verendete Wildtiere an, deren Arten nach den Vorschriften des Bundesnaturschutzgesetzes streng geschützt sind, hat sie dies der unteren Jagdbehörde unverzüglich anzuzeigen.

(2) Die untere Jagdbehörde kann von der jagdausübungsberechtigten Person verlangen, dass diese ihr tot aufgefundene Wildtiere, deren Arten dem Schutzmanagement unterliegen und an denen nach § 3 Absatz 6 ein Aneignungsrecht besteht, für einen angemessenen Zeitraum und gegen angemessene Entschädigung überlässt, soweit dies zu Lehr-, Wissenschafts- und Forschungszwecken erforderlich ist.

(3) Erlangt eine Person an Orten, an denen sie zur Ausübung der Jagd nicht berechtigt ist, Besitz oder Gewahrsam an lebenden oder verendeten Wildtieren oder an sonstigen Gegenständen im Sinne des § 3 Absatz 6 Satz 1, hat sie diese unverzüglich entweder der jagdausübungsberechtigten Person, der Gemeindebehörde oder nächsten Polizeidienststelle abzuliefern oder anzuzeigen. Die nach Satz 1 befasste Behörde hat die Anzeige unverzüglich an die am Fundort jagdausübungsberechtigte Person weiterzuleiten und ihr die abgelieferten Gegenstände zur Verfügung zu stellen, soweit ein Aneignungsrecht besteht; bei Wildtieren der dem Schutzmanagement unterliegenden Arten gibt sie die Gegenstände an die zuständige Naturschutzbehörde ab, soweit kein Aneignungsrecht besteht. Besteht die Gefahr des Verderbs, sind die Gegenstände im Interesse der jagdausübungsberechtigten Person zu verwerten. Ist die jagdausübungsberechtigte Person nicht festzustellen, entscheidet die Behörde über den Verbleib der Gegenstände, deren Verwertung und Erlös.

(4) Zur Anzeige nach Absatz 3 Satz 1 sind auch die Personen, die ein Fahrzeug führen, verpflichtet, wenn sie Schalenwild an- oder überfahren oder Besitz oder Gewahrsam an angefahrenem oder überfahrenem Schalenwild erlangen. Das weitere behördliche Verfahren richtet sich nach Absatz 3 Satz 2 bis 4.

§ 5

Wildtiermanagement, Jagd und Hege

(1) Zum Wildtiermanagement gehören alle in diesem Gesetz näher beschriebenen Tätigkeitsbereiche und Maßnahmen, die im Hinblick auf die Ziele des Gesetzes das Vorkommen, das Verhalten und die Populationsentwicklung von Wildtieren beeinflussen oder Erkenntnisse hierüber oder zum Umgang mit Wildtieren bringen. Die Steuerung des Wildtiermanagements im Rahmen dieses Gesetzes ist eine öffentliche Aufgabe. Jagd und Hege leisten wesentliche Beiträge zum Wildtiermanagement.

(2) Zum Wildtiermanagement gehören insbesondere

1. die Wildtierforschung,
2. die Erfassung, Beobachtung und Überwachung bestimmter Wildtierarten und ihrer Lebensräume (Wildtiermonitoring),
3. die Erstellung und Umsetzung von Fachkonzepten und Fachplänen,
4. die Information und Beratung in Fragen des Umgangs mit Wildtieren.

Die in Satz 1 aufgeführten im Rahmen des Wildtiermanagements vorgesehenen Maßnahmen und damit verbundenen Verpflichtungen lassen andere gleichartige Maßnahmen und Verpflichtungen zum Schutz, zur Pflege und zur Überwachung der betreffenden Arten, insbesondere diejenigen nach den Vorschriften des Naturschutzrechts, vorbehaltlich der Rechte der jagdausübungsberechtigten Personen, unberührt.

(3) Die Jagd dient der nachhaltigen Nutzung von Wildtieren und trägt insbesondere dazu bei

1. Beeinträchtigungen einer ordnungsgemäßen land-, forst- und fischereiwirtschaftlichen Nutzung zu vermeiden,
2. dem Entstehen und Ausbreiten von Tierseuchen entgegenzuwirken und
3. die biologische Vielfalt mit jagdlichen Mitteln zu erhalten und der Ausbreitung invasiver Arten entgegenzuwirken.

(4) Die Hege trägt insbesondere dazu bei

1. gesunde und stabile Populationen heimischer Wildtierarten so zu erhalten und zu entwickeln, dass sie in einem angemessenen Verhältnis zu der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts und den landeskulturellen Verhältnissen stehen,
2. den Lebensraum der Wildtierarten zu erhalten und zu pflegen, dabei die biologische Vielfalt zu erhalten und zu verbessern sowie
3. den Bestand bedrohter Wildtierarten zu stabilisieren.

Die Maßnahmen der Hege müssen den Zielen des Satzes 1 und wildtierbiologischen Anforderungen entsprechen. Die Hege muss so durchgeführt werden, dass Beeinträchtigungen einer ordnungsgemäßen land-, forst- und fischereiwirtschaftlichen Nutzung, insbesondere Wildschäden, möglichst vermieden sowie die Ziele des Naturschutzes nicht beeinträchtigt werden.

§ 6

Duldung von Hegemaßnahmen

Wer sein Jagdrecht nach § 17 verpachtet hat, hat auf den betroffenen Grundflächen Maßnahmen der jagdausübungsberechtigten Person im Rahmen des Wildtiermanagements und der Hege im Sinne des § 5 in zumutbarem Umfang und, soweit angemessen, gegen eine Entschädigung zu dulden. Bei Jagdgenossenschaften gilt diese Verpflichtung auch für ihre Mitglieder. Die Verpflichtung nach Satz 1 gilt entsprechend für Nutzungsberechtigte, wenn die Eigentümerin oder der Eigentümer nicht Nutzerin oder Nutzer der Grundfläche ist.

§ 7

Wildtiere und Managementstufen

(1) Wildtiere im Sinne dieses Gesetzes sind die wild lebenden Tiere der Tierarten, die in der Anlage zu diesem Gesetz aufgeführt sind oder durch Rechtsverordnung diesem Gesetz unterstellt werden.

(2) Die oberste Jagdbehörde wird ermächtigt, diesem Gesetz durch Rechtsverordnung wild lebende Vogel- und Säugetierarten nach dem in Absatz 9 geregelten Verfahren zu unterstellen, wenn die Arten in Baden-Württemberg vorkommen oder in absehbarer Zeit vorkommen können und

1. die jagdliche Nutzung der Tiere dieser Arten bei Vorliegen eines Bestandes mit ausreichender Größe, Vitalität und Stabilität nachhaltig möglich und die Verwertung der Tiere dieser Arten üblich sind oder
2. die Regulation dieser Arten zum Schutz anderer Rechtsgüter oder bestimmter Tierarten mit jagdlichen Mitteln geeignet ist und erforderlich ist oder erforderlich sein kann, insbesondere um gesellschaftliche Konflikte, Beeinträchtigungen des Naturhaushaltes, Beeinträchtigungen der land-, forst- und fischereiwirtschaftlichen Nutzung oder Tierseuchen zu vermeiden, oder
3. die Personen, denen das Jagdrecht oder das Jagdausübungsrecht zusteht, oder Einrichtungen, die das Gesetz im Rahmen des Wildtiermanagements vorsieht, zum Wildtiermonitoring, zur Hege oder zum Schutz dieser Arten wesentlich beitragen können.

Die oberste Jagdbehörde wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung nach dem in Absatz 9 geregelten Verfahren bestimmte Arten von Wildtieren, die durch Rechtsverordnung dem Gesetz unterstellt sind, aus dem Anwendungsbereich des Gesetzes zu entlassen.

(3) Die Wildtiere unterliegen einem

1. Nutzungsmanagement,
2. Entwicklungsmanagement oder
3. Schutzmanagement

nach Maßgabe dieses Gesetzes und der aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Vorschriften. Die oberste Jagdbehörde wird ermächtigt, nach dem in Absatz 9 geregelten Verfahren und nach Maßgabe der Absätze 4 bis 6 durch Rechtsverordnung die in der Anlage dieses Gesetzes aufgeführten Arten der Wildtiere abweichend von der Anlage und die Arten der Wildtiere, die diesem Gesetz nach Absatz 2 unterstellt sind, einer Managementstufe zuzuordnen. Die oberste Jagdbehörde entscheidet nach Inkrafttreten des Gesetzes erstmals über die Zuordnung, sobald ein Wildtierbericht nach Maßgabe des § 44 erstellt ist. Die Arten der Wildtiere sind erneut zuzuordnen, soweit sich die für die Zuordnung maßgeblichen tatsächlichen und rechtlichen Umstände ändern.

(4) Dem Nutzungsmanagement werden folgende Arten der Wildtiere zugeordnet, soweit sie nicht nach Absatz 5 dem Entwicklungsmanagement oder nach Absatz 6 dem Schutzmanagement unterliegen:

1. Arten, die in für sie geeigneten Lebensräumen in Baden-Württemberg Bestände mit einer für die nachhaltige jagdliche Nutzung ausreichenden Größe, Vitalität und Stabilität aufweisen und bei denen die Verwertung der Tiere üblich ist,
2. Arten, deren weiterer Ausbreitung die Ziele des Gesetzes entgegenstehen,
3. Arten, deren Regulation mit jagdlichen Mitteln zum Schutz anderer Rechtsgüter oder bestimmter Tierarten geeignet und erforderlich ist.

(5) Dem Entwicklungsmanagement werden folgende Arten der Wildtiere zugeordnet, soweit sie nicht nach Absatz 6 dem Schutzmanagement unterliegen oder soweit nicht die Ziele des Gesetzes ihrer weiteren Ausbreitung oder ein Regulationsbedürfnis entgegenstehen:

1. Arten, die nicht in allen in Baden-Württemberg für sie geeigneten Lebensräumen Bestände mit einer für die nachhaltige jagdliche Nutzung ausreichenden Größe, Vitalität und Stabilität aufweisen,
2. Arten, deren Bestände in Baden-Württemberg allgemein und anhaltend stark zurückgehen,
3. Arten, deren Bestandsstatus in Baden-Württemberg nicht hinreichend geklärt ist und für die deshalb eine Bestandsbeeinträchtigung im Sinne der Nummer 1, 2 oder 4 oder eine Bestandsgefährdung im Sinne von Absatz 6 Nummer 1 in Baden-Württemberg nicht ausgeschlossen werden kann,
4. Arten, die einer besonderen Hege oder besonderer Maßnahmen der Überwachung, der Pflege, Erhaltung

oder Stärkung des Bestandes nach diesem Gesetz oder besonderer Beschränkungen der Jagdausübung bedürfen.

(6) Dem Schutzmanagement werden folgende Arten der Wildtiere zugeordnet:

1. Arten, deren Bestände in Baden-Württemberg gefährdet sind,
2. Arten, die aufgrund ihrer natürlichen Lebensweise in Baden-Württemberg lediglich in geringen Beständen vorkommen,
3. Arten,
 - a) die nach den Vorschriften des Bundesnaturschutzgesetzes zu den streng geschützten Arten gehören,
 - b) die in Anhang IV Buchstabe a der Richtlinie 92/43/EWG genannt sind, oder
 - c) die nach den Vorschriften der Richtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (ABl. L 20 vom 26.1.2010, S. 7), geändert durch Richtlinie 2013/17/EU (ABl. L 158 vom 10.6.2013, S. 193), in der jeweils geltenden Fassung, in Deutschland nicht bejagt werden dürfen.

Mit Hegemaßnahmen, durch Unterstützung des Wildtiermonitorings und Berichtswesens (§ 43) und durch die Mitwirkung an der Erstellung und Umsetzung von Fachkonzepten (§ 45) tragen insbesondere die Inhaberinnen und Inhaber des Jagdrechts und die jagdausübungsberechtigten Personen zum Schutzmanagement bei.

(7) Die Jagd darf nach Maßgabe dieses Gesetzes und aufgrund dieses Gesetzes ausgeübt werden auf Wildtiere, deren Arten dem Nutzungsmanagement oder dem Entwicklungsmanagement zugeordnet sind. Für Wildtierarten, die dem Schutzmanagement zugeordnet sind, darf keine Jagdzeit bestimmt werden. Auf Wildtiere der dem Schutzmanagement unterliegenden Arten finden die §§ 36 und 51 Absatz 1 keine Anwendung; die Vorschriften des Naturschutzrechts bleiben unberührt. Die jagdausübungsberechtigten Personen haben die nach § 45 Absatz 7 des Bundesnaturschutzgesetzes zulässigen Maßnahmen, die Arten des Schutzmanagements betreffen, zu dulden.

(8) Ist eine dem Gesetz unterliegende Wildtierart als invasive Art einzustufen, erstellt die oberste Jagdbehörde unter Mitwirkung wissenschaftlicher Einrichtungen und anderer betroffener Landesbehörden ein Fachkonzept, das die Ziele, Mittel und Maßnahmen zum Management der invasiven Art festlegt. Die Jagdbehörden haben die Festlegungen bei ihren Entscheidungen und Maßnahmen zu beachten. Wildtiere invasiver Arten dürfen nicht gehegt werden.

(9) Die oberste Jagdbehörde trifft die Entscheidungen nach Absatz 2 und 3 unter Berücksichtigung der Emp-

fehlungen des Landesbeirats (§ 59) und im Benehmen mit der obersten Naturschutzbehörde. Sind Arten betroffen, die dem Schutzmanagement zugeordnet sind oder die bei einer Unterstellung unter dieses Gesetz dem Schutzmanagement zuzuordnen wären, trifft sie die Entscheidung im Einvernehmen mit der obersten Naturschutzbehörde. Grundlage der Entscheidung ist der Wildtierbericht für Baden-Württemberg (§ 44), den die oberste Jagdbehörde dem Landesbeirat zur Beratung vorlegt.

§ 8

Begriffsbestimmungen

(1) Waidgerechtigkeit ist die gute fachliche Praxis der Jagdausübung. Eine Jagdausübung ist nur waidgerecht, wenn sie allen rechtlichen Vorgaben sowie allen allgemein anerkannten, geschriebenen oder ungeschriebenen Regelungen und gesellschaftlichen Normen zur Ausübung der Jagd, insbesondere im Hinblick auf den Tierschutz, die Tiergesundheit, den Schutz der natürlichen Lebensgrundlagen, das Verhalten gegenüber anderen Inhaberinnen und Inhabern des Jagdrechts, jagdausübungsberechtigten Personen und der Bevölkerung sowie im Hinblick auf die Jagdethik, entspricht.

(2) Zum Schalenwild gehören Rot-, Dam-, Sika-, Reh-, Gams-, Muffel- und Schwarzwild.

(3) Treibjagd im Sinne dieses Gesetzes und des § 6 Absatz 2 des Feiertagsgesetzes ist die Jagd, bei der mehr als 15 Personen als Treiberinnen oder Treiber oder als Schützzinnen oder Schützen teilnehmen.

(4) Gesellschaftsjagd im Sinne dieses Gesetzes und des § 16 Absatz 3 des Bundesjagdgesetzes ist die Jagd, an der mehr als acht Personen teilnehmen.

(5) Bewegungsjagd ist eine Gesellschaftsjagd, bei der Wildtiere für einen kurzen Zeitraum beunruhigt und in Bewegung gesetzt werden. Sie dient insbesondere der Regulierung einer Wildtierpopulation nach wildtierökologischen Erkenntnissen.

(6) Das Jagdjahr beginnt am 1. April und endet am 31. März.

§ 9

Vorgaben des Artenschutzrechts

Die Jagdbehörden haben ihre Maßnahmen nach diesem Gesetz oder einer Rechtsverordnung auf der Grundlage dieses Gesetzes unter Beachtung der Vorgaben

1. des Artikels 7 Absatz 4 sowie der Artikel 8 und 9 Absatz 1 und 2 der Richtlinie 2009/147/EG sowie
2. der Artikel 14 bis 16 der Richtlinie 92/43/EWG zu treffen.

Abschnitt 2

Jagdbezirke

§ 10

Eigenjagdbezirke

(1) Zusammenhängende Grundflächen mit einer land-, forst- oder fischereiwirtschaftlich nutzbaren Fläche von mindestens 75 Hektar, die im Eigentum ein und derselben Person oder Personengemeinschaft stehen, bilden einen Eigenjagdbezirk.

(2) Die Landesgrenze unterbricht den Zusammenhang von Grundflächen, die nach Absatz 1 einen Eigenjagdbezirk bilden, nicht. Für den im Land Baden-Württemberg liegenden Teil eines Eigenjagdbezirks gelten die Vorschriften dieses Gesetzes.

(3) Ist eine Personenmehrheit oder eine juristische Person Eigentümerin oder Nutznießerin eines Eigenjagdbezirks und wird die Jagd weder durch Verpachtung noch durch mit der Jagd beauftragte Personen oder durch anerkannte Wildtierschützerinnen oder Wildtierschützer ausgeübt, ist jagdausübungsberechtigt diejenige Person, die von der verfügungsberechtigten Person der unteren Jagdbehörde benannt wird. Die untere Jagdbehörde kann der verfügungsberechtigten Person hierzu eine angemessene Frist setzen. Wird innerhalb der Frist keine geeignete Person benannt, kann die untere Jagdbehörde die zur Ausübung und zum Schutze der Jagd erforderlichen Anordnungen auf Kosten der verfügungsberechtigten Person treffen. Als jagdausübungsberechtigte Personen dürfen auf Jagdbezirken bis zu 250 Hektar nicht mehr als drei Personen und für jede weitere angefangene 100 Hektar je eine weitere Person zugelassen werden.

(4) Der Eigentümer oder die Eigentümerin eines Eigenjagdbezirks kann mit Zustimmung der Jagdgenossenschaft eines angrenzenden gemeinschaftlichen Jagdbezirks für den Zeitraum der gesetzlichen Mindestpachtdauer gegenüber der unteren Jagdbehörde auf die Selbständigkeit des Eigenjagdbezirks verzichten; in diesem Fall wird der Eigenjagdbezirk für den Zeitraum der gesetzlichen Mindestpachtdauer Bestandteil des gemeinschaftlichen Jagdbezirks, sofern die untere Jagdbehörde dies im Hinblick auf Erfordernisse der Jagdpflege nicht ablehnt.

(5) Die oberste Jagdbehörde kann durch Rechtsverordnung Vorschriften über die Erklärung von vollständig eingefriedeten oder an der Bundesgrenze liegenden zusammenhängenden Grundflächen mit einer land-, forst- oder fischereiwirtschaftlich nutzbaren Fläche von weniger als 75 Hektar zu Eigenjagdbezirken erlassen und die Jagdausübung in diesen Bezirken abweichend regeln.

§ 11

Gemeinschaftliche Jagdbezirke

(1) Alle Grundflächen einer Gemeinde oder einer abgesonderten Gemarkung, die nicht zu einem Eigenjagdbezirk gehören, bilden einen gemeinschaftlichen Jagdbezirk, wenn sie im Zusammenhang mindestens 150 Hektar umfassen.

(2) Die untere Jagdbehörde kann auf Antrag zusammenhängende Grundflächen, die zu verschiedenen Gemeinden gehören, im Übrigen aber den Anforderungen des Absatzes 1 genügen, zu einem gemeinschaftlichen Jagdbezirk zusammenlegen. Sie hat dem Antrag bei Vorliegen der Voraussetzungen nach Satz 1 stattzugeben, wenn der Antrag von Grundstückseigentümerinnen oder Grundstückseigentümern gestellt wird, die zusammen über mehr als die Hälfte der zusammenhängenden Grundflächen verfügen.

(3) Die untere Jagdbehörde kann auf Antrag die Bildung neuer selbständiger gemeinschaftlicher Jagdbezirke durch Teilung mindestens eines bestehenden gemeinschaftlichen Jagdbezirks zulassen, wenn die Jagdgenossenschaft sie beschlossen hat, jeder Teil die Mindestgröße von 250 Hektar hat und auf jedem Teil eine den Erfordernissen der Jagdpflege entsprechende Jagdausübung möglich ist. Ein Unterschreiten der Mindestgröße von 250 Hektar bis zu einer Größe von 150 Hektar kann die untere Jagdbehörde unter Berücksichtigung der Belange der Jagdpflege zulassen.

(4) Sind Gemeinden verschiedener Landkreise oder Stadtkreise betroffen, entscheidet die nächsthöhere gemeinsame Jagdbehörde.

§ 12

Gestaltung der Jagdbezirke

(1) Natürliche und künstliche Wasserläufe, Wege, Triften und Eisenbahnkörper sowie ähnliche Flächen bilden, wenn sie nach Umfang und Gestalt für sich allein eine ordnungsmäßige Jagdausübung nicht gestatten, keinen Jagdbezirk für sich, unterbrechen nicht den Zusammenhang eines Jagdbezirks und stellen auch den Zusammenhang zur Bildung eines Jagdbezirks zwischen getrennt liegenden Flächen nicht her.

(2) Jagdbezirke können durch schriftliche Vereinbarung der Beteiligten (Jagdgenossenschaft, Inhaberinnen oder Inhaber eines Eigenjagdbezirks) abgerundet werden, indem sie Grundflächen abtrennen, angliedern oder austauschen. Die Vereinbarung bedarf der Genehmigung der unteren Jagdbehörde und wird erst mit deren Erteilung rechtswirksam; dies gilt auch für die Aufhebung und die Änderung einer Vereinbarung.

(3) Kommt eine Vereinbarung nach Absatz 2 nicht zustande, kann die untere Jagdbehörde die Abrundung von Amts wegen vornehmen.

(4) Abrundungen sind nur zulässig, wenn und soweit sie aus Erfordernissen der Jagdpflege und Jagdausübung notwendig sind und wenn dadurch nicht ein Jagdbezirk seine gesetzliche Mindestgröße verliert. Durch Abrundung soll die Größe der Jagdbezirke möglichst wenig verändert werden.

(5) Grundflächen, die zu keinem Jagdbezirk gehören, hat die untere Jagdbehörde nach den Erfordernissen der Jagdpflege und Jagdausübung benachbarten Jagdbezirken anzugliedern. Werden diese Grundflächen vollständig von einem anderen Jagdbezirk umschlossen, sind sie Bestandteil dieses Jagdbezirks; Absatz 7 gilt entsprechend.

(6) In laufende Jagdpachtverträge darf nur mit Zustimmung der Vertragsparteien eingegriffen werden. Wird der Abrundung nicht zugestimmt, tritt diese erst mit Beendigung des Jagdpachtvertrages der nicht zustimmenden Vertragspartei, bei mehreren nicht zustimmenden Vertragsparteien mit Beendigung des am längsten laufenden Jagdpachtvertrages der nicht zustimmenden Vertragsparteien in Kraft. Der Zustimmung bedarf es insoweit nicht, als Jagdpachtverträge vor ihrem Ablauf verlängert oder neu abgeschlossen werden und im Zeitpunkt der Verlängerung oder des Neuabschlusses ein Abrundungsverfahren bereits anhängig und dies den Vertragsparteien bekanntgegeben ist.

(7) Bei der Angliederung von Grundflächen an einen Eigenjagdbezirk hat dessen Inhaberin oder Inhaber an die Eigentümerin oder den Eigentümer der angegliederten Grundflächen eine angemessene Entschädigung zu zahlen.

(8) Erstreckt sich eine Abrundung auf das Gebiet mehrerer unterer Jagdbehörden und ist ein Einvernehmen der unteren Jagdbehörden nicht zu erzielen, so ist die nächsthöhere gemeinsame Jagdbehörde zuständig. Abrundungen über die Landesgrenze hinweg bedürfen unbeschadet der Zuständigkeit der unteren Jagdbehörde (Absätze 2 und 3) der Bestätigung der oberen Jagdbehörde.

§ 13

Befriedete Bezirke, Ruhen der Jagd

(1) Auf Grundflächen, die zu keinem Jagdbezirk gehören, und in befriedeten Bezirken ruht die Jagd.

(2) Befriedete Bezirke sind

1. Gebäude, die zum Aufenthalt von Menschen dienen, und Gebäude, die mit solchen Gebäuden räumlich zusammenhängen,

2. Hofräume und Hausgärten, die unmittelbar an ein für den ständigen Aufenthalt von Menschen bestimmtes

Wohngebäude angrenzen und durch irgendeine Umfriedung begrenzt oder sonst vollständig abgeschlossen sind,

3. Friedhöfe.

(3) Die untere Jagdbehörde kann durch Anordnung ganz oder teilweise zu befriedeten Bezirken erklären

1. öffentliche Anlagen und Grundflächen, die durch Einzäunung oder auf andere Weise gegen den Zutritt von Menschen abgeschlossen und deren Zugänge absperbar sind,
2. Grundflächen im Gebiet eines Bebauungsplanes oder innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile,
3. öffentliche Parke und Grünflächen, Bestattungswälder,
4. Wildparke, Wildfarmen, Tiergärten und Tierparke,
5. bewirtschaftete Anlagen der Teichwirtschaft und der Fischzucht,
6. Gehege und ähnliche Einrichtungen nach § 34 des Landeswaldgesetzes sowie Tiergehege nach § 43 des Bundesnaturschutzgesetzes.

(4) Die untere Jagdbehörde kann Eigentümerinnen, Eigentümern oder Nutzungsberechtigten von Grundflächen, auf denen die Jagd ruht, oder den von ihnen Beauftragten die Ausübung der Jagd auf Wildkaninchen, Füchse, Steinmarder und andere Wildtierarten des Nutzungs- oder Entwicklungsmanagements und die Aneignung der gefangenen oder erlegten Tiere für eine bestimmte Zeit auch ohne Jagdschein genehmigen. Die Genehmigung nach Satz 1 setzt voraus, dass die Empfängerin oder der Empfänger der Genehmigung die erforderliche Artenkenntnis besitzt, im Falle einer Beschränkung auf die Fangjagd über einen Sachkundenachweis nach § 32 verfügt und bei Einbeziehung einer Jagdausübung mit Schusswaffen nach § 17 Absatz 1 Nummer 4 des Bundesjagdgesetzes ausreichend versichert ist. Die waffenrechtlichen Vorschriften bleiben unberührt.

(5) Die untere Jagdbehörde kann auf Grundflächen, auf denen die Jagd ruht, der jagdausübungsberechtigten Person oder der von dieser beauftragten Person eine bestimmte Jagdausübung unter Beschränkung auf bestimmte Wildtierarten des Nutzungs- oder Entwicklungsmanagements und auf eine bestimmte Zeit genehmigen, soweit dies aus Gründen der Abwehr von Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung oder zur Abwehr von Gefahren durch Tierseuchen erforderlich ist. Die waffenrechtlichen Vorschriften bleiben unberührt. Das Aneignungsrecht hat diejenige jagdausübungsberechtigte Person, der oder deren Beauftragten die Jagdausübung genehmigt wurde.

(6) Krankgeschossene, schwerkranke oder aus sonstigen Gründen schwer verletzte Wildtiere, die auf Grundflächen überwechseln, auf denen die Jagd ruht oder in

denen nur eine beschränkte Jagdausübung gestattet ist, oder sich dort befinden, dürfen auch dort bejagt werden. Dies gilt nicht für Gebäude, die zum Aufenthalt von Menschen dienen. Der jagdausübungsberechtigten Person steht das Aneignungsrecht zu. Die Grundstückseigentümerin oder der Grundstückseigentümer oder die Nutzungsberechtigte Person ist unverzüglich zu benachrichtigen; diese Personen sind zur Herausgabe der Wildtiere verpflichtet.

§ 14

Befriedung von Grundflächen aus ethischen Gründen

(1) Grundflächen, die zu einem gemeinschaftlichen Jagdbezirk gehören und im Eigentum einer natürlichen Person stehen, sind auf Antrag der Person zu befriedeten Bezirken zu erklären (Befriedung), wenn die Person glaubhaft macht, dass sie die Jagdausübung aus ethischen Gründen ablehnt. Eine Befriedung ist zu versagen, soweit Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass ein Ruhen der Jagd auf der vom Antrag umfassten Fläche bezogen auf den gesamten jeweiligen Jagdbezirk die Belange

1. der Erhaltung eines artenreichen und gesunden Wildtierbestandes sowie der Pflege und Sicherung seiner Lebensgrundlagen,
2. des Schutzes der Land-, Forst- und Fischereiwirtschaft vor übermäßigen Wildschäden,
3. des Naturschutzes, der Landschaftspflege oder des Tierschutzes,
4. des Schutzes vor Tierseuchen oder der Seuchenhygiene,
5. der Gewährleistung der Sicherheit des Verkehrs auf öffentlichen Verkehrswegen oder der Abwendung sonstiger Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung

gefährdet.

Ethische Gründe nach Satz 1 liegen insbesondere nicht vor, wenn die antragstellende Person

1. selbst die Jagd ausübt oder die Ausübung der Jagd durch Dritte auf einem ihr gehörenden Grundstück duldet oder
2. zum Zeitpunkt der behördlichen Entscheidung einen Jagdschein gelöst oder beantragt hat.

Der Antrag ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der unteren Jagdbehörde zu stellen. Der Entscheidung über den Antrag hat neben der Anhörung der antragstellenden Person eine Anhörung der Jagdgenossenschaft, des Jagdpächters oder der Jagdpächterin, angrenzender Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer, des Jagdbeirats sowie der Träger öffentlicher Belange voranzugehen. Die untere Jagdbehörde kann zur Glaubhaftmachung des Umstands, dass die Person die Jagdausübung aus ethi-

schen Gründen ablehnt, eine Versicherung an Eides statt verlangen und abnehmen.

(2) Die Befriedung soll mit Wirkung zum Ende des Jagdjahres erfolgen, in dem über den Antrag entschieden wird. Sofern dies der Jagdgenossenschaft unter Abwägung mit den schutzwürdigen Belangen der Antragstellerin oder des Antragstellers nicht zuzumuten ist, kann die untere Jagdbehörde einen späteren Zeitpunkt, der jedoch nicht nach dem Ende des betreffenden Jagdpachtvertrages liegt, bestimmen.

(3) Soweit dies zur Wahrung der Belange nach Absatz 1 Satz 2 erforderlich ist, kann die Befriedung räumlich auf einen Teil der Antragsfläche, zeitlich sowie dahingehend beschränkt werden, dass eine nach Art und Umfang bestimmte Jagdausübung, insbesondere Bewegungsjagden, durch die Jagdausübungsberechtigten des gemeinschaftlichen Jagdbezirks auf der befriedeten Fläche zu dulden sind.

(4) Die Befriedung erlischt vorbehaltlich der Sätze 2 und 3 drei Monate nach Übergang des Eigentums an der befriedeten Grundfläche auf eine dritte Person. Stellt die dritte Person während des Laufs der Frist nach Satz 1 einen Antrag auf erneute Befriedung, erlischt die bestehende Befriedung mit dem Wirksamwerden der behördlichen Entscheidung über den Antrag. Verzichtet die dritte Person vor Ablauf der Frist nach Satz 1 auf einen Antrag auf erneute Befriedung, erlischt die bestehende Befriedung mit dem Zugang der Verzichtserklärung bei der unteren Jagdbehörde. Die Grundeigentümerin oder der Grundeigentümer hat den Eigentumswechsel der unteren Jagdbehörde anzuzeigen. Die Befriedung ist zu widerrufen, wenn die Grundeigentümerin oder der Grundeigentümer

1. schriftlich gegenüber der unteren Jagdbehörde den Verzicht auf die Befriedung erklärt oder
2. die Jagd ausübt, einen Jagdschein löst oder die Ausübung der Jagd durch Dritte auf einem ihr oder ihm gehörenden Grundstück duldet.

Die Befriedung ist in der Regel zu widerrufen, wenn Tatsachen bekannt werden, die den Anspruch auf Erklärung zum befriedeten Bezirk entfallen lassen. Die Befriedung ist unter den Vorbehalt des Widerrufs zu stellen für den Fall, dass ein oder mehrere weitere begründete Anträge auf Befriedung in demselben Jagdbezirk gestellt werden und nicht allen Anträgen insgesamt ohne Gefährdung der Belange nach Absatz 1 Satz 2 stattgegeben werden kann.

(5) Die untere Jagdbehörde kann eine beschränkte Jagdausübung auf den befriedeten Grundflächen anordnen, soweit dies zur Vermeidung übermäßiger Wildschäden, der Gefahr von Tierseuchen, aus Gründen des Naturschutzes, der Landschaftspflege oder des Tierschutzes, der Seuchenhygiene, der Gewährleistung der Sicherheit des Verkehrs auf öffentlichen Verkehrswegen oder der Abwendung sonstiger Gefahren für die öffentliche Sicherheit

oder Ordnung erforderlich ist. Widerspruch und Klage gegen die Anordnung haben keine aufschiebende Wirkung. Kommt die Grundeigentümerin oder der Grundeigentümer der Anordnung nicht nach, kann die untere Jagdbehörde für deren oder dessen Rechnung die Jagd ausüben lassen.

(6) Den Ersatz für Wildschäden an Grundstücken, die zum gemeinschaftlichen Jagdbezirk gehören, hat die Grundeigentümerin oder der Grundeigentümer der befriedeten Grundfläche nach dem Verhältnis des Flächenanteils ihrer oder seiner Grundfläche an der bejagbaren Gesamtfläche des gemeinschaftlichen Jagdbezirks anteilig zu tragen. Dies gilt nicht, sofern die schädigenden Wildtiere auf der befriedeten Grundfläche nicht vorkommen oder der Schaden auch ohne die Befriedung der Grundfläche eingetreten wäre.

(7) Die Grundeigentümerin oder der Grundeigentümer der befriedeten Fläche und die zur Nutzung der befriedeten Fläche berechnigte Person haben keinen Anspruch auf Ersatz von Wildschäden. Die Grundeigentümerin oder der Grundeigentümer und die zur Nutzung der befriedeten Fläche berechnigte Person haben auf der befriedeten Grundfläche die Maßnahmen der jagdausübungsberechnigten Personen des gemeinschaftlichen Jagdbezirks zur Erfüllung ihrer Verpflichtung nach § 43 im Rahmen des geltenden Rechts und soweit erforderlich zu dulden.

(8) Die Grundsätze der Wildfolge sind im Verhältnis des gemeinschaftlichen Jagdbezirks zu der nach Absatz 1 befriedeten Grundfläche entsprechend anzuwenden. Einer Vereinbarung nach § 39 bedarf es nicht. Die Grundeigentümerin oder der Grundeigentümer des befriedeten Grundstücks ist über die Notwendigkeit der Wildfolge, soweit Belange des Tierschutzes nicht entgegenstehen bereits vor Beginn der Wildfolge, unverzüglich in Kenntnis zu setzen.

(9) Das Recht zur Aneignung von Wildtieren steht in den Fällen des Absatzes 3 und der nach Absatz 5 behördlich angeordneten Jagd und der Wildfolge nach Absatz 8 der jagdausübungsberechnigten Person des Jagdbezirks oder der zur Jagd beauftragten Person zu.

(10) Die Absätze 1 bis 9 sind auf Grundflächen, die einem Eigenjagdbezirk kraft Gesetzes oder auf Grund behördlicher Entscheidung angegliedert sind, entsprechend anzuwenden.

§ 15

Jagdgenossenschaft

(1) Die Eigentümerinnen und Eigentümer der Grundflächen, die zu einem gemeinschaftlichen Jagdbezirk gehören, bilden eine Jagdgenossenschaft. Eigentümerinnen und Eigentümer von Grundflächen, auf denen die Jagd nicht ausgeübt werden darf, gehören der Jagdge-

nossenschaft nicht an. Die Jagdgenossenschaft hat ein Verzeichnis ihrer Mitglieder unter Angabe der jeweiligen Grundflächenanteile im gemeinschaftlichen Jagdbezirk zu erstellen und bei Bedarf fortzuführen.

(2) Die Jagdgenossenschaft ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts. Sie steht unter der Aufsicht des Staates; die Aufsicht wird von der unteren Jagdbehörde ausgeübt. Der Aufsichtsbehörde stehen gegenüber der Jagdgenossenschaft die gleichen Befugnisse zu, wie sie den Rechtsaufsichtsbehörden gegenüber den Gemeinden nach Maßgabe der Vorschriften der Gemeindeordnung zustehen.

(3) Die Jagdgenossenschaft wird durch den Jagdvorstand gerichtlich und außergerichtlich vertreten. Der Jagdvorstand ist von der Jagdgenossenschaft zu wählen. Solange die Jagdgenossenschaft keinen Jagdvorstand gewählt hat, werden die Geschäfte des Jagdvorstandes auf Kosten der Jagdgenossenschaft vom Gemeinderat wahrgenommen.

(4) Die Jagdgenossenschaft hat eine Satzung zu beschließen, die der Genehmigung der unteren Jagdbehörde bedarf. Die oberste Jagdbehörde kann im Einvernehmen mit dem Innenministerium durch Rechtsverordnung Mindestanforderungen für die Satzung aufstellen, Vorschriften über die Einberufung, Bekanntgabe und Durchführung der Versammlung der Jagdgenossenschaft erlassen, das Verfahren bei der Verpachtung gemeinschaftlicher Jagdbezirke sowie die Rechnungslegung regeln. Kommt die Jagdgenossenschaft der Aufforderung der unteren Jagdbehörde zum Beschluss einer Satzung nicht innerhalb einer gesetzten angemessenen Frist nach, kann die untere Jagdbehörde eine Satzung für die Jagdgenossenschaft erlassen. Vor der Verpachtung des Jagdrechts an eine Pächterin oder einen Pächter, die oder der erstmals einen Jagdpachtvertrag mit der Jagdgenossenschaft schließt, ist die Jagdgenossenschaft zur Beschlussfassung einzuberufen.

(5) Beschlüsse der Jagdgenossenschaft bedürfen sowohl der Mehrheit der anwesenden und vertretenen Jagdgenossen, als auch der Mehrheit der bei der Beschlussfassung vertretenen Grundfläche. Für Wahlen kann die Satzung abweichend von Satz 1 bestimmen, dass ein Beschluss nur der Mehrheit der anwesenden und vertretenen Mitglieder der Jagdgenossenschaft bedarf. Bei Abstimmungen über Verpachtungen ist das Mitglied der Jagdgenossenschaft, das sich um die Pacht bewirbt, stimmberechtigt.

(6) Die Jagdgenossenschaft kann für ihren durch sonstige Einnahmen nicht gedeckten Finanzbedarf Umlagen von ihren Mitgliedern erheben. Umlagen der Jagdgenossenschaft können wie Gemeindeabgaben beigetrieben werden.

(7) Durch Beschluss der Jagdgenossenschaft kann die Verwaltung der Jagdgenossenschaft längstens für die

Dauer der gesetzlichen Mindestpachtzeit dem Gemeinderat mit dessen Zustimmung übertragen werden. Die Kosten der Geschäftsführung trägt die Jagdgenossenschaft.

(8) Für gemeinschaftliche Jagdbezirke nach § 11 Absatz 2 kann der Jagdvorstand, vorbehaltlich der Wahl durch die Jagdgenossenschaft, von der unteren Jagdbehörde oder im Falle des § 11 Absatz 4 von der nächsthöheren gemeinsamen Jagdbehörde bestimmt werden.

§ 16

Jagdnutzung durch die Jagdgenossenschaft

(1) Die Jagdgenossenschaft kann das Jagdrecht durch Verpachtung wahrnehmen oder die Jagd für eigene Rechnung durch angestellte oder sonst beauftragte Jägerinnen und Jäger wahrnehmen lassen. Die Jagdgenossenschaft kann die Verpachtung auf den Kreis ihrer Mitglieder beschränken. Für angestellte oder sonst beauftragte Jägerinnen und Jäger gelten die Vorschriften des § 17 Absatz 3, 5 und 6 sowie des § 19 Absatz 1 entsprechend; die beauftragten Personen sind im Rahmen ihrer Beauftragung innerhalb ihres Dienstbereiches jagdausübungsberechtigte Personen. Mit Zustimmung der unteren Jagdbehörde kann die Jagdgenossenschaft die Jagd ruhen lassen.

(2) Die Jagdgenossenschaft beschließt über die Verwendung des Reinertrages der Jagdnutzung. Beschließt die Jagdgenossenschaft, den Reinertrag nicht an ihre Mitglieder nach dem Verhältnis des Flächeninhaltes ihrer beteiligten Grundflächen zu verteilen, kann jedes Mitglied der Jagdgenossenschaft, das dem Beschluss nicht zugestimmt hat, die Auszahlung seines Anteils verlangen. Der Anspruch erlischt, wenn er bis zum Ablauf eines Monats nach Bekanntmachung der Beschlussfassung nicht schriftlich oder mündlich zu Protokoll des Jagdvorstandes geltend gemacht wird.

Abschnitt 3

Beteiligung Dritter an der Jagd

§ 17

Jagd-pacht

(1) Die Wahrnehmung des Jagdrechts in seiner Gesamtheit kann an Dritte verpachtet werden. Die pachtende Person ist jagdausübungsberechtigte Person. Ein Teil des Jagdausübungsrechts kann nicht Gegenstand eines Jagdpachtvertrages sein.

(2) Die Verpachtung eines Teils eines Jagdbezirks bedarf der Zustimmung der unteren Jagdbehörde. Diese darf der Teilverpachtung nur zustimmen, wenn sowohl der verpachtete als auch der verbleibende Teil die Mindestgröße

von 75 Hektar bei Eigenjagdbezirken und von 250 Hektar bei gemeinschaftlichen Jagdbezirken haben und jeweils eine den Erfordernissen der Jagdpflege entsprechende Jagdausübung in Revieren möglich ist. Der Verpachtung eines Teils von geringerer Größe an die jagdausübungsberechtigte Person eines angrenzenden Jagdbezirks oder an die angrenzende Jagdgenossenschaft ist zuzustimmen, soweit dies einer besseren Reviergestaltung dient und die Pachtdauer diejenige des angrenzenden Jagdbezirks nicht übersteigt.

(3) Die Gesamtfläche, auf der einer pachtenden Person die Wahrnehmung des Jagdrechts zusteht, darf nicht mehr als 1 000 Hektar umfassen. Die Inhaberin oder der Inhaber eines oder mehrerer Eigenjagdbezirke mit einer Gesamtfläche von mehr als 1 000 Hektar darf nur zupachten, wenn zugleich die Wahrnehmung des Jagdrechts im gleichen Umfang verpachtet wird; bei einer Gesamtfläche von weniger als 1 000 Hektar darf die Inhaberin oder der Inhaber nur bis zu einer Gesamtfläche von höchstens 1 000 Hektar, auf der sie oder er jagdausübungsberechtigt ist, zupachten. Ist ein Jagdpachtvertrag mit mehreren pachtenden Personen geschlossen oder liegt ein Fall der Unterverpachtung vor, gelten die Sätze 1 und 2 entsprechend mit der Maßgabe, dass auf die Gesamtfläche nur die Flächen angerechnet werden, die nach dem Jagdpachtvertrag anteilig auf die jeweilige pachtende Person entfallen. Grundflächen, auf denen die Jagd ruht, bleiben bei der Ermittlung der Flächenobergrenzen nach den Sätzen 1 bis 3 unberücksichtigt. Die untere Jagdbehörde kann für besondere Einzelfälle Ausnahmen von Satz 1 und 2 unter Berücksichtigung der Belange der Jagdpflege zulassen. Solche Ausnahmen sind auf bestimmte Jagdpachtflächen zu beschränken. Örtlich zuständig ist die Behörde, in deren Bezirk die Jagdpachtfläche oder deren größerer Teil liegt.

(4) Der Jagdpachtvertrag ist schriftlich abzuschließen. Die Pachtdauer hat mindestens sechs Jahre zu betragen. In begründeten Fällen, insbesondere wenn zu besorgen ist, dass ansonsten ein geeignetes Pachtverhältnis nicht zustande kommt, kann sie mit Zustimmung der unteren Jagdbehörde bis auf drei Jahre abgesenkt werden. Ein laufender Jagdpachtvertrag kann auch auf kürzere Zeit verlängert werden. Beginn und Ende der Pachtzeit sollen mit Beginn und Ende des Jagdjahres zusammenfallen.

(5) Pachtende Person darf nur sein, wer einen auf seinen Namen lautenden gültigen Jahresjagdschein besitzt und einen solchen während dreier Jagdjahre in Deutschland besessen hat. Für besondere Einzelfälle kann die untere Jagdbehörde Ausnahmen zulassen, die auf bestimmte Jagdpachtflächen beschränkt sind. Örtlich zuständig ist die Behörde, in deren Bezirk die Jagdpachtfläche oder deren größerer Teil liegt. Jagdgenossenschaften sind in den Fällen des Absatzes 2 Satz 3 pachtfähig.

(6) Die Fläche, auf der einer jagdausübungsberechtigten Person nach Absatz 3 die Wahrnehmung des Jagdrechts

zusteht, ist von der unteren Jagdbehörde in den Jagdschein einzutragen.

§ 18

Anzeige von Jagdpachtverträgen

(1) Die verpachtende Person hat der unteren Jagdbehörde den Abschluss des Jagdpachtvertrages unter Vorlage der Vertragsurkunde innerhalb eines Monats anzuzeigen. Dies gilt auch für die Aufhebung und jede Änderung des Pachtvertrages.

(2) Die untere Jagdbehörde kann den Jagdpachtvertrag binnen drei Wochen nach Eingang der Anzeige beanstanden, wenn die Vorschriften über die Pachtdauer nicht beachtet sind oder zu erwarten ist, dass durch ein vertragsgemäßes Verhalten die Vorschriften des § 3 Absatz 1 Satz 2 verletzt werden oder eine den Erfordernissen der Jagdpflege entsprechende Jagdausübung nicht gewährleistet ist. Mit der Beanstandung sind die Vertragsparteien aufzufordern, den Jagdpachtvertrag binnen einer Frist von mindestens drei Wochen nach Zustellung des Beanstandungsbescheides aufzuheben oder in bestimmter Weise zu ändern. Kommen die Vertragsparteien dieser Aufforderung nicht nach, gilt der Jagdpachtvertrag mit Ablauf der Frist als aufgehoben, sofern nicht eine Vertragspartei innerhalb der Frist einen Antrag auf gerichtliche Entscheidung durch das erstinstanzlich zuständige Amtsgericht stellt. Das Gericht kann entweder den Jagdpachtvertrag aufheben oder feststellen, dass er nicht zu beanstanden ist; die Vorschriften des Gesetzes über das gerichtliche Verfahren in Landwirtschaftssachen gelten entsprechend mit der Maßgabe, dass das Gericht ohne Zuziehung ehrenamtlicher Richterinnen und Richter entscheidet.

(3) Vor Ablauf von drei Wochen nach Anzeige des Jagdpachtvertrages durch eine Vertragspartei darf die pachtende Person die Jagd nicht ausüben, sofern nicht die untere Jagdbehörde die Ausübung zu einem früheren Zeitpunkt gestattet. Im Falle einer Beanstandung nach Absatz 2 darf die pachtende Person die Jagd erst ausüben, wenn die Beanstandung behoben oder durch rechtskräftige gerichtliche Entscheidung festgestellt ist, dass der Jagdpachtvertrag nicht zu beanstanden ist.

§ 19

Höchstzahl der pachtenden Personen

(1) Die Zahl der pachtenden Personen, die nebeneinander in einem Jagdbezirk zugelassen werden können (Mitpacht), wird bei Jagdbezirken bis 250 Hektar auf drei beschränkt. In größeren Jagdbezirken kann für jede weitere angefangene 100 Hektar je eine weitere pachtende Person zugelassen werden. Die Sätze 1 und 2 gelten auch für verpachtete Teile eines Jagdbezirks nach § 17 Absatz 2.

(2) Jagdpacht im Sinne der §§ 17, 18 und 20 bis 24 ist auch die Weiterverpachtung und Unterverpachtung. In diesen Fällen findet Absatz 1 mit der Maßgabe Anwendung, dass die Zahl der jagdausübungsberechtigten Personen die zulässige Zahl der pachtenden Personen nicht übersteigen darf.

§ 20

Nichtigkeit von Jagdpachtverträgen

(1) Ein Jagdpachtvertrag, der bei seinem Abschluss oder seiner Verlängerung gegen § 17 Absatz 1 Satz 3, Absatz 2, 3 oder 5 oder § 19 verstößt, ist nichtig.

(2) Die untere Jagdbehörde kann für die Dauer eines über die Nichtigkeit oder die Beanstandung des Pachtvertrages anhängigen Verfahrens die zur Ausübung und zum Schutze der Jagd erforderlichen Anordnungen treffen. Die Kosten der Anordnung und ihrer Durchführung hat die im Verfahren unterliegende Partei zu tragen.

§ 21

Erlöschen des Jagdpachtvertrages

(1) Die pachtende Person hat auf Verlangen der für ihren Jagdbezirk zuständigen unteren Jagdbehörde vor Beginn eines Jagdjahres nachzuweisen, dass sie einen für das kommende Jagdjahr gültigen Jagdschein besitzt oder die Voraussetzungen für dessen Erteilung erfüllt hat. Dies gilt nicht für die nach § 17 Absatz 2 Satz 3 pachtende Jagdgenossenschaft.

(2) Der Jagdpachtvertrag erlischt, wenn der pachtenden Person der Jagdschein unanfechtbar entzogen worden ist. Er erlischt auch dann, wenn die Gültigkeitsdauer des Jagdscheines abgelaufen ist und entweder die untere Jagdbehörde die Erteilung eines neuen Jagdscheines unanfechtbar abgelehnt hat oder die pachtende Person die Voraussetzungen für die Erteilung eines neuen Jagdscheines innerhalb einer von der unteren Jagdbehörde gesetzten Frist nicht erfüllt. Die pachtende Person hat der verpachtenden Person den aus dem Erlöschen des Jagdpachtvertrages entstehenden Schaden zu ersetzen, wenn sie ein Verschulden trifft.

(3) Ist die pachtende Person aus Gründen, die sie nicht zu vertreten hat, gehindert, bis zum Ablauf der Gültigkeitsdauer des alten einen neuen Jagdschein zu erwerben oder die Voraussetzungen für dessen Erteilung zu erfüllen, hat sie dies der für ihren Jagdbezirk zuständigen unteren Jagdbehörde unverzüglich schriftlich mitzuteilen. In diesem Fall erlischt der Jagdpachtvertrag erst dann, wenn die pachtende Person nicht innerhalb einer von der Jagdbehörde gesetzten angemessenen Frist einen Jahresjagdschein erworben oder die Voraussetzungen für dessen Erteilung erfüllt hat. Solange ein Jagdschein nicht erteilt ist, kann die untere Jagdbehörde die zur Ausübung

und zum Schutze der Jagd erforderlichen Anordnungen auf Kosten der pachtenden Person treffen.

§ 22

Rechtsstellung der mitpachtenden Personen

Ist ein Jagdpachtvertrag mit mehreren pachtenden Personen geschlossen, bleibt er, wenn er im Verhältnis zu einer dieser Personen gekündigt wird oder erlischt, mit den übrigen bestehen; dies gilt nicht, wenn der Jagdpachtvertrag infolge des Ausscheidens einer pachtenden Person den Vorschriften des § 17 Absatz 3 nicht mehr entspricht und dieser Mangel bis zum Beginn des nächsten Jagdjahres oder, wenn dies mit zumutbarem Aufwand nicht mehr möglich ist, bis zum Ablauf von vier Wochen nach Beginn des neuen Jagdjahres nicht behoben wird. Ist im Falle des Satzes 1 einer verbleibenden Vertragspartei das Fortbestehen des Jagdpachtvertrages aufgrund des Ausscheidens einer pachtenden Person nicht zuzumuten, kann sie den Jagdpachtvertrag mit sofortiger Wirkung kündigen; die Kündigung muss unverzüglich nach Erlangung der Kenntnis von dem Kündigungsgrund erfolgen.

§ 23

Tod der pachtenden Person

(1) Im Fall des Todes einer pachtenden Person haben die Erben der unteren Jagdbehörde die jagdausübungsberechtigten Erben unter Beachtung des § 19 zu benennen. Ist keiner der Erben pachtfähig (§ 17 Absatz 5), haben die Erben der unteren Jagdbehörde eine pachtfähige Person als jagdausübungsberechtigte Person zu benennen.

(2) Die untere Jagdbehörde kann den Erben eine angemessene Frist zur Benennung der jagdausübungsberechtigten Person setzen. Kommen die Erben der Aufforderung innerhalb der Frist nicht nach, kann die untere Jagdbehörde die zur Ausübung und zum Schutze der Jagd erforderlichen Anordnungen auf Kosten der Erben treffen.

§ 24

Wechsel im Eigentum an der Grundfläche

(1) Werden die Grundflächen eines Eigenjagdbezirks ganz oder teilweise veräußert, finden die Vorschriften der §§ 566 bis 567 b des Bürgerlichen Gesetzbuchs entsprechende Anwendung. Das Gleiche gilt im Falle der Zwangsversteigerung nach den Vorschriften der §§ 57 bis 57b des Gesetzes über die Zwangsversteigerung und die Zwangsverwaltung; das Kündigungsrecht der Ersterherin oder des Erstehers ist jedoch ausgeschlossen, wenn nur ein Teil des Eigenjagdbezirks versteigert ist und dieser Teil nicht allein schon die Erfordernisse eines Eigenjagdbezirks erfüllt.

(2) Wird eine zu einem gemeinschaftlichen Jagdbezirk gehörige Grundfläche veräußert, hat dies auf den Jagdpachtvertrag keinen Einfluss; die Erwerberin oder der Erwerber wird vom Zeitpunkt des Erwerbes an auch dann für die Dauer des Jagdpachtvertrages Mitglied der Jagdgenossenschaft, wenn die veräußerte Grundfläche an sich mit anderen Grundflächen der Erwerberin oder des Erwerbers zusammen einen Eigenjagdbezirk bilden könnte. Das Gleiche gilt für den Fall der Zwangsversteigerung einer Grundfläche.

§ 25

Jagderlaubnis

(1) Die jagdausübungsberechtigte Person kann einer dritten natürlichen Person (Jagdgast) die Erlaubnis erteilen, sich in bestimmtem Umfang an der Jagdausübung zu beteiligen (Jagderlaubnis). Bei mehreren jagdausübungsberechtigten Personen muss eine Jagderlaubnis von allen jagdausübungsberechtigten Personen erteilt sein. Die jagdausübungsberechtigten Personen können sich gegenseitig zur Erteilung von Jagderlaubnissen schriftlich bevollmächtigen.

(2) Die untere Jagdbehörde kann aus Gründen der Jagdpflege oder der öffentlichen Sicherheit für bestimmte Jagdbezirke die Erteilung von Jagderlaubnissen oder eine sonstige Beteiligung anderer an der Jagd beschränken oder ganz untersagen.

(3) Soweit der Jagdgast bei der Jagdausübung nicht von einer jagdausübungsberechtigten Person, einer anerkannten Wildtierschützerin oder einem anerkannten Wildtierschützer begleitet wird, hat er eine schriftliche Jagderlaubnis bei sich zu führen. Sofern eine jagdausübungsberechtigte Person gemäß Absatz 1 Satz 3 bevollmächtigt ist und den Jagdgast begleitet, bedarf es der Begleitung oder einer schriftlichen Jagderlaubnis der bevollmächtigenden Person nicht.

(4) Der Jagdgast ist nicht jagdausübungsberechtigte Person im Sinne dieses Gesetzes.

Abschnitt 4

Jagdschein

§ 26

Jägerprüfung, Jagdschein

(1) Bei der Jägerprüfung sind ausreichende Kenntnisse und Fertigkeiten auf den in § 15 Absatz 5 des Bundesjagdgesetzes und bei der Falknerprüfung solche auf den in § 15 Absatz 7 des Bundesjagdgesetzes genannten Gebieten nachzuweisen.

(2) Die oberste Jagdbehörde wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung das Nähere über die Jägerprüfung und

die Falknerprüfung, insbesondere die Zulassungsvoraussetzungen, die jagdliche Ausbildung, die Prüfungsgebiete, die Berufung der Prüferinnen und Prüfer, das Prüfungsverfahren und die Bewertung der Prüfungsleistungen zu regeln (§ 15 Absatz 5 und 7 des Bundesjagdgesetzes).

(3) Die oberste Jagdbehörde kann die Organisation und Durchführung der Jägerprüfung an sachkundige Dritte übertragen (Beleihung), wenn

1. diese zuverlässig sind,
2. keine überwiegenden öffentlichen Interessen entgegenstehen und
3. gewährleistet ist, dass die Vorschriften des Jagdrechts über die Jägerprüfung eingehalten werden.

Die Beleihung kann mit Nebenbestimmungen versehen werden, insbesondere befristet, unter Bedingungen erteilt und mit Auflagen oder dem Vorbehalt des Widerrufs verbunden werden. Die Beleihung und deren Widerruf sind öffentlich bekannt zu machen.

(4) Der Jagdschein wird von der unteren Jagdbehörde erteilt, in deren Bezirk die den Antrag stellende Person ihre Wohnung, bei mehreren Wohnungen ihre Hauptwohnung hat; abweichend von § 13 Absatz 1 Satz 2 Nummer 3 des Nationalparkgesetzes (NLPG) ist die Nationalparkverwaltung des Nationalparks Schwarzwald nicht für Entscheidungen nach den §§ 15 bis 18 a des Bundesjagdgesetzes zuständig. Hat die den Antrag stellende Person im Geltungsbereich des Grundgesetzes keine Wohnung, ist die untere Jagdbehörde zuständig, in deren Bezirk die den Antrag stellende Person die Jagd ausüben will. Jagdscheine werden nach § 15 des Bundesjagdgesetzes als Tagesjagdschein, als Einjahresjagdschein für die Dauer eines Jagdjahres oder als Dreijahresjagdschein für die Dauer von drei Jagdjahren ausgestellt.

(5) Für die Zulassung von Ausnahmen nach § 15 Absatz 6 des Bundesjagdgesetzes ist die untere Jagdbehörde zuständig, in deren Bereich die Bewerberin oder der Bewerber die Jagd ausschließlich oder vornehmlich ausüben will.

§ 27

Gebühren für Jagdschein und Jägerprüfung

Für die Erteilung des Jagdscheines und die Teilnahme an der Jägerprüfung werden Gebühren erhoben. Für die Erhebung der Gebühren und Auslagen gilt bei Wahrnehmung dieser Aufgaben durch die Landratsämter oder durch Dritte das Landesgebührengesetz und bei Wahrnehmung dieser Aufgaben durch die Stadtkreise das Kommunalabgabengesetz.

§ 28

Jagdabgabe

(1) Neben der Gebühr für den Jagdschein ist eine Jagdabgabe zu entrichten, die an das Land abzuführen und für Zwecke der Jagdförderung, der jagdlichen und wildbiologischen Forschung sowie der Wildschadensverhütung zu verwenden ist. Die anerkannten Vereinigungen der Jägerinnen und Jäger können Vorschläge für die Verwendung der Mittel aus der Jagdabgabe im Rahmen der Zweckbestimmung nach Satz 1 einreichen. Die oberste Jagdbehörde entscheidet über die Verwendung nach Anhörung derjenigen anerkannten Vereinigungen der Jägerinnen und Jäger, welche die Inhaberinnen und Inhaber eines baden-württembergischen Jahresjagdscheines für Inländer oder diesen Gleichgestellte vertreten, die zusammen mehr als 25 vom Hundert des jährlichen Aufkommens an der Jagdabgabe aufbringen.

(2) Für die Jagdabgabe finden die §§ 9, 11, 18, 21 und 22 des Landesgebührengesetzes entsprechende Anwendung.

(3) Die oberste Jagdbehörde wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung im Einvernehmen mit dem Finanzministerium die Höhe der Jagdabgabe festzusetzen. Beim Tagesjagdschein beträgt die Jagdabgabe mindestens 20 Euro und höchstens 30 Euro. Im Übrigen beträgt sie für jedes Jagdjahr, für das der Jagdschein gültig ist, mindestens 38 Euro und höchstens 60 Euro.

Abschnitt 5

Besondere Rechte und Pflichten
bei der Jagdausübung

§ 29

Wegerecht

Wer die Jagd ausübt, aber den Weg zum Jagdbezirk nicht auf einem zum allgemeinen Gebrauch bestimmten Weg oder nur auf einem unzumutbaren Umweg nehmen kann, ist zum Betreten und, soweit erforderlich, zum Befahren eines fremden Jagdbezirks in Jagdausrüstung auch auf einem nicht zum allgemeinen Gebrauch bestimmten Weg befugt, der nötigenfalls von der unteren Jagdbehörde festgelegt wird (Jägernotweg). Bei Benutzung des Notwegs dürfen Schusswaffen nur ungeladen und in einem Überzug oder mit verbundenem Schloss oder zerlegt mitgeführt werden. Der Eigentümer oder die Eigentümerin des Grundstücks, über das der Notweg führt, hat Anspruch auf eine angemessene Entschädigung.

§ 30

Jagdeinrichtungen

(1) Die jagdausübungsberechtigte Person darf auf land- und forstwirtschaftlich genutzten Grundstücken besondere Anlagen wie Ansitze, Jagdhütten, Futterplätze und andere ähnliche Jagdeinrichtungen nur mit Zustimmung der Grundeigentümerin oder des Grundeigentümers errichten; die Eigentümerin oder der Eigentümer ist zur Erteilung der Zustimmung verpflichtet, wenn ihr oder ihm die Duldung der Anlage zugemutet werden kann und sie oder er eine angemessene Entschädigung erhält.

(2) In gemeinschaftlichen Jagdbezirken sind die nach Absatz 1 auf fremdem Grund und Boden errichteten Ansitze der Jagdnachfolgerin oder dem Jagdnachfolger auf ihr oder sein Verlangen gegen angemessene Entschädigung zu überlassen.

(3) Das Betreten von Jagdeinrichtungen ohne besondere Befugnis ist nicht zulässig.

§ 31

Sachliche Verbote

(1) Verboten ist im Rahmen der Jagdausübung,

1. ohne eine innerhalb der zurückliegenden 12 Monate unternommene Übung in der Schießfertigkeit an Bewegungsjagden teilzunehmen oder mit Schrot auf Vögel zu schießen,
2. mit Schrot auf Schalenwild zu schießen, ausgenommen ist der Fangschuss,
3. auf Wildtiere mit Bolzen oder Pfeilen, Posten oder gehacktem Blei zu schießen,
4. Schalenwild mit Munition, deren Inhaltsstoffe ein nachgewiesenes Risiko für eine Gefährdung der Gesundheit von Verbraucherinnen und Verbrauchern bei Verzehr des Wildbrets besitzen, zu erlegen, ausgenommen ist der Fangschuss,
5. mit Bleischrot die Jagd an und über Gewässern auszuüben,
6. mit Schrot in Vogelgruppen zu schießen, es sei denn, eine Verletzung von Vögeln durch Randschrote ist nach dem gewöhnlichen Geschehensablauf nicht zu erwarten,
7. a) auf Rehwild mit Büchsenpatronen zu schießen, deren Auftreffenergie auf 100 Meter (E 100) weniger als 1 000 Joule beträgt; ausgenommen ist der Fangschuss,
b) auf alles übrige Schalenwild mit Büchsenpatronen unter einem Kaliber von 6,5 mm zu schießen; im Kaliber 6,5 mm und darüber müssen die Büchsenpatronen eine Auftreffenergie auf 100 Meter

- (E 100) von mindestens 2 000 Joule haben; ausgenommen ist der Fangschuss,
- c) auf Wildtiere mit halbautomatischen oder automatischen Waffen, die mehr als zwei Patronen in das Magazin aufnehmen können, zu schießen,
 - d) auf Wildtiere mit Pistolen oder Revolvern zu schießen; ausgenommen ist die Abgabe von Fangschüssen, wenn die Mündungsenergie der Geschosse mindestens 200 Joule beträgt, sowie die Bau- und Fallenjagd, wenn die Mündungsenergie der Geschosse mindestens 100 Joule beträgt,
8. die Bewegungsjagd bei Nacht oder, wenn Wildtiere durch besondere Umstände großflächig einer stark erhöhten Verletzungsgefahr ausgesetzt sind, auszuüben,
 9. Schalenwild, ausgenommen Schwarzwild und in Rotwildgebieten weibliches Rotwild und Rotwildkälber, sowie Federwild zur Nachtzeit zu erlegen; als Nachtzeit gilt die Zeit von eineinhalb Stunden nach Sonnenuntergang bis eineinhalb Stunden vor Sonnenaufgang,
 10. a) künstliche Lichtquellen, Spiegel, Vorrichtungen zum Anstrahlen oder Beleuchten des Zieles und Nachtzielgeräte, die einen Bildwandler oder eine elektronische Verstärkung besitzen und für Schusswaffen bestimmt sind, beim Fang oder Erlegen von Wildtieren zu verwenden,
b) Tonbandgeräte oder elektrische Schläge erteilende Geräte beim Fang oder Erlegen von Wildtieren zu verwenden sowie zur Nachtzeit an künstlichen Lichtquellen Federwild zu fangen,
c) Vogelleim, Fallen, Angelhaken, Netze, Reusen oder ähnliche Einrichtungen sowie lebende Lockvögel bei der Jagd auf Federwild zu verwenden,
 11. Saufänge, Fang- oder Fallgruben anzulegen,
 12. Schlingen jeder Art, in denen sich ein Wildtier fangen kann, aufzustellen,
 13. Selbstschussgeräte zu verwenden,
 14. Wildtiere aus Luftfahrzeugen, Kraftfahrzeugen oder fahrenden Wasserfahrzeugen zu erlegen; das Verbot umfasst nicht das Erlegen von Wildtieren aus Kraftfahrzeugen durch Körperbehinderte mit Erlaubnis der unteren Jagdbehörde,
 15. die Hetzjagd auf gesunde Wildtiere auszuüben,
 16. Wildtiere zu vergiften oder vergiftete oder betäubende Köder zu verwenden,
 17. die Baujagd mit einem Hund am Naturbau auszuüben, es sei denn, sie ist erforderlich, um eine Gefahr für die öffentliche Sicherheit abzuwehren,

18. Arzneimittel, natürliche und synthetische Lockmittel, die aufgrund ihrer Inhaltsstoffe die Gesundheit von Wildtieren oder Menschen gefährden können, sowie Lockmittel, die Tierseuchen verbreiten können, an Wildtiere zu verabreichen oder auszubringen.

(2) Die in Absatz 1 Nummer 7 Buchstabe a und b vorgeschriebenen Energiewerte und Mindestkaliber können unterschritten werden, wenn von einem staatlichen oder staatlich anerkannten Fachinstitut die Verwendbarkeit der Munition für bestimmte jagdliche Zwecke und die tierschutzgerechte Tötungswirkung bestätigt wird. Auf der kleinsten Verpackungseinheit der Munition sind das Fachinstitut, das die Prüfung vorgenommen hat, sowie der Verwendungszweck anzugeben.

(3) Die oberste Jagdbehörde wird ermächtigt, die Verbote des Absatzes 1 durch Rechtsverordnung zu erweitern oder einzuschränken, soweit dies aus besonderen Gründen erforderlich ist, insbesondere aus Gründen der Tierseuchenbekämpfung, zur Vermeidung erheblicher land-, forst- und fischereiwirtschaftlicher Schäden, zur Abwehr von Gefahren für Leib oder Leben von Menschen oder für erhebliche Sachwerte, zum Schutz der Wildtiere, aus Gründen des Tierschutzes, zu wissenschaftlichen Lehr- und Forschungszwecken oder bei Störung des biologischen Gleichgewichts. Unter den gleichen Voraussetzungen können die Verbote auch durch Einzelanordnung der obersten Jagdbehörde eingeschränkt und Ausnahmen zugelassen werden. Einschränkungen und Ausnahmen sind nur unter Beachtung der Vorgaben des § 9 zulässig.

(4) Die oberste Jagdbehörde wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung die Zuständigkeit für bestimmte Einzelanordnungen nach Absatz 3 Satz 2 auf die oberen oder unteren Jagdbehörden zu übertragen.

(5) Die untere Jagdbehörde kann aus besonderen Gründen im Sinne des Absatzes 3 unter Beachtung der Vorgaben des § 9 Ausnahmen zulassen von den Verboten des Absatzes 1 Nummer 9.

§ 32

Ausübung der Fangjagd mit Fallen

(1) Bei der Verwendung von Fallen ist ein tierschutzgerechter Fang sicherzustellen und dafür Sorge zu tragen, dass Gefahren für Menschen und nicht bejagbare Tiere vermieden werden. Verwendet werden dürfen nur Fallen, deren Bauart zugelassen ist und die auf ihre zuverlässige Funktion überprüft sind.

(2) Lebendfangfallen müssen nach ihrer Bauart so beschaffen sein, dass sie einen unversehrten Fang gewährleisten.

(3) Die Fangjagd mit Fallen, die töten, ist verboten. Unter den Voraussetzungen des § 31 Absatz 3 kann die untere Jagdbehörde ausnahmsweise Totfangfallen zulassen.

Totfangfallen müssen nach ihrer Bauart sofortiges Töten gewährleisten und dürfen nur in geschlossenen Räumen, Fangbunkern oder Fanggärten mit geeigneter Verblendung nach oben oder auf andere Weise so aufgestellt werden, dass von ihnen keine Gefährdung von Menschen, besonders geschützten Tieren oder Haustieren ausgeht.

(4) Für Eigentümerinnen, Eigentümer oder Nutzungsberechtigte von Grundflächen, auf denen die Jagd ruht, genügt für eine im Rahmen des § 13 Absatz 4 erlaubte Fangjagd ein Fallensachkundenachweis. Dieser ist zu erteilen, wenn die volljährige Bewerberin oder der volljährige Bewerber an einem mindestens 20 Stunden umfassenden Fallenlehrgang einer auf Grund der Vorschriften der Jägerprüfungsordnung anerkannten ausbildenden Person oder der Jagdschule des Landesjagdverbandes teilgenommen hat. Die oberste Jagdbehörde wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung das Nähere über die Erteilung von Sachkundenachweisen, insbesondere das Verfahren zu regeln.

(5) Die oberste Jagdbehörde wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung die Bauart bestimmter Fallen zuzulassen sowie nähere Vorschriften zu erlassen über die Funktionenüberprüfung, Verwendung und Registrierung der Fallen und über die Kontrolle des Falleneinsatzes.

§ 33

Fütterung, Kirrung

(1) Im Rahmen der Hegeverpflichtung nach § 3 Absatz 1 Satz 2 haben die Inhaberinnen und Inhaber des Jagdrechts und die jagdausübungsberechtigten Personen die natürlichen Lebensgrundlagen der Wildtiere zu schützen, zu erhalten und gegebenenfalls zu verbessern, insbesondere durch Maßnahmen der Reviergestaltung und Äsungsverbesserung den Wildtieren eine natürliche Äsung zu sichern.

(2) Die Fütterung von Schalenwild, einschließlich der Fütterung zur Ablenkung, ist verboten. Abweichend von Satz 1 ist in Ausnahmefällen eine Fütterung durch jagdausübungsberechtigte Personen nach Maßgabe des Absatzes 3 zulässig, wenn die Fütterung der obersten Jagdbehörde angezeigt und eine Konzeption zur Fütterung vorgelegt wird, welche die Anforderungen der Sätze 3 bis 8 beachtet. Die Konzeption muss wildtierökologische Erkenntnisse beachten, sich insbesondere auf den Lebensraum des Schalenwildes beziehen und mindestens 2 500 Hektar jagdbare Fläche umfassen. Sie muss die verfolgten Ziele, die zu verwendenden Futtermittel und Einrichtungen sowie den Umfang und die Art und Weise der Fütterung darstellen. Eine Fütterung ist nur zulässig, soweit sie aus den in § 31 Absatz 3 genannten Gründen erforderlich ist. Zur Fütterung dürfen nur solche Futtermittel ausgebracht werden, die der natürlichen Nahrung des Schalenwildes entsprechen und artgerecht sind. Ab-

lenkfütterungen für Schwarzwild dürfen im Rahmen der Konzeption nur innerhalb des Waldes und mit einem Abstand von mehr als 300 Metern zum Waldrand betrieben werden. In dem Bereich bis zu einem Abstand von 300 Metern von der Grenze eines Jagdbezirks sind Fütterungen unzulässig, es sei denn, die in dem angrenzenden Jagdbezirk jagdausübungsberechtigte Person hat schriftlich zugestimmt.

(3) Nach Ablauf von drei Monaten nach Vorlage der Fütterungskonzeption und Anzeige der geplanten Fütterung durch die jagdausübungsberechtigten Personen darf die Fütterung auf Grundlage der Konzeption für die folgenden sechs Jahre durchgeführt werden, es sei denn, die oberste Jagdbehörde beanstandet, dass die Konzeption den Anforderungen nach Absatz 2 nicht entspricht. Im Umkreis von 300 Metern um zulässig betriebene Fütterungen ruht die Jagd.

(4) Wildenten, Wildgänse und Schwäne, die diesem Gesetz unterliegen, dürfen nur von jagdausübungsberechtigten Personen und nur dann gefüttert werden, wenn die untere Jagdbehörde wegen Futternot eine Fütterung anordnet oder ihre Fütterung zur Ablenkung außerhalb der Jagdzeit und bis spätestens sechs Wochen vor Beginn der Jagdzeit stattfindet.

(5) Das Anlocken von Wildtieren mit geringen Futtermengen zur Erleichterung der Bejagung (KIRRUNG) ist während der Jagdzeit erlaubt. Während der allgemeinen Schonzeit nach § 41 Absatz 2 ist die KIRRUNG auch auf den Flächen, auf denen die Jagdausübung auf Schwarzwild zulässig bleibt, unzulässig. In dem Bereich bis zu einem Abstand von 100 Metern von der Grenze eines Jagdbezirks sind KIRRUNGEN und sonstige Maßnahmen zum Anlocken von Wildtieren unzulässig, es sei denn, die in dem angrenzenden Jagdbezirk jagdausübungsberechtigte Person hat den Maßnahmen schriftlich zugestimmt. Die KIRRUNG von Schwarzwild ist nur im Wald zulässig.

(6) Die untere Jagdbehörde kann aus besonderen Gründen Ablenkungsfütterungen und KIRRUNGEN zeitlich, räumlich und auf bestimmte Wildtierarten begrenzt untersagen.

(7) Die oberste Jagdbehörde wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung nähere Bestimmungen zu treffen

1. über die Anforderungen, die an eine Konzeption nach Absatz 2 zu stellen sind,
2. zur Verhinderung einer missbräuchlichen Wildfütterung, Ablenkungsfütterung und KIRRUNG,
3. zu bestimmten Gebieten, in denen Ablenkungsfütterungen und KIRRUNGEN untersagt sind, wenn die Gebiete dadurch beeinträchtigt werden können,
4. über die zulässigen Futter- und KIRRMittel, Fütterungs- und KIRRUNGseinrichtungen sowie die Art und Weise des Ausbringens der Futter- und KIRRMittel.

§ 34

Abschussziele

(1) Der Abschuss der Wildtiere ist so zu regeln, dass er den Zielen des Gesetzes nach § 2 entspricht. Die unteren Forstbehörden erstellen in den staatlichen und kommunalen Eigenjagdbezirken sowie in den gemeinschaftlichen Jagdbezirken für die einzelnen Jagdreviere forstliche Gutachten über den Einfluss des Wildverbisses auf die Erreichung waldbaulicher Ziele. Die Gutachten sollen Vorschläge zur Abschussplanung enthalten. Die übrigen betroffenen Fachbehörden bei den unteren Verwaltungsbehörden nehmen, soweit erforderlich, zur Erreichung der Ziele nach § 2 Stellung.

(2) Im Falle der Jagdpacht haben die Vertragsparteien eine Zielvereinbarung über den Abschuss von Rehwild im Pachtgebiet zu treffen. In den übrigen Fällen haben die Inhaberinnen oder Inhaber eines Eigenjagdbezirks sowie die Jagdgenossenschaften die Ziele hinsichtlich des Abschusses von Rehwild im jeweiligen Jagdbezirk festzusetzen (Zielsetzung). Zielvereinbarung und Zielsetzung müssen den Vorgaben des Absatzes 1 entsprechen und alle drei Jahre nach Vorliegen des Gutachtens nach Absatz 1 neu erstellt werden; sie sollen Maßnahmen der Hege und des Wildtiermanagements, die das jeweilige Gebiet betreffen, berücksichtigen und können solche Maßnahmen vorsehen. Sie können auch Aussagen über den Abschuss anderer Wildtiere enthalten.

(3) Kommt eine Zielvereinbarung nach Absatz 2 Satz 1 nicht zustande, haben die Vertragsparteien dies der unteren Jagdbehörde binnen einen Monats nach Beginn des Jagdjahres anzuzeigen. Die untere Jagdbehörde kann von den in Absatz 2 genannten Personen verlangen, ihr den Inhalt der Zielvereinbarung oder Zielsetzung mitzuteilen.

(4) Die oberste Jagdbehörde wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung nähere Bestimmungen zur Form und zum Inhalt der Zielvereinbarung und der Zielsetzung nach Absatz 2 zu treffen.

§ 35

Abschussplan und Streckenliste

(1) Für Rot-, Gams-, Sika-, Dam- und Muffelwild hat die untere Jagdbehörde einen Abschussplan festzusetzen, soweit hierfür keine Hegegemeinschaft nach § 47 Absatz 2 oder 4 zuständig ist oder die oberste Jagdbehörde nach Absatz 8 Nummer 4 nichts anderes bestimmt. In begründeten Ausnahmefällen kann die untere Jagdbehörde abweichend von Satz 1 von der Festsetzung absehen. Besteht keine Zielvereinbarung oder Zielsetzung im Sinne des § 34 Absatz 2, kann sie einen Abschussplan für Rehwild festsetzen, soweit dies erforderlich ist, um eine den Vorgaben des § 34 Absatz 1 entsprechende Jagdausübung sicherzustellen.

(2) Der Abschussplan legt den Abschuss für einen Zeitraum von ein bis drei Jahren, getrennt nach Wildtierarten und Geschlecht mit Ausnahme von Jungtieren im ersten Lebensjahr, beim Rotwild auch nach Altersstufen, fest.

(3) Die jagdausübungsberechtigten Personen haben für die in Absatz 1 Satz 1 genannten Wildtierarten und bei Aufforderung durch die untere Jagdbehörde auch für Rehwild zum Ende des Abschussplanzeitraums nach Absatz 2 bis zum 15. April einen Vorschlag für den Abschussplan einzureichen. Bei Jagdverpachtung muss der Planvorschlag im Einvernehmen mit der verpachtenden Person erfolgen.

(4) Die untere Jagdbehörde setzt den Abschussplan auf der Grundlage des § 34 Absatz 1 fest. Ist das Gebiet einer bestätigten Hegegemeinschaft betroffen, ist diese anzuhören. Ist ein Abschussplan für eine Wildtierart festgesetzt, dürfen die von dem Plan erfassten Wildtiere nur auf Grund und im Rahmen des Plans erlegt werden.

(5) Die jagdausübungsberechtigte Person ist verpflichtet, den Abschussplan notfalls unter Hinzuziehung anderer Personen, welche die Jagd ausüben dürfen, zu erfüllen. Die untere Jagdbehörde trifft die zur Erfüllung des Abschussplans erforderlichen Anordnungen; § 36 Absatz 4 findet entsprechende Anwendung.

(6) Die jagdausübungsberechtigte Person hat über erlegte und verendete Wildtiere mit Ausnahme der vor Beginn ihrer Jagdzeit verendeten Jungtiere eine Liste (Streckenliste) zu führen, die der unteren Jagdbehörde auf Verlangen jederzeit, spätestens jährlich am Ende des Jagdjahres, zu übermitteln ist. Darüber hinaus kann die untere Jagdbehörde anordnen, ihr jeden Abschuss von Schalenwild, das einem Abschussplan unterliegt, zu melden und das erlegte Stück oder Teile desselben vorzulegen.

(7) In den Fällen des Absatzes 1 Satz 1 setzt eine Hegegemeinschaft nach § 47 Absatz 2 oder 4 den Abschussplan für von ihr bewirtschaftete Wildtierarten anstelle der unteren Jagdbehörde fest und trifft die Anordnungen nach Absatz 5 Satz 2 und Absatz 6 Satz 2.

(8) Die oberste Jagdbehörde wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung

1. nähere Bestimmungen über die Abschusspläne, die Überwachung ihrer Einhaltung und ihre zwangsweise Durchsetzung zu treffen,
2. nähere Bestimmungen über die fachlichen Anforderungen und das Verfahren zur Erstellung der Gutachten nach § 34 Absatz 1, die Erhebung und Verarbeitung von Daten über die Verhältnisse in den Jagdbezirken, insbesondere über den Bestand der Wildtierarten, sowie über den Inhalt und die Übermittlung der Streckenliste zu treffen,
3. unter besonderer Berücksichtigung der Hegegrundsätze nach § 5 Absatz 4 Rotwildgebiete auszuweisen,

aufzuheben und für die Bejagung des Rotwildes besondere Bestimmungen zu erlassen,

4. zu bestimmen, dass auf die in Absatz 1 Satz 1 genannten Arten die Vorschriften des § 34 und des Absatzes 1 Satz 3 für Rehwild Anwendung finden, wenn die Ziele des Gesetzes nicht entgegenstehen.

(9) In Abweichung von Absatz 4 Satz 3 kann die oberste Jagdbehörde für bestimmte Jagdbezirke

1. zu wissenschaftlichen Zwecken,
2. zu Forschungszwecken oder
3. zur Durchführung von Pilotprojekten

durch Einzelanordnung die jagdausübungsberechtigte Person von der Pflicht, Abschüsse von Schalenwild nur auf Grund und im Rahmen eines Abschussplans durchzuführen, entbinden. Die Ausnahme ist nur zulässig, wenn die jagdausübungsberechtigte Person und

1. bei gemeinschaftlichen Jagdbezirken die Jagdgenossenschaft,
2. bei Eigenjagdbezirken die Inhaberin oder der Inhaber des Eigenjagdbezirks

zugestimmt haben.

§ 36

Steuerung des Wildtierbestandes im Einzelfall

(1) Die untere Jagdbehörde kann anordnen, dass die jagdausübungsberechtigte Person, unabhängig von den Vorschriften zu Jagd- und Schonzeiten, innerhalb einer bestimmten Frist in bestimmtem Umfang den Wildtierbestand zu verringern oder einzelne Wildtiere zu erlegen hat, wenn dies mit Rücksicht auf überwiegende Gründe des öffentlichen Interesses, insbesondere auf die Interessen der Land-, Forst- und Fischereiwirtschaft und die Belange des Naturschutzes, der Landschaftspflege, zur Bekämpfung von Tierseuchen oder zur Abwehr von Gefahren für die öffentliche Sicherheit notwendig ist.

(2) Die untere Jagdbehörde kann die Jagdausübung auf bestimmte Arten von Wildtieren in bestimmten Jagdbezirken oder in bestimmten Revieren dauernd oder zeitweise gänzlich verbieten oder beschränken, soweit dies aufgrund der Bestandssituation der Arten erforderlich ist, um die Bedrohung des Bestandes zu verhindern. Weist der Wildtierbericht für Arten des Entwicklungsmanagements auf ein Erfordernis nach Satz 1 hin, hat die untere Jagdbehörde die geeigneten Maßnahmen nach Satz 1 treffen.

(3) Soweit die in Absatz 1 oder 2 genannten Voraussetzungen vorliegen, kann die untere Jagdbehörde im Einzelfall anordnen, dass die jagdausübungsberechtigte Person mit jagdlichen Mitteln an der Umsetzung revierübergreifender Konzepte, die den Zielen des § 5 Absatz 3 und 4

dienen, mitwirkt oder ihre Jagdausübung an derartigen Konzepten ausrichtet, soweit dies erforderlich und der jagdausübungsberechtigten Person zumutbar ist. Die untere Jagdbehörde kann dazu eine bestimmte Art und einen bestimmten Umfang der Jagdausübung vorschreiben.

(4) Kommt die jagdausübungsberechtigte Person einer Anordnung nach den Absätzen 1 bis 3 nicht nach, kann die untere Jagdbehörde die Anordnung nach den Vorschriften des Landesverwaltungsvollstreckungsgesetzes durchsetzen, insbesondere für Rechnung der jagdausübungsberechtigten Person den Wildtierbestand verringern lassen. Die erlegten Wildtiere sind gegen einen angemessenen Aufwendersatz der jagdausübungsberechtigten Person zu überlassen.

§ 37

Aussetzen von Wildtieren

(1) Tiere der diesem Gesetz unterstellten Arten dürfen nur mit Genehmigung der obersten Jagdbehörde in der freien Natur ausgesetzt werden. Bei Arten, die dem Schutzmanagement unterliegen, bedarf die Genehmigung des Einvernehmens der obersten Naturschutzbehörde; Absatz 3 bleibt unberührt. Dem Aussetzen dürfen die in § 5 Absatz 3 und 4 genannten Ziele und Belange nicht entgegenstehen.

(2) Absatz 1 gilt nicht für eingefangene oder aufgezogene Wildtiere, die der Natur entnommen worden sind, um sie aufzuziehen, gesundzupflegen, tierärztlich oder wissenschaftlich zu untersuchen oder vor dem Verlust zu bewahren, und im Anschluss daran wieder freigelassen werden. Dasselbe gilt für die nach § 13 Absatz 4 gefangenen Wildtiere, sofern sie im Jagdbezirk der jeweiligen Gemeinde freigelassen werden.

(3) Absatz 1 gilt nicht für Fasanen und Rebhühner, die zur Bestandsstützung ausgesetzt werden. Diese Tiere dürfen im laufenden und folgenden Jagdjahr nicht erlegt werden.

§ 38

Verhindern vermeidbarer Schmerzen und Leiden der Wildtiere

(1) Die zur Jagdausübung befugten Personen sind verpflichtet, den Wildtieren Schmerzen oder Leiden zu ersparen, die über das unvermeidbare Maß hinausgehen. Um krankgeschossene Wildtiere vor das unvermeidbare Maß übersteigenden Schmerzen oder Leiden zu bewahren, sind diese unverzüglich zu erlegen; das gleiche gilt für schwerkranke oder auf andere Weise schwer verletzte Wildtiere, es sei denn, dass es genügt und möglich ist, sie zu fangen und zu versorgen. Erlegt die zur Jagdausübung befugte Person im Falle des Satzes 2 ein Wildtier

der nach den Vorschriften des Bundesnaturschutzgesetzes streng geschützten Arten, hat sie das Wildtier an eines der Chemischen und Veterinäruntersuchungsämter Stuttgart, Karlsruhe oder Freiburg oder an das Staatliche Tierärztliche Untersuchungsamt Aulendorf – Diagnostikzentrum zur Untersuchung abzugeben und unter Vorlage des Untersuchungsbefundes der unteren Jagdbehörde darzulegen, dass das Erlegen zur Verhinderung unnötiger Schmerzen und Leiden erforderlich war; die untere Jagdbehörde setzt die höhere Naturschutzbehörde über den Vorgang in Kenntnis.

(2) Die jagdausübungsberechtigte Person ist verpflichtet, für eine unverzügliche und fachgerechte Nachsuche krank geschossener, schwerkranker oder auf andere Weise schwer verletzter Wildtiere auch über die Grenze des Jagdbezirks hinaus zu sorgen.

(3) Bei Such- und Bewegungsjagden sowie bei jeglicher Bejagung von Federwild sind geeignete Jagdhunde mitzuführen und zur Nachsuche zu verwenden. Für sonstige Nachsuchen sind brauchbare Jagdhunde bereitzuhalten und einzusetzen, wenn es nach den Umständen erforderlich ist. Die oberste Jagdbehörde wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung nähere Bestimmungen zu treffen über die Anforderungen, die nach Absatz 2 sowie Satz 1 und 2 an die Eignung der Jagdhunde zu stellen sind, und die Ausbildung der Jagdhunde zur Wahrung der Belange des Tierschutzes zu regeln.

§ 39

Wildfolge

(1) Ein krankgeschossenes, schwerkrankes oder aus sonstigen Gründen schwer verletztes Wildtier, das in ein fremdes Jagdrevier wechselt, darf verfolgt werden, um es vor vermeidbaren Schmerzen oder Leiden zu bewahren (Wildfolge), wenn die Wildfolge mit der jagdausübungsberechtigten Person dieses Jagdreviers schriftlich vereinbart worden ist. Die Vereinbarung muss die Wildfolge zumindest nach Maßgabe des Absatzes 2 Nummer 1 bis 5 erlauben.

(2) Wenn eine schriftliche Vereinbarung nach Absatz 1 nicht besteht, darf die Wildfolge nach folgender Maßgabe ausgeübt werden:

1. Wechselt ein krankgeschossenes, schwerkrankes oder aus sonstigen Gründen schwer verletztes Wildtier über die Grenze des Jagdreviers und ist es für einen sicheren Schuss erreichbar, ist es von der zur Jagdausübung befugten Person von ihrem Jagdrevier aus zu erlegen und am Erlegungsort zu versorgen. Wildtiere sind auch zu versorgen, wenn sie in Sichtweite im Nachbarrevier verenden.
2. Wildtiere darf die zur Jagdausübung befugte Person sicherstellen, muss sie aber unverzüglich der Revier Nachbarin oder dem Reviernachbarn abliefern.

3. Das Erlegen von Wildtieren im benachbarten Revier ist der dort jagdausübungsberechtigten Person oder deren Vertretung durch die das Wildtier erlegende Person unverzüglich zu melden.
 4. Wechselt ein krankgeschossenes, schwerkrankes oder aus sonstigen Gründen schwer verletztes Wildtier über die Grenze des Jagdreviers und ist es für einen sicheren Schuss nicht erreichbar, hat die zur Jagdausübung befugte Person die Stelle des Überwechselns, gegebenenfalls den Anschuss nach Möglichkeit kenntlich zu machen. Die jagdausübungsberechtigte Person des Nachbarreviers oder deren Vertretungsperson ist unverzüglich zu benachrichtigen. Für die Nachsuche hat sich die zur Jagdausübung befugte Person oder eine mit den Vorgängen vertraute Person zur Verfügung zu stellen. Kann nur durch sofortige Aufnahme oder Weiterführung der Nachsuche mit einem geeigneten Jagdhund ein krankgeschossenes, schwerkrankes oder aus sonstigen Gründen schwer verletztes Wildtier vor vermeidbaren Schmerzen oder Leiden bewahrt werden, darf die zur Jagdausübung befugte Person Nachbarreviere für die Nachsuche mit geeigneten Jagdwaffen betreten, wenn sie die jeweiligen jagdausübungsberechtigten Personen zuvor nicht oder nicht unverzüglich benachrichtigt hat. Nach Beendigung der Nachsuche sind letztere unverzüglich zu benachrichtigen.
 5. Zum Zwecke der Wildfolge dürfen anerkannte Nachsuchegespanne ohne Zustimmung der jagdausübungsberechtigten Personen des angrenzenden Reviers die Reviergrenzen unter Mitführung geeigneter Jagdwaffen sowie in Begleitung einer weiteren zur Nachsuche ausgerüsteten Person, die Inhaberin eines Jagdscheins ist und ebenfalls geeignete Jagdwaffen führen darf, überschreiten, die Wildtiere erlegen und versorgen. Nach Beendigung der Nachsuche sind die jagdausübungsberechtigten Personen unverzüglich zu benachrichtigen.
- (3) Ein erlegtes Wildtier, das der Abschussplanung unterliegt, ist auf den Abschussplan derjenigen Person anzurechnen, in deren Revier das Wildtier angeschossen wurde.
- (4) Die oberste Jagdbehörde wird ermächtigt, zur Sicherstellung einer ordnungsgemäßen und wirksamen Durchführung der Wildfolge durch Rechtsverordnung nähere Bestimmungen über die Anerkennung der Nachsuchegespanne und deren Voraussetzungen zu treffen.
- (5) Das Überjagen von Hunden auf angrenzende Jagdreviere ist von den jagdausübungsberechtigten Personen der angrenzenden Jagdreviere bei bis zu drei auf derselben Grundfläche durchgeführten Bewegungsjagden im Jagdjahr zu dulden, wenn ihnen die Durchführung der Bewegungsjagd spätestens 48 Stunden vor Beginn angekündigt wurde. Wenn es die jagdausübungsberechtigte Person des angrenzenden Jagdreviers verlangt, dürfen

die auf der Bewegungsjagd eingesetzten Jagdhunde nur mit einem Mindestabstand von 200 Metern zur Reviergrenze geschnallt werden.

§ 40

Örtliche Verbote

An Orten, an denen die Jagdausübung nach den Umständen des Einzelfalles die öffentliche Ruhe, Ordnung oder Sicherheit stören oder das Leben von Menschen gefährden würde, darf die Jagd nicht ausgeübt werden.

Abschnitt 6

Sicherung der Nachhaltigkeit, Wildtierschutz

§ 41

Jagd- und Schonzeiten

(1) Die Jagd auf Wildtiere darf nur zu bestimmten Zeiten ausgeübt werden (Jagdzeiten). Außerhalb der Jagdzeiten sind Wildtiere mit der Jagd zu verschonen (Schonzeiten). Ist eine Jagdzeit für eine Wildtierart nicht bestimmt, ist die Art während des ganzen Jahres mit der Jagd zu verschonen.

(2) In der Zeit vom 1. März bis 30. April sind sämtliche Wildtiere mit der Jagd zu verschonen (allgemeine Schonzeit). Abweichend von Satz 1 sind die Jagd auf Schwarzwild im Wald bis zu einem Abstand von 200 Metern vom Waldaußenrand und in der offenen Landschaft sowie das Aufsuchen und Nachstellen im Rahmen der Ausbildung von Jagdhunden zulässig.

(3) In den Setz- und Brutzeiten dürfen bis zum Selbständigwerden der Jungtiere die für die Aufzucht notwendigen Elterntiere, auch die von Wildtieren ohne Schonzeit, nicht bejagt werden. Die obere Jagdbehörde kann für bestimmte Arten von Wildtieren, die nicht dem Schutzmanagement unterliegen, aus besonderen Gründen, insbesondere bei Störung des biologischen Gleichgewichts oder bei schwerer Schädigung der Landeskultur, oder in Einzelfällen zu wissenschaftlichen Lehr- und Forschungszwecken Ausnahmen unter Beachtung der Vorgaben des § 9 zulassen.

(4) Die oberste Jagdbehörde wird ermächtigt, unter Beachtung der Ziele und Maßgaben dieses Gesetzes sowie der in § 9 genannten Vorgaben durch Rechtsverordnung für die Arten von Wildtieren, die dem Nutzungs- oder Entwicklungsmanagement unterliegen, Jagd- und Schonzeiten im Sinne des Absatzes 1 zu bestimmen. Dabei kann es für verschiedene Gebiete oder Naturräume unterschiedliche Jagd- und Schonzeiten bestimmen.

(5) Die oberen Jagdbehörden werden ermächtigt, unter Beachtung der Ziele und Maßgaben dieses Gesetzes so-

wie der in § 9 genannten Vorgaben durch Rechtsverordnung

1. für bestimmte Arten von Wildtieren, die dem Nutzungs- oder Entwicklungsmanagement unterliegen, aus besonderen Gründen, insbesondere aus Gründen der Tierseuchenbekämpfung und der Landeskultur, zur Vermeidung übermäßiger Wildschäden, zu wissenschaftlichen Lehr- und Forschungszwecken, bei Störung des biologischen Gleichgewichts oder der Wildhege, für bestimmte Gebiete die Schonzeiten abzukürzen oder aufzuheben oder besondere Jagdzeiten zu bestimmen,
2. Ausnahmen von dem Jagdverbot in den Setz- und Brutzeiten nach Absatz 3 Satz 1 unter den Voraussetzungen des Absatzes 3 Satz 2 zu bestimmen.

(6) Die untere Jagdbehörde kann unter Beachtung der Vorgaben des § 9

1. für den Lebendfang von Wildtieren, deren Arten nicht dem Schutzmanagement unterliegen, in Einzelfällen Ausnahmen von Absatz 1 Satz 2 zulassen,
2. für bestimmte Gebiete oder für einzelne Jagdbezirke unter den Voraussetzungen des Absatzes 5 Nummer 1 im Einvernehmen mit der oberen Jagdbehörde auch durch Einzelanordnung die Schonzeiten mit Ausnahme der Schonzeiten nach Absatz 2 abkürzen oder aufheben oder besondere Jagdzeiten bestimmen.

(7) Das Sammeln der Eier von Federwild und Ausnahmen der Gelege ist verboten. Die zuständige Naturschutzbehörde entscheidet über Ausnahmen von Satz 1 nach § 45 Absatz 7 des Bundesnaturschutzgesetzes.

§ 42

Wildruhegebiete, Gebiete mit besonderen Schutzanforderungen

(1) Gebiete, in denen ein besonderer Schutz der Wildtiere oder bestimmter Wildtierarten aus wissenschaftlichen oder hegerischen Gründen, wegen ihrer Bedeutung als Ruhe-, Fortpflanzungs- oder Nahrungsstätte oder ihrer Bedeutung für die Verbindung ihrer Lebensräume erforderlich ist, können durch Rechtsverordnung der oberen Jagdbehörde im Benehmen mit der höheren Naturschutzbehörde zu Wildruhegebieten erklärt werden.

(2) In der Rechtsverordnung sind der Schutzgegenstand, der wesentliche Schutzzweck und die dazu erforderlichen Ge- und Verbote sowie Schutz- und Pflegemaßnahmen zu bestimmen. Sie kann auch Regelungen enthalten über notwendige Beschränkungen der Jagdausübung, der wirtschaftlichen Nutzung, des Gemeingebrauchs an oberirdischen Gewässern oder der Befugnis zum Betreten des Gebietes. Soweit eine hiernach getroffene Anordnung enteignende Wirkung hat, ist die betroffene Person in Geld angemessen zu entschädigen;

die §§ 7 bis 16 des Landesenteignungsgesetzes gelten entsprechend.

(3) Vor Erlass der Rechtsverordnung sind die betroffenen Eigentümerinnen, Eigentümer und sonstigen Berechtigten anzuhören. § 74 Absatz 1, 2 und 7 sowie § 35 Absatz 2 des Naturschutzgesetzes sind entsprechend anzuwenden.

(4) Die untere Jagdbehörde kann durch Rechtsverordnung oder Einzelanordnung das Betreten von Teilen der offenen Landschaft und des Waldes

1. zum Schutz der den Wildtieren als Setz-, Brut- und Nistgelegenheiten dienenden Lebensbereiche,

2. zur Durchführung zulässiger Fütterungsmaßnahmen

vorübergehend untersagen oder beschränken. Absatz 3 gilt entsprechend.

(5) Die Jagdausübung in Schutzgebieten nach den Vorschriften des Naturschutzrechts und des Landeswaldgesetzes darf dem jeweiligen Schutzzweck nicht widersprechen. Die für die Erklärung zum Schutzgebiet zuständige Behörde trifft für Naturschutzgebiete, Kernzonen von Biosphärengebieten, flächenhafte Naturdenkmale und für Bann- und Schonwälder die dazu erforderlichen Regelungen im Rahmen der hierfür geltenden Vorschriften des Naturschutzrechts und des Landeswaldgesetzes im Benehmen mit der Jagdbehörde derselben Verwaltungsebene. Die Wahrnehmung des Jagdrechts ist zu gestatten, soweit der Schutzzweck nicht entgegensteht. Die Jagd und das Wildtiermanagement im Nationalpark Schwarzwald müssen den Vorschriften des Nationalparkgesetzes und den Vorgaben des Nationalparkplans entsprechen.

(6) Bei Querungshilfen für Wildtiere, insbesondere Grünbrücken und Grünunterführungen, ist die Jagdausübung in einem Umfeld von 250 Metern, gemessen vom Zugangsbereich der Querungshilfe, untersagt. Davon nicht erfasst werden die in §§ 38 und 39 geregelten Rechte und Pflichten. Die untere Jagdbehörde kann abweichend von Satz 1 eine nach Art, Umfang und Dauer bestimmte Jagdausübung im Benehmen mit der höheren Naturschutzbehörde unter Beachtung der Vorgaben des § 9 zulassen, soweit dies aus besonderen Gründen, insbesondere aus Gründen der Tierseuchenbekämpfung oder zur Vermeidung erheblicher land- und forstwirtschaftlicher Schäden, erforderlich ist.

§ 43

Beitrag zum Wildtiermonitoring

Die jagdausübungsberechtigte Person hat der unteren Jagdbehörde zum Ende jeden Jagdjahres über ihre Beobachtungen zu Wildtieren und zu den Verhältnissen im jeweiligen Jagdrevier und Jagdjahr, insbesondere zu Bestand, Lebensraum und Zustand, zu berichten. Die

Pflichten zum Monitoring nach dem Tiergesundheitsgesetz und den darauf beruhenden Rechtsvorschriften bleiben unberührt. Die oberste Jagdbehörde wird ermächtigt, zum Zweck der fortlaufenden und systematischen Erfassung, Beobachtung und Überwachung der Wildtiere, für Zwecke der Wildtierforschung und zu dem Zweck, die tatsächlichen Grundlagen für Maßnahmen des Wildtiermanagements zu ermitteln, in einer Rechtsverordnung nähere Bestimmungen über die nach Satz 1 anzugebenden Daten, deren Erhebung und Verarbeitung zu treffen.

§ 44

Wildtierbericht

(1) Die oberste Jagdbehörde erstellt alle drei Jahre und bei besonderer Veranlassung einen Wildtierbericht für Baden-Württemberg. Dabei werden wissenschaftliche Einrichtungen und andere betroffene Landesbehörden beteiligt.

(2) Grundlage des Wildtierberichts sind die Ergebnisse der Wildtierforschung für Baden-Württemberg. Dazu zählen insbesondere wissenschaftliche Bestandserhebungen, die Gutachten nach § 34 Absatz 1 und Streckenlisten nach § 35 Absatz 6, die Ergebnisse des Wildtiermonitorings nach § 43 sowie die Berichte nach Artikel 17 der Richtlinie 92/43/EWG und Artikel 12 der Richtlinie 2009/147/EG.

(3) Der Wildtierbericht hat Aussagen zu treffen über

1. die Bestandssituation und Bestandsentwicklung der in Baden-Württemberg vorkommenden Arten der Wildtiere sowie die Ursachen für Bestandsveränderungen,
2. den Lebensraum dieser Arten,
3. die Gebiete, in denen die Bestandssituation bestimmter Arten von Wildtieren, die dem Entwicklungsmanagement unterliegen, eine Beschränkung der Jagdausübung oder eine Jagdruhe erfordert,
4. die in Baden-Württemberg auftretenden Konflikte mit Wildtieren.

(4) Der Wildtierbericht hat Empfehlungen darüber zu enthalten, ob diesem Gesetz weitere in Baden-Württemberg wild lebende Tierarten unterstellt, in welche Managementstufe nach § 7 die dem Gesetz unterliegenden Arten der Wildtiere zugeordnet und ob Tierarten aus dem Anwendungsbereich des Gesetzes entlassen werden sollen. Er soll Empfehlungen zu Maßnahmen der Hege und des Wildtiermanagements im Sinne des § 5 enthalten.

(5) Die Zuständigkeiten für die europarechtlichen Berichtspflichten bleiben unberührt.

§ 45

Besondere Hegemaßnahmen

Die Inhaberinnen und Inhaber des Jagdrechts und die jagdausübungsberechtigten Personen sollen zur Erreichung der Ziele des § 5 Absatz 4 in angemessenem Umfang besondere Hegemaßnahmen, die zugunsten von dem Entwicklungs- und Schutzmanagement zugeordneten Wildtierarten erforderlich werden, ergreifen und sich an der Aufstellung und Umsetzung von revierübergreifenden Konzepten zur Erreichung dieser Ziele beteiligen.

§ 46

Generalwildwegeplan

(1) Der Generalwildwegeplan stellt die Flächen und Korridore in Baden-Württemberg dar, die für die Vernetzung der Waldlebensräume der Wildtiere im Rahmen eines länderübergreifenden Biotopverbundes unter Berücksichtigung der gegebenen Flächennutzung erforderlich sind. Der Generalwildwegeplan soll auf bestehende Barrieren, die der Vernetzung der Lebensräume entgegenstehen oder diese erschweren, und auf Maßnahmen, welche die Vernetzung der Lebensräume fördern können, hinweisen.

(2) Die oberste Jagdbehörde erstellt den Generalwildwegeplan unter Beteiligung wissenschaftlicher Einrichtungen alle zehn Jahre oder bei besonderer Veranlassung. § 44 Absatz 2 gilt entsprechend. Der Generalwildwegeplan ist zu begründen.

(3) Der Inhalt des Generalwildwegeplans ist von öffentlichen Stellen als Informations-, Planungs- und Abwägungsgrundlage bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen sowie Entscheidungen über die Zulässigkeit raumbedeutsamer Maßnahmen im Rahmen der fachgesetzlichen Abwägungssystematik zu berücksichtigen.

§ 47

Hegegemeinschaften

(1) Die jagdausübungsberechtigten Personen, Inhaberinnen und Inhaber der Eigenjagdbezirke und Jagdgenossenschaften mehrerer zusammenhängender Jagdbezirke können sich auf privatrechtlicher Grundlage zusammenschließen, um Maßnahmen der Bejagung, der Hege und des Wildtiermanagements jagdbezirksübergreifend abzustimmen und nach einheitlichen Grundsätzen durchzuführen (Hegegemeinschaft). Die untere Jagdbehörde wirkt auf die Bildung einer Hegegemeinschaft hin, wenn dies aus den in § 5 Absatz 3 und 4 genannten Gründen geboten ist. Entspricht eine Hegegemeinschaft nach ihrer räumlichen Abgrenzung den Erfordernissen der Hege, ist sie von der unteren Jagdbehörde auf Antrag zu bestäti-

gen. Die Hegegemeinschaft soll fachkundige Vertreterinnen und Vertreter betroffener Interessengruppen, Verbände und Einrichtungen beteiligen.

(2) Eine oder mehrere Hegegemeinschaften im Sinne des Absatzes 1 bilden eine Körperschaft des öffentlichen Rechts, wenn

1. auf ihren Antrag hin die oberste Jagdbehörde feststellt, dass es aus den in § 5 Absatz 3 und 4 genannten Gründen, insbesondere zur großräumigen Bewirtschaftung bestimmter wandernder Wildtierarten oder zum Schutz gefährdeter Wildtierarten, nach wildökologischen und jagdfachlichen Erkenntnissen in dem Gebiet der Hegegemeinschaften erforderlich ist, Maßnahmen der Bejagung, der Hege und des Wildtiermanagements jagdbezirksübergreifend abzustimmen und in abgestimmter Weise durchzuführen, und
2. alle jagdausübungsberechtigten Personen, Inhaberinnen und Inhaber der Eigenjagdbezirke und die Jagdgenossenschaften des betroffenen Gebiets Mitglieder der antragstellenden Hegegemeinschaften sind.

Die Hegegemeinschaft übernimmt als Körperschaft des öffentlichen Rechts die in der Feststellung nach Satz 1 Nummer 1 durch die oberste Jagdbehörde bezeichneten Aufgaben.

(3) Soweit es im Einzelfall aus den in § 5 Absatz 3 und 4 genannten Gründen, insbesondere zur großräumigen Bewirtschaftung bestimmter wandernder Wildtierarten oder zum Schutz gefährdeter Wildtierarten, nach wildökologischen und jagdfachlichen Erkenntnissen in einem bestimmten Gebiet erforderlich ist, im Rahmen einer Hegegemeinschaft Maßnahmen der Bejagung, der Hege und des Wildtiermanagements jagdbezirksübergreifend abzustimmen und in abgestimmter Weise durchzuführen, kann die oberste Jagdbehörde die jagdausübungsberechtigten Personen, die Inhaberinnen und Inhaber der Eigenjagdbezirke und die Jagdgenossenschaften des Gebiets auffordern, innerhalb einer bestimmten Frist eine Hegegemeinschaft zu bilden. Die Aufforderung muss bestimmte Aufgaben der Hegegemeinschaft im Rahmen des Satzes 1 für das betroffene Gebiet bezeichnen und auf die Rechtsfolge des Absatzes 4 hinweisen.

(4) Wird die Aufforderung nach Absatz 3 innerhalb der Frist nicht befolgt, bilden fortan alle jagdausübungsberechtigten Personen, Inhaberinnen und Inhaber der Eigenjagdbezirke und Jagdgenossenschaften des betroffenen Gebiets kraft Gesetzes eine Hegegemeinschaft als Körperschaft des öffentlichen Rechts mit den in der Aufforderung bezeichneten Aufgaben. Dies gilt auch, wenn die Aufforderung befolgt wird und die oberste Jagdbehörde den Adressaten der Aufforderung gegenüber nach Ablauf einer diesen gesetzten Frist feststellt, dass die gebildete Hegegemeinschaft die bezeichneten Aufgaben nicht erfüllt.

(5) Aufgaben der Hegegemeinschaft nach Absatz 2 oder 4 können insbesondere sein

1. die jagdbezirksübergreifende Abstimmung von Hege-
maßnahmen zur Gestaltung des Lebensraumes von
Wildtieren, auch im Zusammenwirken mit anderen
Personen und Einrichtungen im Bereich der Land-
schaftspflege,
2. die Festsetzung und Durchsetzung der Abschusspläne
für bestimmte von der Hegegemeinschaft zu bewirt-
schaftende Arten von Wildtieren,
3. die jagdbezirksübergreifende Steuerung des Abschus-
ses, insbesondere zur Anpassung der Wildtierbestände
an den Lebensraum unter Beachtung land- und forst-
wirtschaftlicher Erfordernisse, und die Kontrolle der
Abschussregelungen,
4. die Entwicklung und Durchführung von jagdbezirks-
übergreifenden Konzepten im Rahmen des Wildtier-
managements, insbesondere zum Schutz bestimmter
Wildtierarten und zur Vermeidung übermäßiger Wild-
schäden,
5. die Vereinbarung von Wildfolgeregelungen.

(6) Eine Hegegemeinschaft nach Absatz 2 oder 4 steht unter der Aufsicht der unteren Jagdbehörde. Der Aufsichtsbehörde stehen die gleichen Befugnisse zu, wie sie den Rechtsaufsichtsbehörden gegenüber den Gemeinden nach Maßgabe der Vorschriften der Gemeindeordnung zustehen.

(7) Eine Hegegemeinschaft nach Absatz 2 oder 4 hat sich eine Satzung zu geben, die der Genehmigung der Aufsichtsbehörde bedarf. Stellt die Hegegemeinschaft innerhalb einer von der Aufsichtsbehörde bestimmten Frist keine Satzung auf, die den Vorschriften dieses Gesetzes oder aufgrund dieses Gesetzes entspricht, erlässt die Aufsichtsbehörde die Satzung und macht sie auf Kosten der Hegegemeinschaft bekannt. Die Satzung hat insbesondere Regelungen zu treffen über die Beschlussfassung, Stimmengewichtung, Organe und Umlagen der Hegegemeinschaft.

(8) Eine Hegegemeinschaft nach Absatz 2 oder 4 kann für ihren durch sonstige Einnahmen nicht gedeckten Finanzbedarf Umlagen von den Mitgliedern erheben. Die Umlagen können wie Gemeindeabgaben beigetrieben werden.

§ 48

Wildtierschutz

(1) Die jagdausübungsberechtigten Personen können anerkannte Wildtierschützerinnen und Wildtierschützer beauftragen, in ihren Jagdrevieren die Befugnisse des § 49 wahrzunehmen und Aufgaben im Rahmen der Hege und des Wildtiermanagements zu übernehmen. Die Wildtierschützerinnen und Wildtierschützer können in mehreren

Jagdrevieren beauftragt werden. Anerkannte Wildtierschützerinnen und Wildtierschützer sind im Rahmen ihrer Beauftragung zur Jagdausübung in den jeweiligen Jagdrevieren befugt. Die Befugnis erlischt spätestens, sobald das Jagdausübungsrecht der beauftragenden Person entfällt.

(2) Die untere Jagdbehörde erkennt eine Person auf Antrag als Wildtierschützerin oder Wildtierschützer für einen bestimmten Jagdbezirk an, wenn auf sie ein gültiger Jagdschein ausgestellt ist, sie die fachliche und persönliche Eignung besitzt und die jeweilige jagdausübungsberechtigte Person ihr Einverständnis erklärt. Die untere Jagdbehörde kann die Anerkennung widerrufen, wenn die Voraussetzungen nach Satz 1 nicht mehr vorliegen oder die Wildtierschützerin oder der Wildtierschützer dies beantragt.

(3) Die unteren Jagdbehörden sollen mit anerkannten Wildtierschützerinnen und Wildtierschützern in deren Aufgabenbereich zusammenarbeiten. In diesem Rahmen können die anerkannten Wildtierschützer den öffentlichen Stellen und privaten Personen insbesondere bei Fragen der Hege und Habitatgestaltung, des Wildtiermonitorings, der Jagd in Schutzgebieten in Abstimmung mit der für die Erklärung zum Schutzgebiet zuständigen Behörde, des Umgangs mit Wildtieren im Siedlungsraum und bei Unfällen mit Wildtieren als Ansprechpartner dienen.

§ 49

Schutz der Wildtiere vor Hunden und Hauskatzen

(1) Die jagdausübungsberechtigte Person und anerkannte Wildtierschützerinnen und Wildtierschützer dürfen in ihrem Jagdbezirk Hunde, die erkennbar Wildtieren nachstellen und diese gefährden, mit schriftlicher Genehmigung der Ortspolizeibehörde im Einzelfall töten, wenn

1. das Einwirken auf ermittelbare Halterinnen und Halter sowie Begleitpersonen erfolglos war und
2. andere mildere und zumutbare Maßnahmen des Wildtierschutzes, insbesondere das Einfangen des Hundes, nicht erfolgsversprechend sind.

Das Recht nach Satz 1 umfasst nicht die Tötung von Blinden-, Hirten-, Jagd-, Polizei- und Rettungshunden, die als solche kenntlich sind.

(2) Die jagdausübungsberechtigte Person und anerkannte Wildtierschützerinnen und Wildtierschützer dürfen in ihrem Jagdbezirk streunende Hauskatzen mit Genehmigung der unteren Jagdbehörde in Wildruhegebieten nach § 42 und mit Genehmigung der zuständigen Naturschutzbehörde in Schutzgebieten nach den Vorschriften des Naturschutzrechts im Einzelfall töten, sofern der Schutzzweck es erfordert und andere mildere und zumutbare Maßnahmen nicht erfolgsversprechend sind.

(3) Lebend gefangene Hunde und Katzen sind als Fund-
sachen zu behandeln.

§ 50

Bekämpfung von Tierseuchen bei Wildtieren

(1) Tritt eine nach den Vorschriften des Tiergesundheits-
rechts anzeigepflichtige Tierseuche bei Wildtieren auf
oder treten Erscheinungen auf, die den Ausbruch einer
solchen Tierseuche befürchten lassen, so haben die jagd-
ausübungsberechtigten Personen und die zur Jagdaus-
übung befugten Personen dies unverzüglich der nach
Tiergesundheitsrecht zuständigen Behörde anzuzeigen.
Die untere Jagdbehörde wirkt bei den zur Bekämpfung
der Seuche erforderlichen Maßnahmen der zuständigen
Behörden mit.

(2) Soweit nichts anderes bestimmt ist, haben die jagd-
ausübungsberechtigten Personen und solche Personen,
die zur Jagdausübung befugt sind, ohne Jagdausübungs-
berechtigte zu sein, unverzüglich die erlegten oder ver-
endet aufgefundenen Wildtiere, bei denen sich Erschei-
nungen zeigen, die den Ausbruch einer anzeigepflichti-
gen Tierseuche befürchten lassen, oder Teile derselben
der Untersuchung zur Abklärung der Krankheitsursache
zuzuführen.

§ 51

Verringerung der Störung und Beun- ruhigung von Wildtieren

(1) Es ist verboten, Wildtiere unbefugt an ihren Zuflucht-,
Nist-, Brut- oder Einständen durch Aufsuchen, Fotogra-
fieren, Filmen oder sonstige Handlungen zu stören. Das
Verbot steht einer ordnungsgemäßen Ausübung der
Land- und Forstwirtschaft, der Jagd und Fischerei nicht
entgegen.

(2) Die untere Jagdbehörde kann in Einzelfällen zu wis-
senschaftlichen Lehr- und Forschungszwecken für be-
stimmte Arten von Wildtieren Ausnahmen von dem Ver-
bot nach Absatz 1 unter Beachtung der Vorgaben des § 9
zulassen.

(3) Soweit dies zur Verringerung der Beunruhigung von
Wildtieren erforderlich ist, kann die untere Jagdbehörde
in Notzeiten für bestimmte Gebiete durch Allgemeinver-
fügung anordnen, dass sich das Recht zum Betreten des
Waldes und der offenen Landschaft zum Zwecke der Er-
holung auf das Betreten von Straßen und Wegen be-
schränkt und Hunde dabei an der Leine zu führen sind.
Widerspruch und Anfechtungsklage gegen die Anord-
nungen nach Satz 1 haben keine aufschiebende Wirkung.
Die Notzeit und die Anordnungen nach Satz 1 sind öf-
fentlich bekanntzugeben. Während der Notzeit ruht die
Jagd in den von der Anordnung nach Satz 1 erfassten
Gebieten.

(4) Notzeit im Sinne des Gesetzes ist der Zeitraum, in dem besondere Umweltbedingungen zu einer schwerwiegenden Beeinträchtigung des Energiehaushaltes der Wildtiere führen und eine besondere Ruhe und Schonung der Wildtiere erfordern.

Abschnitt 7

Wild- und Jagdschaden

§ 52

Fernhalten der Wildtiere

(1) Die jagdausübungsberechtigte Person sowie die Eigentümerin oder der Eigentümer oder die nutzungsberechtigte Person eines Grundstücks sind berechtigt, Wildtiere von den Grundstücken fernzuhalten oder zu verschrecken, soweit dies zur Verhütung von Wildschäden erforderlich ist. Die Eigentümerin oder der Eigentümer und die nutzungsberechtigte Person eines Grundstücks haben nach Satz 1 erforderliche, vorübergehend vorgesehene Einrichtungen zur Fernhaltung von Wildtieren in zumutbarem Umfang zu dulden, soweit sie nach sonstigen Vorschriften zulässig sind.

(2) Die jagdausübungsberechtigte Person darf bei Maßnahmen im Sinne des Absatzes 1 die Grundstücke nicht beschädigen, die Eigentümerin oder der Eigentümer oder die nutzungsberechtigte Person darf die Wildtiere weder gefährden noch verletzen.

§ 53

Schadensersatzpflicht bei Wildschaden

(1) Wird ein Grundstück, das zu einem gemeinschaftlichen Jagdbezirk gehört oder einem gemeinschaftlichen Jagdbezirk angegliedert ist, durch Schalenwild oder Wildkaninchen beschädigt, so hat die Jagdgenossenschaft der geschädigten Person den Wildschaden zu ersetzen. Der aus dem Vermögen der Jagdgenossenschaft geleistete Ersatz ist von den einzelnen Mitgliedern der Jagdgenossenschaft nach dem Verhältnis des Flächeninhalts ihrer beteiligten Grundstücke zu tragen. Hat bei einer Jagdverpachtung die pachtende Person den Ersatz des Wildschadens ganz oder teilweise übernommen, so trifft die Ersatzpflicht die pachtende Person. Die Ersatzpflicht der Jagdgenossenschaft bleibt bestehen, soweit die geschädigte Person Ersatz von der pachtenden Person nicht erlangen kann. Die Ansprüche der Jagdgenossenschaft gegen ihre Mitglieder werden nach § 15 Absatz 6 Satz 2 beigeschrieben.

(2) Wildschaden durch Schalenwild oder Wildkaninchen an Grundstücken, die einem Eigenjagdbezirk angegliedert sind, hat die Eigentümerin oder der Eigentümer oder die nutznießende Person des Eigenjagdbezirks zu erset-

zen. Bei Jagdverpachtung haftet die pachtende Person, wenn diese sich im Jagdpachtvertrag zum Ersatz des Wildschadens verpflichtet hat. In diesem Falle haftet die Eigentümerin oder der Eigentümer oder die nutznießende Person nur, soweit die geschädigte Person Ersatz von der pachtenden Person nicht erlangen kann.

(3) Bei Grundstücken, die zu einem Eigenjagdbezirk gehören, richtet sich, abgesehen von den Fällen des Absatzes 2, die Verpflichtung zum Ersatz von Wildschaden nach dem zwischen der geschädigten Person und der jagd ausübungsberechtigten Person bestehenden Rechtsverhältnis. Sofern nichts anderes bestimmt ist, ist die jagd ausübungsberechtigte Person ersatzpflichtig, wenn sie durch unzulänglichen Abschuss den Schaden verschuldet hat.

(4) Wird durch ein aus einem Gehege ausgetretenes und dort gehegtes Stück Schalenwild Wildschaden angerichtet, so ist ausschließlich die Person zum Ersatz verpflichtet, der die Aufsicht über das Gehege obliegt.

(5) Wildschaden an Grundstücken, auf denen die Jagd nicht ausgeübt werden darf, wird nicht erstattet. Diese Grundstücke bleiben bei der Berechnung der anteiligen Ersatzleistung für den Wildschaden an anderen Grundstücken gemäß Absatz 1 Satz 2 außer Ansatz, soweit kein Fall des § 14 Absatz 6 vorliegt.

§ 54

Umfang der Ersatzpflicht bei Wildschaden

(1) Nach § 53 ist auch der Wildschaden zu ersetzen, der an den getrennten, aber noch nicht eingeernteten Erzeugnissen eines Grundstücks eintritt.

(2) Werden Bodenerzeugnisse, deren voller Wert sich erst zur Zeit der Ernte bemessen lässt, vor diesem Zeitpunkt durch Wildtiere beschädigt, so ist der Wildschaden in dem Umfang zu ersetzen, wie er sich zur Zeit der Ernte darstellt. Bei der Feststellung der Schadenshöhe ist jedoch zu berücksichtigen, ob der Schaden nach den Grundsätzen einer ordentlichen Wirtschaft durch Wiederanbau im gleichen Wirtschaftsjahr ausgeglichen werden kann.

(3) Wildschaden an Maiskulturen ist den geschädigten Personen nur zu 80 vom Hundert zu ersetzen, es sei denn, die geschädigte Person weist nach, dass sie die üblichen und allgemein zumutbaren Maßnahmen zur Abwehr von Wildschäden unternommen hat. § 55 Absatz 1 dieses Gesetzes und § 254 des Bürgerlichen Gesetzbuches bleiben unberührt.

§ 55

Schutzvorrichtungen gegen Wildschaden

(1) Ein Anspruch auf Ersatz von Wildschaden ist nicht gegeben, wenn die geschädigte Person die zur Abwehr

von Wildschaden getroffenen Maßnahmen verhindert oder unwirksam macht.

(2) Gärten, Obstgärten, Baumschulen, Alleen, einzeln stehende Bäume sowie Forstkulturen anderer als der im Jagdbezirk vorkommenden Hauptholzarten und Freilandpflanzungen von Garten- oder hochwertigen Handlungsgewächsen gelten als Sonderkulturen im Sinne dieses Gesetzes. Wildschaden, der an Sonderkulturen entsteht, wird nicht ersetzt, wenn die Herstellung üblicher Schutzvorrichtungen unterblieben ist, die unter gewöhnlichen Umständen zur Abwendung des Schadens ausreichen. Hauptholzarten sind diejenigen Baumarten, die im jeweiligen Jagdbezirk einen Flächenanteil von mindestens fünf vom Hundert im Ausgangsbestand aufweisen, es sei denn, es ist vertraglich etwas anderes bestimmt.

(3) Streuobstwiesen, die wie Grünland genutzt werden und auf denen regelmäßig weniger als 150 Obstbäume je Hektar stehen, sind keine Sonderkulturen im Sinne des Gesetzes. Nicht ersatzpflichtig sind Wühlschäden an Streuobstwiesen, wenn zum Schadenszeitpunkt das Fallobst nicht fachgerecht abgeerntet ist.

(4) Wildschäden an Weinbergen sind zu ersetzen, auch wenn Schutzvorrichtungen zur Abwendung des Schadens nicht errichtet sind.

§ 56

Schadensersatzpflicht bei Jagdschaden

(1) Wer die Jagd ausübt, hat dabei die berechtigten Interessen der Eigentümerinnen, Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken zu beachten, insbesondere besäte Felder und nicht abgemähte Wiesen möglichst zu schonen. Die Ausübung der Treibjagd auf Feldern, die mit reifender Halm- oder Samenfrucht oder mit Tabak bestanden sind, ist verboten; die Such- und sonstige Bewegungsjagd ist nur insoweit zulässig, als sie ohne Schaden für die reifenden Früchte durchgeführt werden kann.

(2) Die jagdausübungsberechtigte Person haftet der Eigentümerin oder dem Eigentümer oder der Nutzungsberechtigten Person eines Grundstücks für jeden aus missbräuchlicher Jagdausübung entstehenden Schaden; sie haftet auch für den Jagdschaden, der von einer ihrer Wildtierschützerinnen, einem ihrer Wildtierschützer oder einem ihrer Jagdgäste verursacht wird.

§ 57

Geltendmachung des Schadens

(1) Der Anspruch auf Ersatz von Wild- oder Jagdschaden erlischt, wenn die geschädigte Person den Schadensfall nicht binnen einer Woche, nachdem sie von dem

Schaden Kenntnis erhalten hat oder bei Beachtung gehöriger Sorgfalt erhalten hätte, bei der Gemeinde, auf deren Gemarkung das beschädigte Grundstück liegt, anmeldet. Bei Schaden an forstwirtschaftlich genutzten Grundstücken genügt es, wenn der Schaden einmal jährlich bis zum 15. Mai angemeldet wird. Die Anmeldung soll die als ersatzpflichtig in Anspruch genommene Person bezeichnen und den geltend gemachten Schaden beziffern.

(2) Die Gemeinde bescheinigt der geschädigten Person die Anmeldung des Wild- oder Jagdschadens. Sie gibt die Anmeldung unverzüglich der als ersatzpflichtig in Anspruch genommenen Person bekannt.

(3) Nach Ausstellung der Bescheinigung über die Anmeldung des Wild- oder Jagdschadens weist die Gemeinde die geschädigte Person und die als ersatzpflichtig in Anspruch genommene Person auf die von den unteren Jagdbehörden nach Absatz 4 anerkannten Wildschadenschätzerinnen und Wildschadenschätzer hin.

(4) Die unteren Jagdbehörden erkennen Personen auf deren Antrag als Wildschadenschätzerinnen oder Wildschadenschätzer auf die Dauer von fünf Jahren an, wenn diese geeignet und befähigt sind, zum Zweck der gütlichen außergerichtlichen Einigung Wild- und Jagdschäden zu schätzen, hierzu Ortstermine durchzuführen und auf eine gütliche Einigung hinzuwirken. Die oberste Jagdbehörde wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung nähere Bestimmungen über das Verfahren in Wild- und Jagdschadenssachen und zum Zwecke der Förderung einer außergerichtlichen gütlichen Einigung in Wild- und Jagdschadenssachen nähere Bestimmungen über die Anforderungen an Personen zu treffen, welche die unteren Jagdbehörden als Wildschadenschätzerinnen oder Wildschadenschätzer anerkennen.

Abschnitt 8

Verwaltungsbehörden, Beiräte

§ 58

Jagdbehörden

(1) Oberste Jagdbehörde ist das Ministerium für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz. Es ordnet und beaufsichtigt das gesamte Jagdwesen und Wildtiermanagement nach den gesetzlichen Vorschriften.

(2) Obere Jagdbehörde ist das zuständige Regierungspräsidium. Die obere Jagdbehörde beaufsichtigt die unteren Jagdbehörden und ist für die ihr nach diesem Gesetz und auf Grund dieses Gesetzes zugewiesenen Aufgaben zuständig. Abweichend von Satz 1 ist auf dem Gebiet des Nationalparks Schwarzwald (§ 2 NLPG) die Nationalparkverwaltung gemäß § 13 Absatz 1 Satz 2 Nummer 3 NLPG obere Jagdbehörde.

(3) Untere Jagdbehörden sind die Landratsämter und in den Stadtkreisen die Gemeinden als untere Verwaltungsbehörden; abweichend hiervon ist auf dem Gebiet des Nationalparks Schwarzwald (§2 NLPG) die Nationalparkverwaltung gemäß § 13 Absatz 1 Satz 2 Nummer 3 NLPG untere Jagdbehörde.

§ 59

Landesbeirat Jagd und Wildtiermanagement

(1) Zur Beratung der obersten Jagdbehörde wird ein Beirat gebildet.

(2) Der Beirat besteht aus fünf Vertreterinnen oder Vertretern aus dem Kreis der anerkannten Vereinigungen der Jägerinnen und Jäger, je drei Vertreterinnen oder Vertretern der Landwirtschaft, der Forstwirtschaft sowie aus dem Kreis der anerkannten Naturschutzverbände mit Ausnahme der Vereinigungen der Jägerinnen und Jäger, je zwei Vertreterinnen oder Vertretern aus dem Kreis der Jagdgenossenschaften, der Gemeinden, der Tierschutzverbände, einer Vertreterin oder einem Vertreter der Veterinärverwaltung sowie je einer Vertreterin oder einem Vertreter der im Landtag vertretenen Fraktionen. Vorsitzendes Mitglied des Beirats ist die Ministerin oder der Minister der obersten Jagdbehörde oder die zu ihrer oder seiner Vertretung bestimmte Person. Die oberste Jagdbehörde beruft die Mitglieder des Beirats auf Vorschlag der jeweiligen Fachverbände. Solange ein Fachverband nicht besteht oder wenn kein Vorschlag eingeht, werden die Mitglieder von der obersten Jagdbehörde in entsprechender Zusammensetzung ausgewählt. Für jedes Mitglied ist ein stellvertretendes Mitglied zu bestimmen. Der Vorschlag der Fachverbände und die Berufung der Mitglieder sowie der stellvertretenden Mitglieder sollen Frauen zur Hälfte berücksichtigen.

(3) Der Beirat ist in allen Fragen von grundsätzlicher und allgemeiner Bedeutung sowie in allen wichtigen Einzelfragen zu hören. Er ist ferner einzuberufen, wenn die Mehrheit der Mitglieder dies beantragt.

(4) Die Mitglieder des Beirats sind ehrenamtlich tätig; sie werden auf die Dauer von sechs Jahren berufen. Abberufung aus wichtigem Grund ist zulässig. Den Aufwand, der ihnen bei der Ausübung ihrer Aufgaben entsteht, trägt das Land.

§ 60

Beirat bei der unteren Jagdbehörde

(1) Bei der unteren Jagdbehörde mit Ausnahme der Nationalparkverwaltung des Nationalparks Schwarzwald wird ein Beirat eingerichtet. Dem Beirat sollen fünf Vertreterinnen oder Vertreter der Jägerinnen und Jäger, je eine Vertreterin oder ein Vertreter der Jagdgenossenschaften, der Landwirtschaft, der Forstwirtschaft, der

Gemeinden im Zuständigkeitsgebiet der unteren Jagdbehörde, der unteren Naturschutzbehörde sowie der unteren Veterinärbehörde angehören. Bestehen auf dem Gebiet, für das die untere Jagdbehörde zuständig ist, Hegegemeinschaften nach § 47 Absatz 1 Satz 3, Absatz 2 oder 4, soll dem Beirat ein Vertreter je Hegegemeinschaft angehören.

(2) Vorsitzendes Mitglied des Beirats ist die Leiterin oder der Leiter der unteren Verwaltungsbehörde oder die sie oder ihn vertretende Person. Die untere Jagdbehörde regelt das Verfahren zur Bestellung und Abberufung der Mitglieder des Beirats sowie das Verfahren zu seiner Beteiligung nach Absatz 3. Die Vorschriften des § 59 Absatz 2 Satz 3 bis 6 sowie Absatz 4 Satz 1 und 2 gelten entsprechend.

(3) Der Beirat soll die untere Jagdbehörde in jagdlichen Fragen von grundsätzlicher Bedeutung beraten. Grundsätzliche Bedeutung haben insbesondere

1. Maßnahmen nach § 51 Absatz 3,
2. Grundsätze der Abschussplanung,
3. die Ausweisung von Wildruhegebieten nach § 42,
4. die Einrichtung von Hegegemeinschaften nach § 47 durch die oberste Jagdbehörde.

§ 61

Fachberatung

(1) Die unteren Jagdbehörden mit Ausnahme der Nationalparkverwaltung sollen ein Angebot für eine fachkundige Beratung und Unterstützung im Umgang mit Wildtieren und in Fragen des Wildtiermanagements bereithalten. Die bei der unteren Jagdbehörde für die Fachberatung zuständigen Personen sollen die zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderliche berufliche Qualifikation und eine im Bereich des Jagdwesens und des Wildtiermanagements angemessene Sachkunde besitzen und die Voraussetzungen für die Erteilung eines Jagdscheins nach § 15 Absatz 5 Satz 1 des Bundesjagdgesetzes erfüllen. Aufgabe der Fachberatung kann es insbesondere sein,

1. öffentliche Stellen, insbesondere Gemeinden sowie Hegegemeinschaften, private Personen und die Öffentlichkeit in Fragen des Umgangs mit Wildtieren zu informieren und zu beraten sowie beim Umgang mit Wildtieren zu unterstützen,
2. die Aufstellung abgestimmter Konzepte sowie deren Umsetzung, insbesondere im Bereich der Bejagung, zu koordinieren und zu betreuen,
3. Kontakte zwischen den im Bereich des Wildtiermanagements tätigen oder von diesem Bereich betroffenen Personen zu vermitteln und den Austausch der Interessen und Kenntnisse zu fördern,

4. Maßnahmen im Bereich des Wildtiermonitorings zu unterstützen und zu koordinieren,

5. die Verbreitung wildtierökologischer Kenntnisse zu fördern.

In arten- und naturschutzfachlichen und -rechtlichen Fragen verbleibt es bei der Zuständigkeit der Naturschutzbehörden.

(2) Die Forstliche Versuchs- und Forschungsanstalt Baden-Württemberg und die Wildforschungsstelle Baden-Württemberg erstellen im Hinblick auf die Aufgaben nach Absatz 1 ein Fortbildungs- und Informationsangebot und fördern den Wissensaustausch der für die Fachberatung zuständigen Personen.

§ 62

Sachliche Zuständigkeit, Anordnungen im Einzelfall

(1) Soweit nichts anderes bestimmt ist, ist die untere Jagdbehörde zuständige Behörde im Sinne des Bundesjagdgesetzes.

(2) Soweit nichts anderes bestimmt ist, können die unteren Jagdbehörden im Einzelfall die Anordnungen treffen, die zur Beseitigung festgestellter oder zur Verhinderung künftiger Verstöße gegen dieses Gesetz oder die aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen erforderlich sind.

(3) Die untere Jagdbehörde kann

1. bei längerer Erkrankung oder sonstiger längerer Verhinderung der jagdausübungsberechtigten Person oder

2. im Falle eines Verbots der Jagdausübung (§ 69),

die zur ordnungsgemäßen Wahrnehmung des Jagdrechts erforderlichen Maßnahmen auf Kosten der jagdausübungsberechtigten Person treffen.

§ 63

Örtliche Zuständigkeit

Soweit im Bundesjagdgesetz zum Recht der Jagdscheine, in diesem Gesetz oder aufgrund dieses Gesetzes nichts anderes bestimmt ist, ist die Jagdbehörde in allen Angelegenheiten örtlich zuständig, die sich auf Jagdbezirke ihres Gebietes beziehen. Erstreckt sich ein Jagdbezirk oder das Gebiet einer Hegegemeinschaft auf das Gebiet mehrerer Jagdbehörden, so ist die Jagdbehörde zuständig, in deren Gebiet der der Fläche nach größte Teil des Jagdbezirks oder der Hegegemeinschaft liegt. In Zweifelsfällen bestimmt die nächsthöhere gemeinsame Jagdbehörde auf Antrag einer der beteiligten Jagdbehörden oder eines sonstigen Beteiligten die örtlich zuständige Jagdbehörde.

§ 64

*Anerkennung von Vereinigungen,
Übertragung von Aufgaben*

(1) Die oberste Jagdbehörde erkennt eine landesweit organisierte Vereinigung der Jägerinnen und Jäger auf Antrag an, wenn sie

1. nach ihrer Satzung vorwiegend das Jagdwesen, den Tier- und Naturschutz sowie die Ziele dieses Gesetzes fördert,
2. nach § 5 Absatz 1 Nummer 9 des Körperschaftsteuergesetzes von der Körperschaftsteuer befreit ist, weil sie gemeinnützige Zwecke verfolgt,
3. die Gewähr für eine sachgerechte, rechtmäßige und satzungsgemäße Tätigkeit bietet, wobei Art und Umfang ihrer bisherigen Tätigkeit, der Mitgliederkreis sowie ihre Leistungsfähigkeit zu berücksichtigen sind,
4. im Zeitpunkt der Anerkennung seit mindestens drei Jahren im Sinne der Nummer 1 tätig gewesen ist.

(2) Die oberste Jagdbehörde kann sachkundigen Personen einschließlich anerkannter Vereinigungen der Jägerinnen und Jäger Aufgaben auf dem Gebiet des Jagdwesens, insbesondere im Bereich der Aus- und Fortbildung, der Prüfung von Fallen, der Ausbildung und Prüfung von Jagdhunden und der Anerkennung von Nachsuchege-spannen, übertragen, soweit

1. diese Personen zuverlässig und nach ihrer Organisation, Ausstattung und personellen Besetzung in der Lage sind, die zu übertragenden Aufgaben zu erfüllen,
2. sie eine den Zielen des Gesetzes entsprechende Aufgabenerfüllung versprechen,
3. keine überwiegenden öffentlichen Interessen entgegenstehen und
4. die Personen gewährleisten, dass sie die maßgeblichen rechtlichen Bestimmungen einhalten.

(3) Die Vorschriften des § 26 Absatz 3 Satz 2 und 3 gelten im Falle einer Beleihung entsprechend.

§ 65

Staatseigene Jagden

(1) Das Jagdrecht in den Eigenjagdbezirken des Landes wird in der Regel von den Forstbehörden ausgeübt.

(2) Die Befugnisse der unteren und der oberen Jagdbehörde werden sowohl bei der in Absatz 1 genannten Nutzungsform des Jagdrechts als auch bei der Verpachtung eines staatlichen Jagdbezirks von den zuständigen Forstbehörden wahrgenommen; ausgenommen davon bleiben die Befugnisse, die sich auf Grund der §§ 15 bis 18 a des Bundesjagdgesetzes sowie auf Grund der §§ 12, 26 und 50 dieses Gesetzes ergeben.

Abschnitt 9

Straf- und Bußgeldvorschriften

§ 66

Strafvorschriften

(1) Mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer

1. entgegen einer vollziehbaren Anordnung nach § 36 Absatz 2 Wildtiere erlegt,
2. entgegen § 41 Absatz 1 Satz 3 Wildtiere nicht mit der Jagd verschont,
3. entgegen § 41 Absatz 3 ein Elterntier bejagt.

(2) Handelt der Täter fahrlässig, so ist die Strafe Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder Geldstrafe; in den Fällen des Absatzes 1 Nummer 3 gilt dies jedoch nur, wenn ein Wildtier der dem Schutzmanagement unterliegenden Arten betroffen ist.

§ 67

Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt, wer

1. entgegen § 4 Absatz 3 Satz 1 Wildtiere oder sonstige Gegenstände einer der dort genannten Stellen nicht unverzüglich abliefern oder ihr den Besitz oder Gewahrsam nicht unverzüglich anzeigen oder entgegen § 10 Absatz 3 Satz 4 mehr Jagdausübungsberechtigte zulässt, als nach dieser Vorschrift zugelassen werden dürfen,
2. auf vollständig eingefriedeten Grundflächen die Jagd entgegen einer durch Rechtsverordnung nach § 10 Absatz 5 vorgeschriebenen Beschränkung ausübt,
3. entgegen § 13 Absatz 6 Satz 2 in Gebäuden, die dem Aufenthalt von Menschen dienen, jagt,
4. entgegen § 13 Absatz 6 Satz 4 als Grundstückseigentümer oder Grundstückseigentümerin oder nutzungsberechtigte Person Wildtiere nicht herausgibt,
5. in befriedeten Bezirken die Jagd ausübt oder dort einer Beschränkung der Jagd (§ 13) zuwiderhandelt,
6. den Abschluss, die Änderung oder Aufhebung eines Jagdpachtvertrages nicht innerhalb der Frist des § 18 Absatz 1 anzeigt,
7. auf Grund eines nach § 20 Absatz 1 nichtigen Jagdpachtvertrages oder entgegen § 18 Absatz 3 die Jagd ausübt,
8. als Jagdgast entgegen § 25 Absatz 3 die Jagd ausübt,

9. gegen ein Verbot des § 31 Absatz 1 Nummer 3, 8 bis 12, 14, 15, 17 oder 18 verstößt,
 10. entgegen § 32 Absatz 1 Satz 2 oder Absatz 4 Fallen verwendet oder unter Missachtung des § 32 Absatz 3 Totfangfallen aufstellt,
 11. entgegen § 33 Absatz 2 oder 3 füttert,
 12. einen Abschussplan entgegen § 35 Absatz 5 Satz 1 nicht erfüllt,
 13. den Vorschriften des § 37 Absatz 1 oder Absatz 3 Satz 2, § 40 oder § 51 Absatz 1 Satz 1 zuwiderhandelt,
 14. es entgegen § 39 Absatz 2 unterlässt, das Überwechseln von krankgeschossenen, schwerkranken oder aus sonstigen Gründen schwer verletzten Wildtieren der jagdausübungsberechtigten Person des Nachbarreviers oder deren Vertreterin oder Vertreter unverzüglich zu melden, oder mitgenommene Wildtiere der jagdausübungsberechtigten Person des Nachbarreviers nicht unverzüglich abliefern,
 15. als jagdausübungsberechtigte Person, Wildtierschützerin oder Wildtierschützer entgegen § 49 Absatz 1 oder 2 und ohne sonstige Befugnis Hunde oder Katzen tötet,
 16. das berechnigte Aufsuchen, Nachstellen, Erlegen oder Fangen von Wildtieren behindert,
 17. zum Verscheuchen von Wildtieren Mittel anwendet, durch die Wildtiere verletzt oder gefährdet werden (§ 52 Absatz 2),
 18. den Vorschriften des § 56 Absatz 1 zuwiderhandelt und dadurch Jagdschaden anrichtet.
- (2) Ordnungswidrig handelt ferner, wer vorsätzlich oder fahrlässig
1. entgegen § 4 Absatz 4 als die ein Fahrzeug führende Person Schalenwild an- oder überfährt und dies nicht unverzüglich einer der in § 4 Absatz 3 genannten Stellen anzeigt,
 2. entgegen einer vollziehbaren Anordnung der unteren Jagdbehörde gemäß § 10 Absatz 3 Satz 3 oder gemäß § 25 Absatz 2 die Jagd ausübt,
 3. den Vorschriften des § 31 Absatz 1 Nummer 1, 2, 4 bis 7, 13 oder 16 zuwiderhandelt,
 4. gegen die Vorschriften des § 33 Absatz 4 verstößt,
 5. entgegen § 33 Absatz 3 Satz 2 die Jagd ausübt,
 6. Wildtiere, die nur im Rahmen eines Abschussplans bejagt werden dürfen, erlegt, bevor der Abschussplan festgesetzt ist, oder den Abschussplan überschreitet (§ 35 Absatz 4),
 7. entgegen § 35 Absatz 6 Satz 1 die Streckenliste nicht, nicht richtig oder nicht rechtzeitig der unteren Jagdbehörde übermittelt,

8. entgegen einer vollziehbaren Anordnung nach § 35 Absatz 6 Satz 2 einer Abschussmelde- oder Vorlagepflicht nicht nachkommt,
 9. entgegen § 38 Absatz 3 Satz 1 geeignete Jagdhunde nicht mitführt oder verwendet oder entgegen § 38 Absatz 3 Satz 2 bei sonstigen Nachsuchen nicht bereithält oder den Umständen entsprechend einsetzt,
 10. außerhalb einer befugten Jagdausübung Hunde in einem nicht befriedeten Gebiet außerhalb seiner Einwirkungsmöglichkeit frei laufen lässt,
 11. die Jagd ausübt, obwohl ihm die Jagdausübung verboten ist (§ 69),
 12. entgegen § 41 Absatz 1 Satz 2 oder Absatz 2 Wildtiere nicht mit der Jagd verschont,
 13. gegen die Vorschrift des § 42 Absatz 6 verstößt,
 14. entgegen § 50 Absatz 1 das Auftreten oder den Verdacht des Auftretens einer Tierseuche bei Wildtieren nicht unverzüglich der zuständigen Behörde anzeigt oder entgegen § 50 Absatz 2 nicht unverzüglich die genannten Wildtiere der Untersuchung zuführt,
 15. einer Anordnung nach § 51 Absatz 3 Satz 1 zuwiderhandelt und unbefugt während bekanntgemachter Notzeiten die in der Anordnung bezeichneten Gebiete außerhalb von Straßen oder Wegen betritt oder dort einen Leinenzwang nicht einhält oder wer in Gebieten, für die eine Notzeit bekanntgemacht ist, entgegen § 51 Absatz 3 Satz 4 die Jagd während der Notzeit ausübt,
 16. einer auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnung zuwiderhandelt, soweit sie für einen bestimmten Tatbestand auf diese Bußgeldvorschrift verweist.
- (3) Ordnungswidrig handelt ferner, wer fahrlässig entgegen § 41 Absatz 3 ein Elterntier bejagt, soweit dieser Verstoß nicht bereits nach § 66 Absatz 2 strafbar ist.
- (4) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5 000 Euro geahndet werden.
- (5) Zuständige Verwaltungsbehörde (§ 36 Absatz 1 Nummer 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten) für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach diesem Gesetz und dem Bundesjagdgesetz ist die untere Jagdbehörde.

§ 68

Einziehung von Gegenständen

- (1) Ist eine Straftat nach § 66 oder eine Ordnungswidrigkeit nach § 67 Absatz 1 bis 3 dieses Gesetzes oder nach § 39 Absatz 2 Nummer 5 des Bundesjagdgesetzes begangen worden, so können

1. Gegenstände, auf die sich die Straftat oder Ordnungswidrigkeit bezieht, und
 2. Gegenstände, die zu ihrer Begehung oder Vorbereitung gebraucht worden oder bestimmt gewesen sind, eingezogen werden.
- (2) § 74 a des Strafgesetzbuches und § 23 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten sind anzuwenden.

§ 69

Verbot der Jagdausübung

- (1) Wird gegen jemanden
1. wegen einer Ordnungswidrigkeit nach § 67, die er unter grober oder beharrlicher Verletzung der Pflichten bei der Jagdausübung begangen hat, eine Geldbuße festgesetzt, oder
 2. wegen einer Straftat, die er bei oder im Zusammenhang mit der Jagdausübung begangen hat, eine Strafe verhängt,
- so kann ihm in der Entscheidung für die Dauer von einem Monat bis zu zwei Jahren verboten werden, die Jagd auszuüben.
- (2) Das Verbot der Jagdausübung wird mit der Rechtskraft der Entscheidung wirksam. Für seine Dauer wird ein erteilter Jagdschein, solange er nicht abgelaufen ist, amtlich verwahrt; das gleiche gilt für einen nach Ablauf des Jagdjahres neu erteilten Jagdschein. Wird er nicht freiwillig herausgegeben, so ist er zu beschlagnahmen.
- (3) Ist ein Jagdschein amtlich zu verwahren, so wird die Verbotsfrist erst von dem Tage an gerechnet, an dem dies geschieht. In die Verbotsfrist wird die Zeit nicht eingerechnet, in welcher der Täter auf behördliche Anordnung in einer Anstalt verwahrt wird.
- (4) Über den Beginn der Verbotsfrist nach Absatz 3 Satz 1 ist der Täter im Anschluss an die Verkündung der Entscheidung oder bei deren Zustellung zu belehren.

Abschnitt 10

Schlussbestimmungen

§ 70

Ermächtigungen

Die oberste Jagdbehörde wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung

1. das Nähere zu Hegegemeinschaften nach § 47 Absatz 2 und 4 zu bestimmen hinsichtlich
 - a) der Bildung der Hegegemeinschaften sowie des Verfahrens, einschließlich der Bereitstellung und

- Übermittlung der erforderlichen personenbezogenen Daten, und der Kriterien zur Festlegung deren Gebiets,
- b) der Aufgaben der Hegegemeinschaft,
 - c) der Anforderungen an die Satzung der Hegegemeinschaft,
 - d) der Organe der Hegegemeinschaft, deren Befugnisse und Aufgaben, der Geschäftsführung und Vertretung,
 - e) der Beschlussfassung und Stimmengewichtung, bei der die jeweils vertretene bejagbare Grundfläche zu berücksichtigen ist,
 - f) der Umlage von Kosten, die für die Erledigung der Aufgaben der Hegegemeinschaft anfallen, und deren Beitreibung,
 - g) der beratenden Mitwirkung der von den Aufgaben und dem Gebiet der Hegegemeinschaft betroffenen Interessengruppen, Verbände und Einrichtungen durch fachkundige Vertreterinnen und Vertreter,
 - h) der Neugestaltung des Gebiets der Hegegemeinschaft sowie des Ausscheidens von Mitgliedern.
2. die behördliche Überwachung des gewerbsmäßigen Ankaufs, Verkaufs und Tausches sowie der gewerbsmäßigen Verarbeitung von Wildbret und die behördliche Überwachung der Wildhandelsbücher sowie im Einvernehmen mit der obersten Naturschutzbehörde das Aufnehmen, die Pflege und die Aufzucht verletzter oder kranker Wildtiere und deren Verbleib zu regeln, wobei die Vorschriften sich auch auf tote Wildtiere, auf Teile der Wildtiere sowie auf die Nester und die aus Wildtieren gewonnenen Erzeugnisse erstrecken können,
3. das Nähere über die Bestätigung von Hegegemeinschaften nach § 47 Absatz 1 Satz 3 und die Beteiligung von Hegegemeinschaften nach § 35 Absatz 4 Satz 2 und § 60 Absatz 1 Satz 3 zu regeln,
4. zur Gewährleistung der Ziele nach §§ 2 und 5 Absatz 3 sowie der Anforderungen des § 5 Absatz 4 das Hegen oder Aussetzen bestimmter Wildtierarten zu beschränken oder zu verbieten,
5. die Wildschadensersatzpflicht nach § 53 auf andere Wildtierarten auszudehnen,
6. zu bestimmen, welche Schutzvorkehrungen als üblich anzusehen sind (§ 55 Absatz 2 Satz 2).

§ 71

Unberührtheitsklausel

Vorschriften des Lebensmittelrechts, Tiergesundheitsrechts und Tierschutzrechts bleiben unberührt.

§ 72

Übergangs- und Schlussbestimmungen

(1) Die Vorschriften dieses Gesetzes über Jagdpachtverträge und Verträge über entgeltliche Jagderlaubnisse finden auf Jagdpachtverträge und Verträge über entgeltliche Jagderlaubnisse, die bei Inkrafttreten dieses Gesetzes rechtswirksam bestehen, keine Anwendung; für diese Verträge gelten die vor dem Inkrafttreten geltenden Vorschriften. Satz 1 gilt nicht für Verlängerungen dieser Verträge.

(2) Mit Inkrafttreten dieses Gesetzes endet die Amtszeit der vor Inkrafttreten berufenen Mitglieder des Jagdbeirats nach § 34 des Landesjagdgesetzes und der Beisitzer des Kreisjagdamts nach § 35 des Landesjagdgesetzes.

(3) Abweichend von § 1 bleiben die §§ 21 und 39 Absatz 2 Nummer 3 des Bundesjagdgesetzes bis zum Ablauf des 31. März 2016 anwendbar.

(4) Bis zu dem Zeitpunkt, in dem § 19 Absatz 2 Satz 1, § 20 Absatz 1 Satz 1 und 2, § 27, § 40 Absatz 1 Nummer 9 und 13 sowie § 40 Absatz 2 Nummer 4 und 5 des Landesjagdgesetzes außer Kraft treten, ist die untere Jagdbehörde für Maßnahmen aufgrund dieser Vorschriften zuständig sowie zuständige Verwaltungsbehörde (§ 36 Absatz 1 Nummer 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten) für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten.

(5) Die §§ 68 und 69 finden entsprechende Anwendung, soweit Ordnungswidrigkeiten nach den in Absatz 3 und 4 genannten Vorschriften begangen worden sind.

(6) Rechtsverordnungen, die zur Durchführung des Landesjagdgesetzes ergangen sind, bleiben in Kraft. Die oberste Jagdbehörde wird ermächtigt, die nach Satz 1 fortgeltenden Vorschriften durch Rechtsverordnung aufzuheben.

(7) Wildschutzgebiete, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes bestehen, gelten als Wildruhegebiete (§ 42 Absatz 1).

Anlage

(zu § 7 Absatz 1 und 3)

Die im Folgenden aufgeführten Tierarten sind Wildtiere im Sinne des Gesetzes. Die Tierarten sind zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des Gesetzes den Managementstufen nach § 7 Absatz 3 bis 6 nach der folgenden Aufstellung zugeordnet; eine abweichende Zuordnung durch Rechtsverordnung nach § 7 Absatz 3 bleibt unberührt:

1. Haarwild

Tierart:	Zuordnung:
Dachs (<i>Meles meles</i>)	Nutzungsmanagement
Damwild (<i>Dama dama</i>)	Nutzungsmanagement
Fuchs (<i>Vulpes vulpes</i>)	Nutzungsmanagement
Gamswild (<i>Rupicapra rupicapra</i>)	Nutzungsmanagement
Hermelin (<i>Mustela erminea</i>)	Nutzungsmanagement
Marderhund (<i>Nyctereutes procyonoides</i>)	Nutzungsmanagement
Mink (<i>Neovison vison</i>)	Nutzungsmanagement
Muffelwild (<i>Ovis ammon musimon</i>)	Nutzungsmanagement
Nutria (<i>Myocastor coypus</i>)	Nutzungsmanagement
Rehwild (<i>Capreolus capreolus</i>)	Nutzungsmanagement
Rotwild (<i>Cervus elaphus</i>)	Nutzungsmanagement
Schwarzwild (<i>Sus scrofa</i>)	Nutzungsmanagement
Sikawild (<i>Cervus nippon</i>)	Nutzungsmanagement
Steinmarder (<i>Martes foina</i>)	Nutzungsmanagement
Waschbär (<i>Procyon lotor</i>)	Nutzungsmanagement
Wildkaninchen (<i>Oryctolagus cuniculus</i>)	Nutzungsmanagement
Baummarder (<i>Martes martes</i>)	Entwicklungsmanagement
Feldhase (<i>Lepus europaeus</i>)	Entwicklungsmanagement
Iltis (<i>Mustela putorius</i>)	Entwicklungsmanagement
Luchs (<i>Lynx lynx</i>)	Schutzmanagement
Wildkatze (<i>Felis silvestris</i>)	Schutzmanagement

2. Federwild

Tierart:	Zuordnung:
Blässhuhn (<i>Fulica atra</i>)	Nutzungsmanagement
Elster (<i>Pica pica</i>)	Nutzungsmanagement
Höckerschwan (<i>Cygnus olor</i>)	Nutzungsmanagement
Kanadagans (<i>Branta canadensis</i>)	Nutzungsmanagement
Nilgans (<i>Alopochen aegyptiacus</i>)	Nutzungsmanagement
Rabenkrähe (<i>Corvus corone</i>)	Nutzungsmanagement
Reiherente (<i>Aythya fuligula</i>)	Nutzungsmanagement
Ringeltaube (<i>Columba palumbus</i>)	Nutzungsmanagement
Stockente (<i>Anas platyrhynchos</i>)	Nutzungsmanagement
Tafelente (<i>Aythya ferina</i>)	Nutzungsmanagement
Türkentaube (<i>Streptopelia decaocto</i>)	Nutzungsmanagement

Waldschnepfe (Scolopax rusticola)	Nutzungsmanagement
Fasan (Phasianus colchicus)	Entwicklungsmanagement
Graugans (Anser anser)	Entwicklungsmanagement
Krickente (Anas crecca)	Entwicklungsmanagement
Pfeifente (Anas penelope)	Entwicklungsmanagement
Rostgans (Tadorna ferruginea)	Entwicklungsmanagement
Schnatterente (Anas strepera)	Entwicklungsmanagement
Auerhuhn (Tetrao urogallus)	Schutzmanagement
Habicht (Accipiter gentilis)	Schutzmanagement
Haselhuhn (Tetrastes bonasia)	Schutzmanagement
Hohltaube (Columba oenas)	Schutzmanagement
Kormoran (Phalacrocorax carbo)	Schutzmanagement
Rebhuhn (Perdix perdix)	Schutzmanagement
übrige Enten (Unterfamilie Anatinae) ohne Säger (Gattung Mergus)	Schutzmanagement
übrige Gänse (Gattungen Anser und Branta)	Schutzmanagement
Wanderfalke (Falco peregrinus)	Schutzmanagement

Artikel 2

Änderung des Nationalparkgesetzes

Das Nationalparkgesetz vom 3. Dezember 2013 (GBl. S. 449) wird wie folgt geändert:

1. § 13 Absatz 1 Satz 3 wird wie folgt gefasst:

„Die Vorschriften des § 65 des Jagd- und Wildtiermanagementgesetzes (JWMG) über staatseigene Jagden bleiben unberührt mit der Maßgabe, dass abweichend von den Vorschriften des § 27 des Landesjagdgesetzes und des § 35 JWMG auf dem Gebiet des Nationalparks Schwarzwald die oberste Jagdbehörde im Einvernehmen mit der obersten Naturschutzbehörde für die Bestätigung und Festsetzung des Abschussplans nach Aufstellung durch die Nationalparkverwaltung zuständig ist.“

2. § 16 Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Zusätzlich nimmt der hauptamtliche Naturschutzdienst im Nationalpark die Aufgaben und Befugnisse der Forstschutzbeauftragten nach § 79 Absatz 1 Nummer 2 LWaldG wahr.“

Artikel 3

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Dieses Gesetz tritt am 1. April 2015 in Kraft, soweit in Absatz 2 bis 4 nicht anderes geregelt ist.

(2) § 31 Absatz 1 Nummer 4 des Artikels 1 tritt am 1. Januar 2016 in Kraft.

(3) § 33 Absatz 2 und 3, die §§ 34, 35, § 67 Absatz 1 Nummer 11 und 12 sowie § 67 Absatz 2 Nummer 5 bis 8 des Artikels 1 treten am 1. April 2016 in Kraft.

(4) § 43 des Artikels 1 tritt am 1. April 2017 in Kraft.

(5) Mit Inkrafttreten dieses Gesetzes nach Absatz 1 tritt das Landesjagdgesetz in der Fassung vom 1. Juni 1996 (GBl. S. 369, ber. S. 723), zuletzt geändert durch Artikel 4 a des Gesetzes vom 10. November 2009 (GBl. S. 645, 658) außer Kraft. Abweichend von Satz 1 treten § 19 Absatz 2 Satz 1, § 20 Absatz 1 Satz 1 und 2, § 27, § 40 Absatz 1 Nummer 9 und 13 sowie § 40 Absatz 2 Nummer 4 und 5 des Landesjagdgesetzes mit Ablauf des 31. März 2016 außer Kraft.

(6) Mit Inkrafttreten dieses Gesetzes nach Absatz 1 tritt die Verordnung der Landesregierung über Ausnahmen von den Schutzvorschriften für Rabenvögel vom 15. Juli 1996 (GBl. S. 489), zuletzt geändert durch Verordnung vom 25. Juli 2006 (GBl. S. 241), außer Kraft.

Begründung

A. Allgemeiner Teil

I. Zielsetzung

Die Jagd ist in Baden-Württemberg von gesellschaftlicher, ökologischer und ökonomischer Bedeutung. Baden-Württemberg ist ein walddreiches Flächenland, das geeignete Lebensräume für Wildtiere bietet. Aus seiner Besiedelung und Bewirtschaftung, insbesondere im Rahmen der Land- und Forstwirtschaft, und der Erholungsnutzung ergeben sich Wechselbeziehungen mit dem Vorkommen und den Lebensgewohnheiten von Wildtieren. Die Jagd übernimmt als eine ursprüngliche Form der Nutzung natürlicher Lebensgrundlagen durch den Menschen eine tragende Rolle bei der Gestaltung dieser Beziehungen. Die Jagd ist der nachhaltigen Nutzung natürlicher Lebensgrundlagen verpflichtet und hat zugleich dem Schutz der Wildtiere und deren Lebensräume sowie deren Entwicklung zu dienen. Daneben kann die Jagd dazu beitragen, die berechtigten Interessen der Land-, Forst- und Fischereiwirtschaft sowie der gesamten Gesellschaft zu wahren, indem sie einen dem bestehenden Lebensraum in Baden-Württemberg angepassten Bestand an Wildtieren gewährleisten soll. Die Jagd hat in Baden-Württemberg auch eine kulturelle Bedeutung und Tradition.

Das Jagdrecht als Eigentumsrecht im Sinne des Artikels 14 des Grundgesetzes bietet eine wesentliche Grundlage für die Bereitschaft und Motivation der Jägerinnen und Jäger, die Aufgaben zum Wohl der Allgemeinheit zu übernehmen. Es gibt den Inhaberinnen und Inhabern des Jagdrechts eine verlässliche und starke Rechtsposition. Die besondere Verantwortung der Jägerinnen und Jäger, die Aufgaben der Jagd zu erfüllen, ergibt sich zugleich aus der verfassungsrechtlichen Sozialbindung des Eigentumsrechts. Diese Verpflichtung ermöglicht eine ordnungsgemäße Hege und Bejagung. Die Erhaltung der Attraktivität der Jagd Ausübung ist für die Jägerinnen und Jäger eine wichtige Voraussetzung zur Erfüllung der sich aus dem Jagdrecht ergebenden Verpflichtungen.

Im Bewusstsein der gesellschaftlichen, ökologischen und ökonomischen Bedeutung, die der Jagd in Baden-Württemberg zukommt, entwickelt das Land Baden-Württemberg mit diesem Gesetz das geltende Jagdrecht weiter. Die Rahmenbedingungen für die Jagd haben sich während der letzten Jahrzehnte durch gesellschaftliche, wirtschaftliche und natürliche Entwicklungen teilweise grundlegend verändert. Wildbiologische Kenntnisse haben sich erweitert und die gesellschaftlichen Erwartungen an die Jagd gewandelt. Aus den veränderten Rahmenbedingungen ergeben sich zahlreiche Herausforderungen im Umgang mit Wildtieren und ihren Lebensräumen. In Baden-Württemberg wurden in den letzten Jahren zahlreiche erfolgreiche Pilotkonzepte im Umgang mit Wildtieren entwickelt und umgesetzt. Die Erfahrungen mit diesen Konzepten bieten eine solide Grundlage für die praxisgerechte Weiterentwicklung der jagdgesetzlichen Regelungen.

Das Gesetz passt das Jagdrecht den veränderten Rahmenbedingungen, neuen wildtierökologischen Erkenntnissen und den an das Jagdwesen gestellten Anforderungen, insbesondere des Naturschutzes und des Tierschutzes, an. Mit der Weiterentwicklung des Jagdrechts leistet es einen Beitrag, die Jagd als eine ursprüngliche Form der Nutzung natürlicher Lebensgrundlagen durch den Menschen in Baden-Württemberg sowie das Jagdrecht als Eigentumsrecht zukunftsfähig zu erhalten und dabei die von der Jagd berührten Belange des Natur- und Tierschutzes sowie die Interessen der Land-, Forst- und Fischereiwirtschaft zu wahren.

Eine umfassende Anpassung des Jagdrechts an die veränderten Herausforderungen und die neuen Erkenntnisse erfolgte bislang nicht. Die Notwendigkeit, das geltende Jagdrecht weiterzuentwickeln, ergibt sich insbesondere aus folgenden Gesichtspunkten:

- Die in Baden-Württemberg lebenden Bestände der Wildtierarten sind einerseits in Teilbereichen nicht an den vorhandenen Lebensraum angepasst. Andererseits nimmt die Landnutzung zu wenig Rücksicht auf die elementaren Bedürfnisse von Wildtieren. Hinsichtlich der daraus entstehenden vielfältigen Konflikte stoßen die Lösungsansätze des bisherigen Jagdrechts zunehmend an ihre Grenzen und machen neue Lösungsansätze im Rahmen eines umfassend angelegten Wildtiermanagements erforderlich.
- Die äußeren Rahmenbedingungen für die Jagd haben sich insbesondere durch die Entwicklungen im Bereich der Landnutzung verändert. Im Spannungsfeld zwischen Land- und Forstwirtschaft, Wildtieren und Jagdausübung genügt das geltende Wildschadensersatzrecht häufig nicht mehr, um die auftretenden Probleme zu lösen. Ständig wachsende Herausforderungen ergeben sich heutzutage auch beim Umgang mit Wildtieren in den Siedlungs- und Verkehrsräumen.
- Die Rahmenbedingungen des Natur- und Tierschutzes entwickeln sich laufend fort und stellen Anforderungen an die Jagdausübung. Daneben hängt die Akzeptanz der Jagd in der Gesellschaft zu einem wesentlichen Teil davon ab, inwieweit die Jagdausübung den berechtigten Forderungen des Natur- und Tierschutzes genügt.
- Im Zusammenhang mit den veränderten Rahmenbedingungen und Herausforderungen stellen auch die weiterentwickelten Erkenntnisse insbesondere in den Bereichen der Wildbiologie und Wildökologie neue Anforderungen sowohl an die Jagdausübung als auch an das Instrumentarium öffentlicher Stellen zum Umgang mit Wildtieren, insbesondere im Falle von Konflikten.
- Ein erfolgversprechendes Vorgehen zur Bewältigung der Herausforderungen im Umgang mit Wildtieren und zur Lösung von Konflikten erfordert ein eigenverantwortliches Handeln der Betroffenen, effiziente Verwaltungsstrukturen und ein hohes Maß an Akzeptanz der Entscheidungen. Dazu sind die in Baden-Württemberg in den vergangenen Jahren entwickelten integrativen Verfahren und Strategien des Wildtiermanagements aufzugreifen, die Eigenverantwortung der Betroffenen zu stärken und zu fördern sowie den öffentlichen Stellen durch Deregulierung die notwendige Ressourcenbereitstellung zu ermöglichen.

Das in Baden-Württemberg geltende Jagdrecht ist an diese Anforderungen und Standards anzupassen, um das Jagdwesen zukunftsfähig zu erhalten. Im Koalitionsvertrag vom 9. Mai 2011 haben die Regierungsparteien Bündnis 90/Die Grünen und SPD vereinbart, das Jagdgesetz zu überarbeiten, stärker an wildökologischen Anforderungen und dem Tierschutz auszurichten, die Wildfütterung abzuschaffen und vorzusehen, dass sich die Jagd in Schutzgebieten am Schutzzweck ausrichten muss. Die Gesetzesvorlage dient der Umsetzung dieser Zielsetzung des Koalitionsvertrags.

Derzeit findet das Jagdwesen in Baden-Württemberg seine wesentlichen gesetzlichen Grundlagen im Bundesjagdgesetz (BJagdG) und im Landesjagdgesetz (LJagdG). Die Bestimmungen des Grundgesetzes (GG) zur Verteilung der Gesetzgebungskompetenzen im Bereich des Jagdrechts auf den Bund und die Länder hat die Föderalismusreform im Jahr 2006 grundlegend geändert. Danach gilt das Bundesjagdgesetz, das auf der früheren Rahmengesetzgebungskompetenz des Bundes beruht, gemäß Artikel 125 b Absatz 1 GG als Bundesrecht fort. Das Jagdwesen unterliegt gemäß Artikel 72 Absatz 1 in Verbindung mit 74 Absatz 1 Nummer 28 GG der konkurrierenden Gesetzgebungskompetenz. Hat der Bund von seiner Gesetzgebungszuständigkeit Gebrauch gemacht, können die Länder dennoch durch Gesetz hiervon abweichende Regelungen treffen (Artikel 72 Absatz 3 Satz 1 Nummer 1 GG). Davon ausgenommen ist als abweichungsfester Regelungsgegenstand das Recht der Jagdscheine.

Der Gesetzentwurf stützt sich auf die den Ländern im Bereich des Jagdwesens zustehende Abweichungskompetenz. Er kodifiziert das Recht des Jagdwesens um-

fassend, mit Ausnahme des Rechts der Jagdscheine. Dadurch wird in Baden-Württemberg bis auf das Recht der Jagdscheine nur noch ein Gesetz im Bereich des Jagdwesens Anwendung finden. Der Entwurf verzichtet somit darauf, lediglich in einzelnen Bereichen oder für einzelne Gegenstände Abweichungen vom Bundesjagdgesetz durch landesrechtliche Bestimmungen vorzusehen. Auf diese Weise wird die Rechtsanwendung erleichtert, da das Nebeneinander der Bestimmungen des Bundes- und Landesjagdgesetzes überwiegend entfällt.

II. Wesentlicher Inhalt

Die Mehrzahl der Bestimmungen des geltenden Jagdrechts hat sich bewährt und wird übernommen. Das gilt auch für die bewährten systemtragenden Elemente und Einrichtungen des geltenden Jagdrechts. Dazu gehören unter anderem

- die Bindung des Jagdrechts an das Grundeigentum,
- die mit dem Jagdrecht verbundene allgemeine Hegepflicht und Pflicht zu waidgerechter Jagdausübung,
- das System der Jagdbezirke und der Jagdgenossenschaften sowie die Bindung des Jagdausübungsrechts an Jagdbezirke,
- die Beteiligung Dritter an der Jagdausübung als Pächterinnen, Pächter und Jagdgäste,
- das System des Wildschadensersatzrechts.

Zur Weiterentwicklung des Jagdrechts in Baden-Württemberg liegen dem Gesetzesentwurf folgende Eckpunkte zugrunde:

- Weiterentwicklung des Jagdrechts durch Anpassung der Regelungen an veränderte Verhältnisse und Anforderungen bei Zusammenführung der Bestimmungen des Bundes- und Landesjagdgesetzes, soweit es die Gesetzgebungskompetenz des Landes zulässt,
- Ergänzung des Jagdrechts um Aspekte eines auf wissenschaftliche Erkenntnisse gestützten Wildtiermanagements,
- Einrichtung eines artenspezifischen Regelungssystems, bei dem sich der Katalog der dem Jagdrecht unterliegenden Tierarten auf Basis nachvollziehbarer Kriterien und wissenschaftlich fundierter Erkenntnisse ergibt und die Tierarten nach festen Kriterien einem Nutzungs-, Entwicklungs- oder Schutzmanagement mit spezifischen Regelungen zugeordnet werden,
- Berücksichtigung der berechtigten Forderungen des Tierschutzes an die Jagdausübung im Hinblick auf das Vorliegen eines vernünftigen Grundes im Sinne von § 1 des Tierschutzgesetzes und durch Einschränkung bestimmter Jagdmethoden,
- Ausrichtung der Regelungen zur Jagdausübung an wissenschaftlichen, insbesondere wildökologischen Erkenntnissen,
- Anpassung des Wildschadensersatzrechts an veränderte Gegebenheiten zur Verbesserung der Stellung der Jägerinnen und Jäger und zur Erleichterung der Verpachtung von Jagdrevieren,
- Entlastung der unteren Verwaltungsebene und Vereinfachung des Verwaltungshandelns durch Streichung verzichtbarer Aufgaben,
- Stärkung der Eigenverantwortung der Eigentümerinnen und Eigentümer der Grundflächen sowie der Jägerinnen und Jäger durch Deregulierung.

Diese Eckpunkte kommen bei folgenden wesentlichen Änderungen der gesetzlichen Bestimmungen zum Tragen:

1. Erstmals wird ein Katalog gesetzlicher Regelungsziele in das Jagdrecht aufgenommen, der den Beitrag des Gesetzes insbesondere für die Weiterentwicklung der Jagd als Nutzungsform des Grundeigentums und als Kulturgut, den Beitrag für den Natur- und Tierschutz sowie den Beitrag für private Belange, unter anderem die Land- und Forstwirtschaft, deutlich macht.
2. Die Tierarten, die dem Jagdrecht über die im Anhang des Gesetzes aufgeführten Tierarten hinaus durch Rechtsverordnung unterstellt werden können, ergeben sich anhand nachvollziehbarer Kriterien und entsprechend der jagdlichen Bedeutung für Baden-Württemberg. Dieselben Kriterien haben Anwendung gefunden bei der Entscheidung über die dem Gesetz im Anhang unterstellten Tierarten.
3. Der Entwurf sieht ein Managementsystem für die dem Gesetz unterstehenden Arten von Wildtieren vor, das sich in ein Nutzungs-, Entwicklungs- und Schutzmanagement unterteilt. Die Wildtiere werden den Managementstufen nach gesetzlich festgelegten Kriterien auf Basis der Empfehlungen der Wildtierforschung, insbesondere des Wildtierberichts, und nach Maßgabe des Artenschutzrechts durch Rechtsverordnung zugeordnet. Bei tatsächlichen Veränderungen, zum Beispiel der Bestandssituation der Arten, erfolgt eine neue Zuordnung.
4. Mit der Zuordnung einer Tierart zu einer Managementstufe verbinden sich spezifische Regelungen, insbesondere hinsichtlich der allgemeinen Zulässigkeit der Bejagung, der Jagd- und Schonzeiten, der Maßnahmen zur Steuerung des Wildtierbestandes und zur Umsetzung besonderer Hegemaßnahmen.
5. Das Jagdrecht beachtet die Vorgaben des europäischen Artenschutzrechts und wird mit den Regelungen des Naturschutzrechts abgestimmt. Die Jagd in Schutzgebieten darf dem Schutzzweck nicht widersprechen.
6. Als Bestandteil eines Wildtiermanagements ist insbesondere vorgesehen
 - a) die Verpflichtung der jagdausübungsberechtigten Personen, sich am Wildtiermonitoring mit eigenen Beiträgen zu beteiligen,
 - b) die Einführung eines landesweiten Wildtierberichts auf der Grundlage der Wildtierforschung, der insbesondere Empfehlungen für Maßnahmen des Wildtiermanagements enthält,
 - c) die Einführung einer gesetzlichen Grundlage für eine Fachberatung zum Thema Wildtiere bei den unteren Verwaltungsbehörden,
 - d) die gesetzliche Verankerung des bereits bestehenden Generalwildwegeplans und dessen Berücksichtigung,
 - e) die Einführung von Hegegemeinschaften, soweit eine abgestimmte revierübergreifende Umsetzung von Maßnahmen der Hege und des Wildtiermanagements erforderlich ist; in Ausnahmefällen auch als Körperschaft des öffentlichen Rechts.
7. Um die Wirksamkeit der Maßnahmen der jagdausübungsberechtigten Personen im Rahmen der Hege und des Wildtiermanagements zu erhöhen, ist die Verpflichtung der Eigentümerinnen und Eigentümer der Grundflächen sowie der Nutzungsberechtigten Personen vorgesehen, diese Maßnahmen in zumutbarem Umfang zu dulden.

8. Die Folgerungen aus der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte zur Pflichtmitgliedschaft in Jagdgenossenschaften werden in Anlehnung an die bundesrechtliche Regelung umgesetzt.
9. Die regelmäßige Mindestpachtdauer wird auf sechs Jahre festgelegt, um gegensätzliche Interessen der Betroffenen zu berücksichtigen.
10. Bei der Zusammensetzung des Beirats auf Landesebene werden Natur- und Tierschutz stärker berücksichtigt.
11. Die bisherigen Anhalte- und Wegnahmebefugnisse der Jagdschutzberechtigten entfallen im Sinne einer restriktiven Übertragung polizeilicher Befugnisse. Den bisherigen Jagdaufseherinnen und Jagdaufsehern wird die Rolle von Wildtierschützerinnen und Wildtierschützern übertragen, welche die Belange des Wildtiermanagements fördern sollen.
12. Eine Anpassung der sachlichen Gebote und Beschränkungen der Jagdausübung erfolgt im Interesse des Tierschutzes. Dazu zählen:
 - a) das Verbot von Totfangfallen; in Ausnahmefällen bleibt der Einsatz zur Abwehr von Gefahren für bestimmte Rechtsgüter zulässig,
 - b) das Verbot des Schusses in Vogelgruppen, es sei denn, dass eine Verletzung von Vögeln durch Randschrote nicht zu erwarten ist,
 - c) das Erfordernis einer Übung in der Schießfertigkeit bei der Teilnahme an Bewegungsjagden (zum Beispiel die Drückjagd) und beim Schrotschuss auf Vögel,
 - d) die Einschränkung der Jagd mit Hunden im Naturbau, um Verletzungen bei Kämpfen mit dem Dachs zu vermeiden,
 - e) die Einschränkung des Jagdschutzes gegen wildernde Hunde: Berechtigung zum Abschuss nur nach Genehmigung der Ortspolizeibehörde und in Ermangelung alternativer Mittel,
 - f) das Verbot des Abschusses von streunenden Hauskatzen, außer in Schutzgebieten nach Genehmigung der zuständigen Behörde,
 - g) die Zulässigkeit der Wildfolge durch anerkannte Nachsuchegespanne.
13. Eine Anpassung der sachlichen Gebote und Beschränkungen der Jagdausübung erfolgt unter Berücksichtigung neuer Erkenntnisse und Bewertungen insbesondere durch
 - a) das Verbot der Fütterung von Schalenwild (ausgenommen der Kirmung); nach Anzeige einer Fütterungskonzeption gegenüber der obersten Jagdbehörde bleibt eine Fütterung nach näherer Maßgabe zulässig, soweit sie erforderlich ist, auf einer überörtlichen Konzeption beruht, die wildökologische Erkenntnisse beachtet, und die oberste Jagdbehörde die Maßnahme nicht beanstandet,
 - b) die Einführung einer Rechtsgrundlage für die Jagdbehörde, in Notzeiten ein Wegegebot und einen Leinenzwang anzuordnen,
 - c) die Einführung einer allgemeinen Jagdruhezeit in der Zeit vom 1. März bis 30. April,
 - d) das Verbot der Verwendung von Munition mit gesundheitsschädigenden Inhaltsstoffen bei der Jagd auf Schalenwild.
14. Die Abschussregelung für Rehwild wird dadurch geändert und vereinfacht, dass im Regelfall auf den behördlichen Abschussplan bei Einführung einer revierbezogenen Zielvereinbarung oder Zielsetzung über den Abschuss verzich-

tet wird. Ein behördlicher Abschussplan im Sinne des bisher geltenden Rechts wird nur noch in Ausnahmefällen und bei bestimmten Wildtierarten beibehalten.

15. Das Wildschadensersatzrecht wird weiterentwickelt durch

- a) die Reduzierung der Ersatzpflicht von Wildschäden an Maiskulturen durch die Regelung einer im Regelfall anteiligen Übernahme des Schadens durch die Geschädigten in Höhe von 20 vom Hundert,
- b) die Klarstellung der Ersatzfähigkeit von Wildschäden an bewirtschafteten „echten“ Streuobstwiesen (als Grünlandbewirtschaftung, in Abgrenzung zu Obstgärten),
- c) die Konkretisierung des unbestimmten Rechtsbegriffs der Hauptholzarten durch Angabe eines Mindestflächenanteils,
- d) die Änderung, wonach die Meldung der Wildschäden an forstwirtschaftlich genutzten Grundstücken nur noch einmal jährlich erforderlich ist.

16. Im Bereich des Verfahrens- und Organisationsrechts erfolgen Veränderungen insbesondere durch

- a) die Konkretisierung der Flächen, die durch behördliche Anordnung zu befriedeten Bezirken erklärt werden können,
- b) die Abschaffung des bisherigen Kreisjagdamts als Kollegialorgan und Zuordnung der unteren Jagdbehörde an die Landratsämter und Stadtkreise als untere Verwaltungsbehörde,
- c) die Einführung eines Jagdbeirats bei der unteren Jagdbehörde, der diese in wichtigen Angelegenheiten beraten soll,
- d) die Zulassung der Pachtfähigkeit von Jagdgenossenschaften in bestimmten Fällen,
- e) die Vereinfachung des Rechts der Jagderlaubnisscheine,
- f) den Wegfall des für das Beschreiten des ordentlichen Rechtswegs bisher erforderlichen Vorverfahrens bei der Geltendmachung des Wildschadensersatzanspruchs; stattdessen hat die Gemeinde die geschädigte Person und die als ersatzpflichtig in Anspruch genommene Person frühzeitig auf anerkannte Wildschadensschätzerinnen und Wildschadensschätzer hinzuweisen, deren Einbindung in das gemeindliche Vorverfahren sich in der Vergangenheit bereits bewährt hat und die im Einverständnis mit den Beteiligten auch auf eine außergerichtliche gütliche Einigung hinwirken können.

Der Gesetzentwurf sieht für das Jagd- und Wildtiermanagementgesetz folgende grundlegende Struktur vor, die sich an die Gliederung des bisher geltenden Bundesjagdgesetzes und des Landesjagdgesetzes anlehnt:

Allgemeine Bestimmungen

Der erste Abschnitt bestimmt den Anwendungsbereich des Gesetzes in Abstimmung mit dem Bundesrecht sowie die Ziele des Gesetzes. Sodann werden die Grundlagen zum Inhalt des Jagdrechts und damit einhergehende Verpflichtungen geregelt. Der erste Abschnitt führt den Begriff des Wildtiermanagements, dessen Instrumente und ein Managementsystem für die dem Jagdrecht unterliegenden Tierarten ein. Hierzu enthält er die notwendigen Definitionen und Ermächtigungen. Der erste Abschnitt enthält darüber hinaus Bestimmungen zur Gewährleistung des europäischen Rechts und zur Abstimmung mit dem Naturschutzrecht.

Jagdbezirke

Der zweite Abschnitt enthält die Regelungen zu dem im bisher geltenden Recht bewährten System der Jagdbezirke, zu deren Gestaltung und Befriedung sowie zu den Jagdgenossenschaften. Dieser Abschnitt übernimmt weitgehend die bisher geltenden Regelungen des Bundesjagdgesetzes und des Landesjagdgesetzes. Hinzutritt die Regelung zur Befriedung von Grundflächen aus ethischen Gründen in Konsequenz der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte zur Pflichtmitgliedschaft in Jagdgenossenschaften.

Beteiligung Dritter an der Jagd

Der dritte Abschnitt übernimmt weitgehend die bisher geltenden Regelungen des Bundesjagdgesetzes und des Landesjagdgesetzes zu Jagdpachtverträgen und zu Jagderlaubnissen.

Jagdschein

Der vierte Abschnitt enthält Regelungen, die in sachlichem Zusammenhang mit der Erteilung des Jagdscheins stehen, ohne dass das Land in die dem Bund zustehende Kompetenz, das Recht der Jagdscheine zu regeln, eingreifen würde. Es handelt sich dabei um die bisher im Landesjagdgesetz vorgesehenen Regelungen zur Jägerprüfung und zur Erteilung des Jagdscheins, zu den dafür anfallenden Gebühren und zur dabei zu entrichtenden Jagdabgabe.

Besondere Rechte und Pflichten bei der Jagdausübung

Der fünfte Abschnitt fasst die bisher im Bundesjagdgesetz und im Landesjagdgesetz formulierten spezifischen Regelungen, die bei der Ausübung der Jagd gelten, zusammen. Dazu gehören neben einigen den jagdausübungsberechtigten Personen zustehenden Rechten insbesondere Regelungen, Verbote und Beschränkungen, die sich aus Tierschutzaspekten ergeben. Unter anderem handelt es sich um Regelungen zu Jagdmethoden, zum zulässigen oder gebotenen Umfang der Jagdausübung und zur Wildfolge. Wesentliche Änderungen ergeben sich durch das Verbot der Fütterung von Schalenwild, durch die Abschaffung des behördlichen Abschussplans bei Rehwild und durch einzelne Änderungen der sachlichen Verbote, wie im Bereich der Bau- und Fallenjagd.

Sicherung der Nachhaltigkeit, Wildtierschutz

Der sechste Abschnitt enthält zahlreiche neue Regelungen, welche bestimmte Instrumente und Einrichtungen im Rahmen des Wildtiermanagements vorsehen. Dazu gehören die aufeinander und auf die Managementstufen des ersten Abschnitts bezogenen Regelungen zum Monitoring, zum Wildtierbericht und zu besonderen Hegemaßnahmen. Der bereits bestehende Generalwildwegeplan erhält in diesem Abschnitt eine gesetzliche Grundlage. Als eigenständige Einrichtungen zur Erfüllung der Aufgaben des Wildtiermanagements erhalten die Hegegemeinschaften eine besondere gesetzliche Funktionsbeschreibung; sofern sie als Körperschaften des öffentlichen Rechts eingerichtet werden, sind die dafür erforderlichen Regelungen vorgesehen. Im Übrigen enthält der sechste Abschnitt angepasste Regelungen, die bereits das bisher geltende Recht vorgesehen hat, darunter die Regelungen zu Jagd- und Schonzeiten als das zentrale Steuerungsinstrument im Rahmen des Wildtiermanagements.

Wild- und Jagdschaden

Der siebte Abschnitt übernimmt aus Bundes- und Landesjagdgesetz die Regelungen zum Wildschadensersatzrecht mit einigen punktuellen Klarstellungen und

Anpassungen. Änderungen ergeben sich unter anderem beim Umfang der Ersatzpflicht bei Wildschäden an Maiskulturen und durch den Wegfall des obligatorisch bei der Gemeinde durchzuführenden behördlichen Vorverfahrens.

Verwaltungsbehörden, Beiräte

Auch der achte Abschnitt übernimmt weitgehend die bisher geltenden Regelungen des Bundes- und des Landesjagdgesetzes. Anpassungen ergeben sich insbesondere bei der Besetzung des Landesbeirats. Änderungen gegenüber der bisherigen Rechtslage ergeben sich durch die Einbindung der unteren Jagdbehörden in die unteren Verwaltungsbehörden bei Wegfall des Kollegialorgans Kreisjagdamt und durch die Einrichtung eines Jagdbeirats bei der unteren Jagdbehörde. Die Einführung einer gesetzlichen Grundlage für eine Fachberatung zum Thema Wildtiere, zum Beispiel durch die in Baden-Württemberg bereits tätigen Wildtierbeauftragten bei den unteren Jagdbehörden, unterstützt allgemein die Maßnahmen im Rahmen des Wildtiermanagements, indem eine Fachberatung bei den unteren Jagdbehörden Aufgaben im Bereich der Information und Koordination übernehmen kann.

Straf- und Bußgeldbestimmungen

Der neunte Abschnitt führt die Straf- und Bußgeldbestimmungen des Bundes- und Landesjagdgesetzes, die zum Schutz der betroffenen Rechtsgüter erforderlich sind, zusammen. In wenigen Fällen sind die notwendigen Anpassungen an die im Gesetz vorgenommenen Änderungen vorgesehen.

Schlussbestimmungen

Der zehnte Abschnitt enthält unter anderem die notwendigen Ermächtigungsgrundlagen für das Ministerium zur Ausführung des Gesetzes sowie Übergangsregelungen, die angezeigt sind, da das Gesetz in bestehende Rechte und Verhältnisse eingreift.

III. Alternativen

Eine Zusammenführung der Regelungen des Bundesjagdgesetzes und des Landesjagdgesetzes erfordert eine gesetzliche Änderung, bei der sowohl Rahmenbestimmungen als auch unmittelbar geltende Regelungen des Bundesrechts sowie die Regelungen des Landesrechts berücksichtigt werden. Andere Rechtsformen stehen hierfür nicht zur Verfügung.

IV. Wesentliche Ergebnisse der Rechtsfolgenabschätzung und der Nachhaltigkeitsprüfung

Das Jagd- und Wildtiermanagementgesetz ermöglicht die nachhaltige jagdliche Nutzung von Wildtieren in Baden-Württemberg und gibt hierfür den Rahmen vor. Es gewährleistet das Jagdrecht als Teil des Eigentumsgrundrechts nach Artikel 14 GG. Gegenüber der bisherigen Rechtslage enthält das Gesetz neue Regelungen, die das Jagdrecht weiterentwickeln. Auf diese Weise erhält das Gesetz auch unter veränderten Rahmenbedingungen und angesichts der heutzutage an die Jagd gestellten erhöhten Anforderungen das Recht, die Jagd auszuüben.

Das Gesetz leistet einen wesentlichen Beitrag zum Schutz der Natur einschließlich der Belange des Tierschutzes. Dies betrifft in erster Linie den Schutz der dem Jagdrecht unterliegenden Tierarten und ihrer Lebensräume. Positive Auswirkungen sind im Bereich der Artenvielfalt, der Lebensraumgestaltung und der Bestandssituation zumindest der dem Jagdrecht unterliegenden Arten zu erwarten, soweit die hierfür maßgeblichen Faktoren durch menschliches Verhalten beein-

flusst werden können. Der positive Beitrag ergibt sich dabei unmittelbar durch die gesetzlichen Anordnungen und Einrichtungen, mittelbar durch eine Förderung des eigenverantwortlichen Einsatzes der betroffenen Akteure, insbesondere der Jägerinnen und Jäger, und schließlich durch ein Zusammenwirken der gesetzlich vorgesehenen Maßnahmen.

Positive Auswirkungen ergeben sich durch die gesetzlichen Vorschriften, die bei der Jagdausübung zum Schutz der Arten und ihrer Lebensräume zwingend zu beachten sind. Verstöße sind straf- und bußgeldbewehrt. Das Gesetz legt besonderen Wert auf die Berücksichtigung der Anforderungen des Natur- und Artenschutzes sowie des Tierschutzrechts. Positiv auswirken werden sich daneben die im Rahmen des Wildtiermanagements gesetzlich vorgesehenen Einrichtungen. Das Wildtiermanagement und seine Einrichtungen zielen darauf ab, die Kenntnisse über Wildtiere und ihre Lebensräume in Baden-Württemberg zu vertiefen, wissenschaftlich zu nutzen und für die praktische Umsetzung aufzubereiten sowie den betroffenen Personen, den öffentlichen Stellen und der Bevölkerung zu vermitteln. Diesem Zweck dienen insbesondere die Regelungen zum Wildtiermonitoring, zum Wildtierbericht und zur Fachberatung. Die Instrumentarien des Wildtiermanagements dienen zugleich dazu, Konflikte im Umgang mit Wildtieren, die insbesondere im Bereich der land-, forst- und fischereiwirtschaftlichen Nutzung sowie im Siedlungs- und Verkehrsraum bestehen, zu lösen. In diesen Bereichen sind positive Effekte der Regelungen und Einrichtungen des Gesetzes zu erwarten. Insbesondere sehen sie geeignete Mittel vor, dem jeweiligen Lebensraum in Baden-Württemberg angepasste Bestände der dem Jagdrecht unterliegenden Tierarten zu gewährleisten. Die Zuständigkeiten der Naturschutzverwaltung bleiben hierbei unberührt.

Die gesetzliche Verankerung des Generalwildwegeplans, der die erforderlichen Flächen für einen länderübergreifenden Biotopverbund für die Wildtiere in Waldlebensräumen darstellt, setzt positive Impulse nicht nur zum Schutz der Wildtiere selbst, sondern auch zur Bewältigung der Problematik der Verkehrsunfälle mit Wildtieren. Öffentliche Stellen sind nach dem Gesetz verpflichtet, die Darstellungen des Generalwildwegeplans bei raumbedeutsamen Planungen und Vorhaben sowie Entscheidungen darüber zu berücksichtigen.

Die Einführung eines Verbots der Verwendung von Munition mit gesundheitsschädigenden Inhaltsstoffen wie Blei bei der Jagd auf Schalenwild wird sich positiv auf die Gewährleistung eines unter dem Aspekt der Gesundheitsgefährdung unbedenklichen Verzehrs von Wildbret auswirken.

Die Bedeutung der Forschung im Bereich der Wildtierbiologie, Wildtierökologie und weiterer Forschungsbereiche, die sich auf das Jagdwesen auswirken, hebt das Gesetz mit der Einrichtung eines auf Fachkenntnissen basierenden umfassenden Wildtiermanagements hervor, das die Vermittlung und Umsetzung der Fachkenntnisse beinhaltet.

Auf der unteren Verwaltungsebene ist infolge des Gesetzes eine Vereinfachung der Verwaltungsaufgaben zu erwarten. Der behördliche Abschussplan für Rehwild wird entfallen, wodurch die unteren Jagdbehörden entlastet werden. Gleichzeitig wird die Eigenverantwortung der jagdausübungsberechtigten Personen und der Jagdgenossenschaften im Bereich der Abschussplanung gestärkt. Das Kreisjagdamt als Kollegialorgan entfällt zugunsten der Anpassung der unteren Jagdbehörde an die normale Struktur der unteren Verwaltungsbehörde. Hierdurch sind effizientere Verwaltungsabläufe und eine effizientere Aufgabenerledigung zu erwarten. Die Einrichtung eines Jagdbeirats wird zu Beginn mit einem Aufwand bei der Bestellung der Mitglieder des Beirats einhergehen. Die Beteiligung des Beirats ist jedoch auf bedeutende Angelegenheiten begrenzt und eine Form der Beteiligung nicht vorgeschrieben.

Das Gesetz sieht vor, dass das bisher obligatorisch vorgesehene Vorverfahren zur Geltendmachung des Wildschadensersatzanspruchs nach § 35 BJagdG und § 32

LJagdG entfällt. Bisher musste vor Beschreiten des ordentlichen Rechtsweges von der Gemeinde ein solches Vorverfahren durchgeführt werden. Die Fallzahlen der Verfahren sind nach Angaben der kommunalen Landesverbände angestiegen. Das Gesetz sieht vor, die Eigenverantwortung der Beteiligten zu stärken, die gütliche Einigung in den Vordergrund zu stellen und die Gemeinden zu entlasten. Das obligatorische Vorverfahren im Wildschadensrecht stellt im deutschen Rechtssystem eine Besonderheit bei der Geltendmachung privater Schadenersatzansprüche dar. Verfahrensrechtliche Sonderregelungen sollten jedoch nur aus zwingenden Gründen geschaffen werden. Die Möglichkeit einer zeitnahen außergerichtlichen Einigung unter fachkundiger Beteiligung der von den unteren Jagdbehörden anerkannten Wildschadensschätzer bleibt nach dem Gesetz erhalten. Den vor Ort bekannten Wildschadensschätzern bringen die Beteiligten in der Regel Vertrauen entgegen. Es ist daher nicht zu erwarten, dass die gerichtlichen Fallzahlen signifikant steigen.

Neue Verbote mit Genehmigungsvorbehalten sieht das Gesetz für den Abschuss von wildernden Hunden und Hauskatzen vor. Zuständig für die Genehmigungen sind je nach Fallkonstellation die Ortpolizeibehörde, die untere Jagdbehörde oder die zuständige Naturschutzbehörde. Angesichts der engen Voraussetzungen für die Genehmigung eines Abschuss sind keine hohen Fallzahlen zu erwarten. Die Problematik freilaufender Hunde und Katzen ist nicht in erster Linie über den Abschuss zu lösen.

In bestimmten Ausnahmefällen sieht das Gesetz die Errichtung von Hegegemeinschaften als Körperschaften des öffentlichen Rechts vor. Diese selbst verwalteten und durch ihre Mitglieder finanzierten Gemeinschaften werden in ihrem Aufgabenbereich die öffentlichen Aufgabenträger entlasten (zum Beispiel bei der Abschussplanung). Das Ziel einer langfristigen oder dauerhaften Übertragung bestimmter Aufgaben rechtfertigt den einmaligen Aufwand bei der Errichtung der Hegegemeinschaften.

V. Von Änderungen betroffene Vorschriften

Folgeänderungen aus dem Jagd- und Wildtiermanagementgesetz (Artikel 1) ergeben sich im Zusammenhang mit der Errichtung des Nationalparks Schwarzwald. Das Nationalparkgesetz enthält Verweise auf Bestimmungen des Bundesjagdgesetzes und des Landesjagdgesetzes, die nach Inkrafttreten des Jagd- und Wildtiermanagementgesetzes keine Anwendung mehr finden. Zudem machen inhaltliche Änderungen im Jagd- und Wildtiermanagementgesetz Anpassungen im Nationalparkgesetz notwendig (Artikel 2). Folgeänderungen ergeben sich daneben infolge der Aufnahme der Rabenkrähe und der Elster als Tierarten in das Jagdrecht (Artikel 3).

VI. Finanzielle Auswirkungen

1. Kosten für die öffentlichen Haushalte

Finanzielle Auswirkungen für die unteren Verwaltungsbehörden, Städte und Gemeinden

Die Ersetzung des Landesjagdgesetzes durch das Jagd- und Wildtiermanagementgesetz wird im Ergebnis voraussichtlich keinen finanziellen Mehraufwand für die unteren Verwaltungsbehörden, Städte und Gemeinden ergeben. Der überwiegende Teil der mit dem Gesetzentwurf verbundenen Aufgaben wird bereits auf der Grundlage des geltenden Landes- und Bundesjagdgesetzes übernommen. Erhöhte Sach- und Investitionskosten sowie erhöhter Aufwand für Leistungen an Dritte sind nicht zu erwarten. Soweit sich durch die in dem Gesetzentwurf vorgesehenen Rechtsänderungen punktuell ein Mehraufwand ergibt, stehen dem entsprechende

Entlastungen durch den Wegfall oder die Änderung bisher geltender Regelungen gegenüber. Diese Beurteilung beruht auf den folgenden Erwägungen:

Die Abschaffung des behördlichen Abschussplanes für Rehwild (§ 21 BJagdG, § 27 LJagdG) führt zu einer deutlichen Entlastung der unteren Jagdbehörden. Bisher war für jedes Jagdrevier in Baden-Württemberg alle drei Jahre ein solcher Abschussplan aufzustellen, was mit einem hohen Personalaufwand verbunden war. Künftig wird die Abschussregelung für Rehwild im Regelfall den Inhaberinnen und Inhabern des Jagdrechts und jagdausübungsberechtigten Personen überlassen. Eine Pflicht der unteren Jagdbehörde, diese eigenverantwortliche Abschussregelung zu kontrollieren, besteht zukünftig nur dann, wenn Anhaltspunkte bestehen, dass der Abschuss den Zielen des Gesetzes widerspricht und Abhilfe geboten ist. Der Wegfall des obligatorischen Vorverfahrens bei Wildschäden (§ 32 LJagdG) führt zu einer Entlastung der Städte und Gemeinden. Nach der neuen Rechtslage haben diese nur noch die Anmeldung des Wildschadens zu bestätigen, die in Anspruch genommene Person zu benachrichtigen und die Beteiligten über die Tätigkeit der Wildschadenschätzerinnen und Wildschadenschätzer zu informieren. Weitere Entlastungen der unteren Jagdbehörden ergeben sich unter anderem durch

- den Wegfall der Regelungen zum Kollegialorgan Kreisjagdamt,
- die gesetzliche Angliederung von Enklaven an umschließende Jagdbezirke, wodurch die bisher erforderlichen aufwändigen behördlichen Angliederungen entfallen,
- die erhebliche Vereinfachung des Rechts der Jagderlaubnisscheine bei Wegfall behördlicher Kontrollen.

Im Zuge der Gesetzesänderung werden Verfahren zur digitalen Erhebung der Streckenliste erarbeitet, die weitere Entlastungen bringen sollen.

Ein Mehraufwand ergibt sich durch die Einführung einzelner neuer sachlicher Vorgaben und Verbote bei der Jagdausübung, der anlassbezogenen Kontrolle einzelner Abschusszielvereinbarungen sowie durch die Rechtsaufsicht für den Fall, dass eine Hegegemeinschaft als Körperschaft des öffentlichen Rechts errichtet wird. Der Vollzug der jagdrechtlichen Regelungen ist allerdings bereits bisher Aufgabe der Jagdbehörden. Für die Erhebung der Monitoringbeiträge sollen digitale Verfahren zur Verfügung stehen, um eine Mehrbelastung zu verhindern. Eine erhebliche Zunahme des Aufwands beim Vollzug dieser neuen Regelungen ist nicht zu erwarten. Das gilt auch für die vorgesehene Zuständigkeit der Gemeinden als Ortspolizeibehörden für die Genehmigung eines Hundeabschusses. Die Anzahl der hier zu erwartenden Anträge dürfte landesweit gering sein.

Konkrete Fallzahlen für die dargestellten Maßnahmen sowie eine exakte Bemessung des jeweils erforderlichen Zeitaufwands liegen nicht vor und sind mit vertretbarem Aufwand nicht zu ermitteln. Die Entlastungen und Mehrbelastungen werden deshalb im Wege der Schätzung saldiert. Danach wird der durch die Regelungen des Gesetzentwurfs gegenüber der geltenden Rechtslage entstehende Mehraufwand durch die dargestellten Einsparungen und Entlastungen ausgeglichen.

Mit der Regelung zur Fachberatung im Bereich Wildtiere wird unter anderem die in Baden-Württemberg bereits etablierte Tätigkeit der Wildtierbeauftragten auf eine gesetzliche Grundlage gestellt und konkretisiert. Die Tätigkeiten im Rahmen der Fachberatung fallen der Natur der Sache nach bereits jetzt bei den unteren Verwaltungsbehörden, bei den unteren Jagd-, Forst- oder Naturschutzbehörden oder bei den Gemeinden an. Die Regelung verzichtet auf einen Hinweis zu den jeweils gebotenen personellen und sachlichen Mitteln, die abhängig sind von der jeweiligen Situation im Zuständigkeitsgebiet der unteren Verwaltungsbehörde. Ein Mehraufwand gegenüber dem bisher bereits bei den unteren Jagd- und Verwaltungsbehörden anfallenden Aufgabenspektrum im Bereich der Koordination, In-

formation und Beratung ist bei einem entsprechenden Angebot der Fachberatung im Regelfall nicht zu erwarten und wird im Übrigen durch Entlastungen an anderer Stelle ausgeglichen.

Im Hinblick auf das Konnexitätsprinzip nach Artikel 71 Absatz 3 der Landesverfassung ist nach den vorstehenden Erwägungen nicht zu erwarten, dass die Regelungen des Gesetzes zu einer wesentlichen Mehrbelastung der Gemeinden oder Gemeindeverbände im Sinne des Artikels 71 Absatz 3 Satz 3 der Landesverfassung führen. Im Bereich der Gemeinden dürfte die Entlastung durch den Wegfall des obligatorischen Vorverfahrens bei Wildschäden einen eventuellen Mehraufwand kompensieren. Im Bereich der Stadtkreise als untere Jagdbehörden ist unter Berücksichtigung der aufgeführten Entlastungen für die unteren Jagdbehörden keine aus den Regelungen des Gesetzes resultierende Mehrbelastung anzunehmen.

Finanzielle Auswirkungen für das Land

Die Einführung der in dem Gesetzentwurf vorgesehenen Elemente und Einrichtungen des Wildtiermanagements führt zu einem Mehraufwand im Geschäftsbereich des Ministeriums für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz. Der Mehraufwand ist von dem Ministerium sowie den ihm zugeordneten Einrichtungen (insbesondere: Forstliche Versuchs- und Forschungsanstalt, Wildforschungsstelle am Landwirtschaftlichen Zentrum für Rinderhaltung, Grünlandwirtschaft, Milchwirtschaft, Wild und Fischerei) im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel zu tragen. Er ergibt sich insbesondere

- durch die nun gesetzlich festgeschriebene Aufgabe zur Aufstellung des Generalwildwegeplans (alle zehn Jahre), für die je Haushaltsjahr ca. 30.000 Euro für die Pflege und Erarbeitung der notwendigen Grundlagen und weitere ca. 150.000 Euro pro Aufstellungszeitraum (jährlich 15.000 Euro über zehn Jahre) erforderlich sind,
- durch die Zusammenführung und Aufarbeitung der Wildtiermonitoringbeiträge sowie die Erstellung des Wildtierberichts (alle drei Jahre) nach §§ 5, 43, 44 JWMG, für die einmalig 100.000 Euro für die Bereitstellung und Pflege der informationstechnischen Ausrüstung sowie für weitere 0,5 Stellen im gehobenen Dienst und 0,5 Stellen im höheren Dienst 23.500 Euro bzw. 32.000 Euro erforderlich sind.
- Für die Aufstellung von Fachkonzepten im Rahmen des Wildtiermanagements, ihre Umsetzung und Begleitung sind jährlich 100.000 Euro erforderlich.

Ein Mehraufwand fällt auch im Bereich der Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz (LUBW) im Rahmen der Zuarbeit zum Wildtierbericht alle drei Jahre sowie im Zusammenhang mit der Abstimmung naturschutzfachlicher Konzepte mit dem zur Umsetzung von Hegemaßnahmen betrauten Personenkreis an. Dieser lässt sich auf jährlich 11.000 Euro beziffern und wird zwischen der LUBW und der obersten Jagdbehörde abgerechnet.

Eine Mehrbelastung des Ministeriums wird voraussichtlich entstehen durch die Errichtung einer Hegegemeinschaft als Körperschaft des öffentlichen Rechts einschließlich der hierfür notwendigen Planungen, Festlegung der Gebietskulisse und des Aufgabenzuschnitts sowie durch die Prüfung von Fütterungskonzepten. Der Mehraufwand ist mit den zur Verfügung stehenden Haushaltsmitteln zu tragen.

Die Finanzierung des dargestellten Mehraufwandes wird durch die im Rahmen des Staatshaushaltsplans zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel gewährleistet.

Mit Blick auf einen Personal- und Sachmittelmehrbedarf bei den Regierungspräsidien liegen zum jetzigen Zeitpunkt keine ausreichenden Erfahrungswerte vor und sind auch keine belastbaren Schätzungen möglich. Deshalb wird nach einem

Inkrafttreten des Gesetzes und dem Ablauf einer aussagekräftigen Zeitspanne das Ministerium für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz in Abstimmung mit dem Innenministerium eine Evaluation hinsichtlich eines eventuellen zusätzlichen Personal- und Sachmittelbedarfs bei den Regierungspräsidien vornehmen. Die Entscheidung über mögliche zusätzliche Stellen- und Sachmittelbedarfe bleibt dem Haushaltsgesetzgeber vorbehalten.

Eine Mehrbelastung der ordentlichen Gerichte im Bereich der zivilgerichtlichen Verfahren über Wildschadenersatzansprüche ist nicht zu erwarten. Das obligatorische gemeindliche Vorverfahren entfällt. Die Gemeinde wird jedoch verpflichtet, die geschädigte Person und die als ersatzpflichtig in Anspruch genommene Person frühzeitig auf anerkannte Wildschadenschätzerinnen und Wildschadenschätzer hinzuweisen, deren Einbindung in das gemeindliche Vorverfahren sich in der Vergangenheit bereits bewährt hat und die im Einverständnis mit den Beteiligten auch auf eine außergerichtliche gütliche Einigung hinwirken können. Weitere gesetzliche Änderungen kompensieren daneben die Auswirkungen des Wegfalls des Vorverfahrens, indem sie zu dem Ziel, Wildschäden zu vermeiden, beitragen.

2. Kosten für die Privatwirtschaft und private Haushalte

Der Gesetzentwurf sieht vor, den Schadenersatzanspruch bei Wildschäden an Maiskulturen gegenüber der bisherigen Rechtslage um 20 Prozent zu kürzen, es sei denn die geschädigte Person kann sich wegen unternommener Maßnahmen zur Wildschadensvermeidung entlasten. Auf diese Weise soll der besonderen Schadensgeneigtheit der Maiskulturen Rechnung getragen werden. Mehrkosten für die Privatwirtschaft sind durch das Gesetz im Übrigen nicht zu erwarten.

Mehrkosten für private Haushalte können sich im Einzelfall für die Inhaberinnen und Inhaber des Jagdrechts, die jagdausübungsberechtigten Personen und ihre Vereinigungen ergeben. Der Anfall dieser Kosten ist davon abhängig, ob und inwieweit diese Personen und ihre Vereinigungen im Einzelnen von Änderungen gegenüber der bisherigen Rechtslage betroffen sind. Im Bereich der sachlichen Beschränkungen und Verbote bei der Jagdausübung kommen im Einzelfall Mehrkosten durch Neuanschaffungen (zum Beispiel zulässiger Jagdmunition) oder die Teilnahme an Schulungs- und Übungsmaßnahmen (zum Beispiel Schießfertigkeitssnachweise) in Betracht, soweit diese Kosten nicht bereits auf der Grundlage des bisher geltenden Rechts nach freiwilligem Entschluss entstanden sind. Eine Mehrbelastung kann sich für einzelne jagdausübungsberechtigte Personen und die Mitglieder der Jagdgenossenschaften ergeben, wenn sie infolge gesetzlicher Anordnung Mitglieder in Hegegemeinschaften als Körperschaften des öffentlichen Rechts werden und die Hegegemeinschaft zur Finanzierung ihrer Aufgaben Umlagen von den Mitgliedern erheben muss. Dagegen führt die im Falle der Jagdpacht neu eingeführte Pflicht der Vertragsparteien zur Aufstellung einer Zielvereinbarung über den Abschuss von Rehwild nicht zu einer Mehrbelastung, da die Vertragsparteien nach der bisherigen Rechtslage zur Aufstellung des Abschussplanes verpflichtet waren.

VII. Wesentliche Ergebnisse der Anhörung

Zur Vorbereitung des Entwurfs dieses Gesetzes führte das Ministerium für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz bereits vor der förmlichen Verbändeanhörung ein umfassendes Beteiligungsverfahren durch. Dabei konnten die betroffenen Interessengruppen ihre wesentlichen Ziele, Bewertungen und Argumentationslinien zu einzelnen Regelungsgegenständen des Jagdgesetzes darstellen und austauschen. Das Verfahren bot die Chance, zumindest in Teilbereichen einen über die Verbandspositionen hinausgehenden Konsens auf der Zielebene zu finden. Wo dieses Vorgehen nicht erfolgreich war, wurde der bestehende Dissens in-

haltlich herausgearbeitet. Darüber hinaus sollte das Verfahren die Akzeptanz der erarbeiteten Lösungen bei den Interessengruppen erhöhen und den Dialog untereinander fördern.

An dem Beteiligungsverfahren nahmen Vertreterinnen und Vertreter der folgenden Verbände und Vereinigungen teil:

- Landesjagdverband Baden-Württemberg e. V.,
- Ökologischer Jagdverband Baden-Württemberg e. V.,
- Naturschutzbund Deutschland (NABU), Landesverband Baden-Württemberg e. V.,
- Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland (BUND), Landesverband Baden-Württemberg e. V.,
- Badischer Landwirtschaftlicher Hauptverband e. V.,
- Landesbauernverband in Baden-Württemberg e. V.,
- Forstkammer Baden-Württemberg, Waldbesitzerverband e. V.,
- Bund gegen Missbrauch der Tiere e. V.,
- Landestierschutzverband Baden-Württemberg e. V.,
- Gemeindetag Baden-Württemberg e. V.,
- Landkreistag Baden-Württemberg e. V.,
- Verband der Jagdgenossenschaften und Eigenjagdbesitzer in Baden-Württemberg,
- Verband der baden-württembergischen Grundbesitzer e. V.

Wesentliche Einrichtungen des Beteiligungsverfahrens waren ein Koordinierungskreis als zentrales Beratungs- und Steuerungsorgan sowie zwei Arbeitsgruppen unter Anleitung eines Moderators. Aufgabe der Arbeitsgruppen war es, sich fachlich über Regelungsinhalte zu verständigen und möglichst konsensfähige Vorschläge zu erarbeiten. Die strittigen Punkte waren dem Koordinierungskreis vorzulegen. Arbeitsgruppe 1 bearbeitete ein Themenfeld, das die Ausgestaltung der Jagd als Eigentumsrecht und ihre privatrechtliche und verwaltungsmäßige Organisation umfasst. Arbeitsgruppe 2 bearbeitete ein Themenfeld, das die Ausgestaltung des Umgangs mit Wildtieren und die Regelung jagdpraktischer Sachverhalte umfasst. Die Arbeitsgruppen begannen ihre Arbeit im Dezember 2012 und schlossen ihre Beratungen im Sommer 2013 ab. Der Koordinierungskreis beriet noch bis März 2014 über einzelne Themen, zu denen kein Konsens erreicht werden konnte. Insgesamt fanden 27 Sitzungen statt.

Im Rahmen des vom 2. April bis 15. Mai 2014 durchgeführten Anhörungsverfahrens reichten zahlreiche Verbände und sonstige Gruppen, darunter die im Beteiligungsverfahren schon teilnehmenden Verbände, Stellungnahmen ein.

Von Seiten des Landesjagdverbandes, weiteren Verbänden mit jagdlichen Interessen und Landnutzerverbänden wurden die Regelungen des Gesetzentwurfs teilweise als zu weitgehender Eingriff in das Eigentumsgrundrecht bewertet. Fachliche Kritik wurde insbesondere an den Regelungen zur Fütterung von Schalenwild und zur Einführung einer allgemeinen Jagdruhezeit erhoben, insbesondere im Hinblick auf die Schwarzwildproblematik. Eine Möglichkeit für juristische Personen, die Befriedung ihrer Grundflächen aus ethischen Gründen zu erreichen, wurde abgelehnt. Die Aufnahme weiterer Tierarten in das Jagdrecht wurde von Seiten dieser Verbände gefordert. Eine Erweiterung der Beteiligungsrechte der Naturschutzverwaltung sowie von deren Zuständigkeiten, insbesondere hinsichtlich der Jagdausübung in Schutzgebieten, wurde zurückgewiesen. Das neu vorgesehene System der Managementstufen wurde unter dem Vorbehalt der Gewähr-

leistung des Eigentumsrechts als Modell zur Weiterentwicklung des Jagdrechts unter anderem vom Landesjagdverband begrüßt.

Tierschutzverbände begrüßten einzelne Neuerungen, mit denen die Belange des Tierschutzes stärker gefördert werden. Zahlreiche Regelungen wurden jedoch als nicht ausreichend bewertet, so zum Beispiel Ausnahmegesetze zu nunmehr verbotenen Jagdmethoden und die zweimonatige Jagdruhezeit. Die Möglichkeit der Befriedung von Grundflächen aus ethischen Gründen, die im Eigentum einer juristischen Person stehen, wurde gefordert. Die Tierschutzverbände forderten eine deutliche Kürzung der Artenliste des Gesetzes und eine deutlichere Beachtung des nach Tierschutzrecht gebotenen vernünftigen Grundes für das Töten von Tieren. Die Stellungnahmen der Naturschutzverbände entsprachen denen der Tierschutzverbände in vielen Punkten. Darüber hinaus legten die Naturschutzverbände Wert darauf, dass artenschutzrechtliche Belange konsequent berücksichtigt werden und die Naturschutzbehörden zuständig sind für Maßnahmen, welche die dem Schutzmanagement unterliegenden Arten betreffen. Aufgrund der Bedeutung des Gesetzes und der Jagd für Belange des Naturschutzes wurden Beteiligungsrechte der Naturschutzverwaltung eingefordert.

Vor dem Hintergrund, dass teilweise konträre Auffassungen vorgetragen wurden, konnten nach fachlicher Bewertung nicht alle Anregungen berücksichtigt werden. Die eigentumsrechtlich relevanten Regelungen des Gesetzentwurfs werden insgesamt als angemessen beurteilt. Zu vielen der seitens der Verbände als bedeutsam eingestuften Themen und Regelungen schlägt der Gesetzentwurf nunmehr Kompromisse vor. Sie betreffen zum Beispiel das Verhältnis der Begriffe Jagd und Wildtiermanagement zueinander, die Fütterungsregelung, den Jagdruhezeitraum, die Beteiligung der Naturschutzverwaltung bei Entscheidungen zu den Managementstufen sowie die Beteiligung der Jagdverwaltung bei der Regelung zur Jagdausübung in Schutzgebieten. Auf gleichlaufende Anregungen sowohl der Jagdverbände als auch der Naturschutzverbände gehen erweiterte Regelungen zur Verringerung von Störungen der Wildtiere zurück. Darüber hinaus konnte der Gesetzentwurf in zahlreichen Punkten, insbesondere zu jagdpraktischen und verfahrensrechtlichen Fragen sowie zur Weiterentwicklung der geltenden jagdrechtlichen Bestimmungen, viele Anregungen übernehmen.

Die Kommunalen Landesverbände wurden auch nach Abschluss des Beteiligungsverfahrens beteiligt. In ihren Stellungnahmen legten sie ein Augenmerk auf die Belastung öffentlicher Haushalte und einen möglichen Mehraufwand für die Gemeinden und Verwaltungsbehörden. Zahlreiche Anregungen aus den Stellungnahmen wurden zum Anlass genommen, den durch das Gesetz entstehenden Verwaltungsaufwand weiter zu verringern. Der Gemeindetag begrüßte insbesondere den vorgesehenen Wegfall des bei den Gemeinden bislang durchgeführten Vorverfahrens bei der Geltendmachung von Wildschadenersatzansprüchen. Der Landkreistag begrüßte die Eingliederung der unteren Jagdbehörde in die untere Verwaltungsbehörde unter Wegfall der Sonderregelungen zum Kollegialorgan des Kreisjagdams. Eine verbindliche Einführung eines Wildtierbeauftragten bei den unteren Verwaltungsbehörden lehnten die Kommunalverbände ab.

Im Hinblick auf zahlreiche Entlastungen der Gemeinden und Behörden durch Wegfall oder Änderung bisher geltender Regelungen wird der Gesetzentwurf als aufwandsneutral bewertet. Durch organisationsrechtliche Veränderungen bei den juristisch selbständigen Jagdgenossenschaften werden Fragen der Konnexität nicht ausgelöst. Dasselbe gilt anlässlich vorgetragener Befürchtungen, die Verpachtung von Jagdrevieren durch die Gemeinden werde durch neue Regelungen zur Jagdausübung erschwert.

Im Zeitraum des Anhörungsverfahrens ermöglichte die Landesregierung über ein internetbasiertes Beteiligungsportal auch allen Bürgerinnen und Bürgern, den Gesetzentwurf zu kommentieren. Über 1.200 Kommentare gingen allein in der Kategorie „Gesetzentwurf allgemein“ ein. Rund 900 weitere Kommentare verteilten sich auf die einzelnen Abschnitte des Gesetzentwurfs. Das Beteiligungsportal

wurde insbesondere auch als Forum für kontroverse Diskussionen unter den verschiedenen Interessengruppen genutzt. Soweit die Kommentierung des Gesetzentwurfs im Allgemeinen Thema der Kommentare war, wurde häufig die Bedeutung und Rechtfertigung der Jagd, die Rolle der Jägerschaft und ihr Verhältnis zum Naturschutz thematisiert. Soweit Themen des Gesetzentwurfs kommentiert wurden, betrafen die Äußerungen schwerpunktmäßig dieselben Regelungen und Themenbereiche wie die Stellungnahmen der Verbände. Dementsprechend häufig wurde das Thema Fütterung, Jagdruhezeit und die Beteiligung des Naturschutzes thematisiert. Nur vereinzelt ergaben sich konkrete Vorschläge zu Regelungen des Gesetzentwurfs, die fachlich bewertet wurden und zum Teil übernommen wurden. Dazu zählen zum Beispiel die Anregungen, das bisher im Landesjagdgesetz vorgesehene Verbot der Kirmung vor dem 1. September aufzuheben und Kirmungen im Einverständnis mit dem Reviernachbarn auch nahe der Reviergrenze zuzulassen.

Im Rahmen der Anhörung betroffener Verbände wurden auch die oberen und unteren Jagdbehörden gebeten, zu dem Gesetzentwurf Stellung zu nehmen. Anregungen gingen daraufhin insbesondere zu den Regelungen der Abschnitte 2 und 3 sowie den Regelungen zur Abschussplanung ein. Zahlreiche Vorschläge, zum Beispiel zum Verwaltungsverfahren und zur Verbesserung der aus dem Landesjagdgesetz und Bundesjagdgesetz übernommenen Regelungen, wurden aufgegriffen und im Gesetzentwurf umgesetzt.

B. Einzelbegründung

Zu Artikel 1 – Jagd- und Wildtiermanagementgesetz

Zu Abschnitt 1 – Allgemeine Bestimmungen

Während das Bundesjagdgesetz (BJagdG) und das Landesjagdgesetz (LJagdG) vornehmlich auf den Begriff des Wildes abstellen, verwendet das Gesetz den Begriff der Wildtiere.

Zu § 1 – Anwendungsbereich

Seit der Föderalismusreform des Jahres 2006 (Gesetz zur Änderung des Grundgesetzes vom 28. August 2006, BGBl. I S. 2034) ist das Jagdwesen gemäß Artikel 74 Absatz 1 Nummer 28 GG Teil der konkurrierenden Gesetzgebung. Die Bundesländer können jedoch gemäß Artikel 72 Absatz 3 Satz 1 Nummer 1 in Verbindung mit Artikel 125b Absatz 1 GG abweichende Regelungen über das Jagdwesen treffen. Als abweichungsfeste Angelegenheit des Bundes ist davon lediglich das Recht der Jagdscheine ausgenommen.

§ 1 sieht vor, das Recht des Jagdwesens mit Ausnahme des Rechts der Jagdscheine umfassend auf eine landesrechtliche Rechtsgrundlage zu stellen. Das Recht des Landes, von BJagdG abzuweichen, wird weitestgehend in Anspruch genommen. Neben den vorgesehenen Landesregelungen bleiben danach die §§ 15 bis 18a und 41 BJagdG zum Recht der Jagdscheine und die hierauf bezogenen Ordnungswidrigkeitstatbestände gemäß § 39 Absatz 1 Nummer 4 und 9 BJagdG sowie § 39 Absatz 2 Nummer 1 1. Alternative BJagdG anwendbar.

§ 1 Satz 2 gewährleistet, dass die Regelungen des BJagdG über den Erwerb, den Besitz und den Handel mit bestimmten Wildtieren im Bundesgebiet einheitlich gelten. Damit wird den wirtschaftlichen Zusammenhängen im Bundesgebiet Rechnung getragen. Die Bundeswildschutzverordnung bleibt danach insgesamt anwendbar, ebenso die hierauf bezogenen Straf- und Bußgeldbestimmungen des BJagdG.

Zu § 2 – Ziele des Gesetzes

§ 2 stellt die Ziele des Gesetzes voran. Mit der Aufzählung ist kein Vorrang bestimmter Ziele verbunden. Die Ziele werden in Anlehnung an die Leitlinien für ein Jagd- und Wildtiermanagementgesetz definiert, die in dem vorausgegangenen Verfahren zur Beteiligung der von der Novellierung des Jagdrechts betroffenen Verbände und Interessengruppen erarbeitet wurden. Die Ziele und die Zieldefinitionen werden an verschiedenen Stellen des Gesetzes aufgegriffen.

Zu § 3 – Jagdrecht und Jagdausübungsrecht

Zu Absatz 1

Die bisherigen Regelungen zum Inhalt des Jagdrechts aus § 1 Absatz 1 BJagdG haben sich bewährt und werden übernommen. Die Definition des Jagdrechts als ein mit dem Eigentum an einem Grundstück verbundenes Recht bleibt danach in Verbindung mit Absatz 3 inhaltlich unverändert. Satz 1 verweist für den Gegenstand der Jagdausübung, die Wildtiere, auf die nach § 7 dem Jagd- und Wildtiermanagementgesetz unterliegenden Tierarten. Die Pflicht zur Hege konkretisiert Satz 2 inhaltlich durch einen Verweis auf die Regelungen in § 5, in dessen Rahmen die Hege den Zielen des Gesetzes und dem Begriff des Wildtiermanagements zugeordnet wird.

Zu Absatz 2

Der bewährte Regelungsinhalt des § 1 Absatz 2 Satz 1 Halbsatz 2 BJagdG wird in Absatz 2 Satz 1 übernommen und konkretisiert. Die Hegepflicht entbindet nicht von anderen gleichartigen Verpflichtungen.

Die ausschließliche Befugnis zur Hege geht darüber hinaus nicht so weit, dass sie den aufgrund anderer Vorschriften vorgesehenen Maßnahmen mit derselben oder vergleichbaren Zielrichtung entgegenstehen könnte. Die jagdrechtliche Hegebefugnis gibt daher keinen Anspruch auf Unterlassung derjenigen Maßnahmen, die zum Schutz und zur Pflege der Wildtierarten nach anderen Vorschriften, insbesondere des Naturschutzrechts, zulässig sind. Mit dem Jagdrecht verbunden ist demnach auch die Pflicht, die Maßnahmen zum Beispiel des Artenschutzes zu dulden. Bereits nach bisherigem Recht ergab sich die Duldungspflicht im Einzelfall aus der Pflicht zur Hege.

Zu Absatz 3

Die Regelungen zur Bindung des Jagdrechts an das Grundeigentum (bisher § 3 Absatz 1 und 2 BJagdG) haben sich bewährt und werden übernommen.

Zu Absatz 4

Die Regelungen zur Bindung der Jagdrechtsausübung an Jagdbezirke (bisher § 3 Absatz 3 BJagdG und § 4 BJagdG) haben sich bewährt. Absatz 4 übernimmt sie und fasst sie zusammen.

Absatz 4 enthält zudem Regelungen zum Jagdausübungsrecht. Dazu wird der bewährte Regelungsinhalt des § 7 Absatz 4 BJagdG übernommen. Jagdausübungsberechtigt ist im Eigenjagdbezirk der Inhaber oder die Inhaberin (Eigenjagdbesitzer oder Eigenjagdbesitzerin) sowie an deren Stelle die Nutznießerin oder der Nutznießer. Sie sind jagdausübungsberechtigte Personen im Sinne des Gesetzes. Jagdausübungsberechtigte Personen sind daneben unter anderem auch die Personen, an die das Jagdausübungsrecht nach § 17 verpachtet wird (§ 17 Absatz 1 Satz 2),

Personen, die nach § 16 Absatz 1 Satz 1 Alternative 2 angestellt oder sonst beauftragt sind (§ 16 Absatz 1 Satz 3). Nicht jagdausübungsberechtigte Person im Sinne des Gesetzes sind der Jagdgast nach § 25 Absatz 4 und die Wildtierschützerinnen und Wildtierschützer nach § 48. Sie sind lediglich zur Jagdausübung befugt.

Absatz 4 übernimmt den Regelungsgehalt des § 8 Absatz 5 BJagdG, wonach der Jagdgenossenschaft das Recht zur Wahrnehmung des Jagdrechts in gemeinschaftlichen Jagdbezirken zusteht. Die Jagdgenossenschaft kann das Recht verpachten oder die Jagd durch angestellte Jägerinnen und Jäger oder sonst beauftragte Personen ausüben lassen (§ 16 Absatz 1 Satz 1). Sie selbst ist nicht jagdausübungsberechtigte Person im Sinne des Gesetzes.

Zu Absatz 5

Die Definition des Begriffs der Jagdausübung in Satz 1 bleibt gegenüber § 1 Absatz 4 BJagdG weitgehend unverändert. Die bisher nach § 1 Absatz 3 BJagdG bestehende Pflicht, bei der Jagdausübung die allgemein anerkannten Grundsätze der Waidgerechtigkeit zu beachten, wird in Satz 2 konkretisiert durch die Hervorhebung der Anforderungen des Tierschutzes, denen die Jagdausübung gerecht werden muss, und einen Verweis auf die Definition des unbestimmten Rechtsbegriffs.

Zu Absatz 6

Der bewährte Regelungsinhalt des § 1 Absatz 5 BJagdG wird teilweise übernommen. Für Eier von Federwild enthielt § 22 Absatz 4 BJagdG bisher schon ein grundsätzliches Verbot des Sammelns von Eiern, um den Vorgaben der Vogelschutzrichtlinie zu genügen, und stand dementsprechend einer Aneignung entgegen. Nunmehr verbietet § 41 Absatz 7 das Sammeln der Eier und Ausnehmen der Gelege. Ausnahmen kann die zuständige Naturschutzbehörde nach § 45 Absatz 7 BNatSchG erteilen. Der Begriff des Fallwildes wird aus § 1 Absatz 5 BJagdG nicht übernommen, da der Unterscheidung von Fallwild und verendetem Wild im Gesetz keine Bedeutung mehr zukommt. Satz 2 Nummer 1 schränkt das Aneignungsrecht darüber hinaus ein, um den Vorgaben des Besitzverbots des Artikel 12 Absatz 2 der Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen (ABl. L 206 vom 22. Juli 1992 S. 7) zu entsprechen. Daneben fallen nach Nummer 2 auch alle lebenden Tiere der dem Schutzmanagement unterliegenden Arten nicht unter das Aneignungsrecht. Diese Regelung entspricht für die Tierarten, die keine Jagdzeiten erhalten, ohnehin der nach überwiegender Auffassung geltenden Rechtslage und wird nun klargestellt. Ausnahmen zugunsten einer Aneignung sind unter Beachtung der Bestimmungen dieser Richtlinie durch die zuständige Naturschutzbehörde zu genehmigen. Aus dem Kreis der dem Schutzmanagement unterliegenden Arten unterfallen dem Aneignungsrecht danach tot aufgefundene Wildtiere der Arten, die nicht in Anhang IV Buchstabe a der FFH-Richtlinie genannt sind. Die Vorschriften zu den Vermarktungsverboten des Artikels 6 der Richtlinie 2009/147/EG, der Verordnung (EG) 338/97, der §§ 44 und 45 des Bundesnaturschutzgesetzes sowie der Bundeswildschutzverordnung bleiben unberührt.

Zu § 4 – Anzeige- und Ablieferungspflichten

Zu Absatz 1

An denjenigen Wildtieren, die zu den nach Naturschutzrecht streng geschützten Arten gehören, besteht ein besonderes öffentliches Interesse. Mit Blick auf das einzelne Exemplar ergänzt Absatz 1 eine allgemeine Mitwirkung des Jagdausübungsberechtigten am Wildtiermonitoring um eine Anzeigepflicht. Sie dient vorrangig Wissenschafts- und Forschungszwecken. Die Pflicht tritt neben Vorschrift-

ten des Naturschutzrechts, da sie sich ausschließlich an die jagdausübungsberechtigten Personen richtet. Die unteren Jagdbehörden geben die erhaltenen Informationen an die mit dem Monitoring dieser Arten befassten Einrichtungen (zum Beispiel die Forstliche Versuchs- und Forschungsanstalt), an die untere Naturschutzbehörde und an sonstige von der Information betroffene zuständige Behörden (zum Beispiel die für Tiergesundheit zuständige Behörde) weiter.

Zu Absatz 2

An denjenigen Arten, die zwar dem Aneignungsrecht unterliegen, die aber zu den Arten des Schutzmanagements gehören, besteht ein besonderes öffentliches Interesse. Im Einzelfall können bei einem tot aufgefundenen Wildtier Untersuchungen zur Todesursache wichtige Erkenntnisse liefern, die dem Schutz der gesamten Art zugutekommen. Soweit ein Überlassen des Tieres erforderlich ist, um diesen Zweck zu erfüllen, muss das individuelle Interesse an dem einzelnen Wildtier und damit das Aneignungsrecht zurücktreten. Die Dauer der Überlassung richtet sich nach den erforderlichen Untersuchungen. Bei der Bestimmung einer Entschädigung sind insbesondere der Zustand des Tieres, ein womöglich bestehender Verkehrswert unter Berücksichtigung der Verkehrsverbote und die sonstigen gegenseitig bestehenden Interessen zu berücksichtigen.

Im Übrigen bleiben die Vorschriften des Bundesnaturschutzgesetzes unberührt.

Zu Absatz 3

Die bisherigen Regelungen des § 1 Absatz 1 LJagdG haben sich bewährt und werden weitgehend übernommen. Die bisherige Vorgabe in § 1 Absatz 1 Satz 4 LJagdG, einen Erlös zu wohltätigen Zwecken zuzuführen, wird zugunsten der Verwaltungspraktikabilität nicht aufrechterhalten. Stattdessen entscheidet die Behörde innerhalb des rechtlichen Rahmens frei über den Verbleib, die Verwertung oder den Erlös. Ergänzend zu der bisherigen Rechtslage sind Wildtiere der dem Schutzmanagement unterliegenden Arten an die zuständige Naturschutzbehörde abzugeben, soweit kein Aneignungsrecht besteht.

Zu Absatz 4

Die bisherige Regelung des § 1 Absatz 2 LJagdG ist insbesondere unter Tierchutzaspekten von Bedeutung und wird inhaltlich beibehalten. Klargestellt wird, dass auch diejenigen Fahrerinnen und Fahrer von Fahrzeugen, die das Schalenwild nicht selbst an- oder überfahren haben, auch zur Anzeige verpflichtet sind, wenn sie Gewahrsam oder Besitz daran erlangen.

Zu § 5 – Wildtiermanagement, Jagd und Hege

§ 5 enthält die das gesetzliche System des Wildtiermanagements tragenden Grundaussagen.

Zu Absatz 1

Absatz 1 enthält eine weitgehende Definition des Begriffs Wildtiermanagement. Die Reichweite des Begriffs ist dadurch begrenzt, dass nur die in diesem Gesetz ausdrücklich genannten Tätigkeiten und Maßnahmen dem Wildtiermanagement im Sinne des Gesetzes zugeordnet werden. Wichtige Beispiele der Maßnahmen im Rahmen des Wildtiermanagements führt Absatz 2 auf.

Neben den Maßnahmen des gesetzlich eingeführten Wildtiermanagements nehmen auch Jagd und Hege wesentlichen Einfluss auf die Entwicklung der Bestände

von Wildtierarten und von deren Lebensräumen. Daneben gibt es in einem dicht besiedelten Land wie Baden-Württemberg zahlreiche weitere Faktoren, die auf das Vorkommen, das Verhalten und die Populationsentwicklung von Wildtierarten einwirken. Dazu zählen insbesondere die land- und forstwirtschaftliche Bodennutzung, die Verkehrs- und Siedlungsentwicklung, der fortschreitende Klimawandel oder die Ansprüche der Erholungssuchenden und des Tourismus an die Naturräume in Baden-Württemberg. Ein zeitgemäßes Jagd- und Wildtiermanagementgesetz muss diese Einflussgrößen und die zwischen ihnen bestehenden Wechselwirkungen aufnehmen und ein über das herkömmliche Verständnis von Jagd und Hege hinausgehendes Handlungsinstrumentarium bereithalten. Diesem Anspruch soll die Einrichtung eines gesetzlichen Wildtiermanagements dienen, das das bislang stark nutzungsbezogene Jagdrecht als Teil des Grundeigentums um die im öffentlichen Interesse stehende Komponenten ergänzt.

Satz 2 stellt klar, dass trotz der punktuellen Einbindung privater Personen in das Wildtiermanagement und der punktuellen Mitwirkung privater Personen an der Aufgabenerledigung die öffentlichen Aufgabenträger in der Verantwortung für die Steuerung des Managements stehen. Im Rahmen des Wildtiermanagements soll demnach eine sinnvolle Aufgabenerledigung unter Beteiligung und Zusammenwirkung verschiedener öffentlicher und privater Stellen erfolgen.

Angesichts ihrer Bedeutung können Jagd und Hege in Wahrnehmung des Eigentumsgrundrechts wesentliche Beiträge zum Wildtiermanagement leisten. Auf diese Weise wird die Bedeutung des Jagdrechts und des Jagdausübungsrechts als subjektive Rechte verbunden mit der Hegepflicht für die Erreichung der Ziele des Gesetzes deutlich. Im Rahmen des Wildtiermanagements finden die Maßnahmen der öffentlichen Aufgabenträger Unterstützung und Ergänzung durch die privaten Personen. Diese wirken auf der Grundlage verfassungsrechtlich geschützter Eigentumspositionen und der damit verbundenen Allgemeinwohlverpflichtung mit.

Zu Absatz 2

Absatz 2 benennt beispielhaft wesentliche Einrichtungen und Maßnahmen des Wildtiermanagements, die das Gesetz vorsieht, und Tätigkeitsbereiche, denen das Gesetz im Rahmen des Wildtiermanagements eine wichtige Bedeutung zuweist.

Bei Arten, die dem Schutzmanagement unterliegen, werden die Maßnahmen mit der Naturschutzverwaltung abgestimmt.

Zur Forschung (Nummer 1) zählen sowohl die Forschungseinrichtungen im Geschäftsbereich des Ministeriums für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz (darunter die nicht rechtsfähige Forstliche Versuchs- und Forschungsanstalt Baden-Württemberg und die Wildforschungsstelle am Landwirtschaftlichen Zentrum für Rinderhaltung, Grünlandwirtschaft, Milchwirtschaft, Wild und Fischerei Baden-Württemberg) als auch unabhängige Forschungseinrichtungen, die auf dem Gebiet der Wildtierökologie und den das Jagdwesen im Übrigen betreffenden Forschungsbereichen tätig sind. Forschungsergebnisse münden insbesondere in den Wildtierbericht (§ 44) und sind Grundlagen für weitere Maßnahmen und Entscheidungen im Rahmen des Wildtiermanagements.

Nummer 2 definiert den Begriff des Monitorings. Dem Wildtiermonitoring kommt im Rahmen des Wildtiermanagements und dem gesetzlichen System der drei Managementgruppen für Wildtiere eine besondere Bedeutung zu. Es ist die notwendige Entscheidungsgrundlage für Entscheidungen der Behörden aller Verwaltungsebenen sowie des Verordnungsgebers. Maßnahmen des Wildtiermanagements, die Aufstellung von Konzepten und Plänen einschließlich des Generalwildwegeplans bis zu konkreten Anordnungen und Verpflichtungen werden durch Ergebnisse des Wildtiermonitorings beeinflusst. Die jagdausübungsberechtigten Personen können durch ihre Präsenz in den Jagdrevieren und ihre Fachkenntnis

zum Monitoring beitragen. Das Gesetz sieht daher eine Pflicht dieser Personen vor, das Monitoring durch eigene Angaben zu unterstützen (§ 43).

Die Erstellung von Fachkonzepten und Fachplänen setzt die Beachtung der bestehenden wissenschaftlichen Erkenntnisse voraus. Für die Lösung von Konflikten im Umgang mit Wildtieren bieten sich häufig integrative Beteiligungsverfahren unter Einbeziehung aller betroffenen Personenkreise an. Sie bieten die Chance, ein hohes Maß an Betroffenheit zu verdeutlichen, eine hohe Akzeptanz der Entscheidungen und ein hohes Maß an Beteiligung zu erreichen. Vorläufer derartiger Verfahren, die unter Geltung des bisherigen Rechts in Baden-Württemberg durchgeführt wurden, sind beispielsweise der Aktionsplan Auerhuhn, die Rotwildkonzeption Südschwarzwald, der Handlungsleitfaden Wolf und die Arbeitsgruppe (AG) Luchs.

Als mögliche Information- und Beratungsformen kommen in Betracht: Die Fachberatung, insbesondere die Arbeit der zuständigen Personen, bei den unteren Verwaltungsbehörden (§ 61), die Unterstützungsleistungen der Wildtierschützerinnen und Wildtierschützer (§ 48), die von der Landesregierung, ihren Behörden und Anstalten sowie von Forschungseinrichtungen vorgehaltenen Informationsangebote und betriebenen Informationsplattformen.

Absatz 2 enthält ferner in Satz 2 eine Unberührtheitsklausel in Anlehnung an § 37 Absatz 2 des Bundesnaturschutzgesetzes. Sie stellt klar, dass die Vorschriften des Naturschutzrechts, insbesondere des Artenschutzrechts, und die auf der Grundlage des Naturschutzrechts vorgesehenen Maßnahmen unberührt bleiben. Die im Rahmen des Wildtiermanagements im Hinblick auf Wildtiere durchgeführten Maßnahmen, zum Beispiel im Bereich der Forschung, des Monitorings und der Konzeptarbeit, treten neben die Maßnahmen auf der Grundlage des Naturschutzrechts.

Zu Absatz 3

Absatz 3 enthält die Bestimmung und die wesentlichen Ziele einer ordnungsgemäßen Jagd als eine der ursprünglichsten Formen der Nutzung natürlicher Ressourcen durch den Menschen. Hierdurch wird auch der vernünftige Grund für das Töten von Tieren, den der Tierschutz fordert, verdeutlicht und der Grundgedanke der nachhaltigen Nutzung für die Jagd festgeschrieben.

Der Begriff der invasiven Art wird entsprechend § 7 Absatz 2 Nummer 9 BNatSchG übernommen.

Zu Absatz 4

Absatz 4 Satz 1 definiert Ziele der Hege und greift dabei auch auf den Inhalt des § 1 Absatz 2 BJagdG zurück. Satz 2 stellt Anforderungen an die Hege, zu der die Jagdrechtsinhaberinnen und Jagdrechtsinhaber bereits auf der Grundlage des geltenden Rechts verpflichtet waren. Satz 1 und Satz 2 präzisieren damit den Inhalt des Hegebegriffs. Satz 2 fordert die Beachtung der gesetzlichen Hegeziele, soweit nicht schon spezielle gesetzliche Anordnungen und Verbote gelten. Letzteres gilt insbesondere für das Verbot der Fütterung von Wildtieren nach § 33. Die inhaltlichen Anforderungen an die Hege können unter Umständen dazu führen, dass bestimmte Tierarten (zum Beispiel Neozoen) nicht gehegt werden dürfen. Die Ziele des Gesetzes, die auch Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege beinhalten, dürfen nicht beeinträchtigt werden. Satz 3 übernimmt als weitere Anforderungen an die Hege den bewährten Regelungsgehalt des § 1 Absatz 2 Satz 2 BJagdG.

Zu § 6 – Duldung von Hegemaßnahmen

§ 6 betrifft den Wirkungsbereich der allgemeinen Hegeverpflichtung und der weiteren Maßnahmen im Rahmen des Wildtiermanagements, welche die jagdausübungsberechtigte Person in ihrem Revier ergreift. Die Regelung sieht vor, dass die Eigentümerinnen und Eigentümer von Grundflächen sowie die zur Landnutzung berechtigten Personen eine Pflicht zur Duldung der Maßnahmen trifft. Als Jagdrechtsinhaberin trifft die das Jagdrecht verpachtende Person zunächst selbst die Hegepflicht. Zu eigenen Hegemaßnahmen werden die Eigentümerinnen und Eigentümer von Grundflächen sowie die zur Landnutzung berechtigten Personen durch die Regelung selbst nicht verpflichtet. Mit der Duldungspflicht werden die Personen in das System der Hege und des Wildtiermanagements einbezogen, die das Land bewirtschaften. Diese Personen sind oftmals nicht mehr mit der Inhaberin oder dem Inhaber des Jagdrechts oder der auf der betroffenen Fläche jagdausübungsberechtigten Person identisch. Die oftmals getrennte Verpachtung der jagdlichen und landwirtschaftlichen Nutzung führt nicht selten zu Interessenkonflikten und erschwert wirksame Maßnahmen des Wildtiermanagements. Die jagdausübungsberechtigte Person kann aufgrund der privatrechtlichen Verhältnisse insbesondere gehindert sein, ihrer Hegeverpflichtung nachzukommen. Daneben kann sie ebenso gehindert sein, sich an der Umsetzung von Maßnahmen im Rahmen des Wildtiermanagements zu beteiligen. Eine wirksame Erreichung der mit dem Gesetz verfolgten Ziele kann dadurch in vielen Fällen scheitern. § 6 steuert dem insoweit entgegen, als zumutbare Maßnahmen zu dulden sind und dabei eine angemessene Entschädigung zu leisten ist. Ermöglicht werden sollen dadurch beispielsweise das Anlegen von Äsungsflächen, Blühstreifen, Hecken oder Feldgehölzen auf wirtschaftlich nicht genutzten Grundflächen. Zumutbar sind nur Maßnahmen, die einer ordnungsgemäßen Hege entsprechen und die unter Berücksichtigung der andernorts durchzuführenden Maßnahmen auch erforderlich sind, um der Hegepflicht nachzukommen. Bei der Beurteilung der Zumutbarkeit ist auch zu berücksichtigen, ob die Maßnahmen auch der zur Duldung verpflichteten Person Vorteile bringen, insbesondere, wenn sie der Wildschadensvermeidung dienen.

Die Angemessenheit der Entschädigung richtet sich nach dem Verkehrswert der jeweiligen Beeinträchtigung bzw. Inanspruchnahme der Grundfläche.

Zu § 7 – Wildtiere und Managementstufen

Zu Absatz 1

Gegenstand des Gesetzes wie des Jagdrechts im subjektiven Sinne nach § 3 Absatz 1 sind Wildtiere. Für Wildtiere der dem Schutzmanagement unterliegenden Arten gelten mit Blick auf das Jagdrecht im subjektiven Sinne besondere Bestimmungen (zum Beispiel zum Aneignungsrecht). Absatz 1 enthält die für den Inhalt der Regelungen und des Jagdrechts notwendige Definition des Begriffs der Wildtiere. Er setzt voraus, dass die Tierart entweder im Anhang des Gesetzes aufgeführt oder in einer Rechtsverordnung nach § 7 Absatz 2 dem Gesetz unterstellt wird.

Zu Absatz 2

Der Gesetzgeber ist bei der Entscheidung, welche Tierarten er dem Jagdrecht unterstellt, an höherrangiges Recht gebunden. Absatz 2 enthält besondere Vorgaben für Rechtsverordnungen, mit denen der Ordnungsgeber weitere Tierarten dem Jagdrecht unterstellt, die nicht schon im Anhang zu diesem Gesetz genannt sind. Der Gesetzgeber hat die in Absatz 2 genannten Kriterien insbesondere im Hinblick auf Artikel 20a GG bei der Entscheidung, welche Arten er in das Jagdrecht aufnimmt, herangezogen.

Absatz 2 ermächtigt dazu, im Sinne des Absatzes 1 neben den im Anhang des Gesetzes genannten Arten weitere Tierarten dem Jagdrecht zu unterstellen und dies zurückzunehmen. Entgegen dem Regelungsgehalt des § 2 Absatz 2 BJagdG müssen hierfür bestimmte Voraussetzungen erfüllt sein. Die Kriterien des Absatzes 2 müssen vorliegen und die Aufnahme der Art den Zielen des Gesetzes entsprechen. Besondere Verfahrensvoraussetzungen für den Erlass einer derartigen Rechtsverordnung bestimmt Absatz 9.

Voraussetzung für die Aufnahme einer Tierart durch Rechtsverordnung ist nach Absatz 2 zunächst, dass es sich um eine Vogelart oder Säugetierart handelt. Die Art muss in Baden-Württemberg wild lebend, also herrenlos, vorkommen oder es müssen tatsächliche Anhaltspunkte dafür bestehen, dass die Art innerhalb eines bestimmten überschaubaren Zeitraumes dort wahrscheinlich wild lebend vorkommen wird (zum Beispiel, wenn in einem benachbarten Bundesland ein Vorkommen besteht). Bei Brutvögeln kann zur Beurteilung des Vorkommens auf Reproduktionsvorkommen abgestellt werden, anderes trifft bei ziehenden Arten zu. Der Nachweis einzelner Exemplare in Baden-Württemberg begründet an sich noch kein Vorkommen; hinzutreten muss die Annahme, dass die Art in Baden-Württemberg einen Lebensraum gefunden hat. Zu dem Vorkommen oder in absehbarer Zeit möglichem Vorkommen muss eines der in den Nummern 1 bis 3 genannten weiteren Kriterien hinzutreten.

Nummer 1 stellt auf die traditionelle jagdliche Nutzung ab, die im Sinne des § 3 auf einem bestimmten Gebiet durch jagdausübungsberechtigte Personen und nach dem geltenden Recht erfolgt. Die Bestandsituation der Art in Baden-Württemberg muss diese Nutzung erlauben, ohne dass langfristig dadurch Nachteile für den Erhalt des Bestandes zu erwarten sind. Das Kriterium greifen Absatz 4 Nummer 1 und Absatz 5 Nummer 1 auf (siehe die Erläuterungen dazu). Den vernünftigen Grund für das Töten von Tieren im Sinne des Tierschutzrechts greift das daneben erforderliche Merkmal der üblichen Verwertung auf. Dieses Merkmal ist der Veränderung unterworfen. Gesellschaftliche Anschauungen können dabei Bedeutung erlangen. Für die Beurteilung, ob eine Verwertung üblich ist, ist regelmäßig auf den Geltungsbereich des Grundgesetzes abzustellen sowie darauf, ob Verwertungen stattfinden und die Verwertung den gesellschaftlichen Anschauungen entspricht. Eine Pflicht zur Verwertung jedes erlegten Tieres kann mit dem Kriterium der üblichen Verwertung nicht verbunden werden.

Nummer 2 greift den Aspekt des Rechtsgüterschutzes auf. In erster Linie ist auf Rechtsgüter abzustellen, die in den Zielen des Gesetzes genannt sind. Dazu zählen Rechtsgüter der Allgemeinheit wie private Rechtsgüter. Der Schutz der Rechtsgüter kann es unabhängig von der Bestandssituation der einzelnen Art rechtfertigen, die Art in das Jagdrecht aufzunehmen, damit die jagdausübungsberechtigten Personen mit jagdlichen Mitteln, soweit sie geeignet sind, zum Schutz bestimmter Rechtsgüter beitragen können. Zu den möglichen Regulierungszwecken zählen insbesondere die Abwehr oder Vermeidung von Tierseuchen, Schäden an der Biodiversität und Gefahren für die Artenvielfalt (Prädatorenbejagung) als Rechtsgüter der Allgemeinheit sowie die Abwehr von Gefahren für persönliche Rechtsgüter, insbesondere die Wildschadensabwehr. Gesellschaftliche Konflikte können auftreten, wenn Wildtiere in den Siedlungsraum eindringen oder die Verkehrssicherheit gefährden. Eine Aufnahme der Art in das Jagdrecht zum Schutz bestimmter Rechtsgüter ist nur dann zulässig, wenn die Regulation mit jagdlichen Mitteln nachweislich geeignet ist, insbesondere auch mit angemessenem Aufwand erfolgen kann, und die Aufnahme in das Jagdrecht zur Regulation erforderlich ist oder bei einer Art im Einzelfall erforderlich sein kann.

Nummer 3 rechtfertigt eine Aufnahme einer Tierart in das Jagdrecht, wenn die Inhaberinnen oder Inhaber des Jagdrechts oder die jagdausübungsberechtigten Personen einen wesentlichen Beitrag zur Hege, zum Schutz der Art oder zum Monitoring dieser Art leisten können. Dasselbe gilt, wenn das nach dem Gesetz vorgesehene Wildtiermanagement einen derartigen Beitrag leistet. Es muss danach be-

sonders nahe liegen, die Art deshalb dem Jagdrecht zu unterstellen, weil die Art gerade von den Maßnahmen der genannten Personen oder den Instrumenten und Einrichtungen des Wildtiermanagements entscheidend profitieren kann. In erster Linie sind danach Maßnahmen im Rahmen des Monitorings von Bedeutung, da die jagdausübungsberechtigten Personen durch ihren Aufenthalt in den Lebensräumen der Wildtiere, ihre Orts- und Fachkenntnis Tierarten unterscheiden und das Vorkommen in Baden-Württemberg flächendeckend beurteilen können. Auf diese Weise kann ein wissenschaftliches Monitoring, das häufig mit begrenzten finanziellen und personellen Ressourcen ausgestattet ist, ergänzt werden. Darüber hinaus kommen aber auch andere positive Auswirkungen des Gesetzes in Betracht, wie etwa die Beteiligung der Jägerschaft bei der Aufstellung und Umsetzung von Fachkonzepten sowie Hegebemühungen.

Zu Absatz 3

Absatz 3 führt ein System von drei Managementstufen („Schalenmodell“) für die dem Gesetz unterstellten Wildtierarten ein (Nutzungsmanagement, Entwicklungsmanagement, Schutzmanagement).

Das Bundesjagdgesetz enthält bislang eine historisch gewachsene Liste derjenigen Tierarten, die dem Jagdrecht unterliegen. Damit sind keine Hinweise und Aussagen hinsichtlich der besonderen Eigenschaften, Bedürfnisse und dementsprechend der erforderlichen rechtlichen Behandlung dieser Arten getroffen. Differenzierte Rechtsfolgen ergeben sich erst über die Bestimmung der Jagd- und Schonzeiten. Demgegenüber bietet sich bereits eine differenzierte Behandlung im Gesetz an. Bestimmte Tierarten benötigen einen absoluten Schutz beziehungsweise darüber hinausgehend eine „aktive Hege“, andere Arten können jagdlich genutzt werden. Die Jagd kann wiederum hinsichtlich bestimmter Arten einen Beitrag zur Abwehr von Schäden in der Land- und Forstwirtschaft oder zur Erreichung weiterer Ziele leisten. Das System der Managementstufen ermöglicht die differenzierte rechtliche Behandlung der Tierarten und verdeutlicht die Unterschiede bereits im Gesetz. Dabei trägt das System durch Regelungen zur Zuordnung und Neuordnung einer Tierart dem Umstand Rechnung, dass sich die Anforderungen an den Umgang mit den Tierarten stets verändern können. Der mit dem Gesetz eingeführte Wildtierbericht für Baden-Württemberg soll auf derartige Veränderungen hinweisen. Bei Verschlechterungen der Bestandssituation sind Tierarten demzufolge in die höhere Schutzstufe einzuordnen. Bei einer Verbesserung der Bestandssituation oder der Möglichkeit und Notwendigkeit einer jagdlichen Regulierung kommt eine Zuordnung in eine Managementstufe in Betracht, die eine Bejagung in stärkerem Maße zulässt.

Das in Absatz 3 eingeführte System steht in einer Funktionsbeziehung zu Absatz 2. Neben der aufgrund der bestehenden Verhältnisse und nach den gesetzlichen Kriterien vorzunehmenden Zuordnung einer Tierart zu den Managementstufen erlaubt Absatz 2 nach Bedarf und nach den gesetzlich bestimmten Kriterien durch Rechtsverordnung weitere Tierarten dem Gesetz zu unterstellen. Diese Regelung ermöglicht beispielsweise eine flexible Lösung zum Umgang mit Tierarten, die in Baden-Württemberg neu heimisch werden oder in ihren früheren Lebensraum zurückkehren.

Absatz 3 benennt die drei Managementgruppen des Gesetzes, denen die dem Gesetz unterliegenden Arten von Wildtieren durch Rechtsverordnung zugeordnet werden oder bis zum Erlass einer solchen Verordnung nach Maßgabe der Anlage zugeordnet sind. Nach den Regelungen der Absätze 4 bis 6 stehen die Gruppen im Verhältnis der Exklusivität. Vorrangig ist danach die Einordnung einer Art in das Schutzmanagement. Indem die Absätze 4 und 5 die Zuordnung zum Nutzungs- und Entwicklungsmanagement ausschließen, soweit die Art nach Absatz 6 dem Schutzmanagement zuzuordnen ist, wird sichergestellt, dass die Arten mit besonderem, insbesondere europarechtlichem Schutzstatus nach § 7 Absatz 6 Nummer 3

stets dem Schutzmanagement unterliegen. Mit der Einordnung in Managementgruppen sind spezifische Rechtsfolgen verbunden, insbesondere mit Blick auf die Zulässigkeit der Jagdausübung im Allgemeinen, den Inhalt des Jagdrechts sowie die Jagd- und Schonzeiten. Für Arten des Schutzmanagements sehen einige Bestimmungen des Gesetzes darüber hinaus vor, dass in den genannten Fällen die Vorschriften des Naturschutzrechts anstelle derjenigen dieses Gesetzes Anwendung finden.

Absatz 3 Satz 2 enthält Ermächtigungsgrundlagen für den Erlass von Rechtsverordnungen durch das Ministerium. Die Regelung ermächtigt dazu, die dem Gesetz unterstellten Wildtierarten den Managementgruppen durch Rechtsverordnung abweichend von der Anlage zuzuordnen. Die Zuordnung muss entsprechend den in Absatz 4 bis 6 genannten Kriterien erfolgen. Die Zuordnung bei Inkrafttreten des Gesetzes bestimmt sich nach dem Anhang des Gesetzes. Die vorgesehenen Kriterien werden wesentlich durch wissenschaftliche Erkenntnisse beeinflusst, bei denen beständig mit Neuerungen zu rechnen ist.

Eine bereits zugeordnete Wildtierart ist, sofern sie die Voraussetzungen einer anderen Managementgruppe erfüllt, durch Rechtsverordnung neu zuzuordnen. Auf diese Weise ist die Liste der dem Jagdrecht unterliegenden Tierarten bei veränderten Umständen im Rahmen des Systems der Managementgruppen anzupassen. Voraussetzung der Zuordnungsentscheidung ist die Vorlage des Wildtierberichts nach § 44, der im Regelfall alle drei Jahre erstellt wird.

Zu Absatz 4

Absatz 4 enthält die Kriterien, nach denen eine Wildtierart dem Nutzungsmanagement zuzuordnen ist. Es genügt hierfür, wenn eine der Nummern 1 bis 3 erfüllt ist.

Nummer 1 stellt auf die Bestandssituation der Art ab und bezieht sich dabei auf die für sie geeigneten Lebensräume in Baden-Württemberg. Mit Blick darauf ist zu bestimmen, ob eine Bejagung der Arten entsprechend der für das Nutzungsmanagement geltenden Regelungen einschließlich der Bestimmungen zu Jagd- und Schonzeiten, ohne Nachteile und Gefahren für den Erhalt des Bestandes in Baden-Württemberg möglich ist. Eine zulässige jagdliche Nutzung der Arten setzt bereits nach bisherigem Recht voraus, dass dem Gedanken der Nachhaltigkeit entsprochen wird. Die Bestände sind für die Zukunft als jagdlich nutzbar zu erhalten. Dieses Ziel greift Nummer 1 auf, indem sie hierfür ausreichende Bestände verlangt. Das Kriterium der üblichen Verwertung entspricht dem Kriterium in Absatz 2.

Nummer 2 erfasst den Fall, dass die Ausbreitung bestimmter Arten unabhängig von ihrer Bestandssituation in Baden-Württemberg aus fachlichen Gründen zu verhindern ist und eine Bejagung zur Erreichung dieses Zieles beitragen kann. Maßgeblich sind die Ziele des Gesetzes. Danach sind insbesondere dem Lebensraum und den landeskulturellen Verhältnissen angepasste heimische Wildtierpopulationen angestrebt. Wildschäden und Schäden an der Biodiversität sind zu vermeiden, ebenso beispielsweise eine Faunenverfälschung. In Betracht kommt Nummer 2 daher bei bestimmten Neozoen, aber auch mit Blick auf Schalenwildarten.

Nummer 3 erfasst die Erforderlichkeit eines Rechtsgüterschutzes (siehe dazu Absatz 2 Nummer 2) mit jagdlichen Mitteln, was auch die nachweisliche Eignung der Regulation voraussetzt.

Absatz 5

Absatz 5 enthält die Kriterien, nach denen eine Wildtierart dem Entwicklungsmanagement zuzuordnen ist. Es genügt hierfür, wenn eine der Nummern 1 bis 4 erfüllt ist. Dem Entwicklungsmanagement sind jedoch Tierarten nicht zuzuordnen,

deren weiterer Ausbreitung die Ziele des Gesetzes im Sinne des Absatzes 4 Nummer 2 oder ein Regulationsbedürfnis im Sinne des Absatzes 4 Nummer 3 entgegenstehen. Das gilt auch für Tierarten, die im Übrigen die Voraussetzungen des Absatzes 5 erfüllen würden, insbesondere solche, die nach Nummer 1 nicht in allen landesweit geeigneten Lebensräumen in einem ausreichenden Bestand vorkommen.

Nummer 1 stellt auf die Bestandssituation der Wildtierart ab und bezieht sich dabei auf die in Baden-Württemberg geeigneten Lebensräume. Der Bezugspunkt der Beurteilung des Bestandes entspricht demjenigen in Absatz 4 Nummer 1. Danach sind die in Baden-Württemberg geeigneten Lebensräume zu ermitteln und es ist zu bestimmen, ob die Tierart dort in für eine nachhaltige jagdliche Nutzung ausreichenden Beständen vorkommt.

Nummer 2 und Nummer 3 erfassen Konstellationen, bei denen eine jagdliche Nutzung der Art nur bei Einhaltung besonderer Anforderungen geboten ist, um die Art nicht zu gefährden. Für die Feststellung eines anhaltenden Rückgangs der Bestände nach Nummer 2 genügt es nicht, auf die jährlichen Schwankungen, insbesondere nach den Ergebnissen der Streckenlisten abzustellen. Erforderlich ist ein anhaltender Trend ohne deutliche Erholung des Bestandes, den der Wildtierbericht feststellen muss. Im Regelfall ist der Wildtierbericht alle drei Jahre zu erstellen. Vor diesem Hintergrund sind mehrere Berichtszyklen erforderlich, um einen anhaltenden Rückgang festzustellen. Eine Gefährdung des Bestandes braucht nicht vorzuliegen, für diesen Fall greift Absatz 6 Nummer 1. Nummer 3 setzt das Vorsorgeprinzip um, ohne dass mit der Einstufung in das Entwicklungsmanagement bereits rechtliche Beschränkungen der Jagdausübung verbunden werden.

Nummer 4 erfasst Konstellationen, bei denen eine ausgeprägte Notwendigkeit zu Hege oder zu sonstigen Maßnahmen zugunsten der Art besteht oder besondere Beschränkungen der Bejagung erforderlich sind, um die Bestandssituation der Art zu verbessern. Dies setzt voraus, dass die Adressaten des Gesetzes, die Inhaberinnen und Inhaber des Jagdrechts, die jagdausübungsberechtigten Personen und die Einrichtungen des Wildtiermanagements, auch einen Beitrag zur Erreichung dieses Ziels leisten können. In Betracht kommen insbesondere Hegebemühungen zur Stärkung der Niederwildbestände und eine Prädatorenbejagung zum Schutz bestimmter Arten.

Zu Absatz 6

Absatz 6 enthält die Kriterien, nach denen eine Wildtierart dem Schutzmanagement zuzuordnen ist. Es genügt hierfür, wenn Satz 1 Nummer 1, 2 oder 3 erfüllt ist.

Satz 1 Nummer 1 erfasst diejenigen Arten, deren Bestand in Baden-Württemberg gefährdet ist. Die Beurteilung der Gefährdung richtet sich nach der Roten Liste (§ 42 des Naturschutzgesetzes). Dabei ist zu beachten, dass sich die Beurteilung der Gefährdung bei wandernden Arten, insbesondere bei Wasserwild, nach dem Rastvogelbestand, nicht nach dem Brutvogelbestand, richtet. Von Bedeutung ist danach der Herbst- und Überwinterungsbestand in Baden-Württemberg. Arten, die danach nicht als gefährdet einzustufen sind, können nach Nummer 2 dem Schutzmanagement unterliegen.

Satz 1 Nummer 2 erfasst Arten, die keine gefährdeten Bestände im Sinne der Nummer 1 sind, sondern aufgrund ihrer natürlichen Lebensweise nur in geringen Beständen in Baden-Württemberg vorkommen und von der Jagd zu verschonen sind.

Satz 1 Nummer 3 erfasst über den Verweis auf die Bestimmungen des Bundesnaturschutzgesetzes zu den streng geschützten Arten (Buchstabe a), die Artenkataloge der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie (Buchstabe b) und der Vogelschutzrichtlinie (Buchstabe c) bestimmte Wildtierarten, für die nach europäischem Recht besondere Beschränkungen der Bejagung gelten. Buchstabe c stellt darauf

ab, ob die Bejagung der Vogelart in Deutschland nach den Vorschriften der Vogelschutzrichtlinie zulässig ist (siehe Artikel 7 Vogelschutzrichtlinie).

Satz 2 verdeutlicht, welche Aufgabe die Inhaberinnen und Inhaber des Jagdrechts sowie die jagdausübungsberechtigten Personen im Rahmen des Schutzmanagements übernehmen. Zugleich verdeutlicht er den Grund für die Aufnahme bestimmter Arten in das Jagdrecht, obwohl das Regime des Schutzmanagements keine Bejagung dieser Arten zulässt. Die Inhaberinnen und Inhaber des Jagdrechts sowie die jagdausübungsberechtigten Personen können für bestimmte Arten wesentliche Beiträge durch Maßnahmen der Hege und weitere Maßnahmen im Rahmen des Wildtiermanagements leisten; dies gilt für alle drei Managementstufen. Diese Beiträge werden umso eher geleistet, wenn die betreffenden Arten aus Sicht der Inhaberinnen und Inhaber des Jagdrechts sowie jagdausübungsberechtigten Personen deren Verantwortungsbereich und deren Obhut unterstellt sind.

Zu Absatz 7

Die Jagdausübung auf Wildtiere, deren Arten dem Nutzungsmanagement oder dem Entwicklungsmanagement unterliegen, ist nach näherer Maßgabe des Gesetzes allgemein zulässig (Absatz 7 Satz 1). Das Entwicklungsmanagement ermöglicht im Grundsatz dieselbe jagdliche Nutzung wie das Nutzungsmanagement, dient aber zugleich als Vorwarnstufe. Eine Einstufung in das Entwicklungsmanagement verweist auf besondere Sorgfaltsanforderungen. Es ist Aufgabe des Wildtierberichts, diese Anforderungen darzustellen (§ 44 Absatz 3). Es ist Aufgabe der Jagdbehörden, die rechtlichen Folgerungen aus dem Bericht zu ziehen. Die unteren Jagdbehörden haben die Bejagung in diesem Fall, soweit erforderlich, durch Allgemeinverfügung (§ 36 Absatz 2) zu steuern. Das Ministerium kann durch Rechtsverordnung Jagd- und Schonzeiten entsprechend festsetzen, auch mit besonderen Anordnungen für bestimmte Gebiete und Naturräume (§ 41 Absatz 4).

Die Jagdausübung auf Wildtiere, deren Arten dem Schutzmanagement unterliegen, ist, soweit das Gesetz nichts anderes zulässt, nach Absatz 7 Satz 2 nicht zulässig, da sie keine Jagdzeit erhalten dürfen und Ausnahmen von der danach geltenden ganzjährigen Schonzeit nicht bestimmt werden können (§ 41).

Satz 3 sieht zur Abgrenzung des Naturschutzrechts und des Jagdrechts im Bereich des Schutzmanagements vor, dass die §§ 36 und 51 keine Anwendung finden. Die Entscheidung über die Zulässigkeit insbesondere des Aufsuchens, Nachstellens, Fangens oder Erlegens von Tieren der dem Schutzmanagement unterliegenden Arten erfolgt danach nicht nach § 36 Absatz 1, sondern nach den Vorschriften des Naturschutzrechts (§ 45 Absatz 7 des Bundesnaturschutzgesetzes). Die naturschutzrechtliche Ausnahmegenehmigung gibt die Rechtfertigung für derartige Maßnahmen. Entsprechendes gilt für das Störungsverbot des § 51, an dessen Stelle im Bereich des Schutzmanagements die naturschutzrechtlichen Vorschriften treten, deren Durchsetzung der zuständigen Naturschutzbehörde obliegt.

Die Verordnung der Landesregierung zum Schutz der natürlich vorkommenden Tierwelt und zur Abwendung erheblicher fischereiwirtschaftlicher Schäden durch Kormorane (Kormoranverordnung) bleibt nach dieser Regelungssystematik bestehen, da der Kormoran dem Schutzmanagement zugeordnet wird.

Zu Absatz 8

Der Begriff der invasiven Art wird entsprechend § 7 Absatz 2 Nummer 9 BNatSchG übernommen.

Als Grundlage für die Einstufung einer Wildtierart als invasive Art kommen auch die Beiträge der Jägerschaft zum Wildtiermonitoring in Betracht. Wird eine dem Gesetz unterliegende Art als invasives Neozoon eingestuft, wird sie zumeist be-

reits dem Nutzungs- oder Entwicklungsmanagement zugeordnet sein. Auf der Grundlage der Kriterien für die Schalenzuordnung ist andernfalls über eine Neuordnung zu entscheiden. Auch im Falle des Schutzmanagements kann eine Bekämpfung der invasiven Art erforderlichenfalls über die Vorschriften des Naturschutzrechts erfolgen. Bei invasiven Arten entfällt die Hegeverpflichtung und besteht ein Hegeverbot.

Bejagung und Monitoring haben im Sinne und nach den Vorgaben des Fachkonzepts zu erfolgen. Inhalt des Fachkonzepts kann es daneben insbesondere sein, notwendige Ausnahmen von sonst generell gültigen Geboten oder Verboten zu benennen (zum Beispiel den Elterntierschutz, die Bejagung in allgemeiner Schonzeit, den Einsatz bestimmter Fallen betreffend). Zur Umsetzung kommen daher Maßnahmen auf der Grundlage der §§ 36 und 41 in Betracht.

Zu Absatz 9

Absatz 9 bestimmt besondere Verfahrensanforderungen für den Erlass von Rechtsverordnungen nach Absatz 2 und 3. Dazu gehört die Beteiligung des Landesbeirats (§ 59). Dies gilt sowohl bei der Entscheidung über die Aufnahme weiterer Arten in das Jagdrecht als auch bei der Entscheidung über die Zuordnung der dem Jagdrecht unterstellten Arten. Satz 1 stellt klar, dass die Rechtsverordnungen im Benehmen mit der obersten Naturschutzbehörde erlassen werden. Mit Blick auf die Zuständigkeit der Naturschutzverwaltung für Arten des Schutzmanagements ist in Satz 2 eine qualifizierte Beteiligung (Einvernehmenserfordernis) vorgesehen. Anderen Beiräten, zum Beispiel dem Landesbeirat für Tierschutz oder dem Landesbeirat für Natur- und Umweltschutz, bleibt es unbenommen, den Wildtierbericht zum Gegenstand ihrer Beratungen zu machen.

Zu § 8 – Weitere Begriffsbestimmungen

Zu Absatz 1

Der traditionelle Begriff der Waidgerechtigkeit findet sich bisher in § 1 Absatz 3 BJagdG, ohne dass er dort näher definiert wird. Die Unbestimmtheit des Begriffs führte teilweise zu Kritik und Unverständnis. Absatz 1 dient der Präzisierung des unbestimmten Rechtsbegriffs Waidgerechtigkeit, auf den § 3 Absatz 5 verweist. Als unbestimmter Rechtsbegriff unterliegt das Verständnis der Waidgerechtigkeit Veränderungen, die sich aus gesellschaftlichen Anschauungen und der Änderung von Rechtsnormen ergeben können. Einzelne Schutzgüter der Waidgerechtigkeit führt Absatz 1 beispielhaft auf. Einen besonderen Stellenwert nehmen die Belange des Tierschutzes ein, darunter auch das Erfordernis eines vernünftigen Grundes für die Tötung eines Tieres. Daneben zählt zu den Grundsätzen der Waidgerechtigkeit, dass Tieren unnötige Qualen erspart werden und sie als Mitgeschöpfe geachtet werden. Die Grundsätze waidgerechten Handelns bei der Jagdausübung verlangen des Weiteren den respektvollen, schonenden und nachhaltigen Umgang mit allen natürlichen Lebensgrundlagen und ein angemessenes Verhalten gegenüber anderen Jägerinnen und Jägern sowie der gesamten Bevölkerung.

Zu Absatz 2

Absatz 2 übernimmt den bewährten Regelungsgehalt des § 2 Absatz 3 BJagdG mit der Änderung, dass die nicht in Baden-Württemberg vorkommenden Arten nicht mehr aufgeführt sind. Daher entfallen die Wisente, das Stein- und das Elchwild.

Die Einteilung in Hoch- und Niederwild findet im Gesetz keinen Ausdruck mehr. Der Regelungsgehalt des § 2 Absatz 4 BJagdG wird daher nicht übernommen.

Zu Absatz 3

Absatz 3 ändert die Definition der Treibjagd gegenüber der Regelung des § 42 Absatz 1 LJagdG für den Anwendungsbereich des Gesetzes und des Gesetzes über die Sonntage und Feiertage. Das für das BJagdG maßgebliche Begriffsverständnis bleibt unberührt. Bis zur Zahl von 15 Personen, die insgesamt an der Jagd als Schützen oder als Treiber teilnehmen, liegt nach Absatz 3 keine Treibjagd im Sinne des Gesetzes und des Gesetzes über die Sonntage und Feiertage vor. Auf diese Weise erhalten die jagdausübungsberechtigten Personen bei der Organisation der Bewegungsjagden mehr Spielraum, der im Einzelfall Bedeutung für die wirksame Wildschadensabwehr erlangen kann.

Zu Absatz 4

Absatz 4 übernimmt den bewährten Regelungsinhalt von § 42 Absatz 2 LJagdG.

Zu Absatz 5

Absatz 5 führt erstmals eine Definition des Begriffs der Bewegungsjagd als eine Form der Gesellschaftsjagd ein. Satz 2 stellt eine besondere Funktion der Bewegungsjagd heraus.

Zu Absatz 6

Die Definition des Jagdjahres (§ 11 Absatz 4 BJagdG) wird an dieser Stelle übernommen.

Zu § 9 – Vorgaben des europäischen Artenschutzrechts

Zur Umsetzung der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie und der Vogelschutzrichtlinie enthält § 9 ergänzende Anforderungen, welche die Behörden bei Entscheidungen nach diesem Gesetz beachten müssen. Die Anforderungen ergeben sich durch einen direkten Verweis auf die Bestimmungen dieser Richtlinien. Hierzu zählen insbesondere Entscheidungen über Ausnahmen von Vorschriften zum Schutz der Arten in Umsetzung des europäischen Rechts. Bedeutung kann § 9 danach insbesondere erlangen bei Entscheidungen nach § 31 Absatz 3 und 5 sowie nach § 41.

Zu Abschnitt 2 – Jagdbezirke

Zu § 10 – Eigenjagdbezirke

Zu Absatz 1

Die Regelungen des § 7 Absatz 1 Satz 1 BJagdG und bisherigen § 4 Absatz 1 LJagdG haben sich bewährt, und werden zusammengeführt übernommen.

Zu Absatz 2

Die Regelungen des § 7 Absatz 2 Satz 1 und Satz 3 BJagdG haben sich bewährt und werden zusammengeführt übernommen.

Zu Absatz 3

Die bisherigen Regelungen des § 4 Absatz 2 LJagdG haben sich bewährt und werden übernommen. Absatz 3 ersetzt dabei den bisherigen Begriff der angestellten Jäger durch den weitergehenden Begriff der beauftragten Jägerinnen und Jäger. Diese kann die Inhaberin oder der Inhaber des Eigenjagdbezirks durch Beauftragung an der Jagdausübung im Eigenjagdbezirk beteiligen, womit zugleich eine Jagderlaubnis im Sinne des § 25 Absatz 1 vorliegen dürfte. Zudem entfallen die Regelungen zu bestätigten Jagdaufseherinnen und Jagdaufsehern. Stattdessen sieht das Gesetz anerkannte Wildtierschützerinnen und Wildtierschützer nach § 48 vor.

Zu Absatz 4

Absatz 4 sieht erstmals die Möglichkeit vor, den Verzicht auf die Selbständigkeit eines Eigenjagdbezirks für die Dauer einer Pachtperiode zu erklären. Voraussetzung ist die Zustimmung der Jagdgenossenschaft eines angrenzenden Jagdbezirks, der gemeinsam mit dem Eigenjagdbezirk einen neuen Jagdbezirk bilden soll. Neben einer gemeinsamen Verpachtung zweier Jagdbezirke bietet Absatz 4 eine weitere Möglichkeit, die Gestaltung von Jagdrevieren einverständlich zu verbessern. Die untere Jagdbehörde kann diese Gestaltung ablehnen, wenn die Zusammenlegung aus jagdfachlichen Gründen nicht sinnvoll ist. Folge eines wirksamen Verzichts ist, dass der Eigenjagdbezirk Bestandteil des gemeinschaftlichen Jagdbezirks und der Eigentümer oder die Eigentümerin Mitglied der Jagdgenossenschaft wird. Bei der Verpachtung des neu gebildeten Jagdbezirks ergeben sich überdies die nach jeweils geltendem Umsatzsteuerrecht vorgesehenen Rechtsfolgen.

Zu Absatz 5

Die Regelungen des § 7 Absatz 3 BJagdG und bisherigen § 4 Absatz 3 LJagdG werden übernommen.

Zu § 11 Gemeinschaftliche Jagdbezirke

Zu Absatz 1

Die Regelung des § 8 Absatz 1 BJagdG hat sich bewährt und wird übernommen.

Zu Absatz 2

Die Regelungen des § 8 Absatz 2 BJagdG und bisherigen § 5 Absatz 1 LJagdG haben sich bewährt und werden zusammengeführt übernommen.

Zu Absatz 3

Die Regelungen des § 8 Absatz 3 BJagdG und des bisherigen § 5 Absatz 3 LJagdG haben sich bewährt und werden zusammengeführt übernommen. Dabei wird die Zulassung der Teilung in das Ermessen der Behörde gestellt, um die umfassende Berücksichtigung der betroffenen Belange sicherzustellen. Eine Aufteilung in reine Feld- und Waldjagden entspricht in der Regel nicht den Erfordernissen der Jagdpflege. Um eine flexiblere Teilung zu ermöglichen und die Bildung neuer Jagdbezirke zu ermöglichen, kann die untere Jagdbehörde auch ein Unterschreiten der Mindestgröße von 250 Hektar zulassen, wenn die Mindestgröße von 150 Hektar für gemeinschaftliche Jagdbezirke gewahrt bleibt (§ 8 Absatz 4 BJagdG).

Zu Absatz 4

Die Zuständigkeitsregelung des § 5 Absatz 3 LJagdG wird übernommen.

Zu § 12 – Gestaltung der Jagdbezirke

Zu Absatz 1

Die Regelung des § 5 Absatz 2 BJagdG hat sich bewährt und wird übernommen.

Zu Absatz 2 bis 8

Die bisherigen Regelungen des § 2 Absatz 1 bis 7 LJagdG haben sich bewährt und werden weitgehend übernommen. Dabei stellt Absatz 2 zur Klarstellung die drei verschiedenen Formen der Abrundung (Abtrennung, Angliederung, Austausch) vor (siehe § 5 Absatz 1 BJagdG). Erstmals vorgesehen ist in Absatz 5 Satz 2 die gesetzliche Angliederung von Enklaven. Sie hätte die Behörde andernfalls im Einzelfall durch Anordnung dem sie umgebenden Jagdbezirk anzugliedern. Da eine Angliederung an einen anderen Jagdbezirk in diesen Fällen nicht in Betracht kommt, ist vorgesehen, dass diese Rechtsfolge gesetzlich eintritt. Eine Information der Betroffenen sollte dennoch erfolgen. In Absatz 6 Satz 3 entfällt zum Schutz der Vertragsparteien das Zustimmungserfordernis künftig nur dann, wenn ihnen das Abrundungsverfahren bekanntgegeben ist. In Absatz 7 wird zugunsten flexiblerer Auszahlungsvereinbarungen darauf verzichtet, die Zahlungspflicht jährlich im Voraus zu bestimmen.

Zu § 13 – Befriedete Bezirke, Ruhen der Jagd

Zu Absatz 1

Die Regelung übernimmt den Inhalt des § 6 Satz 1 BJagdG.

Zu Absatz 2

Die bisherige Regelung des § 3 Absatz 1 LJagdG hat sich bewährt und wird übernommen.

Zu Absatz 3

Absatz 3 übernimmt in Nummer 1 und Nummer 6 die bisherigen Regelungen des § 3 Absatz 2 LJagdG. In Nummer 1 werden die bisherigen Begriffe „Eingänge und Einsprünge“ durch den allgemeinen Begriff des Zugangs ersetzt. Darüber hinaus ergänzt Absatz 3 in den Nummern 2 bis 5 weitere Flächen und Orte, die die untere Jagdbehörde zur Vermeidung von Konflikten im Zusammenhang mit der Jagdausübung oder zum Schutz bestimmter Rechtsgüter und Interessen befrieden kann, soweit dies erforderlich ist. Die Ergänzung dient insbesondere dazu, eine deutlichere Zuweisung der Flächen zum Katalog der Flächen, die durch Anordnung befriedet werden können, zu erreichen. Nummer 3 führt erstmals Bestattungswälder (auch Friedwälder) als sich ausbreitende Bestattungsorte auf.

Zu Absatz 4

Die bisherige Regelung des § 3 Absatz 4 LJagdG wird mit sprachlichen Änderungen übernommen. Sie wird dahingehend ergänzt, dass auch andere Wildtierarten

mit Ausnahme derjenigen, die dem Schutzmanagement unterliegen, von der unteren Jagdbehörde einbezogen werden können. Im Rahmen der Ermessensprüfung haben die unteren Jagdbehörden insbesondere zu berücksichtigen, ob die beschränkte Jagdausübung erforderlich ist oder andere Maßnahmen in Betracht kommen. Die untere Jagdbehörde hat sich auch zu vergewissern, dass die antragsstellende Person die je nach Genehmigungsinhalt erforderliche Artenkenntnis besitzt.

Zu Absatz 5

Absatz 5 sieht eine Ausnahmeregelung zur beschränkten Jagdausübung in befriedeten Bezirken und anderen Flächen, auf denen die Jagd ruht, nach Gestattung durch die untere Jagdbehörde vor (bisher § 6 Satz 2 BJagdG in Verbindung mit § 3 Absatz 3 LJagdG). Die Regelung dient dazu, der unteren Jagdbehörde neben der Genehmigung nach Absatz 4 ein weiteres Instrument zum Umgang mit Wildtieren zu geben, die in den Siedlungsraum eindringen und dadurch Konflikte verursachen. Die jagdausübungsberechtigten Personen können mit ihrer Sachkenntnis und ihren jagdlichen Mitteln im Einzelfall dazu beitragen, den Gefahren durch Wildtiere zu begegnen, oder aus Gründen des Tierschutzes einzelne Wildtiere bejagen. Unberührt bleiben polizeirechtliche Zuständigkeiten und Maßnahmen, insbesondere unaufschiebbare Maßnahmen bei Gefahr im Verzug.

Zu Absatz 6

Die bisherige Regelung des § 18 LJagdG zur Jagdausübung in befriedeten Bezirken auf krankgeschossenes oder schwerkrankes Wild wird übernommen und mit den Regelungen zu befriedeten Bezirken zusammengeführt. Ergänzend dazu wird neben dem Überwechseln auch der Fall erfasst, dass sich ein krankes Wildtier in einem befriedeten Bereich befindet und dort aus Tierschutzgründen erlegt werden muss.

Zu § 14 – Befriedung von Grundflächen aus ethischen Gründen

§ 14 übernimmt weitgehend den Inhalt des § 6 a BJagdG, der dazu dient, auf den im Urteil des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte vom 26. Juni 2012 festgestellten Verstoß gegen Artikel 1 Protokoll Nr. 1 (Schutz des Eigentums) der Europäischen Menschenrechtskonvention hin das geltende Recht entsprechend zu ändern. Zur Begründung dieser Regelung wird auf die Gesetzesbegründung zum Entwurf der Bundesregierung in der Bundestags-Drucksache 17/12046 verwiesen. § 14 ist im Rahmen des § 292 Absatz 3 StGB entsprechend zu berücksichtigen.

Ergänzend dazu beruht der vorliegende § 14 auf folgenden Erwägungen:

Zu Absatz 1

Die Antragsstellung richtet sich nach den Bestimmungen des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes, soweit sich aus Artikel 4 Absatz 1 des Grundgesetzes nichts anderes ergibt.

Absatz 1 Satz 2 vereinheitlicht die Kataloge der Belange aus § 6 a Absatz 1 Satz 2 und Absatz 5 BJagdG, die bei der Versagung der Befriedung und bei der Anordnung einer beschränkten Jagdausübung zu berücksichtigen sind. Bei beiden Entscheidungen kommen dieselben Belange zum Tragen. Deshalb werden die Kataloge gegenseitig ergänzt, ohne insgesamt neue Belange hinzuzufügen. Zur Beurteilung, ob die genannten Belange von einer Befriedung betroffen wären, hat die untere Jagdbehörde insbesondere die Stellungnahmen der fachlich zuständigen Behörden einzuholen. Die angehörten Personen sind als Betroffene über die Entscheidung über den Antrag zu informieren.

Satz 6 ermöglicht entsprechend des § 27 des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes, dass die untere Jagdbehörde eine eidesstattliche Versicherung zum Zwecke der Glaubhaftmachung verlangen und abnehmen kann. § 27 des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes ist hierzu anzuwenden.

Zu Absatz 2

Absatz 2 sieht vor, dass die Befriedung im Regelfall zum Ende des Jagdjahres eintritt. Das Regel-Ausnahme-Verhältnis, das § 6 a Absatz 2 vorsieht, wird dadurch umgekehrt. Den glaubhaft gemachten ethischen Überzeugungen und daraus resultierenden Interessen einer durch Gesetz der Jagdgenossenschaft zugeordneten Person kommt im Regelfall ein Vorrang vor den Vermögens- und Eigentumsinteressen der Jagdgenossenschaft und einer betroffenen Jagdpächterin oder eines betroffenen Jagdpächters zu. Auswirkungen auf eine ordnungsgemäße Jagdpflege sind nicht bei der Entscheidung über den Befriedungszeitpunkt, sondern bereits im Rahmen des Absatzes 1 oder im Rahmen der weiteren Instrumentarien, die das Gesetz der Jagdbehörde zur Berücksichtigung jagdlicher Belange im Falle der Befriedung bereitstellt, zu berücksichtigen. In Ausnahmefällen, zum Beispiel wenn die befriedete Fläche einen bedeutenden Teil der Fläche des gemeinschaftlichen Jagdbezirks einnimmt, gleichwohl keine Versagung in Betracht kommt, kann die Interessenabwägung ergeben, dass längstens bis zum Auslaufen des vorliegenden Jagdpachtvertrages die Befriedung aufschiebend zu befristen ist.

Zu Absatz 3

Absatz 3 sieht die Möglichkeit vor, die Befriedung, soweit erforderlich, dadurch zu beschränken, dass die den Antrag auf Befriedung stellende Person bestimmte Jagdarten zu dulden hat. Sonstige Vorschriften zur Zulässigkeit der Jagdausübung bleiben unberührt. Insbesondere Bewegungsjagden sind besonders wirksame Mittel, um den Bestand an Wildtieren zu verringern und dadurch Wildschäden zu vermeiden.

Zu Absatz 4

Soweit in Absatz 4 keine besonderen Regelungen getroffen werden, gelten im Übrigen die verwaltungsverfahrenrechtlichen Vorschriften über Widerruf und Rücknahme von Verwaltungsakten.

Zu Absatz 5

Der Katalog der zu berücksichtigenden Belange wird dem Katalog aus Absatz 1 Satz 2 angepasst. Eine Anordnung kann insbesondere dahingehen, die Bejagung durch die jagdausübungsberechtigten Personen des gemeinschaftlichen Jagdbezirks zu dulden.

Zu Absatz 6

Absatz 6 enthält keine Anspruchsgrundlage der Geschädigten oder des Geschädigten, vielmehr regelt sie im Verhältnis zu der ersatzpflichtigen Person nach § 53 Absatz 1, dass die Grundeigentümerin oder der Grundeigentümer der befriedeten Fläche anteilig den Schaden zu tragen hat. Absatz 6 stellt gegenüber § 53 Absatz 5 Satz 2 eine Ausnahmeregelung dar. Auf ethisch befriedeten Grundflächen wäre eine Jagdausübung anders als auf nach § 13 befriedeten Flächen möglich und mit Blick auf die Wildschadensabwehr auch geboten, da Wildtiere an der Grenze der aus ethischen Gründen befriedeten Grundfläche nicht halt machen und diese Fläche als Rückzugsraum nutzen können. Auf nach § 13 befriedeten Grund-

flächen sind der Aufenthalt von Wildtieren und eine Bejagung dagegen mit besonderen Problemlagen verbunden. Es ist daher angemessen, die anteilige Tragung des Wildschadens abweichend zu regeln. Abweichend von § 6 a des Bundesjagdgesetzes ist vorgesehen, bei der Berechnung des Anteils lediglich auf die bejagbare Gesamtfläche abzustellen.

Zu Absatz 7

Absatz 7 Satz 1 stellt klar, dass kein Anspruch auf Wildschadenersatz besteht, da der Risiko- und Verantwortungsbereich der jagdausübungsberechtigten Person für diese befriedeten Flächen nicht eröffnet ist. Das entspricht § 53 Absatz 5 Satz 1. Absatz 7 Satz 2 sieht vor, den Beitrag der jagdausübungsberechtigten Personen zum Wildtiermonitoring auch auf befriedeten Grundflächen zu ermöglichen. Da hiermit keine Jagdausübung verbunden ist, ist der Eingriff in die berechtigten Interessen der betroffenen Personen gering. Im Einzelfall, insbesondere bei größeren Flächen oder für bestimmte Arten bedeutenden Flächen, kann ein aussagekräftiges Monitoring die Einbeziehung der befriedeten Flächen erfordern.

Zu § 15 – Jagdgenossenschaft

Zu Absatz 1

Absatz 1 übernimmt den bewährten Regelungsgehalt des § 9 Absatz 1 BJagdG. Das bisher über die Satzungsregelung und die Durchführungsverordnung bestehende Verpflichtung zur Aufstellung eines Jagdkatasters wird in Absatz 1 ausdrücklich aufgenommen. Die Erstellung des Jagdkatasters trägt zur Gewährleistung des Eigentumsrechts der Jagdrechtsinhaberinnen und Jagdrechtsinhaber bei.

Zu Absatz 2

Absatz 2 übernimmt den bewährten Regelungsgehalt des § 6 Absatz 1 LJagdG. Er ergänzt ihn in Satz 3 um die Aufsichtsbefugnisse der unteren Jagdbehörde.

Zu Absatz 3

Absatz 3 übernimmt den bewährten Regelungsgehalt des § 9 Absatz 2 BJagdG. Zur Klarstellung verweist Absatz 3 darauf, dass die Jagdgenossenschaft die Kosten der Geschäftsführung trägt (siehe bislang § 6 Absatz 6 Satz 2 LJagdG).

Zu Absatz 4

Absatz 4 übernimmt den bewährten Regelungsgehalt des § 6 Absatz 2 LJagdG mit der Ergänzung um verordnungsrechtliche Vorgaben zur Rechnungslegung. Er ergänzt ihn zudem in Satz 4 um die Mindestvorgabe, dass bei Verpachtungen an eine Person, die zuvor noch nicht Pächterin war, die Jagdgenossenschaft einzuberufen ist. Auf diese Weise soll die Verantwortung der Mitglieder und die Rückbindung der Geschäftsführung an die Mitglieder gestärkt werden.

Zu Absatz 5

Absatz 5 Satz 1 übernimmt den bewährten Regelungsgehalt des § 9 Absatz 3 BJagdG. Ergänzend sieht Satz 2 die Möglichkeit der Vereinfachung bei Wahlen vor. Satz 3 sieht erstmals vor, dass eine sich um die Pacht bewerbende Person, die zugleich Mitglied der Jagdgenossenschaft ist, bei der Beschlussfassung über die Pachtvergabe als Ausfluss des Eigentumsrechts stimmberechtigt ist.

Zu Absatz 6

Absatz 6 übernimmt in Satz 2 den bewährten Regelungsgehalt des § 6 Absatz 4 LJagdG. Satz 1 stellt ergänzend klar, dass die Jagdgenossenschaft Umlagen erheben kann.

Zu Absatz 7

Absatz 7 übernimmt den bewährten Regelungsgehalt des § 6 Absatz 5 LJagdG mit der Änderung, dass die Übertragung nur befristet und nur bis zu der genannten Höchstdauer zulässig ist. Auf diese Weise sollen die Rückbindung der Entscheidungen an die Mitglieder und die Kontrollmöglichkeiten gestärkt werden.

Zu Absatz 8

Absatz 8 übernimmt den bewährten Regelungsgehalt des § 6 Absatz 3 LJagdG.

Zu § 16 – Jagdnutzung durch die Jagdgenossenschaft

Zu Absatz 1

Absatz 1 übernimmt die bewährten Regelungsinhalte des § 10 Absatz 1 und 2 BJagdG. Ergänzend dazu sieht Satz 3 vor, dass im Falle angestellter und sonst beauftragter Jägerinnen und Jäger die Voraussetzungen des § 17 Absatz 3 (höchstens zur Bejagung zustehende Flächen), des § 17 Absatz 5 (Jagdpachtfähigkeit) und des § 19 Absatz 1 (Höchstzahl der pachtenden Personen) erfüllt sein müssen und die im Rahmen der Beauftragung bejagten Flächen nach § 17 Absatz 6 in den Jagdschein einzutragen sind. Diese Personen sind Jagdausübungsberechtigte im Sinne des Gesetzes. Die für die Fälle der Jagdpacht formulierten Bestimmungen sind auf die Fälle der Anstellung oder Beauftragung zu übertragen. Gleiche Qualitätsstandards in der Bejagung werden damit sichergestellt. Die Regelungsziele der Bestimmungen zur Jagdpacht werden analog erreicht.

Zu Absatz 2

Absatz 2 übernimmt den bewährten Regelungsgehalt des § 10 Absatz 3 BJagdG.

Zu Abschnitt 3 – Beteiligung Dritter an der Jagd

Zu § 17 – Jagdpacht

Zu Absatz 1

Absatz 1 übernimmt den bewährten Regelungsgehalt des § 11 Absatz 1 Satz 1 und 2 BJagdG, jedoch ohne den letzten Halbsatz. Dass sich die verpachtende Person nach der bisherigen Rechtslage das Jagdausübungsrecht auf eine bestimmte Wildtierart vorbehalten kann, widerstrebt den Zielen des auf nachhaltiges und umfassendes Wildtiermanagement angelegten Gesetzes. § 11 Absatz 1 Satz 2 Halbsatz 2 BJagdG wird daher nicht übernommen.

Zu Absatz 2

Absatz 2 übernimmt den bewährten Regelungsinhalt des § 11 Absatz 2 BJagdG bzw. § 8 Absatz 1 LJagdG und erweitert in Satz 3 den Personenkreis, der eine

Fläche von geringerer Größe als die genannten Mindestflächen pachten kann, um die angrenzende Jagdgenossenschaft. Damit wird ein Regelungsvorschlag aus dem Beteiligungsverfahren realisiert. Die Gestaltung von Jagdbezirken nach den Erfordernissen der Jagdpflege wird damit deutlich vereinfacht.

Durch die Teilverpachtung werden Jagdbezirke in Jagdbögen beziehungsweise Jagdreviere unterteilt. Das Gesetz verwendet den Begriff des Jagdreviers nicht nur im Zusammenhang mit der Teilverpachtung, sondern auch dann, wenn die von einer jagdausübungsberechtigten Person bejagte Flächeneinheit, die dem Umfang nach dem Jagdbezirk entsprechen kann, gemeint ist (zum Beispiel im Zusammenhang mit der Wildfolge).

Zu Absatz 3

Absatz 3 übernimmt die Vorgabe zu den höchstens zulässigen Flächen, auf denen einem Jagdpächter oder einer Jagdpächterin die Ausübung des Jagdrechts zusteht, aus dem bisherigen § 11 Absatz 3 BJagdG. Die Flächen, auf denen eine natürliche Person das Jagdausübungsrecht durch Jagdpacht erwerben kann, sollen weiterhin begrenzt bleiben. Dies fördert die Qualität der Bejagung.

Anders als bisher werden Flächen, für die der Pächterin oder dem Pächter aufgrund einer entgeltlichen Jagderlaubnis die Ausübung des Jagdrechts zusteht, nicht auf diese Flächen angerechnet. Ein Regelungsvorschlag des Beteiligungsverfahrens wird damit umgesetzt. Die bisherige Unterscheidung zwischen einer entgeltlichen und unentgeltlichen Jagderlaubnis ist im Hinblick auf das Regelungsziel nicht begründet. Darüber hinaus bestehen Möglichkeiten zur Umgehung einer solchen Bestimmung, die nur mit einem unverhältnismäßigen Aufwand kontrolliert werden können.

In Satz 4 erfolgt eine Klarstellung, dass Grundflächen, auf denen die Jagd ruht, bei der Berechnung der Flächenobergrenzen nicht berücksichtigt werden. Nach § 11 gehören diese zum Jagdbezirk, nach § 13 ruht aber auf diesen Flächen die Jagdausübung. Eine Anrechnung bei der Berechnung der Flächenobergrenzen ist nicht begründet. In Gebieten, in denen in größerem Umfang befriedete Bezirke bestehen, könnte die Anrechnung einer zweckmäßigen Gestaltung von Jagdrevieren durch Verpachtung entgegenstehen.

Mit der in Satz 5 getroffenen Regelung werden in den Fällen, in denen es im Hinblick auf die Belange der Jagdpflege zweckmäßig ist, Ausnahmen ermöglicht. Die im Zusammenhang mit der Pachtfähigkeit von Personen bewährten Bestimmungen des § 8 Absatz 2 LJagdG werden für den Sachverhalt der Gesamtflächen, auf denen einer Person die Ausübung des Jagdrechts zusteht, entsprechend übernommen.

Zu Absatz 4

Die Regelung des § 11 Absatz 4 BJagdG zur Schriftform wird übernommen. Im Hinblick auf die Rechtssicherheit und die Überwachung durch die zuständigen Behörden ist dies erforderlich. Die gesetzliche Mindestdauer einer Jagdpacht wird von neun auf sechs Jahre gesenkt. Ein öffentliches Interesse an einer Mindestpachtdauer ist aus den Zielen des Gesetzes (§ 2 Nummer 2, 3 und 5) ableitbar. Im Rahmen kurzfristiger Jagdpachten können Jagd und Hege wesentliche Beiträge zur Erreichung der Ziele des Gesetzes nicht leisten (§ 5 Absatz 3). Der Beibehaltung einer Mindestpachtdauer von neun Jahren stehen demgegenüber mancherorts festzustellende Schwierigkeiten bei der Jagdverpachtung sowie die damit verbundene Schwächung der Rechte der Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer entgegen. Nach Absatz 4 Satz 3 können die Vertragsparteien deshalb einvernehmlich eine kürzere, mindestens dreijährige Pachtdauer vereinbaren, wenn die untere Jagdbehörde aufgrund der besonderen Umstände zustimmt. Bei Verlängerungen

wird unter Beibehaltung der bisherigen Rechtslage (§ 11 Absatz 4 Satz 4 BJagdG) auf eine Mindestpachtdauer verzichtet.

Zu Absatz 5

Absatz 5 übernimmt die bewährten Regelungen des § 11 Absatz 5 Satz 1 und 2 BJagdG. Durch den Besitz eines Jagdscheins während dreier Jagdjahre werden aktuelle jagdliche Fertigkeiten und Kenntnisse nachgewiesen. Die Regelung des § 8 Absatz 2 LJagdG zu Ausnahmen und deren Beschränkung auf bestimmte Jagdflächen wird übernommen. Ausnahmen sollen nur im Hinblick auf Einzelfälle, die im Zusammenhang mit der Jagdpacht bestimmter Flächen stehen, erfolgen.

Die Möglichkeit der Jagdpacht durch die angrenzende Jagdgenossenschaft nach Absatz 5 Satz 3 vereinfacht die Gestaltung von Jagdbezirken nach den Erfordernissen der Jagdpflege.

Zu Absatz 6

Die Bestimmung des § 11 Absatz 7 BJagdG werden übernommen mit der Änderung, dass eine Eintragung der Flächen hinsichtlich entgeltlicher Jagderlaubnisse nicht mehr erforderlich ist. Soweit in anderen Bundesländern die Flächen nach wie vor Berücksichtigung finden, kann dort der positive Nachweis auch durch andere Dokumente als der Jagdschein erbracht werden.

Zu § 18 – Anzeige von Jagdpachtverträgen

Zu Absatz 1

Absatz 1 übernimmt den bewährten Regelungsinhalt des § 12 Absatz 1 Satz 1 BJagdG mit Änderungen und führt ihn mit § 8 Absatz 3 LJagdG zusammen.

Zu Absatz 2

Die bewährten Regelungsinhalte des § 12 Absatz 1 Satz 2, Absatz 2 und Absatz 3 BJagdG werden mit geringfügigen sprachlichen Änderungen übernommen und zusammengefasst. Eine Beanstandung wird darüber hinaus auch ermöglicht, wenn die vertragliche Regelungen darauf schließen lassen, dass eine den Erfordernissen der Jagdpflege nicht entsprechende Jagdausübung erfolgen wird. Auf Anregung der Jagdbehörden wird die Möglichkeit zur frühzeitigen Einflussnahme damit erweitert.

Zu Absatz 3

Absatz 3 übernimmt mit geringfügigen Anpassungen die Bestimmungen des § 12 Absatz 4 BJagdG.

Zu § 19 – Höchstzahl der pachtenden Personen

Zu Absatz 1

Absatz 1 übernimmt die bewährten Bestimmungen des § 9 Absatz 1 LJagdG. Diese fördern die Qualität der Bejagung (Konsensvotum der Verbände im Beteiligungsverfahren).

Die Beiträge von Jagd und Hege (§ 5) zur Erreichung der Ziele des Gesetzes sind auf kleinen Flächen nicht realisierbar. Die Regelung stellt sicher, dass die in Ab-

schnitt 2 für Jagdbezirke vorgegebenen Mindestflächengrößen nicht durch eine Mehrzahl von Pächterinnen oder Pächtern umgangen werden. Sie trägt dazu bei, dass Flächen mit einer Größe zwischen 75 und 1.000 ha im Regelfall eine jagd-ausübungsberechtigte Person zugeordnet ist.

Zu Absatz 2

Absatz 2 übernimmt die bewährten Bestimmungen des § 9 Absatz 2 LJagdG (Konsensvotum der Verbände im Beteiligungsverfahren).

Zu § 20 – Nichtigkeit von Jagdpachtverträgen

Zu Absatz 1

Absatz 1 führt § 11 Absatz 6 BJagdG und § 11 Absatz 1 LJagdG zusammen. Dabei entfällt § 11 Absatz 6 Satz 2 BJagdG (Nichtigkeit von entgeltlichen Jagderlaubnissen), da in § 17 Absatz 3 keine Anrechnung entgeltlicher Jagderlaubnisse auf die höchstens zustehende Gesamtfläche mehr erfolgt.

Zusätzlich erfolgt die Klarstellung, dass auch im Falle einer Vertragsverlängerung die Bestimmungen des § 17 Absatz 1 Satz 3, Absatz 2, Absatz 3, Absatz 5 und § 19 erfüllt sein müssen.

Verstöße gegen das in § 17 Absatz 4 Satz 1 begründete Schriftformerfordernis führen bereits gemäß § 125 Satz 1 BGB zur Nichtigkeit des Jagdpachtvertrages.

Zu Absatz 2

Absatz 2 übernimmt die bewährten Bestimmungen des § 11 Absatz 2 LJagdG.

Zu § 21 – Erlöschen des Jagdpachtvertrages

Zu Absatz 1

Die bewährten Bestimmungen des § 12 Absatz 1 LJagdG werden mit sprachlichen Änderungen übernommen und um die Berücksichtigung der neu aufgenommenen Pachtfähigkeit der angrenzenden Jagdgenossenschaft ergänzt.

Zu Absatz 2

Absatz 2 übernimmt die bewährten Bestimmungen des § 13 BJagdG mit der Änderung in Satz 2, dass der Begriff „fristgemäß“ durch die Wendung „innerhalb einer von der unteren Jagdbehörde gesetzten Frist“ ersetzt wird.

Zu Absatz 3

Die bewährten Bestimmungen des § 12 Absatz 2 LJagdG werden übernommen.

Zu § 22 – Rechtsstellung der mitpachtenden Personen

Die bewährten Bestimmungen des § 13 a BJagdG werden übernommen. Die Jagdbehörden haben im Hinblick auf vorliegende Fallkonstellationen das Erfordernis gesehen, die Behebung des Mangels nach Satz 1 ausnahmsweise auch über den Beginn des Jagdjahres hinaus innerhalb einer zumutbaren Behelfsfrist zu ermöglichen, um die Rechtsfolge der Unwirksamkeit des Vertrages zu vermeiden. Das

Gesetz sieht daher erstmals eine Frist von vier Wochen zur Behebung des Mangels vor, wenn zuvor die Behebung nicht mit zumutbarem Aufwand möglich war.

Zu § 23 – Tod der pachtenden Person

Die bewährten Bestimmungen des § 13 Absatz 1 und Absatz 2 LJagdG werden übernommen.

Zu § 24 – Wechsel im Eigentum an der Grundfläche

Die bewährten Bestimmungen des § 14 Absatz 1 und Absatz 2 des BJagdG werden übernommen.

Zu § 25 – Jagderlaubnis

Das Recht der Jagderlaubnisse wird wesentlich vereinfacht. Hinsichtlich der erforderlichen Voraussetzungen und ihrer wesentlichen Auswirkungen wird auf eine Unterscheidung zwischen entgeltlichen und unentgeltlichen Jagderlaubnissen verzichtet. Die Regelungen des § 10 Absatz 2 LJagdG werden nicht übernommen. Damit werden die Anforderungen an die Erteilung und die Wirksamkeit der entgeltlichen Jagderlaubnisse deutlich herabgesetzt und damit Verwaltungsaufwand reduziert. Die bisherigen Regelungen haben sich als schwer kontrollierbar erwiesen. Die Eigenverantwortung der jagdausübungsberechtigten Personen, die Jagderlaubnisse ausstellen, wird nunmehr erhöht. Ebenso kann die Beteiligung Dritter an der Jagdausübung flexibler und unbürokratischer gehandhabt werden. Eine präzisere Zuweisung der Verantwortung für Jagd und Hege zur Erreichung der Ziele des Gesetzes wird erreicht.

Der erste Teil der Bestimmungen des § 10 Absatz 6 LJagdG zu angestellten Jägerinnen und Jägern wird mit sprachlichen Anpassungen schon in § 16 Absatz 1 übernommen. Der zweite Halbsatz des § 10 Absatz 6 LJagdG entfällt, da die Eigenschaft als jagdausübungsberechtigte Person durch den ersten Teil der Regelungen begründet wird. Die Befugnisse der anerkannten Wildtierschützerinnen und Wildtierschützer nach § 48 (bisher „bestätigte Jagdaufseher“ nach § 25 Absatz 2 BJagdG und § 30 LJagdG) werden in § 48 geregelt.

Zu Absatz 1

Die bewährten Bestimmungen des § 10 Absatz 1 LJagdG werden mit sprachlichen Anpassungen übernommen. Eine Jagderlaubnis berechtigt Personen zur Beteiligung an der Jagdausübung. Das Jagdausübungsrecht derjenigen Person, die die Jagderlaubnis erteilt, bleibt unberührt. Ob und in welchem Umfang ein Recht zur Aneignung besteht, bleibt der Vereinbarung der Beteiligten überlassen.

Zu Absatz 2

Die bewährten Bestimmungen des § 10 Absatz 3 LJagdG werden übernommen.

Zu Absatz 3

Die bewährten Bestimmungen des § 10 Absatz 4 LJagdG werden mit sprachlichen Anpassungen übernommen.

Zu Absatz 4

Die bewährten Bestimmungen des § 10 Absatz 5 LJagdG werden mit sprachlichen Anpassungen übernommen.

Zu Abschnitt 4 – Jagdschein

Zu § 26 – Jägerprüfung, Jagdschein

§ 26 übernimmt an dieser Stelle § 14 LJagdG. Absatz 2 wird klarstellend dahingehend ergänzt, dass auch Regelungen zur jagdlichen Ausbildung getroffen werden können. Absatz 4 wird dahingehend ergänzt, dass für die Entscheidungen nach den Vorschriften des Bundesjagdgesetzes zu Jagdscheinen die Nationalparkverwaltung des Nationalparks Schwarzwald nicht zuständig ist; es bleibt danach bei der Zuständigkeit der unteren Jagdbehörden der betroffenen Landkreise (siehe schon Begründung zu § 13 des Nationalparkgesetzes in LT-Drs. 15/4127, S. 79).

Zu § 27 – Gebühren für Jagdschein und Jägerprüfung

§ 27 übernimmt an dieser Stelle § 14 a LJagdG.

Zu § 28 – Jagdabgabe

Zu Absatz 1

Die Regelung des § 14 b LJagdG wird weitgehend übernommen. Abweichend davon steht den anerkannten Vereinigungen der Jägerinnen und Jäger ein Vorschlagsrecht zu. Aus Gründen der Praktikabilität sieht Absatz 1 ein Anhörungsrecht nur für die anerkannten Vereinigungen vor, deren Vertretene mindestens 25 Prozent am Aufkommen der Jagdabgabe beisteuern. Dadurch senkt der Entwurf die bisherige Anforderung des Anhörungsrechts einer Vereinigung nach § 39 LJagdG (mehr als die Hälfte der Inhaberinnen und Inhaber eines baden-württembergischen Jahresjagdscheines für Inländer oder diesen Gleichgestellte) ab und trägt dadurch der Pluralität in der verbandlichen Organisation Rechnung.

Zu Absatz 2

Absatz 2 übernimmt an dieser Stelle § 14 b Absatz 1 Satz 2 LJagdG mit Ergänzung eines Verweises auf die Bestimmung des § 9 Landesgebührengesetz.

Zu Absatz 3

Absatz 3 übernimmt an dieser Stelle § 14 b Absatz 2 LJagdG mit der Klarstellung, dass die Abgabe für jedes Jagdjahr berechnet wird.

Zu Abschnitt 5 – Besondere Rechte und Pflichten bei der Jagdausübung

Zu § 29 – Wegerecht

§ 29 übernimmt den bewährten Regelungsgehalt des § 15 LJagdG. Die Pflicht, Hunde an der Leine zu führen, wird im Hinblick auf die Gleichbehandlung mit anderen Personen, die Wald und offene Landschaft zum Zwecke der Erholung betreten, nicht übernommen. Im Regelfall werden die Jagdreviere im Land über zum allgemeinen Gebrauch bestimmte Straßen und Fahrwege erreichbar sein. Für

die verbleibenden Fälle ist zugunsten einer ordnungsgemäße Bejagung und Versorgung der erlegten Wildtiere, soweit erforderlich, auch das Befahren zu gestatten. Sonstige Vorschriften über die Zulässigkeit des Betretens und Befahrens bleiben durch § 29 unberührt.

Zu § 30 – Jagdeinrichtungen

§ 30 Absatz 1 und 2 übernehmen den bewährten Regelungsgehalt des § 16 LJagdG. Die Beispielaufzählung wird auf die Jagdeinrichtungen mit der größeren Bedeutung beschränkt. Auch andere Einrichtungen können im Einzelfall als Jagdeinrichtungen zu qualifizieren sein, wenn sie als solche erkennbar sind. Es muss sich dabei um Anlagen handeln, die den genannten Anlagen ähnlich sind, was insbesondere bei mit dem Erdboden verbundenen, aus Bauprodukten hergestellten Anlagen, der Fall sein kann.

Zu Absatz 3

Absatz 3 ergänzt § 37 Absatz 4 Nummer 6 des Landeswaldgesetzes. Das Recht zum Betreten der offenen Landschaft und des Waldes zum Zwecke der Erholung erfasst nicht das Betreten fremder Jagdeinrichtungen ohne besondere Befugnis. Diese Einschränkung dient in erster Linie dem Schutz der Jagdausübung und des Jagdbetriebs sowie der mit Jagdeinrichtungen durchgeführten Maßnahmen der Hege und des Wildtiermanagements. Eine besondere Befugnis kann insbesondere in der Zustimmung des Grundeigentümers oder des Jagdausübungsberechtigten liegen.

Zu § 31 – Sachliche Verbote

Zu Absatz 1

Absatz 1 enthält eine Auflistung sachlicher Verbote. Er übernimmt zahlreiche Verbote des § 19 BJagdG und führt sie mit einigen Regelungen nach § 23 LJagdG sowie neuen Regelungen zusammen. Die Verbote werden an veränderte Rahmenbedingungen angepasst und insbesondere unter den Gesichtspunkten des Tierschutzes weiterentwickelt.

Gegenüber der bisherigen Rechtslage lässt Absatz 1 folgende Regelungen nach § 19 Absatz 1 BJagdG unberücksichtigt:

- Es entfällt das Verbot der Lappjagd innerhalb von 300 Metern von der Bezirksgrenze und das Verbot, die Jagd durch Abklingen der Felder auszuüben, nach § 19 Absatz 1 Nummer 3 BJagdG, da diesen Jagdarten keine praktische Bedeutung in Baden-Württemberg mehr zukommt.
- Es entfällt die Ausnahme vom Verbot der Jagd auf Federwild zur Nachtzeit nach § 19 Absatz 1 Nummer 4 Halbsatz 3 BJagdG mangels praktischer und rechtlicher Anwendungsfelder.
- Es entfällt das Verbot des § 19 Absatz 1 Nummer 6 BJagdG, da es eine nicht mehr zeitgemäße Beschränkung der Jagdausübung darstellt.
- Es entfällt das Verbot des § 19 Absatz 1 Nummer 12 BJagdG zur Netzjagd auf Seehunde, da diese Tierart in Baden-Württemberg nicht vorkommt.
- Es entfällt das Verbot des § 19 Absatz 1 Nummer 14 BJagdG zur Such- und Treibjagd auf Waldschneppen im Frühjahr, da es aufgrund veränderter Rahmenbedingungen in Baden-Württemberg keine praktische Notwendigkeit mehr besitzt.

- Es entfällt das Verbot des § 19 Absatz 1 Nummer 16 BJagdG zur Brackenjagd auf einer Fläche von weniger als 1.000 Hektar, da aufgrund veränderter Rahmenbedingungen in Baden-Württemberg keine praktische Notwendigkeit für das Verbot mehr besteht.
- Es entfällt das Verbot des § 19 Absatz 1 Nummer 17 BJagdG zum Sammeln von Abwurfstangen ohne schriftliche Erlaubnis des Jagdausberechtigten, da diese Handlung schon vom Schutz des Aneignungsrechts durch den Straftatbestand der Wilderei ausreichend erfasst wird.
- Es entfällt das Verbot des § 19 Absatz 1 Nummer 18 BJagdG zum spätesten Zeitpunkt für das Aussetzen von eingefangenen und aufgezogenen Wildtieren. Für die Beschränkung des Aussetzens dieser einzelnen Wildtiere besteht in Baden-Württemberg keine Notwendigkeit. Die Regelungen zum Aussetzen werden in § 37 zudem neu gefasst.

Gegenüber der bisherigen Rechtslage enthält Absatz 1 folgende neue sachliche Verbote:

Zu Nummer 1

Nummer 1 verlangt für die Jagdarten, bei denen zum Schutz von Personen und anderen Rechtsgütern besondere Anforderungen an die Schießfertigkeit der jagdausberechtigten Personen zu stellen sind, den Nachweis, dass die jagenden Personen an einer Übung zur Erlangung der notwendigen Schießfertigkeit teilgenommen haben. Die Übung muss in den zurückliegenden 12 Monaten stattgefunden haben.

Zu Nummer 4

Nummer 4 enthält ein Verbot, das dem Gesundheitsschutz dient. Nach der Stellungnahme des Bundesinstituts für Risikobewertung vom 3. Dezember 2010 (Nr. 040/2011) können Menschen durch den Verzehr von mit Blei kontaminiertem Wildfleisch Gesundheitsschädigungen erleiden. Bei Kindern und Ungeborenen können bereits geringe Bleimengen gesundheitsschädliche Effekte auslösen. Nach dem Vorsichtsprinzip sind diese Gefahren durch ein Verbot bleihaltiger Munition bei der Jagd auf Schalenwild wirksam auszuschließen. Mittelbar schützt das Verbot auch Tiere, die das Fleisch der erlegten Tiere aufnehmen und zum Beispiel durch Bleipartikel Vergiftungen erleiden können. Das Verbot erfasst die Munition, deren Inhaltsstoffe ein nachweisliches Risiko für die Gesundheit von Verbraucherinnen und Verbrauchern haben können, wenn das Wildbret verzehrt wird. Bei der Beurteilung, ob eine gesundheitsschädigende Wirkung vorliegt, sind insbesondere die in Artikel 14 Absatz 4 Verordnung (EG) Nr. 178/2002 genannten Gesichtspunkte zu berücksichtigen. Für den Nachweis kommt den Stellungnahmen des Bundesinstituts für Risikobewertung eine besondere Bedeutung zu.

Vom Verbot ausgenommen wird der Fangschuss.

Zu Nummer 6

Nummer 6 verlangt aus Tierschutzgründen, den Schrotschuss auf Vogelgruppen zu unterlassen, um die Gefährdung von einzelnen Vögeln durch Randschrote abseits der Schrotgarbe auszuschließen. Der Schuss ist jedoch zulässig, wenn nicht zu erwarten ist, dass der Schuss mit einer Verletzung von Vögeln durch Randschrote einhergeht. Das hängt insbesondere von der Entfernung zwischen den einzelnen Vögeln, der Schussdistanz sowie der eingesetzten Waffe ab. Die sichere Einschätzung der Gefährdungssituation setzt hinreichende Übung der Schützen im jagdlichen Schießen voraus. Deswegen ist nach Nummer 1 ein Nachweis über die Übung in der notwendigen Schießfertigkeit erforderlich.

Gegenüber der bisherigen Rechtslage übernimmt Absatz 1 die folgenden bereits bestehenden sachlichen Verbote, insbesondere diejenigen des § 19 Absatz 1 BJagdG und des § 23 LJagdG.

Zu Nummer 2

Nummer 2 übernimmt den bisherigen Gehalt des § 19 Absatz 1 Nummer 1 BJagdG mit der Änderung, dass die in Baden-Württemberg nicht vorkommenden Seehunde nicht mehr erfasst werden. Ebenfalls nicht erfasst werden die Jagdmittel Bolzen, Pfeile, Posten und gehacktes Blei, da sie künftig von Nummer 3 erfasst werden. Ausgenommen vom Verbot wird der Fangschuss, um es zu ermöglichen, Wildtiere auf diese Weise schnell und gefahrlos von Qualen und Schmerzen zu erlösen.

Zu Nummer 3

Nummer 3 übernimmt den Regelungsgehalt des § 23 Absatz 1 Nummer 4 LJagdG (Verbot mit Pfeilen zu schießen) und ergänzt ihn um die Jagdmittel Bolzen, Posten und gehacktes Blei, die bisher nur mit Blick auf die Jagd bei Schalenwild in § 19 Absatz 1 Nummer 1 BJagdG erfasst waren. Insbesondere Bolzen und Pfeile haben häufig eine nicht sichere Tötungswirkung und können daher mit unnötigen Qualen und Schmerzen der Tiere einhergehen.

Zu Nummer 5

Nummer 5 übernimmt den Regelungsinhalt des § 6 Absatz 3 der Durchführungsverordnung des Ministeriums für Ernährung und Ländlichen Raum zum Landesjagdgesetz (LJagdG DVO) und führt sie mit dem nach dem Schutzgegenstand ähnlichen Verbot zum Beispiel bleihaltiger Munition bei der Jagd auf Schalenwild zusammen. Mit der Verwendung von Bleischrot in den genannten Bereichen sind nachteilige ökologische Wirkungen verbunden.

Zu Nummer 7 Buchstabe a

Das Verbot übernimmt den Regelungsgehalt des § 19 Absatz 1 Nummer 2 Buchstabe a, ohne aber die in Baden-Württemberg nicht vorkommenden Seehunde zu erfassen, und ergänzt ihn um die Ausnahme zum Fangschuss aus Tierschutzgründen.

Zu Nummer 7 Buchstabe b

Das Verbot übernimmt den Regelungsgehalt des § 19 Absatz 1 Nummer 2 Buchstabe b und ergänzt ihn um die Ausnahme zum Fangschuss aus Tierschutzgründen.

Zu Nummer 7 Buchstabe c

Die Regelung übernimmt den Gehalt des § 19 Absatz 1 Nummer 2 Buchstabe c BJagdG.

Zu Nummer 7 Buchstabe d

Die Regelung übernimmt den Gehalt des § 19 Absatz 1 Nummer 2 Buchstabe d BJagdG sowie den Gehalt des § 23 Absatz 1 Nummer 3 LJagdG und führt beide zusammen.

Zu Nummer 8

Nummer 8 ergänzt das Verbot aus § 19 Absatz 1 Nummer 3 BJagdG um ein Verbot für bestimmte Situationen, in denen die Jagdausübung aus Tierschutzgründen zurückstehen muss.

Zu Nummer 9

Nummer 9 modifiziert die Regelung des § 19 Absatz 1 Nummer 4 BJagdG dahingehend, dass die Ausnahme zur Jagd auf Möwen, Waldschnepfen, Auer-, Birk- und Rackelwild entfällt. Hierfür besteht in Baden-Württemberg keine jagdpraktische Notwendigkeit mehr. Die bisherige Ausnahmeregelung des § 6 DVO LJagdG für weibliches Rotwild und Kälber wird in das Gesetz übernommen. Ziel ist die Reduktion vermeidbarer Beunruhigungen.

Zu Nummer 10 Buchstabe a und b

Das Verbot übernimmt § 19 Absatz 1 Nummer 5 Buchstabe a BJagdG, jedoch nach dem Regelungsgegenstand aufgeteilt in die Buchstaben a und b. Das Verbot des Fangens von Federwild zur Nachtzeit an Leuchttürmen und Leuchtfeuern entfällt mangels praktischer Anwendungsfelder.

Zu Nummer 10 Buchstabe c

Die Regelung übernimmt die Regelungsinhalte des § 23 Absatz 1 Nummer 1 LJagdG und des § 19 Absatz 1 Nummer 5 Buchstabe b BJagdG mit der Änderung, dass nur noch der Begriff der lebenden Lockvögel verwendet wird. Dieser Begriff umfasst geblendete oder verstümmelte Vögel.

Zu Nummer 11

Nummer 11 übernimmt den Gehalt des § 19 Absatz 1 Nummer 7 BJagdG. Der Hinweis auf das Erfordernis der Genehmigung der zuständigen Behörde entfällt mit Blick auf Absatz 3.

Zu Nummer 12

Die Regelung übernimmt den Gehalt des § 19 Absatz 1 Nummer 8 BJagdG mit der Änderung, dass nur noch die Aufstellung der Schlingen erfasst wird, während das Verbot der Herstellung, des Feilbietens und des Erwerbs als der Jagdausübung vorgelagerte Handlungen entfallen.

Zu Nummer 13

Nummer 13 übernimmt die Regelung des § 19 Absatz 1 Nummer 9 BJagdG zu Selbstschussgeräten. Anforderungen zur Fallenjagd erfasst § 32.

Zu Nummer 14

Das Verbot modifiziert den Gehalt des § 19 Absatz 1 Nummer 11 BJagdG dahingehend, dass bei Wasserfahrzeugen eine Jagdausübung aus dem Fahrzeug heraus unter Einschränkungen zulässig bleibt.

Zu Nummer 15

Das Verbot übernimmt den Inhalt des § 19 Absatz 1 Nummer 13 BJagdG mit der Änderung, dass das Verbot nur mit Blick auf gesunde Tiere gilt. Unter Umständen kann sich eine Nachsuche auf verletzte Tiere, die aus Tierschutzgründen geboten ist, als Hetzen darstellen.

Zu Nummer 16

Nummer 16 übernimmt den Gehalt des § 19 Absatz 1 Nummer 15 BJagdG.

Zu Nummer 17

Nummer 17 führt erstmals ein Verbot der Baujagd mit Hunden am Naturbau ein. Bei dieser Form der Jagdausübung auf den Fuchs kann es zu tierschutzwidrigen Kämpfen zwischen dem Bauhund und den im Bau befindlichen Dachsen kommen. Dementgegen flüchten Füchse zumeist aus dem Bau. Beim Kampf von Hund und Dachs im Bau können sich die Tiere erhebliche Verletzungen zufügen. Angesichts der verzweigten Bausysteme mit häufig zahlreichen Zugängen kann der Nachweis, dass sich kein Dachs im Bau aufhält, in der Regel nicht mit völliger Gewissheit geführt werden. Vor dem Hintergrund, dass alternative Möglichkeiten der Bejagung bestehen, wird die Baujagd aus Tierschutzgründen eingeschränkt. Am Kunstbau, der durch bauliche Vorkehrungen sicherstellt, dass sich kein Dachs darin aufhalten kann, ist diese Bejagung zulässig. Ebenfalls zulässig ist sie, wenn ohne die Baujagd eine Gefahr für die öffentliche Sicherheit nicht abgewehrt werden könnte. Dies kann beispielsweise der Fall sein bei Gefährdungen von Infrastruktureinrichtungen durch Naturbauten.

Zu Nummer 18

Nummer 18 übernimmt den Regelungsgehalt des § 20 Absatz 3 LJagdG. Er wird ergänzt um das Verbot des Ausbringens der genannten Stoffe. Dadurch wird klargestellt, dass es auch genügt, wenn die verbotenen Stoffe geruchlich aufgenommen werden. Erfasst werden künftig auch natürliche Lockmittel, soweit sie unter Umständen eine schädliche Wirkung mit sich bringen können, sowie Lockmittel, die aus seuchenhygienischer Sicht abzulehnen sind.

Zu Absatz 2

Absatz 2 übernimmt den bewährten Regelungsgehalt des § 19 Absatz 2 BJagdG mit der Änderung, dass zukünftig auch die Vorgaben zum Mindestkaliber unter den genannten Anforderungen unterschritten werden können.

Zu Absatz 3

Absatz 3 übernimmt den bewährten Regelungsgehalt des § 23 Absatz 3 LJagdG und den bewährten Regelungsgehalt des § 19 Absatz 2 BJagdG. Absatz 3 Satz 1 wird erweitert durch die Aufnahme weiterer Rechtsgüter in der Beispielaufzählung (Leib und Leben, erhebliche Sachwerte, Tierschutz) und durch die Aufnahme eines Hinweises auf den Verhältnismäßigkeitsgrundsatz. Der Begriff der Wildseuchenbekämpfung wird ersetzt durch den Begriff der Tierseuchenbekämpfung, da auch in diesem Fall die jagdausübungsberechtigten Personen zu beteiligen sein können. Satz 3 nimmt den Hinweis auf die Vorgaben des europäischen Rechts, die § 9 enthält, auf. Nach Absatz 3 kann die zuständige Behörde insbesondere Ausnahmen von den sachlichen Verboten erteilen. Das Regel-Ausnahme-Verhältnis der Absätze 1 und 3 hat sich bewährt. Für die Beurteilung der nach

Absatz 3 erforderlichen Voraussetzungen für die Erteilung von Ausnahmegenehmigungen kann die Aufarbeitung und Darstellung der maßgeblichen Umstände und der bereits ergriffenen Maßnahmen in einer Konzeption dienlich sein.

Zu Absatz 4

Absatz 4 enthält erstmals eine Ermächtigung, wonach die nach Absatz 3 bestehenden Zuständigkeiten durch Rechtsverordnungen auf andere Jagdbehörden übertragen werden können.

Zu Absatz 5

Absatz 5 greift den bisherigen Regelungsgehalt des § 23 Absatz 2 LJagdG auf, lässt Ausnahmen nach Maßgabe des Absatzes 3 und unter Beachtung der Vorgaben des europäischen Rechts aber nur noch mit Blick auf Absatz 1 Nummer 9 zu. Die Erteilung von Ausnahmen vom Verbot der Verwendung lebender Lockvögel bleiben dem Ministerium nach Absatz 3 vorbehalten, soweit es keine Delegation dieser Aufnahme nach Absatz 4 vornimmt.

Zu § 32 – Ausübung der Fangjagd mit Fallen

Zu Absatz 1

Absatz 1 übernimmt teilweise den bewährten Regelungsgehalt des § 22 Absatz 2 LJagdG. Absatz 1 stellt die Anforderungen an den tierschutzgerechten Fang sowohl bei Lebendfangfallen als auch bei ausnahmsweise eingesetzten Totfangfallen heraus sowie Anforderungen zum Schutz weiterer Rechtsgüter. Insbesondere muss die Bauart der eingesetzten Fallen zugelassen sein. Erforderlich ist darüber hinaus eine Überprüfung der Funktion der einzelnen Falle, zu der durch Rechtsverordnung nähere Vorschriften erlassen werden können. Die Funktionenprüfung dient dazu, die Anforderungen des Tierschutzes auch im Einzelfall zu erfüllen. Nähere Bestimmungen hierzu, insbesondere zur zulässigen Bauart von Fangfallen und den Anforderungen an die Verwendung, kann das Ministerium durch Rechtsverordnung nach Absatz 5 erlassen.

Zu Absatz 2 und 3

Die Regelungen übernehmen den bewährten Regelungsgehalt des § 22 Absatz 2 Satz 1 und Absatz 3 LJagdG. Der Einsatz von Totfangfallen ist aus Tierschutz- und Naturschutzgründen im Regelfall abzulehnen. Eine absolute Gewissheit, dass Tiere nur selektiv und stets ohne unnötige Leiden und Schmerzen getötet werden, besteht nicht. Vor dem Hintergrund, dass bei den zur Verfügung stehenden Lebendfangfallen die Gefahren aus Tierschutz- und Artenschutzsicht erheblich geringer sind, ist das Risiko von Fehlfängen und tierschutzwidrigen Situation bei der Verwendung von Totfangfallen im Regelfall nicht hinzunehmen. Absatz 3 Satz 1 sieht daher ein Verbot von Totfangfallen vor. Ausnahmen bleiben nach Genehmigung durch die untere Jagdbehörde bei Vorliegen der Voraussetzungen des § 31 Absatz 3 möglich.

Ergänzend zu den übernommenen Regelungen des § 22 Absatz 3 LJagdG lässt Absatz 3 Satz 3 erstmals auch andere Formen der Aufstellung von Fallen zu, wenn eine Gefährdung von Menschen, besonders geschützten Tieren oder Haustieren ausgeschlossen ist. Die Regelung des § 22 Absatz 3 Satz 2 LJagdG über die Erteilung von Ausnahmen durch die untere Jagdbehörde wird nicht übernommen. Die gefahrlose Aufstellung nach Absatz 3 tritt als Anforderung neben die Gründe, die für eine Ausnahme nach § 31 Absatz 3 erforderlich sind.

Zu Absatz 4

Absatz 1 übernimmt den bewährten Regelungsgehalt des § 22 Absatz 1 LJagdG mit sprachlichen Änderungen aufgrund des neu eingeführten grundsätzlichen Verbots von Totfangfallen. Der bisherige Satz 1 des § 22 Absatz 1 LJagdG kann entfallen, da jede Jagdausübung nach den Vorschriften des Bundesjagdgesetzes den Besitz eines Jagdscheins voraussetzt. Mit der Erhöhung der Mindestanzahl der zur Erlangung eines Sachverständigennachweises erforderlichen abzuleistenden Ausbildungsstunden auf 20 Stunden wird den erhöhten Anforderungen an die Sachkunde bei der Fallenjagd Rechnung getragen, die sich insbesondere aus den Tierschutz- und Artenschutzbelangen ergeben.

Zu Absatz 5

Absatz 5 enthält eine Ermächtigung zum Erlass von Rechtsverordnungen. Absatz 5 übernimmt im Wesentlichen den bewährten Regelungsgehalt des § 22 Absatz 2 Satz 2 LJagdG unter geringfügigen Änderungen; anstelle des Begriffs der Anwendung und Überwachung verwendet Absatz 5 zur Klarstellung die Begriffe der Verwendung, Registrierung und Kontrolle.

Zu § 33 – Fütterung, Notzeit, Kirmung

Zu Absatz 1

Absatz 1 übernimmt den bewährten Regelungsgehalt des § 19 Absatz 1 Satz 1 und 2 LJagdG mit der Änderung, dass anstelle des Verweises auf das Hegeziel nach § 1 Absatz 2 BJagdG auf die nach dem Gesetz konkretisierten Ziele der Hege und die erweiterten Anforderungen an die Hege verwiesen wird. Dadurch kann der Gehalt des § 19 Absatz 1 Satz 3 LJagdG unberücksichtigt bleiben. Die Inhaberinnen und Inhaber des Jagdrechts trifft die Hegepflicht originär. Sie werden als Eigentümerinnen und Eigentümer der Grundstücke insbesondere durch die Regelung des § 6 zur Erreichung der Hegeziele eingebunden.

Zu Absatz 2 und Absatz 3

Absatz 2 Satz 1 sieht ein grundsätzliches Fütterungsverbot für Schalenwildtiere vor. Es richtet sich an jede Person, nicht nur an die jagdausübungsberechtigte Person. Entsprechendes gilt für die Ordnungswidrigkeitentatbestände des § 67. Nach Ergebnissen der wildtierbiologischen bzw. wildtierökologischen Forschung stellen Futtermittelgaben an Wildtiere einen Energieeintrag in die jeweiligen Ökosysteme dar, der Wildtierbestände induzieren kann, die nicht mehr den landschaftlichen und landeskulturellen Verhältnissen angepasst sind. Eine Fütterung trägt in diesem Fall zu Wildschäden an land- oder forstwirtschaftlichen Flächen bei. Die Fütterung ist daneben ein Eingriff in die natürlichen Vorgänge mit vielfältigen Folgen. Hohe Schalenwildbestände wirken sich nachteilig auf die Biodiversität und damit ein Allgemeingut aus. Durch Fütterungen, insbesondere bei energiereichen Futtermitteln, wird der Stoffwechsel des Wildes auf einem unnatürlich hohen Niveau gehalten.

Der Regelungsgehalt des § 19 Absatz 2 LJagdG entfällt.

Satz 2 lässt unter besonderen Voraussetzungen Ausnahmen von dem Fütterungsverbot zu. Grundsätzlich ist davon auszugehen, dass die in Baden-Württemberg heimischen Wildtiere an die Bedingungen unserer Naturräume angepasst sind und keiner Fütterung bedürfen. Eine Ausnahme vom Fütterungsverbot kommt insbesondere bei denjenigen Arten in Betracht, die aufgrund der Zerschneidung und Beschränkung ihrer Lebensräume an natürlichen großräumigen Wanderungen ge-

hindert sind, die besonderen Störungen insbesondere im Winter ausgesetzt sind, oder die wegen der hohen Schäden, die sie in der Land- und Forstwirtschaft und im Straßenverkehr verursachen, an Wanderungen gehindert werden müssen. Soweit die Fütterung danach im Einzelfall zur Vermeidung übermäßiger Wildschäden oder von Tierseuchen, aus Gründen des Natur- oder Tierschutzes, zur Abwehr von Gefahren für die öffentliche Sicherheit oder zu wissenschaftlichen Lehr- und Forschungszwecken erforderlich ist (Satz 5), kommt sie danach zum Beispiel beim Rot-, Dam- und Sikawild, mit Einschränkungen auch beim Schwarz- und Gamswild in Betracht. Voraussetzung für die Zulässigkeit einer Fütterung ist die Erstellung einer Konzeption, die wildtierökologische Erkenntnisse beachtet (Satz 3) und die geplanten Maßnahmen darstellt (Satz 4). Auf diese Weise wird sichergestellt, dass die Fütterung auf das notwendige Maß beschränkt und sie mit allen geeigneten Maßnahmen zum Schutz der Wildtiere vor Futternot abgestimmt wird. Hierzu sind die betroffenen Personen, Einrichtungen und Stellen zu beteiligen. Die Mindestfläche von 2.500 ha (Satz 3) berücksichtigt einerseits das im Hinblick auf den Lebensraum gebotene Kriterium der Überörtlichkeit und andererseits den Grundsatz der Höchstpachtfläche von 1.000 ha je jagdausübungsberechtigter Person nach § 17 Absatz 3, wonach eine Konzeption im Regelfall von mehreren Personen aufzustellen ist.

Absatz 2 enthält in den Sätzen 6 bis 8 weitere Anforderungen an Fütterungen. Dazu werden die Regelung aus § 2 Absatz 2 DVO LJagdG im Gesetz aufgenommen und insbesondere Abstandsregelungen zur Berücksichtigung der von der Fütterungsmaßnahme betroffenen Interessen anderer Beteiligter vorgesehen.

Eine zulässige Fütterung erfordert nach Absatz 2 die Anzeige der geplanten Maßnahme und Vorlage der Konzeption bei der obersten Jagdbehörde, welche die Voraussetzungen im Einzelfall prüft. Erst nach Ablauf von drei Monaten und soweit keine Beanstandung des Vorhabens durch die oberste Jagdbehörde erfolgt, darf die Fütterung auf der Grundlage der Konzeption für die Dauer von sechs Jahren vorgenommen werden (Absatz 3). Die Stillhaltefrist von drei Monaten berücksichtigt, dass die oberste Jagdbehörde auch andere Behörden und Einrichtungen beteiligen muss, um die Einhaltung wildtierökologischer Anforderungen durch die Konzeption zu prüfen. Die oberste Jagdbehörde kann mit der Beanstandung auch auf Veränderungen an der Konzeption dringen. Gegen die Beanstandung steht der Rechtsweg offen. Die Beanstandung kann auch nach der Stillhaltefrist erfolgen, insbesondere, wenn sich tatsächliche Umstände verändern und die Voraussetzungen für eine ordnungsgemäße Fütterung entfallen.

Absatz 3 Satz 2 modifiziert den Gehalt des § 19 Absatz 1 Nummer 10 BJagdG. Bei zulässigen Fütterungen ist eine ausreichende Distanz zu Bereichen, in denen gejagt wird, notwendig, um die Wirkung der Fütterung zu gewährleisten.

Absatz 2 und Absatz 3 treten verzögert in Kraft (Artikel 3).

Zu Absatz 4

Absatz 4 übernimmt den bewährten Regelungsgehalt des § 19 Absatz 3 LJagdG und des § 20 Absatz 1 Satz 3 LJagdG. Dabei wird der Anwendungsbereich der Regelung aufgrund der in Baden-Württemberg veränderten Rahmenbedingungen um Wildgänse und Schwäne erweitert. Das Verbot richtet sich an jede Person, nicht nur an die jagdausübungsberechtigte Person.

Zu Absatz 5

Absatz 5 übernimmt den bewährten Regelungsgehalt des § 20 Absatz 2 LJagdG, lässt jedoch die Kirsung auch vor September zu. Während der allgemeinen Schonzeit ist die Kirsung vollständig untersagt (Satz 2). Darüber hinaus sind in einem Abstand von 100 Metern zur Grenze des Jagdbezirks Kirsungen und sonstige

Maßnahmen zum Anlocken von Wildtieren unzulässig. Dies dient der Abwehr von Gefahren, die durch eine Jagdausübung an der Grenze eintreten können, sowie dem Tierschutz, da Nachsuchen über die Grenzen hinweg reduziert werden. Das Schutzbedürfnis entfällt mit schriftlicher Zustimmung der jagdausübungsberechtigten Person des angrenzenden Jagdbezirks (Satz 3). Die Kirmung von Schwarzwild ist nur im Wald zulässig (Satz 4).

Zu Absatz 6

Absatz 6 übernimmt den Regelungsgehalt des § 19 Absatz 4 Satz 1 LJagdG nicht, da § 62 Absatz 3 eine allgemeine Regelung für behördliches Einschreiten bereithält. Absatz 6 übernimmt jedoch einen Teil des bewährten Regelungsgehalts des § 20 Absatz 4 LJagdG.

Zu Absatz 7

Absatz 7 enthält die Ermächtigung, durch Rechtsverordnung nähere Bestimmungen zu treffen. Absatz 7 übernimmt in Nummer 2 den bewährten Regelungsgehalt des § 19 Absatz 4 Satz 2 LJagdG und § 20 Absatz 5 Nummer 1 LJagdG, in Nummer 3 den bewährten Regelungsgehalt des § 20 Absatz 5 Nummer 2 LJagdG, und ergänzt diese Bestimmungen in Nummer 4, die im Wesentlichen der Klarstellung der bisherigen Ermächtigungsgrundlagen für den Erlass näherer Bestimmungen zu den Anforderungen an sachgerechte Fütterungen und Kirmungen dient.

Zu § 34 – Abschussziele

Artikel 3 sieht eine Übergangsfrist für die §§ 34 und 35 vor.

Zu Absatz 1

Absatz 1 Satz 1 übernimmt die für den Abschuss von Wildtieren leitenden Grundsätze des § 21 Absatz 1 BJagdG, erfasst sie aber durch umfassenden Verweis auf den Katalog der Ziele des Gesetzes, der die Belange des § 21 Absatz 1 BJagdG erfasst. Absatz 1 Satz 2 bis 4 übernehmen im Wesentlichen die Regelung des § 27 Absatz 3 Satz 1 und 2 LJagdG, insbesondere zum forstlichen Gutachten, mit einigen Klarstellungen.

Zu Absatz 2

Absatz 2 sieht in Abweichung von der bisherigen Rechtslage mit Blick auf Rehwild die eigenverantwortliche Regelung des Abschusses durch Jagdrechtsinhaberinnen und Jagdrechtsinhaber sowie jagdausübungsberechtigte Personen vor. Bisher sah § 21 Absatz 2 BJagdG für Rehwild den behördlichen Abschussplan vor. Daran wird nicht mehr festgehalten. Die bisherigen Regelungen, die mit erheblichem Verwaltungsaufwand verbunden waren, verhinderten nicht, dass die Bestände an Schalenwild angewachsen sind. Das Gesetz sieht vor, die Eigenverantwortung der Betroffenen zu stärken und den Verwaltungsaufwand zu reduzieren. Nach Absatz 2 Satz 1 sind im Falle der Jagdpacht die verpachtenden und die pachtenden Personen zum Abschluss einer jährlichen Zielvereinbarung über den Abschuss von Rehwild verpflichtet. Die Zielvereinbarung ist eine privatrechtliche Vereinbarung. Absatz 2 Satz 1 betrifft sowohl Eigenjagdbezirke wie gemeinschaftliche Jagdbezirke. In allen anderen Fällen ohne Verpachtung des Jagdrechts sind entsprechende Zielsetzungen aufzustellen. Materielle Anforderung an die Zielvereinbarung und Zielsetzung ist, dass diese den Zielen des Gesetzes entsprechen. Soweit Maßnahmen der Hege und des Wildtiermanagements, zum Beispiel abgestimmte Bejagungskonzepte, für das Gebiet vorgesehen sind, sind diese

Maßnahmen regelmäßig bei der Abschussregelung zu berücksichtigen. Darüber hinaus überlässt es Absatz 1 weitgehend der Vereinbarung und Eigenverantwortung der Beteiligten, die Jagdausübung im betreffenden Bezirk zu regeln und die Zielvereinbarung oder Zielsetzung inhaltlich, insbesondere um bestimmte Arten von Wildtieren, zu erweitern. Durch Rechtsverordnung können, soweit erforderlich, ergänzende Bestimmungen zu Form und Inhalt der Zielvereinbarung und der Zielsetzung getroffen werden. Zielvereinbarung und Zielsetzung sind alle drei Jahre neu zu erstellen; eine bedeutende Grundlage bietet das forstliche Gutachten.

Zu Absatz 3

Im Falle der Jagdpacht gibt die verpachtende Person das Jagdausübungsrecht weiter. In allen anderen Fällen bleibt die Jagdausübung in der alleinigen Verantwortung der Jagdgenossenschaft oder der Eigenjagdbesitzerinnen und Eigenjagdbesitzer. Einigen sich die Vertragsparteien im Fall der Jagdpacht nicht auf den Inhalt einer Zielvereinbarung, liegt es im Interesse einer nachhaltigen Bewirtschaftung, dass die Jagdbehörden darüber informiert werden, um die erforderlichen Maßnahmen ergreifen zu können. Deshalb sieht Absatz 3 Satz 1 die Verpflichtung der Vertragsparteien vor, es der unteren Jagdbehörde mitzuteilen, wenn keine Zielvereinbarung zustande kommt. Eine gesetzliche Pflicht der unteren Jagdbehörde, Zielvereinbarung und Zielsetzung oder das Zustandekommen abzufragen, folgt aus Absatz 3 nicht. Jedoch kann die untere Jagdbehörde nach Satz 2 verlangen, ihr den Inhalt der Zielvereinbarungen und Zielsetzungen mitzuteilen. Dies eröffnet Kontrollmöglichkeiten und kann die Grundlage des weiteren Verfahrens nach § 35 sein.

Zu Absatz 4

Absatz 4 enthält die Ermächtigung, durch Rechtsverordnung nähere Vorschriften zur Form und zum Inhalt der Zielvereinbarung und der Zielsetzung nach Absatz 2 zu treffen.

Zu § 35 – Abschussplan und Streckenliste

§ 35 gestaltet ausgehend von der Regelung des § 34 zur Abschussregelung sowie zur Aufstellung einer Zielvereinbarung oder Zielsetzung das weitere behördliche Vorgehen aus.

Zu Absatz 1

Absatz 1 Satz 1 sieht für bestimmte Arten von Wildtieren die Festsetzung eines Abschussplanes vor, soweit die Notwendigkeit nicht entfallen ist, was das Ministerium durch Rechtsverordnung nach Absatz 8 feststellen kann. Bei diesen Tierarten ist häufig eine jagdbezirksübergreifend abgestimmte Bejagung erforderlich, weshalb die Regelung des § 34 Absatz 2 nicht ausreicht. Anstelle der unteren Jagdbehörde ist eine Hegegemeinschaft, wenn sie als Körperschaft des öffentlichen Rechts errichtet ist, für das von ihr erfasste Gebiet für die Festsetzung des Abschussplans zuständig. Damit werden diese Hegegemeinschaften in die Abschussregelung eingebunden. Auf entsprechende Hinweise der unteren Jagdbehörden sieht Absatz 1 Satz 2 vor, dass in begründeten Fällen ausnahmsweise auch für die in Satz 1 genannten Arten von der Festsetzung eines Abschussplans abgesehen werden kann. Die Erreichung der Ziele nach § 34 Absatz 1 darf durch die Ausnahme nicht gefährdet werden. Ein Grund für das Absehen von der Festsetzung, das folglich den Abschuss auch ohne Abschussplan erlaubt, kann darin liegen, dass in den betroffenen Jagdrevieren mit einem Vorkommen der Art nicht zu rechnen war, ein Abschuss aber unter Berücksichtigung der betroffenen Belan-

ge angemessen oder sogar wünschenswert ist. Die untere Jagdbehörde entscheidet im Fall des Absatzes 1 Satz 3 nach pflichtgemäßem Ermessen, ob ausnahmsweise die Festsetzung eines Abschussplans für Rehwild mit den entsprechenden Rechtswirkungen nach § 35 erforderlich ist. Ein Erfordernis kann sich insbesondere ergeben, wenn die untere Jagdbehörde davon Kenntnis erlangt, dass keine den gesetzlichen Vorgaben entsprechende Abschussplanung für Rehwild vorliegt oder der Abschuss von Rehwild den Zielen des Gesetzes nicht entspricht. Eine Pflicht zur Abfrage der Zielvereinbarungen und Zielsetzungen durch die unteren Jagdbehörden sieht das Gesetz nicht vor. § 34 Absatz 3 gibt jedoch die notwendige Ermächtigungsgrundlage für eine im Einzelfall gebotene Abfrage.

Nach dem neuen Regelungssystem zur Abschussregelung nach §§ 34 und 35 wird der Inhalt der Regelungen des § 21 Absatz 2 BJagdG, § 27 Absatz 1 bis 4 LJagdG mit wesentlichen Änderungen übernommen. Für Auer-, Birk- und Rackelwild ist ein Abschussplan gegenüber der bisherigen Rechtslage (§ 21 Absatz 2 BJagdG) nicht mehr vorgesehen.

Zu Absatz 2

Absatz 2 enthält in Anlehnung an § 27 Absatz 1 Halbsatz 1 inhaltliche Vorgaben für den Abschussplan.

Zu Absatz 3

Absatz 3 greift den Gedanken des § 27 Absatz 1 LJagdG und des § 21 Absatz 2 Satz 3 BJagdG auf. Die jagdausübungsberechtigten Personen sind danach aufgefordert, einen Planvorschlag aufzustellen und einzureichen. Auf entsprechende Hinweise der unteren Jagdbehörden wurde eine Abgabefrist vorgesehen, die sich auf den vorangegangenen Abschussplanzeitraum nach Absatz 2 bezieht. Es stellt entgegen der bisherigen Rechtslage keine Ordnungswidrigkeit mehr dar, wenn die aufgeforderten Personen dem nicht nachkommen. Die untere Jagdbehörde kann unabhängig von einem Planvorschlag nach Absatz 4 entscheiden; möglich bleibt daneben auch, die Pflicht zur Einreichung des Planvorschlags durchzusetzen.

Zu Absatz 4

Absatz 4 Satz 1 ermächtigt die untere Jagdbehörde zur Festsetzung des Abschussplans. Die Behörde ist dabei nicht an den Planvorschlag nach Absatz 3 gebunden, sondern allein an die Maßgaben des § 34 Absatz 1. § 28 des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes bleibt unberührt. Satz 2 sieht die Beteiligung einer bestätigten Hegegemeinschaft vor; dafür entfällt der Regelungsgehalt des § 27 Absatz 3 Satz 3 LJagdG. Satz 3 enthält in Anlehnung an § 21 Absatz 2 Satz 1 BJagdG die wesentlichen Rechtsfolgen eines festgesetzten Abschussplans.

Zu Absatz 5

Absatz 5 übernimmt den Regelungsgehalt des § 27 Absatz 5 LJagdG mit geringfügigen Anpassungen.

Zu Absatz 6

Absatz 6 enthält die vom Vorliegen eines Abschussplans unabhängige Verpflichtung zur Abgabe einer Streckenliste, die weitgehend der Regelung des § 27 Absatz 6 LJagdG entspricht. Die Streckenliste ist spätestens zum Ende des Jagdjahres zu übermitteln. Um klarzustellen, dass zukünftig auch eine digitale Meldung der Streckenliste erfasst sein soll, wird der Begriff der Vorlage durch den

Begriff der Übermittlung ersetzt. Bei der Verarbeitung der Daten der abgegebenen Streckenlisten und bei Entscheidungen über die Herausgabe von Daten sind die einschlägigen datenschutzrechtlichen Bestimmungen zu beachten.

Zu Absatz 7

Absatz 7 enthält eine Zuständigkeitsregelung für den Fall, dass Hegegemeinschaften als Körperschaften des öffentlichen Rechts nach § 47 Absatz 2 oder 4 eingerichtet sind und ein Abschussplan für die von ihr bewirtschafteten Wildtiere gesetzlich vorgesehen ist. In diesem Fall übernimmt die Hegegemeinschaft die Festsetzung des Abschussplanes. Daneben enthalten die Absätze 5 und 6 die gesetzlichen Ermächtigungsgrundlagen für Eingriffsmaßnahmen aufgrund des Abschussplanes.

Zu Absatz 8

Absatz 8 übernimmt im Wesentlichen den Regelungsgehalt des § 27 Absatz 7 LJagdG zu den Ermächtigungsgrundlagen im Zusammenhang mit der Abschussregelung mit geringfügigen Anpassungen. Nummer 2 ergänzt die Ermächtigung um Bestimmungen zur Datenverarbeitung, insbesondere zur Übermittlung der Streckenliste, deren Meldung danach auch digital ermöglicht werden kann, sowie um Bestimmungen zu den nach § 34 Absatz 1 erforderlichen Gutachten, die landeseinheitlich erstellt werden sollen. Neben Nummer 2 enthält § 43 eine besondere Regelung zum Wildtiermonitoring. Nummer 4 ermöglicht es, soweit die Ziele des Gesetzes es zulassen, eine weitere Stärkung der Eigenverantwortung bei der Abschussregelung vorzunehmen, indem die in Absatz 1 Satz 1 genannten Arten durch Rechtsverordnung von der behördlichen Abschussplanung ausgenommen werden können.

Zu Absatz 9

Absatz 9 übernimmt den Regelungsgehalt des § 27 Absatz 8 LJagdG mit geringfügigen Anpassungen an das neue Regelungssystem.

Zu § 36 – Steuerung des Wildtierbestandes im Einzelfall

Zu Absatz 1

Absatz 1 enthält die notwendige Ermächtigungsgrundlage der unteren Jagdbehörde, im Einzelfall den Abschuss bestimmter Wildtiere oder die Verringerung des Wildtierbestandes anzuordnen. Die Regelung des § 27 Absatz 1 BJagdG zur Verhinderung übermäßigen Wildschadens liegt Absatz 1 zugrunde. Bereits von dieser Vorschrift umfasst war der Einzelabschuss, da er notwendig in der Anordnung zur Verringerung des Bestandes enthalten ist. Abweichend von § 27 Absatz 1 BJagdG benennt Absatz 1 weitere schützenswerte Rechtsgüter, wie die Bekämpfung von Tierseuchen, die eine Anordnung rechtfertigen können, wenn dies im Einzelfall erforderlich und geboten ist. Für Wildtiere, die dem Schutzmanagement unterliegen, besteht keine Anordnungscompetenz der unteren Jagdbehörde. Das bestimmt § 7 Absatz 7 Satz 3. Einen Abschuss von Tieren der dem Schutzmanagement unterliegenden Arten kann die zuständige Naturschutzbehörde nach § 45 Absatz 7 des Bundesnaturschutzgesetzes genehmigen.

Zu Absatz 2

Absatz 2 Satz 1 liegt im Wesentlichen die Regelung des § 21 Absatz 3 BJagdG und dessen Zielrichtung zugrunde. Verboten werden kann die Jagdausübung ins-

gesamt, nicht nur der Abschuss, wie dies § 21 Absatz 3 BJagdG vorsieht. Eine ungünstige Bestandssituation, die eine Jagdruhe erfordern kann, ergibt sich unter Berücksichtigung der Entwicklung des Bestandes. Die untere Jagdbehörde hat bei einem Verbot insbesondere das Eigentumsrecht der Jagdrechtsinhaberinnen und Jagdrechtsinhaber zu berücksichtigen und mit dem Allgemeinwohlinteresse an der nachhaltigen jagdlichen Nutzung abzuwägen. Erforderlich ist eine Jagdruhe nur, wenn ohne sie eine Gefahr für den Bestand der Wildtiere besteht. Dabei ist nicht lediglich auf den betroffenen Jagdbezirk abzustellen. Anhaltspunkte für die Beurteilung der Bestandssituation sind dem Wildtierbericht zu entnehmen.

Einen besonderen Fall gegenüber Satz 1 erfasst Satz 2 für die Tierarten, die dem Entwicklungsmanagement unterliegen. Die untere Jagdbehörde ist in diesem Fall verpflichtet, die Feststellungen des Wildtierberichts zu beachten. Sie hat zu prüfen, ob die Feststellungen für ihr Zuständigkeitsgebiet oder Teile davon ergeben, dass eine Bejagung weitere Nachteile für die Bestandssituation einer Art im Sinne einer regionalen oder landesweiten Bestandsbedrohung mit sich brächte. Formal bieten sich für die untere Jagdbehörde die Einzelverfügung oder die Allgemeinverfügung an, um entsprechende Verbote oder Beschränkungen der Jagd zu erlassen.

Zu Absatz 3

Absatz 3 konkretisiert die allgemeine Hegepflicht nach § 3 Absatz 1 und die Absätze 1 und 2 mit Blick auf revierübergreifende Fachkonzepte. Die Regelung gibt der unteren Jagdbehörde eine Ermächtigungsgrundlage für die Durchsetzung einer Beteiligung der jagdausübungsberechtigten Personen an diesen Konzepten. Erfasst wird ein Beitrag der jagdausübungsberechtigten Personen, den diese mit jagdlichen Mitteln oder durch Anpassung ihrer Jagdausübung leisten können, um die Ziele des Gesetzes zu erreichen. Satz 2 stellt klar, dass die Anordnung eine bestimmte Art und einen bestimmten Umfang der Jagdausübung vorschreiben kann. Darüber hinaus gelten die anderen Bestimmungen des § 36 entsprechend. Insbesondere eine Anordnung der Bejagung der dem Schutzmanagement unterliegenden Arten ist danach nicht möglich. Die Anordnung und die ihr zugrunde liegenden Fachkonzepte müssen aus den in § 36 Absatz 1 oder 2 genannten Gründen erforderlich sein. Die jagdausübungsberechtigten Personen profitieren regelmäßig von Maßnahmen im Rahmen revierübergreifender Konzepte. Sie trifft darüber hinaus aufgrund der Sozialbindung des eigentumsrechtlichen Jagdrechts eine besondere Verantwortung für die Verwirklichung der in § 36 Absatz 1 und 2 genannten Ziele. Da ausschließlich sie zur Jagdausübung auf dem jeweiligen Gebiet berechtigt sind, haben sie aufgrund ihrer Stellung eine besondere Sachnähe, die anderen Personen und Stellen nicht zukommt.

Zu Absatz 4

Absatz 4 übernimmt den in erster Linie klarstellenden Regelungsgehalt des § 27 Absatz 2 BJagdG mit geringfügigen Änderungen und erstreckt ihn auf Anordnungen nach Absatz 1 bis 3. Zur Verringerung des Wildbestandes sind in der Regel Bewegungsjagden durchzuführen, da sie ein wirksames Mittel zur Verringerung des Wildbestandes darstellen.

Zu § 37 – Aussetzen von Wildtieren

Zu Absatz 1

Die Regelung des § 28 Absatz 2 BJagdG zum Verbot des Aussetzens von Schwarzwild und Wildkaninchen und die Regelung des § 28 Absatz 3 BJagdG zum Aussetzen und Ansiedeln fremder Tiere werden nicht übernommen. Stattdessen führt Absatz 1 ein generelles Verbot mit Erlaubnisvorbehalt für das Aussetzen

von Tieren der dem Gesetz unterstellten Tierarten (§ 7 Absatz 1) ein. Die Zulässigkeit des Aussetzens oder Ansielns von Tieren der Arten, die nicht dem Jagdrecht unterliegen und deshalb keine Wildtiere im Sinne des Gesetzes sind, richtet sich nach den Vorschriften des Natur- und Tierschutzrechts. Absatz 1 greift im Wesentlichen die Regelung des § 14 Satz 1 DVO LJagdG auf. Zuständig ist die oberste Jagdbehörde, da das Aussetzen mit landesweiten Auswirkungen einhergehen kann.

Zu Absatz 2

Absatz 2 greift den Regelungsgehalt des § 23 Absatz 1 Nummer 3 LJagdG auf. Die Verbote des § 23 Absatz 1 Nummer 3 LJagdG und des § 19 Absatz 1 Nummer 18 BJagdG über den spätesten Zeitpunkt für das Aussetzen von eingefangenen und aufgezogenen Wildtieren entfallen jedoch (zu Fasänen und Rebhühnern trifft Absatz 3 eine besondere Regelung). Für diese Beschränkung des Aussetzens besteht in Baden-Württemberg nach dem Verbot mit Erlaubnisvorbehalt nach Absatz 1 und nach Absatz 2 Satz 1 keine Notwendigkeit. Die bisherige Freistellung vom Aussetzungsverbot wird ergänzt um die Wildtiere, die der Natur entnommen wurden, um sie tierärztlich oder zu wissenschaftlichen Zwecken zu untersuchen. Absatz 2 wird darüber hinaus ergänzt um den Regelungsgehalt des § 14 Satz 2 DVO LJagdG, wonach die in befriedeten Bezirken nach § 13 Absatz 4 gefangenen Wildtiere ebenfalls nicht vom Verbot des Absatzes 1 erfasst werden, soweit sie im Gebiet der Gemeinde freigelassen werden. Die Unversehrtheit des gefangenen Tieres, die § 14 Satz 2 DVO LJagdG fordert, ist ein Aspekt, den die Regelungen zur Fallenjagd erfassen.

Zu Absatz 3

Absatz 3 lässt das Aussetzen von Fasänen und Rebhühnern zur Bestandsstützung zu, ohne dass dies eine Genehmigung erfordert.

Zu § 38 – Verhindern vermeidbarer Schmerzen und Leiden der Wildtiere

Zu Absatz 1

Absatz 1 Satz 1 enthält eine allgemeine tierschutzrechtliche Anforderung, die erstmals ausdrücklich aufgenommen wird. Absatz 1 richtet sich an alle jagdausübungsberechtigten Personen sowie die sonst zur Jagdausübung befugten Personen, das heißt insbesondere die Jagdgäste. Satz 2 übernimmt mit geringen Anpassungen an Satz 1 den Regelungsgehalt des § 22 a Absatz 1 BJagdG, der Satz 1 aus Sicht der Jägerinnen und Jäger, die über die entsprechenden Mittel und die Fachkenntnisse zur Tötung von Wildtieren verfügen, konkretisiert. Die zur Jagdausübung befugten Personen sind verpflichtet diese Mittel einzusetzen, um Wildtieren Schmerzen und Leiden zu ersparen, die über das unvermeidbare Maß hinausgehen. Satz 3 regelt den Sonderfall, bei dem die aus Tierschutzgründen gebotene Tötung eines schwer verletzten Tieres im Einzelfall mit artenschutzrechtlichen Zielen kollidieren kann. Für den Einzelabschuss von Wildtieren der dem Schutzmanagement unterliegenden Arten ist die untere Jagdbehörde nicht zuständig (§ 36 Absatz 1 Satz 2); die zuständige Naturschutzbehörde entscheidet über Ausnahmen von den naturschutzrechtlichen Schutzbestimmungen nach § 45 Absatz 7 des Bundesnaturschutzgesetzes. Zur Anzeige des Fundes von kranken, verletzten oder verendeten Wildtieren der nach dem Bundesnaturschutzgesetz streng geschützten Arten ist die jagdausübungsberechtigte Person nach § 4 Absatz 1 verpflichtet. Tritt hinzu, dass ein solches Wildtier vor unnötigen Schmerzen und Leiden zu erlösen ist, hat die zur Jagdausübung befugte Person die Erforderlichkeit der Tötung zur Vermeidung unnötiger Schmerzen und Leiden darzulegen und das

Tier hierzu an die genannten Untersuchungseinrichtungen zu geben. Die untere Jagdbehörde informiert die höhere Naturschutzbehörde über den Vorgang, damit diese insbesondere ihren Berichtspflichten nachkommen kann.

Aus Tierschutzgründen (Artikel 20 a des Grundgesetzes) kann die Tötung im Einzelfall wegen einer Notstandssituation gerechtfertigt sein, wenn das Interesse des Tierschutzes das Interesse eines artenschutzrechtlichen Tötungsverbots überwiegt.

Zu Absatz 2

Absatz 2 verpflichtet die jagdausübungsberechtigte Person aus Tierschutzgründen allgemein, für eine Nachsuche zu sorgen. Die Regelung macht deutlich, dass die Verpflichtung nicht an den Grenzen des Jagdbezirks endet. Sie wird ergänzt durch die besonderen Regelungen zur Wildfolge nach § 39, die die Nachsuche über die Reviergrenzen hinweg erfassen. In erster Linie kommt also eine Vereinbarung über die Wildfolge in Betracht, um die nach Absatz 2 gebotene Nachsuche zu ermöglichen.

Zu Absatz 3

Absatz 3 Satz 1 und 2 übernehmen den bewährten Regelungsgehalt des § 21 LJagdG, wonach die zur Jagdausübung befugten Personen zum Bereithalten und zum Einsatz brauchbarer Jagdhunde verpflichtet sind. Anstelle der Treib- und Drückjagd gebraucht Absatz 3 Satz 1 den Begriff der Bewegungsjagd, der die beiden vorgenannten Jagdarten umfasst (§ 8 Absatz 3 bis 5). Neu hinzugefügt wird in Satz 3 eine Ermächtigung zum Erlass von Rechtsverordnungen, die nähere Bestimmungen über die Anforderungen an Jagdhunde und deren Ausbildung regeln. Jagdhunden kommt für die Nachsuche und für Bewegungsjagden eine besondere Bedeutung zu. Den Belangen des Tierschutzes bei der Jagdausübung ist regelmäßig nur durch entsprechend geeignete Jagdhunde gerecht zu werden, die ihrerseits tierschutzgerecht ausgebildet werden müssen.

Zu § 39 – Wildfolge

Zu Absatz 1

Absatz 1 Satz 1 übernimmt den Regelungsgehalt des § 22 a Absatz 2 Satz 1 BJagdG mit geringfügigen Änderungen, durch die klargestellt wird, dass sich das Recht zur Wildfolge entweder nach dem Inhalt der Vereinbarung nach Absatz 1 mit einem entsprechenden Mindestinhalt oder nach den gesetzlichen Vorgaben des Absatzes 2 richtet. Die Regelung des § 17 Absatz 1 LJagdG entfällt.

Zu Absatz 2

Absatz 2 übernimmt den bewährten Regelungsgehalt des § 17 Absatz 2 LJagdG mit sprachlichen Anpassungen, Änderungen in Nummer 2 und 4 sowie einer Ergänzung in Nummer 5.

Zu Nummer 2

Entgegen der bisherigen Regelung entfällt in Nummer 2 das Gebot, Schalenwild am Erlegungsort zu belassen, da es nicht den Anforderungen einer ordnungsgemäßen Wildbrethygiene entspricht.

Zu Nummer 4

Nummer 4 wird dahingehend geändert, dass geeignete Jagdwaffen bei der Nachsuche mitgeführt werden dürfen.

Zu Nummer 5

Unabhängig vom Recht zur Wildfolge nach Nummer 1 bis 4 gibt Nummer 5 anerkannten Nachsuchegespannen bestimmte Rechte zur Wildfolge. Die Rechte nach Nummer 1 bis 4 bleiben daneben unberührt. Nachsuchegespanne bestehen aus einem Hundeführer oder einer Hundeführerin, der oder die geeignete Jagdwaffen führen darf, sowie einem für die Nachsuche geeigneten Jagdhund. Das Gespann kann von einem bewaffneten Jagdscheininhaber oder einer bewaffneten Jagdscheininhaberin begleitet werden. Die Anerkennung der Gespanne richtet sich nach den aufgrund der Ermächtigung nach Absatz 4 getroffenen näheren Bestimmungen.

Zu Absatz 3

Absatz 3 übernimmt den Regelungsgehalt des § 17 Absatz 3 LJagdG. Nach den neuen Regelungen zur Abschussplanung verringert sich der Anwendungsbereich.

Zu Absatz 4

Absatz 4 ermächtigt das Ministerium, die für die Anerkennung notwendigen näheren Bestimmungen durch Rechtsverordnung zu treffen und deren Voraussetzungen zu regeln.

Zu Absatz 5

Absatz 5 dient der Vereinfachung der Durchführung der für die wirksame Bejagung der Wildbestände besonders geeigneten Bewegungsjagd. Der Bewegungsjagd kommt eine hohe Bedeutung bei der wirksamen Verminderung der Bestände des Schwarzwildes und damit für die Wildschadensvermeidung zu. Werden bei Bewegungsjagden Jagdhunde eingesetzt, können diese von ihren Hundeführerinnen oder Hundeführern bisweilen nicht daran gehindert werden, die Grenzen der Jagdbezirke zu überschreiten. Im Interesse der Erleichterung dieser Bejagungsform stellt Absatz 5 eine durch die genannten Anforderungen beschränkte Duldungspflicht für den Fall des Überjagens der Hunde auf. Damit verletzt das bloße Überjagen eines Hundes in diesem Fall noch kein fremdes Jagdausübungsrecht.

Zu § 40 – Örtliche Verbote

§ 40 übernimmt den bewährten Regelungsgehalt des § 20 Absatz 1 BJagdG.

Zu Abschnitt 6 – Sicherung der Nachhaltigkeit, Wildtierschutz

Zu § 41 – Jagd- und Schonzeiten

§ 41 übernimmt den Regelungsgehalt des § 22 Absatz 4 Satz 3 BJagdG zum Aushorsten von Nestlingen und Ästlingen der Habichte nicht. Nach § 3 Absatz 6 besteht auch kein Aneignungsrecht an lebenden Exemplaren dieser Art. Über die Zulässigkeit von Maßnahmen des Fangs entscheidet künftig die zuständige Naturschutzbehörde nach den Bestimmungen des Naturschutzrechts. Mit dieser Zuständigkeitsverlagerung wird die Zuständigkeit für diejenigen Entscheidungen, die

wesentlich von den Vorgaben der Vogelschutzrichtlinie abhängen, bei den Naturschutzbehörden konzentriert.

Zu Absatz 1

Absatz 1 übernimmt die bewährten Grundgedanken der Regelung zu den Jagd- und Schonzeiten nach § 22 Absatz 1 BJagdG. Dazu gehören in Absatz 1 Satz 1 und 2 der Begriff der Jagdzeiten und der Begriff der Schonzeiten mit den entsprechenden Ge- und Verboten (§ 22 Absatz 1 Satz 1 und 2 BJagdG). Absatz 1 Satz 3 übernimmt den bewährten Regelungsgehalt des § 22 Absatz 2 Satz 1 BJagdG. Zur Bestimmung der Jagd- und Schonzeiten ist das Ministerium nach Absatz 4 ermächtigt, Absatz 2 ist dabei zu beachten. Von dieser Ermächtigung ausgenommen sind die Tierarten, die dem Schutzmanagement unterliegen. Für sie gilt nach Absatz 1 Satz 3 daher eine ganzjährige Schonzeit. Die Ermächtigungen nach Absatz 5 und Absatz 6 erfassen Tierarten, die dem Schutzmanagement unterliegen, ebenfalls nicht.

Zu Absatz 2

Absatz 2 sieht in der Zeit vom 1. März bis 30. April eine allgemeine Schonzeit als Jagdruhezeit für sämtliche Wildtiere vor. Die Bejagung von Schwarzwild in der offenen Landschaft und im Wald bis zu dem genannten Abstand zum Waldaußenrand bleibt nach Satz 2 jedoch auch während dieser Zeit zulässig. Ebenso bleiben das Aufsuchen und Nachstellen im Rahmen der Jagdhundausbildung zulässig. Abweichungen von der Jagdruhe sind unter den Voraussetzungen des Absatzes 5 möglich. Absatz 2 sieht eine Schonzeit vor, damit während einer wesentlichen Zeitspanne des Jahres keine Beunruhigung der Wildtiere durch die Jagd stattfindet. In den Wintermonaten reduzieren die Schalenwildarten ihren Stoffwechsel. Den Monaten Januar und Februar kommt jedoch für eine effektive Regulierung der Schalenwildbestände noch eine große Bedeutung zu. Ein nennenswerter Teil der Jagdstrecke wird zu dieser Zeit erlegt. Die Wildtiere können während der Jagdruhe Monate ihren natürlichen, vom anthropogenen Jagddruck unabhängigen Rhythmus entfalten. Die Jagdruhe ermöglicht insbesondere den trächtigen weiblichen Wildtieren, sich in der fortgeschrittenen Trächtigkeitsphase von winterlichen Nahrungsengpässen zu erholen. Ständiger Jagddruck kann darüber hinaus zu Verhaltensänderungen bei den Wildtieren führen. Ein starker oder zeitlich ungünstiger Jagddruck kann Wildschäden hervorrufen. Zur Verringerung der Stressbelastung bei den Wildtieren können kurze und intervallartige Bejagungszeiten mit intensiver Bejagung beitragen. Ein geringer, aber ständig vorhandener Jagddruck ist für die Wildtiere ein wesentlich höherer Stressfaktor.

Zu Absatz 3

Absatz 3 Satz 1 übernimmt den Regelungsgehalt des § 22 Absatz 4 Satz 1 BJagdG zum Elterntierschutz. Satz 2 enthält in Anlehnung an § 22 Absatz 4 Satz 2 BJagdG eine Regelung über Ausnahmen vom Verbot nach Satz 1, soweit sie aus besonderen Gründen erforderlich sind. Die Ausnahmeregelung ist nicht mehr auf die in § 22 Absatz 4 Satz 2 BJagdG genannten Arten beschränkt, erfasst aber nicht Tiere der dem Schutzmanagement unterliegenden Arten. Die obere Jagdbehörde kann die Ausnahmen im Einzelfall oder durch Rechtsverordnung nach Absatz 5 Nummer 2 zulassen.

Zu Absatz 4

Absatz 4 Satz 1 enthält die notwendige Ermächtigungsgrundlage, nach der das Ministerium durch Rechtsverordnung die Jagd- und Schonzeiten nach Absatz 1

bestimmen kann. Nicht umfasst sind Tierarten, die dem Schutzmanagement unterliegen. Absatz 4 Satz 1 erfasst die bisherigen Regelungen des § 25 Absatz 1 Nummer 1, 2 und 5 LJagdG sowie des § 22 Absatz 3 BJagdG, die entfallen. Satz 2 greift den Regelungsgehalt des § 22 Absatz 1 Satz 3 BJagdG und des § 25 Absatz 1 Nummer 3 LJagdG auf, wonach im Landesgebiet auch verschiedene Jagd- und Schonzeiten bestimmt werden können, soweit die jeweiligen Gegebenheiten dies erfordern und das Bedürfnis nach einer landeseinheitlichen Regelung nicht entgegensteht.

Zu Absatz 5

Zu Nummer 1

Absatz 5 Nummer 1 greift das in Absatz 1 aufgestellte Regelungssystem zu Jagd- und Schonzeiten auf. Die oberen Jagdbehörden werden ermächtigt, aus den in Nummer 1 genannten besonderen Gründen abweichende Regelungen zu treffen, insbesondere von den durch Rechtsverordnung des Ministeriums bestimmten Jagd- und Schonzeiten abzuweichen. Damit wird das schon bisher im Bundes- und Landesjagdgesetz angelegte gestufte System der Festsetzung, Abkürzung oder Aufhebung der Jagd- und Schonzeiten in das Landesrecht übertragen (§ 22 Absatz 1 Satz 3 BJagdG und § 25 Absatz 1 Nummer 3 und 4 LJagdG). Aus der beispielhaften Aufzählung des § 22 Absatz 1 BJagdG entfällt der Begriff der Beseitigung kranken oder kümmernden Wildes, da dies aus Gründen des Tierschutzes auch ohne ausdrückliche Ermächtigung gestattet ist. Die Ermächtigung zu Abweichungen erfasst nicht Tierarten, die dem Schutzmanagement unterliegen. Um sicherzustellen, dass landesweit einheitliche Einzelanordnungen der unteren Jagdbehörden nach Absatz 6 ergehen, bedürfen deren Einzelanordnungen des Einvernehmens mit der oberen Jagdbehörde.

Zu Nummer 2

Nummer 2 übernimmt den Regelungsgehalt des § 25 Absatz 2 Nummer 6 LJagdG. Die obere Jagdbehörde kann danach auch durch Rechtsverordnung Ausnahmen von dem Verbot der Jagd auf Elterntiere nach Absatz 3 zulassen.

Zu Absatz 6

Absatz 6 enthält die gegenüber der bisherigen Rechtslage (§ 25 Absatz 2 LJagdG) verbleibenden Befugnisse der unteren Jagdbehörden zu Anordnungen im Einzelfall. Die bisherigen Befugnisse nach § 25 Absatz 2 Nummer 3 bis 5 LJagdG entfallen. Absatz 6 Nummer 1 übernimmt den Regelungsgehalt des § 25 Absatz 2 Nummer 1 LJagdG in Verbindung mit § 22 Absatz 1 Satz 4 BJagdG und ermöglicht für den Lebendfang Ausnahmen von dem Gebot, die Wildtiere während der Schonzeiten mit der Jagd zu verschonen. Die Regelung stellt klar, dass dies nicht für Tiere der dem Schutzmanagement unterliegenden Arten gilt. Absatz 6 Nummer 2 lehnt sich an den Regelungsgehalt des § 25 Absatz 2 Nummer 2 LJagdG an, erfordert aber nunmehr das Einvernehmen mit der oberen Jagdbehörde. Maßgeblich sind die in Absatz 5 genannten Voraussetzungen. Ausnahmen von der allgemeinen Schonzeit nach Absatz 2 werden von Absatz 6 nicht erfasst, hierfür ist die obere Jagdbehörde nach Absatz 5 zuständig.

Zu Absatz 7

Absatz 7 übernimmt das Verbot des § 22 Absatz 4 Satz 4 bis 6 BJagdG, das der Umsetzung der Vorschriften der Richtlinie 2009/147/EG dient. Über Ausnahmen entscheidet die zuständige Naturschutzbehörde nach den Vorschriften des Naturschutzrechts (§ 45 Absatz 7 BNatSchG).

Zu § 42 – Wildruhegebiete, Gebiete mit besonderen Schutzanforderungen

§ 42 enthält Regelungen, die Gebiete betreffen, bei denen besondere Anforderungen hinsichtlich des Schutzes der dort vorkommenden Tierarten gelten.

Zu Absatz 1

Absatz 1 bis 3 enthalten Regelungen zu sogenannten Wildruhegebieten. Sie übernehmen den Inhalt des § 24 Absatz 1 bis 3 LJagdG mit Änderungen und Anpassungen. Absatz 1 ergänzt die Aufzählung der erfassten, besonders schützenswerten Gebiete um Fortpflanzungsstätten und um die zur Verbindung der Lebensräume erforderlichen Flächen. Zu Fortpflanzungsstätten gehören insbesondere Balzplätze. Der bisher in § 24 Absatz 1 LJagdG verwendete Begriff der Raststätte wird durch den weitergehenden Begriff der Ruhestätte in Anlehnung an den in § 44 Absatz 1 Nummer 3 BNatSchG verwendeten Begriff ersetzt. Zudem verlangt Absatz 1 in Abweichung von der bisherigen Rechtslage für die Ausweisung eines Wildruhegebietes das Benehmen mit der höheren Naturschutzbehörde.

Zu Absatz 2

Absatz 2 übernimmt in Satz 1 und 2 den Regelungsgehalt des § 24 Absatz 2 Satz 1 und 2 LJagdG. Absatz 2 Satz 3 greift die Regelung des § 24 Absatz 2 Satz 3 LJagdG auf, passt den Inhalt jedoch begrifflich an, indem er den Begriff der Enteignung durch den Begriff der enteignenden Wirkung ersetzt, und ergänzt den Verweis auf Bestimmungen des Landesenteignungsgesetzes zur Bestimmung der Entschädigung.

Zu Absatz 3

Absatz 3 übernimmt den Regelungsgehalt des § 24 Absatz 3 LJagdG und passt die dort enthaltenen Verweise der Rechtslage an.

Zu Absatz 4

Absatz 4 regelt die besondere Ermächtigung zur Beschränkung der Betretungsrechte. Dazu wird der Regelungsgehalt des § 24 Absatz 4 LJagdG übernommen. Gegenüber der bisherigen Rechtslage erfasst Absatz 4 Satz 1 auch das Betreten von Teilen des Waldes, da im Einzelfall auch dort eine entsprechende Schutzanordnung erforderlich sein kann. In Absatz 4 Satz 1 Nummer 1 wird zudem die Fortpflanzungsstätte als taugliches Schutzgebiet aufgenommen. Nach Einführung des grundsätzlichen Fütterungsverbots für Schalenwild nach § 33 beschränkt sich Absatz 4 Satz 1 Nummer 2 auf die Gebiete, deren Betreten beschränkt werden muss, um den Erfolg danach noch zulässiger Fütterungen zu gewährleisten. Der Regelungsgehalt des § 24 Absatz 4 Satz 1 Nummer 2 LJagdG wird dahingehend geändert.

Zu Absatz 5

Absatz 5 Satz 1 bestimmt, dass die Jagdausübung in den Gebieten, die nach dem Bundesnaturschutzgesetz, dem Landesnaturschutzgesetz oder nach dem Landeswaldgesetz besonders geschützt sind, dem Zweck des jeweiligen Schutzgebiets nicht widersprechen darf. Die Umsetzung dieser Vorgabe hinsichtlich der in Satz 2 bestimmten Schutzgebiete obliegt denjenigen Behörden, die für die Schutzgebietsausweisung zuständig sind. Im Regelfall werden hierzu entsprechende Regelungen in die Schutzgebietsverordnungen aufgenommen. Maßgeblich hierfür sind die Bestimmungen des Naturschutzrechts und des Landeswaldgesetzes. Als Ver-

fahrenerfordernis sieht Absatz 5 Satz 2 jedoch zusätzlich vor, dass die Regelungen zur Jagdausübung im Benehmen mit der Jagdbehörde derselben Verwaltungsebene erlassen werden.

Mit Blick auf die eigentumsrechtliche Position des Jagdrechts stellt Absatz 5 Satz 3 klar, dass die Jagdausübung nur insoweit beschränkt werden darf, als es der Schutzzweck erfordert. § 28 Absatz 2 LJagdG wird mit Blick auf die Zuständigkeitsregelung nach Absatz 5 nicht übernommen. Eine Zuständigkeitskonkurrenz liegt danach mit Blick auf die Regelung der Jagdausübung in Naturschutzgebieten nicht mehr vor.

Auf dem Gebiet des Nationalparks Schwarzwald konkretisiert der Nationalparkplan die Bestimmungen des Nationalparkgesetzes, einschließlich des Schutzzwecks. Die Jagdausübung und das Wildtiermanagement übernimmt im Regelfall die Nationalparkverwaltung (§ 12 Absatz 2 Nationalparkgesetz). Wegen der besonderen Anforderungen an die Jagd und das Wildtiermanagement im Nationalpark, die der Erreichung des Schutzzwecks dienen (siehe dazu die Gesetzesbegründung zu § 12 Absatz 2 Nationalparkgesetzes, LT-Drs. 15/4127 S. 78 f.), müssen Jagd und Wildtiermanagement im Nationalpark den Bestimmungen des Nationalparkgesetzes und den Vorgaben des Nationalparkgesetzes entsprechen (Absatz 5 Satz 4).

Zu Absatz 6

Der Begriff der Querungshilfen nach Absatz 6 umfasst insbesondere Grünbrücken und Grünunterführungen von Infrastruktureinrichtungen. Aufgrund der hohen Bedeutung, die den Querungshilfen für den Biotopverbund im Sinne des Naturschutzrechts zukommt, ist der besonderen Empfindlichkeit dieser Bereiche gegenüber Störungen und Beunruhigungen Rechnung zu tragen. Ein Verbot der Jagdausübung ist hierzu erforderlich. Für die Fälle, in denen eine Bejagung zum Schutz bestimmter Rechtsgüter erforderlich wird, lässt Satz 3 Anordnungen der unteren Jagdbehörde zu. Das kann zum Beispiel der Fall sein, wenn nicht bereits planerische Vorkehrungen sicherstellen konnten, dass durch das Verbot der Jagdausübung eine Rechtsgüterbeeinträchtigung vermieden wird. Da die Querungshilfen eine große Bedeutung auch für Arten haben können, die nicht dem Jagdrecht unterliegen, wird die höhere Naturschutzverwaltung beteiligt, indem die Entscheidung im Benehmen zu treffen ist. Die Nachsuche, das Erlegen von Wildtieren nach § 38 und die Wildfolge nach § 39 bleiben nach Satz 2 zulässig.

Die Flächen, für die nach Satz 1 ein Verbot der Jagdausübung gilt, fallen in den Anwendungsbereich des § 53 Absatz 5.

Zu § 43 – Beitrag zum Wildtiermonitoring

Nach § 27 Absatz 7 Nummer 2 LJagdG in Verbindung mit § 12 DVO LJagdG war die jagdausübungsberechtigte Person dazu verpflichtet, auf Verlangen der unteren Jagdbehörde für wissenschaftliche Zwecke oder für Lehr- und Forschungszwecke über die Abgabe der Streckenliste hinaus, Angaben über die Verhältnisse in ihrem Jagdbezirk und über den Bestand der dort vorkommenden Wildtierarten zu machen. § 43 Satz 1 greift den in diesen Regelungen enthaltenen Grundgedanken auf und stellt eine allgemeine gesetzliche Verpflichtung der jagdausübungsberechtigten Personen auf, durch entsprechende Angaben Beiträge zu einem Wildtiermonitoring zu leisten. Eine behördliche Anordnung ist danach nicht mehr erforderlich. Notwendige Grundlage des Wildtiermanagements und der im Zusammenhang mit einer ordnungsgemäßen Bejagung erforderlichen Entscheidungen öffentlicher und privater Stellen sind ausreichende Erkenntnisse und Daten über die im Land Baden-Württemberg bestehenden Verhältnisse der Wildtiere und deren Lebensräume. Die jagdausübungsberechtigten Personen trifft einerseits aufgrund der Sozialbindung des eigentumsrechtlichen Jagdrechts eine besondere Verantwortung

für die Aufgabe, diese Erkenntnisse zu beschaffen. Andererseits haben sie eine besondere Sachnähe hierzu, da sie das Jagdrecht in den jeweiligen Jagdbezirken mit ausschließlicher Berechtigung ausüben und auf diese Weise Kenntnis über die Verhältnisse erlangen. Da sie die Verhältnisse im Rahmen einer ordnungsgemäßen und waidgerechten Jagdausübung ohnehin berücksichtigen müssen, stellt die gesetzliche Verpflichtung, zum Wildtiermonitoring beizutragen, keine übermäßige Belastung dar. Öffentlichen Stellen obliegen die Prüfung der Ergebnisse des Wildtiermonitorings sowie die Ergänzung durch wissenschaftliche Monitoringmaßnahmen. Nähere Bestimmungen über die erforderlichen Daten, deren Erhebung und Verarbeitung kann das Ministerium nach Satz 3 durch Rechtsverordnung treffen. Unter die Begriffe der Beobachtung und der Verhältnisse zu Wildtieren nach Satz 1 können verschiedene fachliche Aspekte fallen, beispielsweise auch Aspekte der Populationsdichte und Tiergesundheit.

Die im Rahmen des Wildtiermonitorings gewonnenen Daten und Ergebnisse werden anderen Landesbehörden, zu deren Aufgabe die Umweltbeobachtung gehört, auf Anforderung unentgeltlich zur Verfügung gestellt. Monitoringsysteme nach anderen Vorschriften und Pflichten zur Mitwirkung hieran bleiben durch die Regelung unberührt.

Artikel 3 sieht eine Übergangsfrist für § 43 vor.

Zu § 44 – Wildtierbericht

Zu Absatz 1

Nach Absatz 1 ist vorgesehen, dass die oberste Jagdbehörde im regelmäßigen Abstand von drei Jahren einen Wildtierbericht erstellt. Bei besonderer Veranlassung, wozu zum Beispiel eine besondere Tierseuchensituation zählen kann, ist der Wildtierbericht zu gegebener Zeit zu erstellen. Die Erstellung des Wildtierberichts setzt die Mitwirkung wissenschaftlicher Einrichtungen und Landesbehörden voraus. Neben den Anstalten, die dem Geschäftsbereich des Ministeriums zugeordnet sind (Wildforschungsstelle beim Landwirtschaftlichen Zentrum für Rinderhaltung, Grünlandwirtschaft, Milchwirtschaft, Wild und Fischerei Baden-Württemberg, Forstliche Versuchs- und Forschungsanstalt Baden-Württemberg), ist insbesondere die im Bereich des Artenschutzes und der Umweltbeobachtung zuständige Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz zu beteiligen; ferner Forschungseinrichtungen, die auf dem Gebiet der Wildökologie und Wildbiologie tätig sind. Die Aussagen im Wildtierbericht zu Arten des Schutzmanagements sind in enger Abstimmung mit der obersten Naturschutzbehörde zu treffen, da für diese Arten Zuständigkeiten der Naturschutzbehörden bestehen. Der Inhalt des Wildtierberichts ergibt sich aus Absatz 2 bis 4.

Die Sonderstellung der Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz im Bereich der Berichterstattung unterstreicht Absatz 5.

Zu Absatz 2

Absatz 2 stellt die Zusammenhänge zwischen dem Wildtierbericht und weiteren Einrichtungen und Maßnahmen des Gesetzes sowie des Artenschutzrechts dar. Zur Wildtierforschung ist auch das wissenschaftliche Wildtiermonitoring zu zählen, das von privaten Stellen, Forschungseinrichtungen und öffentlichen Stellen erbracht wird. Der Wildtierbericht hat die verschiedenen Beiträge auszuwerten und zu bündeln, um als Grundlage für Entscheidungen im Rahmen des Wildtiermanagements nach dem Gesetz und darüber hinaus dienen zu können. Bei der Verarbeitung der Daten der abgegebenen Streckenlisten und bei Entscheidungen über die Herausgabe von Daten sind die einschlägigen datenschutzrechtlichen Bestimmungen zu beachten.

Zu Absatz 3

Absatz 3 Satz 1 bestimmt diejenigen Aussagen, die der Wildtierbericht enthalten muss. Die Aussagen nach Nummer 1 bis 4 können insbesondere bei Entscheidungen über die Zuordnung einzelner Wildtierarten zu den Managementstufen nach § 7 zum Tragen kommen, da sie die dort maßgeblichen Kriterien aufgreifen. Nummer 3 betrifft die Frage der zulässigen Jagdausübung auf Wildtierarten, die dem Entwicklungsmanagement unterliegen und steht in Zusammenhang mit § 36 Absatz 2 Satz 2. Der Wildtierbericht liefert die wissenschaftlichen Grundlagen für die danach zu treffenden Entscheidungen. Daneben können die nach Nummer 1 bis 4 im Wildtierbericht enthaltenen Aussagen für weitere Maßnahmen und Entscheidungen im Rahmen des Gesetzes herangezogen werden, zum Beispiel der Entscheidung über die Bestimmung der Jagd- und Schonzeiten und Maßnahmen zur Vorbeugung von Tierseuchen. Für darüber hinausgehende Maßnahmen im Rahmen des Wildtiermanagements, insbesondere für die Erarbeitung von gebiets-spezifischen Fachkonzepten, bietet der Wildtierbericht eine Grundlage.

Zu Absatz 4

Notwendiger Inhalt des Wildtierberichts sind nach Absatz 4 die wissenschaftlichen Empfehlungen für Entscheidungen nach § 7 Absatz 2 und 3. Der Wildtierbericht ist nach § 7 Absatz 9 Grundlage dieser Entscheidungen. Nach Absatz 4 Satz 2 soll der Wildtierbericht ausgehend von der Analyse der Situation der Wildtiere und deren Lebensräume auch die sich anschließenden Folgerungen enthalten, insbesondere den zuständigen Personen und Stellen Maßnahmen der Hege und des Wildtiermanagements empfehlen.

Zu Absatz 5

Die Ergänzung dient der Klarstellung.

Zu § 45 – Besondere Hegemaßnahmen

Nach § 45 sollen die jagdausübungsberechtigten Personen sowie die Inhaberinnen und Inhaber des Jagdrechts ihrer Hegepflicht nach § 3 Absatz 1 dadurch gerecht werden, dass sie besondere Maßnahmen zugunsten von Wildtieren, die dem Schutz- und Entwicklungsmanagement unterliegen, ergreifen. Soweit hierfür revierübergreifende Konzepte in Betracht kommen oder bestehen, bietet sich eine Beteiligung der genannten Personen an diesen Konzepten an, da bei einer revierübergreifend abgestimmten Vorgehensweise eine höhere Wirksamkeit der Maßnahmen zu erwarten ist.

Zu § 46 – Generalwildwegeplan

Zu Absatz 1

Flächenverbrauch, Zerschneidung und Zersiedelung der Landschaft sind maßgeblich für den Rückgang von Tier- und Pflanzenarten und damit eine der Hauptursachen für den Verlust biologischer Vielfalt. Dem Schutz der noch verbleibenden Freiräume, insbesondere großer, noch zusammenhängender verkehrsarmer Räume und deren Vernetzung kommt daher eine besondere Bedeutung zu. Zur Sicherung überregionaler ökologischer Funktionsbeziehungen zwischen diesen Landschaftsräumen und zur Vermeidung von Verkehrsunfällen mit Wildtieren sind geeignete Maßnahmen privater und öffentlicher Stellen erforderlich.

Der seitens der Forstlichen Versuchs- und Forschungsanstalt Baden-Württemberg bereits erstellte Generalwildwegeplan erhält in Absatz 1 eine gesetzliche Grundlage. Ein Auftrag zur Berücksichtigung des Generalwildwegeplans ergab sich zuvor aus dem Beschluss des Ministerrats vom 11. Mai 2010 für die dort genannten Ministerien und nachgeordneten Verwaltungsbehörden. Der Generalwildwegeplan dient Behörden, Planerinnen und Planern sowie allen sonstigen Anwenderinnen und Anwendern bei fachspezifischen und fachlich übergreifenden Vorhaben als Informations-, Planungs- und Abwägungsgrundlage. Er ist in Abstimmung mit dem auf der Grundlage des Naturschutzrechts länderübergreifend zu entwickelnden Biotopverbund zu entwickeln und darin einzubinden.

Zu Absatz 2

In Absatz 2 erhält das Ministerium die Aufgabe zugewiesen, den Generalwildwegeplan zu erstellen. Hierzu ist eine behördeninterne Beteiligung der betroffenen Fachverwaltungen, insbesondere der Naturschutzverwaltung, einschließlich der jeweils angeschlossenen Forschungseinrichtungen erforderlich. Gesetzlich vorgesehen ist auch die Möglichkeit, externe wissenschaftliche Einrichtungen zu beteiligen.

Zu Absatz 3

Der Generalwildwegeplan beschränkt sich auf eine Darstellung des Abwägungsmaterials, das von öffentlichen Stellen bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen oder Entscheidungen über raumbedeutsame Maßnahmen im Rahmen der fachgesetzlichen Abwägungssystematik zu berücksichtigen ist. Er enthält keine selbständigen rechtlichen Vorgaben sowie keine Ziele und Grundsätze der Raumordnung im Sinne des Planungsrechts. Die Darstellungen des Generalwildwegeplans sind in der Regel als Belange des Naturschutzes zu qualifizieren. Das Abwägungsmaterial selbst ist bereits aufgrund anderer rechtlicher Bestimmungen, insbesondere des Bauplanungsrechts, des Straßenrechts und des Planungsrechts, bei Entscheidungen öffentlicher Stellen zu berücksichtigen. Insoweit entsteht keine zusätzliche Belastung dieser Stellen durch die Berücksichtigungspflicht.

Zu § 47 – Hegegemeinschaften

Zu Absatz 1

Absatz 1 enthält in Satz 1 eine Definition des Begriffs der Hegegemeinschaft in Anlehnung an § 10 a Absatz 1 BJagdG. Die gesetzliche Verankerung von Hegegemeinschaften verdeutlicht die Notwendigkeit einer jagdbezirksübergreifenden Betrachtungs- und Vorgehensweise im Rahmen eines erfolgversprechenden Wildtiermanagements. Wildtiere überschreiten die Grenzen der Jagdbezirke. Die für den Umgang mit Wildtieren notwendigen Maßnahmen müssen den gesamten Lebensraum der Wildtiere in den Blick nehmen. Hegegemeinschaften können die für ein wirksames Wildtiermanagement in Teilen hinderliche Parzellierung durch das gesetzliche System der Jagdbezirke ausgleichen. Insbesondere Schalenwildarten mit großräumiger Lebensweise erfordern eine jagdbezirksübergreifende Betrachtungs- und Vorgehensweise, um Konflikte mit den Interessen der Land- und Forstwirtschaft zu minimieren. In Baden-Württemberg betrifft dies insbesondere das Rotwild. Die erarbeiteten Rotwildkonzeptionen können als konzeptionelle Vorbilder für die Ziele und Aufgaben einer Hegegemeinschaft dienen.

Das Ziel der Hegegemeinschaft wird gegenüber der Regelung des § 10 a Absatz 1 BJagdG um abgestimmte Maßnahmen der Bejagung und des Wildtiermanagements insgesamt ergänzt. Auf diese Weise werden insbesondere revierübergreifende Bewegungsjagden als wirksame Maßnahmen zur Reduzierung des Wildbe-

standes erfasst, daneben aber auch die Umsetzung von gemeinsamen Fachkonzepten, besondere Forschungs- und Monitoringmaßnahmen. Der Zusammenschluss nach Absatz 1 Satz 1 erfolgt auf privatrechtlicher Grundlage, eine bestimmte Rechtsform ist dabei nicht vorgegeben.

Absatz 1 Satz 2 und 3 übernehmen den Regelungsgehalt des § 7 LJagdG über das Hinwirken der unteren Jagdbehörde auf Bildung einer Hegegemeinschaft und deren Bestätigung. Bestätigte Hegegemeinschaften haben ein Recht auf Anhörung nach § 35 Absatz 4 Satz 2 bei der Festsetzung eines Abschussplans. Dazu müssen sie einen Zusammenschluss auf privatrechtlicher Grundlage darstellen.

Zu Absatz 2

Absatz 2 ermöglicht es bestehenden Hegegemeinschaften, unter den genannten Voraussetzungen den Status einer Körperschaft des öffentlichen Rechts zu erhalten, ohne dass dies einer behördlichen Aufforderung und Durchsetzung bedürfte. Auf diese Weise wird die Eigenverantwortung der örtlich oder regional betroffenen Akteure gestärkt. Notwendige Voraussetzung der auf einvernehmlichem Wege erfolgenden Errichtung der Hegegemeinschaft als Körperschaft des öffentlichen Rechts ist jedoch, dass innerhalb der erforderlichen Gebietskulisse alle in Nummer 2 genannten Personen Mitglieder der Hegegemeinschaft sind und den Antrag nach Nummer 1 unterstützen. Im Übrigen entsprechen die Voraussetzungen denen des Absatzes 3.

Zu Absatz 3 und 4

Absatz 3 und 4 sehen die Möglichkeit vor, im Einzelfall eine Hegegemeinschaft als Körperschaft des öffentlichen Rechts zu errichten, in der die jagdausübungsberechtigten Personen, die Inhaberinnen und Inhaber des Jagdrechts und die Jagdgenossenschaften eines bestimmten Gebiets kraft Gesetzes Mitglieder sind. Rechtstechnisch lehnen sich die Regelungen an die Rahmenvorschrift des § 10 a Absatz 2 BJagdG an und setzen die Aufforderung zur Errichtung einer Hegegemeinschaft voraus.

Die Errichtung der Hegegemeinschaft als Körperschaft des öffentlichen Rechts nach Absatz 3 und 4 setzt voraus, dass einerseits eine jagdbezirksübergreifende Betrachtungs- und Vorgehensweise im Bereich der Hege, der Bejagung oder des Wildtiermanagements erforderlich ist, andererseits diese Betrachtungs- und Vorgehensweise nur durch die Errichtung einer Hegegemeinschaft gewährleistet werden kann, in der die jagdausübungsberechtigten Personen, die Inhaberinnen und Inhaber des Jagdrechts und die Jagdgenossenschaften Mitglieder sind. Soweit ein freiwilliger Zusammenschluss zu einer Hegegemeinschaft nach Absatz 1 bereits besteht und die Hegegemeinschaft die Aufgaben erfüllt, besteht keine Notwendigkeit für eine Aufforderung nach Absatz 3. Etwas anderes gilt, wenn keine Hegegemeinschaft besteht oder eine bestehende Hegegemeinschaft die Aufgaben nicht oder unzureichend bewältigt. Der notwendigen jagdbezirksübergreifenden Abstimmung und Durchführung von Maßnahmen kann ein freiwilliger Zusammenschluss im Einzelfall nicht genügen. Die Hegegemeinschaft als Körperschaft des öffentlichen Rechts verfügt über die verpflichtende Mitgliedschaft und ihre gesetzlichen Zuständigkeiten demgegenüber über eine Stellung, die eine wirksame Erledigung der Aufgaben und die Erreichung der Ziele des Gesetzes in besonderen Problemlagen verspricht.

Die Aufforderung nach Absatz 3 setzt eine bestimmte Umgrenzung des betroffenen Gebiets voraus, die sich nach den zu erfüllenden Aufgaben richtet. Insbesondere der vorhandene oder vorgesehene Lebensraum der von den Aufgaben der Hegegemeinschaft erfassten Wildtierarten ist dabei von Bedeutung. Des Weiteren setzt die Aufforderung eine Aufzählung bestimmter Aufgaben voraus. In Betracht kommen hierfür die in Absatz 5 genannten Aufgaben, insbesondere die Zustän-

digkeiten im Rahmen der Abschussplanung. Die Betroffenen müssen in der Aufforderung auch über die Rechtsfolge, die Errichtung einer Körperschaft des öffentlichen Rechts mit einer Mitgliedschaft kraft Gesetzes, informiert werden.

Absatz 4 regelt die gesetzliche Errichtung der Hegegemeinschaft als Körperschaft des öffentlichen Rechts für zwei Fälle. Der erste Fall tritt ein, wenn die Aufforderung nicht rechtzeitig befolgt und keine Hegegemeinschaft als privatrechtlicher Zusammenschluss gebildet wird. Der zweite Fall tritt ein, wenn eine als privatrechtlicher Zusammenschluss gebildete Hegegemeinschaft die in der Aufforderung bezeichneten Aufgaben nicht hinreichend erfüllt. Die Mitgliedschaft der Adressaten der Aufforderung tritt kraft Gesetzes ein.

Zu Absatz 5

Die Hegegemeinschaft definiert sich über bestimmte Aufgaben, die den Anforderungen nach den Absätzen 2 und 3 entsprechen müssen. In diesem Rahmen können sich insbesondere die in Absatz 5 genannten Aufgaben ergeben. Dazu gehört die Festsetzung und Durchsetzung des Abschussplans für die von der Hegegemeinschaft bewirtschaftete Wildtierarten nach § 35 Absatz 7.

Zu Absatz 6

Die Regelung in Absatz 6 zur Staatsaufsicht über Hegegemeinschaften, die nach Absatz 2, 3 und 4 Körperschaften des öffentlichen Rechts sind, entspricht der Regelung zur Aufsicht über Jagdgenossenschaften.

Zu Absatz 7

Die Anforderungen an den Inhalt der nach Absatz 7 erforderlichen Satzung ergeben sich neben Satz 3 aus den Bestimmungen, die durch Rechtsverordnung nach § 70 Nummer 1 erlassen werden.

Zu Absatz 8

Die Regelung in Absatz 8 zur Finanzierung der Hegegemeinschaften, die nach Absatz 2, 3 und 4 Körperschaften des öffentlichen Rechts sind, entspricht der Regelung bei Jagdgenossenschaften.

Zu § 48 – Wildtierschutz

Zu Absatz 1

Absatz 1 führt die Person der anerkannten Wildtierschützerin bzw. des anerkannten Wildtierschützers ein und weist ihr bestimmte Aufgaben und Pflichten zu. Anerkannten Wildtierschützerinnen und Wildtierschützern kommt nach Absatz 1 eine die jagdausübungsberechtigten Personen im jeweiligen Jagdbezirk unterstützende Funktion zu. Sie sind zu Maßnahmen nach § 49 Absatz 1 und 2 berechtigt. Sie sind zudem zur Ausübung der Jagd befugt, jedoch nur nach Maßgabe ihres Auftrages und in dem betreffenden Jagdbezirk. Die Wildtierschützerinnen und Wildtierschützer können für mehrere Jagdbezirke und von verschiedenen jagdausübungsberechtigten Personen beauftragt werden.

Wildtierschützerinnen und Wildtierschützer sind keine jagdausübungsberechtigten Personen im Sinne des Gesetzes. Mit dem Auftrag endet auch die Befugnis, die Jagd auszuüben. Sie endet auch, wenn das Jagdausübungsrecht der beauftragenden Person entfällt, zum Beispiel wenn deren Pachtvertrag endet. Die gesetz-

lichen Pflichten der jagdausübungsberechtigten Personen können nicht mit befreiender Wirkung auf die Wildtierschützerinnen und Wildtierschützer übertragen werden. Darüber hinaus sind sie infolge der Aufgabenübertragung und der Aufgabenwahrnehmung im jeweiligen Jagdrevier Adressaten für die gesetzlichen Pflichten im Falle von Tierseuchen (§ 50).

Anerkannte Wildtierschützerinnen und Wildtierschützer haben andere Aufgaben, Rechte und Pflichten als die Jagdschutzberechtigten nach § 25 Absatz 1 BJagdG und die bestätigten Jagdaufseherinnen und Jagdaufseher nach § 25 Absatz 2 BJagdG und § 30 LJagdG. Die bisherigen Regelungen des § 23 und 25 BJagdG zum Jagdschutz und zu den Jagdschutzberechtigten werden inhaltlich nicht übernommen. Die Zwecke des Jagdschutzes nach § 23 BJagdG werden, soweit sie künftig noch bestehen, durch besondere Bestimmungen des Gesetzes erfüllt, welche die danach verpflichteten Personen bezeichnen. Daher ist der Regelungsgehalt des § 25 Absatz 1 BJagdG entbehrlich. Die in § 29 Absatz 1 Nummer 1 LJagdG genannten Rechte der Jagdschutzberechtigten entfallen im Sinne einer restriktiven Übertragung polizeilicher Rechte. Die Feststellung und Verfolgung von Verstößen gegen jagdrechtliche Bestimmungen obliegt den zuständigen Behörden. Daneben bleiben insbesondere die strafprozessualen Bestimmungen zur Festnahme von Personen unberührt.

Mit Inkrafttreten des Gesetzes endet die Rechtsstellung der bestätigten Jagdaufseher (§ 25 BJagdG, § 30 LJagdG).

Zu Absatz 2

Der Regelungsgehalt des § 30 LJagdG wird nicht übernommen, wenngleich Absatz 2 sich mit Blick auf die Anforderungen an anerkannte Wildtierschützerinnen und Wildtierschützer sowie die Anerkennung an § 30 Absatz 1 LJagdG anlehnt. Die erhöhten Anforderungen an die fachliche Eignung bei einer hauptberuflichen Anstellung (§ 30 Absatz 1 Satz 2 LJagdG) werden nicht übernommen. Allerdings ist bei einer forstlichen Ausbildung oder Ausbildung zur Berufsjägerin oder zum Berufsjäger die fachliche Eignung im Regelfall anzunehmen.

Absatz 2 enthält zudem eine Regelung zum Widerruf der Anerkennung.

Zu Absatz 3

Absatz 3 sieht vor, dass die unteren Jagdbehörden mit den anerkannten Wildtierschützerinnen und Wildtierschützern zusammenarbeiten. Diese können die zuständigen Behörden, öffentlichen Stellen und privaten Personen bei Maßnahmen im Rahmen des Wildtiermanagements, bei jagdlichen Fragen und Fragen zum Umgang mit Wildtieren mit ihren Fach- und Ortskenntnissen unterstützen und als Ansprechpartner dienen. Zugleich sollen die zuständigen Behörden und öffentlichen Stellen mit den Wildtierschützerinnen und Wildtierschützern die Zusammenarbeit und den fachlichen Austausch suchen. Schutzgebiete stellen besondere Anforderungen an die fachliche Eignung der Wildtierschützer. Dies kann neben Wildruhegebieten insbesondere Schutzgebiete nach den Bestimmungen des Naturschutzrechts aber auch nach anderen Bestimmungen betreffen. Angesichts der erhöhten Anforderungen muss bei der Tätigkeit der Wildtierschützerinnen und Wildtierschützer eine Abstimmung mit der für die Erklärung zum Schutzgebiet zuständigen Behörde erfolgen.

Zu § 49 – Schutz der Wildtiere vor Hunden und Hauskatzen

§ 49 enthält besondere Befugnisse zum Schutz der Wildtiere.

Zu Absatz 1

Absatz 1 enthält die Befugnis der jagdausübungsberechtigten Personen und der anerkannten Wildtierschützerinnen und Wildtierschützer zum Abschuss von wildernden Hunden. Die Befugnis steht unter strengeren Voraussetzungen als die Befugnis nach § 29 Absatz 1 Nummer 2 LJagdG. Dadurch wird den Belangen des Tierschutzes Rechnung getragen. Erstmals steht der Abschuss unter dem Vorbehalt einer vorherigen Genehmigung. Zuständig ist die Ortpolizeibehörde, der die Umstände vor Ort und die beteiligten Personen im Regelfall bekannt sind. Darüber hinaus stellt Absatz 1 auf eine konkrete Gefährdung und nicht lediglich auf eine mögliche Gefährdung der Wildtiere durch die Hunde ab. Vor dem Abschuss muss der erfolglose Versuch unternommen worden sein, Halterin oder Halter und Begleitpersonen, soweit sie vorhanden und ermittelbar sind, zu erreichen und auf sie einzuwirken. Daneben müssen andere mildere und zumutbare Maßnahmen zur Abwehr der Gefahr den Umständen nach als nicht erfolgversprechend ausscheiden.

Die Regelung ergänzt das Maßnahmenspektrum, das den Behörden und Betroffenen, insbesondere auf der Grundlage des Polizeirechts bereitsteht. Insbesondere kommen vor einem Töten des Hundes die in der Polizeiverordnung des Innenministeriums und des Ministeriums für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz über das Halten gefährlicher Hunde vorgesehenen Maßnahmen in Betracht.

Absatz 1 Satz 2 übernimmt den Regelungsgehalt des § 29 Absatz 1 Nummer 2 Buchstabe c LJagdG.

Zu Absatz 2

Absatz 2 erlaubt den Abschuss von Hauskatzen lediglich in Gebieten, in denen der Schutzzweck den Abschuss erfordert, insbesondere um bestimmte Wildtierarten zu schützen. Die Regelung des § 29 Absatz 1 Nummer 3 LJagdG wird nicht übernommen. Der nach dieser Regelung weitgehend voraussetzungslose Abschuss ist aus Gründen des Wildtierschutzes nicht erforderlich. Die Belange des Tierschutzes und die gesellschaftlichen Anschauungen veranlassen zu einer restriktiveren Regelung im Sinne des Absatzes 2. Die Verwendung des Begriffs der Hauskatze verdeutlicht den Schutzanspruch der gefährdeten Wildkatze. Zuständig für die erforderliche Genehmigung ist in Wildruhegebieten die untere Jagdbehörde, in Schutzgebieten nach den Bestimmungen des Naturschutzrechts, wozu auch der Nationalpark Schwarzwald zählt, die zuständige Naturschutzbehörde.

Zu Absatz 3

Absatz 3 übernimmt den Regelungsgehalt des § 29 Absatz 2 LJagdG.

Zu § 50 – Bekämpfung von Tierseuchen bei Wildtieren

Die Vorschriften des Tiergesundheitsrechts bleiben nach § 71 unberührt. Die Trennung dieser Rechtsbereiche vom Jagdrecht wird daher beibehalten. § 50 enthält daneben eigenständige Regelungen.

Zu Absatz 1

Absatz 1 übernimmt den bewährten Regelungsgehalt des § 24 BJagdG mit geringfügigen Änderungen. Die nach § 48 anerkannten Wildtierschützerinnen und Wildtierschützer sowie die sonst zur Jagdausübung befugten Personen sind in die Verpflichtung einbezogen (ebenso § 4 Absatz 5 Satz 2 Tiergesundheitsgesetz). Die Anzeigepflicht ist dahingehend begrenzt, dass nur die nach Tiergesundheitsrecht

anzeigepflichtigen Tierseuchen erfasst werden (siehe derzeit die Verordnung über anzeigepflichtige Tierseuchen). Damit wird der weiten Begriffsbestimmung zum Begriff der Tierseuchen nach § 2 Absatz 1 des Tiergesundheitsgesetzes Rechnung getragen. Nach Satz 2 soll die untere Jagdbehörde an den zur Bekämpfung der Tierseuche erforderlichen Maßnahmen, die die zuständige Behörde trifft, mitwirken. Sie kann insbesondere unterstützende Maßnahmen auf der Grundlage dieses Gesetzes in Abstimmung mit diesen Behörden treffen. Den Abschuss von Wildtieren zur Bekämpfung von Seuchen kann sie zum Beispiel nach § 36 Absatz 1 anordnen.

Zu Absatz 2

Absatz 2 enthält eine die Anzeigepflicht ergänzende Verpflichtung der jagdausübungsberechtigten Personen und der zur Jagdausübung befugten Personen, die erlegten oder verendet aufgefundenen Wildtiere, bei denen sich Erscheinungen zeigen, die den Ausbruch einer anzeigepflichtigen Tierseuche befürchten lassen, unverzüglich der Untersuchung zur Abklärung der Krankheitsursache zuzuführen. Um einen Seucheneintrag nach Baden-Württemberg frühzeitig zu erkennen, ist es erforderlich, dass auffällige Wildtiere oder Proben umgehend der Untersuchung zur Abklärung der Krankheit zugeführt werden. Diese präventiven diagnostischen Untersuchungen auf anzeigepflichtige Tierseuchen ergänzen das Fallwildmonitoring im Rahmen eines Frühwarnsystems und sind für die Einsender kostenfrei.

Zu § 51 – Verringerung der Störung und Beunruhigung von Wildtieren

Zu Absatz 1

Absatz 1 übernimmt den bewährten Regelungsgehalt des § 19 a Satz 1 BJagdG und führt ihn mit § 26 Absatz 1 LJagdG zusammen. Der Begriff Wohnstätte wird durch den Begriff der Einstände ersetzt. Die Regelung stellt gegenüber den naturschutzrechtlichen Störungsverboten eine jagdrechtliche Sondervorschrift dar. Zu den ähnlichen Handlungen kann im Einzelfall auch das Freilaufen- oder Streunenlassen eines Hundes zählen, wenn es dadurch zu einer Störung kommt.

§ 51 findet keine Anwendung, wenn Wildtiere der dem Schutzmanagement unterliegenden Arten betroffen sind. Das sieht § 7 Absatz 7 Satz 3 vor. Die Vorschriften des Naturschutzrechts bleiben insoweit unberührt.

Absatz 2

Absatz 2 übernimmt den Regelungsgehalt des § 26 Absatz 2 LJagdG mit ergänzendem Hinweis auf die Vorgaben des europäischen Rechts.

Zu Absatz 3

Absatz 3 sieht die Möglichkeit vor, dass die untere Jagdbehörde in Notzeiten, soweit erforderlich, ein Wegegebot und einen Leinenzwang erlässt. Betroffen ist das Recht zum Betreten des Waldes und der offenen Landschaft zum Zwecke der Erholung. Personen, die den Wald und die offene Landschaft mit besonderer Befugnis betreten, werden nicht erfasst. Im Hinblick auf die Anforderungen des Tierschutzes kommt eine Anordnung des Leinenzwanges nur in Ausnahmefällen in Betracht. Bei der Prüfung der Erforderlichkeit einer solchen Anordnung sind daher besonders strenge Kriterien anzulegen. Durch die Regelung sollen insbesondere im Winter Störungen durch Waldbesucherinnen und Waldbesucher vermieden werden, da sie für die Wildtiere besonders kräftezehrend sind. Waldbesucherinnen und Waldbesuchern ist es in diesem Fall zumutbar, aus Tierschutz- und

Naturschutzgründen im Winter, soweit dies erforderlich ist, zu Erholungszwecken die Waldwege zu benutzen. Um die Wirkung der Anordnungen rechtzeitig sicherzustellen, sieht Satz 2 den Wegfall der aufschiebenden Wirkung vor. Satz 4 sieht eine Jagdruhe während der bekanntgemachten Notzeit in den bezeichneten Gebieten vor, um die Schonung und Störungsminderung auch in jagdlicher Hinsicht zu gewährleisten.

Zu Absatz 4

Absatz 4 enthält eine Definition des Notzeitenbegriffs. Im Hinblick auf die wissenschaftlichen Erkenntnisse, die dem grundsätzlichen Verbot der Fütterung von Schalenwild zugrunde liegen (§ 33 Absatz 2), wird die in der Rechtsprechung und Literatur bisher verbreitete Notzeitendefinition, die auf ein Fütterungsbedürfnis entsprechend der bisher geltenden jagdrechtlichen Regelung Bezug nimmt, nicht übernommen. Absatz 4 greift vielmehr den Gedanken auf (ebenso § 41 Absatz 2 zur allgemeinen Schonzeit), dass die Wildtiere bei Schonung und Störungsvermeidung die Notzeiten im Rahmen ihrer natürlichen Lebensweise überstehen können.

Zu Abschnitt 7 – Wild- und Jagdschaden

Zu § 52 – Fernhalten der Wildtiere

Zu Absatz 1

Absatz 1 übernimmt den bewährten Regelungsgehalt des § 26 Satz 1 BJagdG und ergänzt ihn zur Klarstellung um den Gedanken der Erforderlichkeit.

Absatz 1 Satz 2 sieht vor, dass die das Grundstück bewirtschaftenden Personen eine Duldungspflicht trifft, wodurch vorübergehend vorgesehene Einrichtungen zum Fernhalten von Wildtieren und damit die Vermeidung von Wildschäden ermöglicht werden. In Betracht kommen etwa nicht fest mit dem Erdboden verbundene Einrichtungen während besonders schadensträchtiger Zeiträume. Satz 2 konkretisiert damit die nach Satz 1 bereits bestehende Befugnis zum Fernhalten von Wildtieren und gibt zugleich deren Schranken neben Absatz 2 vor. Die die Grundfläche bewirtschaftenden Personen trifft eine der Natur der Sache nach mit dem Eigentumsrecht verbundene Mitwirkungspflicht, soweit die Beschränkungen der Bewirtschaftung nicht unzumutbar werden. Sonstige Vorschriften über die Zulässigkeit der Einrichtungen zum Fernhalten von Wildtieren bleiben unberührt.

Zu Absatz 2

Absatz 2 übernimmt den bewährten Regelungsgehalt des § 26 Satz 2 BJagdG.

Zu § 53 – Schadenersatzpflicht bei Wildschaden

Zu Absatz 1

Absatz 1 übernimmt den bewährten Regelungsgehalt des § 29 Absatz 1 BJagdG mit sprachlichen Änderungen, der in Satz 5 um die Regelung zur Möglichkeit der Beitreibung der anteiligen Ersatzbeträge ergänzt wird. Die Ersatzpflicht bei Schäden durch Fasanen wird nicht übernommen.

Zu Absatz 2

Absatz 2 übernimmt den bewährten Regelungsgehalt des § 29 Absatz 2 BJagdG mit klarstellenden Änderungen. Die Ersatzpflicht bei Schäden durch Fasanen wird nicht übernommen.

Zu Absatz 3

Absatz 3 übernimmt den bewährten Regelungsgehalt des § 29 Absatz 3 BJagdG.

Zu Absatz 4

Absatz 4 übernimmt den bewährten Regelungsgehalt des § 30 BJagdG mit der Änderung, dass die Ersatzpflicht jede zur Aufsicht verpflichtete Person trifft.

Zu Absatz 5

Absatz 5 stellt klar, dass ein Wildschaden an Grundflächen, auf denen die Jagd nicht ausgeübt werden darf, insbesondere wenn die Jagd ruht, nicht erstattet wird. Dies folgte nach überwiegender Meinung bereits aus der bisher geltenden Rechtslage, denn diese Flächen liegen außerhalb des Verantwortungsbereichs der jagd-ausübungsberechtigten Person. Absatz 5 stellt des Weiteren klar, dass die Eigentümer dieser Flächen auch nicht anteilig den Wildschaden tragen müssen; sie sind insoweit nicht Mitglieder der Jagdgenossenschaft. Bei aus ethischen Gründen befriedeten Grundflächen gilt abweichend davon dagegen § 14 Absatz 6.

Zu § 54 – Umfang der Ersatzpflicht bei Wildschaden

Zu Absatz 1 und 2

Absatz 1 und 2 übernehmen den bewährten Regelungsgehalt des § 31 BJagdG.

Zu Absatz 3

Absatz 3 sieht eine Regelung zur prozentualen Beschränkung des Ersatzanspruchs bei Wildschaden an Maiskulturen vor. Der Geschädigte trägt danach 20 Prozent des entstandenen Wildschadens selbst, es sei denn, er kann sich durch unternommene Maßnahmen zur Abwehr von Wildschäden entlasten. Die besondere Behandlung der Schäden an Maiskulturen gegenüber anderen voll ersatzfähigen Schäden ist dadurch gerechtfertigt, dass die Bewirtschaftung der Grundflächen durch den Anbau von Mais ein besonderes, gegenüber anderen Anbaupflanzen erhöhtes Risiko für Wildschäden birgt. Maispflanzen bieten den Wildtieren, besonders dem Schwarzwild, durch ihren Wuchs während der Reifezeit eine nahezu vollständige Deckung. Die Möglichkeiten, Wildschaden durch eine gezielte Bejagung zu vermeiden, sind beim Maisanbau erheblich eingeschränkt. Zugleich liefern Maispflanzen Wildtieren ein bevorzugtes Nahrungsangebot. Das Zusammenfallen von Deckung und Nahrung betrifft insbesondere die Zeiträume, in denen die Schadenswirkung bei Maispflanzen besonders hoch ist. Hinzu tritt der besondere Wert der Maispflanzen als nachgefragte Energiepflanzen. Insoweit besteht bei Maiskulturen eine besondere Schadensträchtigkeit, die auf die Anbauentscheidung der geschädigten Person zurückgeht. Das Schaffen einer besonders schadens-trächtigen Situation rechtfertigt es, den Wildschadensersatzanspruch als einen der Gefährdungshaftung vergleichbaren Tatbestand zu Lasten des Gefahrenveranlassers zu beschränken, wie dies auch das Anliegen bei Sonderkulturen nach § 55 Absatz 2 ist. Der Anteil des von der geschädigten Person selbst zu tragenden

Wildschadens in Höhe von 20 Prozent berücksichtigt, dass die überwiegenden Einflussmöglichkeiten auf die Wildschadenssituation bei den jagdausübungsberechtigten Personen liegen. Mit dem Abschlag wird der Wert von Aufwendungen erfasst, die für geeignete Maßnahmen zu Wildschadensabwehr erforderlich werden können. Die eine Fläche mit Maiskulturen bewirtschaftenden Personen haben andererseits durch die Anbauentscheidung und Anbauweise immerhin nennenswerte Einflussmöglichkeiten. Die Entlastungsregelung in § 54 Absatz 3 zweiter Halbsatz greift den Gedanken der Mitverursachung und Pflicht des Geschädigten zur Schadensvermeidung auf. In Betracht kommen insbesondere Maßnahmen wie die Einhaltung von Abständen zum Waldrand, Schussschneisen und andere Maßnahmen, mit denen in zumutbarer Weise die effektive Bejagung begünstigt werden kann. Während die geschädigte Person über die Entlastung den vollen Ersatz des Wildschadens erreichen kann, sieht Satz 2 vor, dass im Übrigen § 254 BGB (Mitverschulden) und § 55 Absatz 1 (Wegfall des Ersatzanspruchs) unberührt bleiben.

Zu § 55 – Schutzvorrichtungen gegen Wildschaden

Zu Absatz 1

Absatz 1 übernimmt den bewährten Regelungsgehalt des § 32 Absatz 1 BJagdG mit der Klarstellung, dass auch die Verhinderung von Abwehrmaßnahmen zum Entfallen des Ersatzanspruchs führt.

Zu Absatz 2

Absatz 2 übernimmt im Wesentlichen den bewährten Regelungsgehalt des § 32 Absatz 2 BJagdG unter Berücksichtigung der Überführung in Landesrecht. Satz 3 sieht ergänzend dazu und zur Klarstellung vor, dass unter Hauptholzarten im Sinne des Satz 1 diejenigen Baumarten zu verstehen sind, die im jeweiligen Jagdbezirk im Ausgangsbestand einen Flächenanteil von mindestens fünf vom Hundert aufweisen. Der genannte Prozentsatz ist in der Rechtsprechung zur bisher geltenden Rechtslage bereits als Kriterium herangezogen worden. Vertragliche Vereinbarungen bleiben unberührt. Nach § 70 Nummer 6 kann durch Rechtsverordnung bestimmt werden, welche Schutzvorrichtungen als üblich anzusehen sind.

Zu Absatz 3

Absatz 3 enthält klarstellende Kriterien zur Einordnung der in Baden-Württemberg typischen Streuobstwiesen. Nach der bisherigen Rechtslage wurden Streuobstwiesen mit Blick auf den § 32 Absatz 2 BJagdG uneinheitlich beurteilt. In einigen Fällen wurden Streuobstwiesen generell als Obstgärten im Sinne dieser Bestimmung angesehen, weshalb eine Klarstellung im Gesetz sinnvoll ist. Absatz 3 Satz 1 erfasst einen typischen Fall einer bewirtschafteten Streuobstwiese und drückt dabei aus, dass es sich um eine der Grünlandbewirtschaftung ähnliche Art der Bewirtschaftung handeln muss, welche die volle Schadensersatzpflicht auslöst. § 55 Absatz 2 greift für diesen Fall nicht ein. Eine typische Nutzung der Streuobstwiesen wie Grünland setzt eine Mahd oder Beweidung voraus. Mulchen, insbesondere die Rasenmähermahd, ist keine Nutzung im Sinne des Satzes 1, da durch den Mulchungseffekt in der oberen Bodenkrume besonders günstige Bedingungen für Würmer und sonstige Bodenbewohner geschaffen werden, die im besonderen Maße die Wildscheine zum Aufwühlen des Bodens verleiten. In der Regel dürfte für eine Nutzung wie Grünland ein bis dreimal pro Jahr gemäht werden müssen, wobei Unterschiede in den einzelnen Landesteilen zu berücksichtigen sind. Nach Satz 2 von der Ersatzpflicht ausgenommen sind Wühlschäden, wenn das Fallobst nicht fachgerecht geerntet wird. Eine ordnungsgemäße Bewirtschaftung

zung der Streuobstwiese, die einen Ersatz wie bei Grünlandnutzung rechtfertigt, liegt dann nicht vor.

Zu Absatz 4

Absatz 1 übernimmt den bewährten Regelungsgehalt des § 31 LJagdG.

Zu § 56 – Schadenersatzpflicht bei Jagdschaden

§ 56 übernimmt den bewährten Regelungsgehalt des § 33 BJagdG.

Zu § 57 – Geltendmachung des Schadens

Zu Absatz 1

Absatz 1 übernimmt im Wesentlichen den bewährten Regelungsgehalt des § 34 BJagdG und führt ihn mit § 17 Absatz 1 der Durchführungsverordnung des Ministeriums für Ernährung und Ländlichen Raum zum Landesjagdgesetz (LJagdG DVO) zusammen. Abweichend von der bisherigen Rechtslage sieht Satz 2 vor, dass Schaden an forstwirtschaftlich genutzten Grundflächen nur noch einmal jährlich bis zum 15. Mai angemeldet werden muss. Die Meldung erfasst dann die seit dem 15. Mai des Vorjahres eingetretenen Schäden im Sommerhalbjahr, die häufig zu vernachlässigen sind, und die Schäden des Winterhalbjahres.

Satz 3 wird dahingehend ergänzt, dass die geschädigte Person zum Zwecke der Förderung einer schnellen gütlichen Einigung den Schaden bereits beziffern soll, soweit dies möglich ist.

Zu Absatz 2

Absatz 2 sieht gegenüber der bisherigen Rechtslage ausdrücklich vor, die Anmeldung zu bescheinigen und die in Anspruch genommene Person zu benachrichtigen. Dies dient der Förderung einer schnellen gütlichen Einigung und den Beweissicherungsinteressen der für den Schadenersatz in Anspruch genommenen Person.

Zu Absatz 3

Das bisher obligatorisch vorgesehene Vorverfahren zur Geltendmachung des Wildschadensersatzanspruchs nach § 35 BJagdG und § 32 LJagdG entfällt. Bisher musste vor Beschreiten des ordentlichen Rechtsweges von der Gemeinde ein solches Vorverfahren durchgeführt werden. Absatz 3 sieht vor, die Eigenverantwortung der Beteiligten zu stärken, die gütliche Einigung in den Vordergrund zu stellen und die Gemeinden durch den Abbau dieses kommunalbelastenden Standards zu entlasten. Das obligatorische Vorverfahren im Wildschadensrecht stellt im deutschen Rechtssystem eine Besonderheit bei der Geltendmachung privater Schadenersatzansprüche dar. Verfahrensrechtliche Sonderregelungen sollten jedoch nur aus zwingenden Gründen geschaffen werden.

Absatz 3 sieht die Verpflichtung der Gemeinde vor, die Beteiligten zum Zwecke der gütlichen außergerichtlichen Einigung auf das Angebot der anerkannten Wildschadensschätzerinnen und Wildschadensschätzer hinzuweisen. An dem Versuch einer gütlichen Einigung selbst müssen die Gemeinden nicht mitwirken. Wildschadensschätzerinnen und Wildschadensschätzer übernehmen im Rahmen des obligatorischen Vorverfahrens auf der Grundlage des bisher geltenden Rechts bereits die Aufgabe, Wildschaden zu schätzen. Das Angebot wird weiter zu Verfü-

gung stehen, da zu erwarten ist, dass sich die betroffenen Personenkreise weiterhin für die schnelle Abwicklung der Schadenssachen unter Anleitung qualifizierter Personen vor Ort einsetzen werden. Dies eröffnet den anerkannten Wildschadensschätzerinnen und Wildschadensschätzern Verdienstmöglichkeiten.

Zu Absatz 4

Absatz 4 Satz 1 regelt das Verfahren zur Anerkennung von Wildschadensschätzerinnen und Wildschadensschätzern sowie die hierfür erforderlichen Voraussetzungen. Satz 2 enthält die Ermächtigung, die näheren Bestimmungen zu den Anforderungen an anerkannte Wildschadensschätzerinnen und Wildschadensschätzer durch Rechtsverordnung zu treffen. Sie ersetzt zudem die bisherige Ermächtigung in § 28 Absatz 1 Nummer 5 LJagdG.

Zu Abschnitt 8 – Verwaltungsbehörden, Beiräte

Zu § 58 – Jagdbehörden

In § 58 wird die dreistufige Jagdverwaltung, wie sie in § 33 LJagdG vorgesehen war, beibehalten. Der Inhalt des § 33 LJagdG wird mit Ausnahme des § 33 Absatz 3 Satz 2 LJagdG weitgehend übernommen. Im Bereich der unteren Jagdbehörden entfällt das bisherige Kollegialorgan des Kreisjagdamts, wie es nach § 35 LJagdG ausgestaltet wurde. § 35 LJagdG wird nicht übernommen. Die untere Jagdbehörde wird bei den unteren Verwaltungsbehörden, nicht jedoch bei den Großen Kreisstädten und Verwaltungsgemeinschaften, angesiedelt. Insoweit entsprechen die Zuständigkeiten der bisherigen Rechtslage. Das Kollegialorgan des Kreisjagdamts wird nicht beibehalten, um eine effizientere Verwaltungsarbeit auch in Abstimmung mit den übrigen Behörden auf der unteren Verwaltungsebene zu gewährleisten. Bisher war in vielen Fällen die Entscheidung durch das Kollegialorgan und eine dementsprechende Beschlussfassung erforderlich. Dieser Umstand entfällt zugunsten einer einfacheren und rechtssicheren Verwaltungsstruktur. Um die Beteiligung der betroffenen Personenkreise und Stellen zu gewährleisten, wird ein Beirat nach § 60 eingerichtet.

Auf dem Gebiet des Nationalparks Schwarzwald nimmt die Nationalparkverwaltung die Aufgaben und Befugnisse der unteren und oberen Jagdbehörde wahr (§ 13 Absatz 1 Satz 2 des Nationalparkgesetzes). Dort wird kein Jagdbeirat eingerichtet (§ 60 Absatz 1).

Zu § 59 – Landesbeirat Jagd und Wildtiermanagement

Der Regelungsgehalt des § 34 Absatz 1, 3 und 4 LJagdG wird weitgehend übernommen. In Absatz 2 wird die Besetzung des Landesbeirats in Anlehnung an § 34 Absatz 2 LJagdG neu geregelt. Neu eingeführt wird ein Verfahren zur Anerkennung der Vereinigungen der Jägerinnen und Jäger (§ 64). Durch die Besetzungsregelung wird insbesondere die Stellung des Natur- und des Tierschutzes gestärkt, die bislang nur mit je einer Person vertreten waren, sowie die Veterinärverwaltung einbezogen. Dies entspricht der mit dem Gesetz angestrebten Weiterentwicklung des Jagdrechts und der Bedeutung, die in diesem Rahmen den Belangen des Tierschutzes, der Tiergesundheit, der Lebensmittelsicherheit und des Naturschutzes zukommt.

Ist bei der Benennung oder der Berufung der Mitglieder die nach Absatz 2 Satz 5 gebotene Berücksichtigung von Frauen zur Hälfte nicht möglich, sind hierfür nachvollziehbare Gründe darzulegen.

Zu § 60 – Beirat bei der unteren Jagdbehörde

Zu Absatz 1

Anstelle des Kollegialorgans des Kreisjagdamts (§ 35 LJagdG) wird ein Beirat bei der unteren Jagdbehörde eingerichtet. Absatz 1 Satz 2 regelt die Besetzung des Beirats. Nach den vor Ort bestehenden Umständen kann im begründeten Einzelfall von der Besetzungsregelung abgewichen werden, insbesondere, wenn sich in der genannten Zahl keine Personen für die Mitwirkung zur Verfügung stellen.

Bei der Nationalparkverwaltung wird kein Jagdbeirat eingerichtet. Die Beteiligung von Verbänden und Kommunen ist dort über Nationalparkrat und Nationalparkbeirat gewährleistet.

Zu Absatz 2

Absatz 2 Satz 1 regelt den Vorsitz des Beirats. Nach Satz 2 hat die untere Jagdbehörde weitere Regelungen zum Verfahren zu treffen, die den Umständen vor Ort angemessen sind. Über den Verweis auf Regelungen zum Landesbeirat gibt Satz 3 hierfür einen Rahmen vor.

Zu Absatz 3

Absatz 3 Satz 1 bestimmt als Aufgabe des Beirats, die untere Jagdbehörde in jagdlichen Fragen und Fragen des Wildtiermanagements zu beraten, soweit sie grundsätzliche Bedeutung haben. Satz 2 nennt bestimmte Entscheidungen, bei denen eine grundsätzliche Bedeutung im Sinne des Satzes 1 anzunehmen ist.

Zu § 61 – Fachberatung

Zu Absatz 1

Absatz 1 sieht das Angebot einer Fachberatung zum Thema Wildtiere bei der unteren Jagdbehörde vor. Von der Regelung ausgenommen bleibt die Nationalparkverwaltung. Durch die Regelung wird die in Baden-Württemberg bereits seit einigen Jahren etablierte Tätigkeit der sogenannten Wildtierbeauftragten auf eine gesetzliche Grundlage gestellt und deren Aufgabe konkretisiert. Die Tätigkeiten der Fachberatung fallen der Natur der Sache nach bei den unteren Verwaltungsbehörden, bei den unteren Jagd-, Forst- oder Naturschutzbehörden an. Die Regelung enthält sich einer Vorgabe zu den jeweils notwendigen personellen Ressourcen, die von Behörde zu Behörde entsprechend dem Aufgabenanfall deutlich abweichen können. Ein Mehraufwand gegenüber dem bisher bereits bei den unteren Verwaltungsbehörden anfallenden Aufgabenspektrum im Bereich der Information und Beratung ist nicht zu erwarten.

Angesichts der Aufgaben einer Fachberatung ist eine entsprechende Qualifikation und Sachkunde erforderlich. Insbesondere müssen die zuständigen Personen die Ansprechpartner, Aufgaben und Geschäftsgänge der unteren Verwaltungsbehörde und der betroffenen Fachbereiche (Naturschutz, Tierschutz, Veterinärwesen) kennen. Die berufliche Qualifikation schreibt Absatz 1 nicht vor. Forstliche Ausbildungs- und Studiengänge können die erforderliche Qualifikation vermitteln, in Betracht kommen jedoch auch andere Ausbildungs- und Studiengänge. Die Sachkunde im Bereich Jagdwesen und Wildtiermanagement muss nicht im Rahmen der beruflichen Ausbildung erworben sein. Die Ausbildung im Rahmen der Jägerprüfung kann hierfür genügen. Nach Satz 2 ist eine bestandene Jägerprüfung oder gleichgestellte Prüfung notwendige Qualifizierungsvoraussetzung.

Satz 3 beschreibt mögliche Aufgaben der Fachberatung. Sie soll eine die untere Jagdbehörde sowie andere Behörden, öffentliche Stellen und private Personen unterstützende Funktion einnehmen. Der Umfang der Aufgaben und deren Schwerpunkt richten sich nach den jeweiligen Verhältnissen vor Ort. Satz 3 nennt nicht abschließend typische Aufgaben der Fachberatung, die nach Ansicht des Gesetzgebers vorrangige Bedeutung im Rahmen des Wildtiermanagements haben. Danach soll den zuständigen Personen eine beratende und vermittelnde Funktion zukommen; es ist nicht erforderlich, dass sie selbst Maßnahmen der Bejagung und des Wildtiermanagements durchführen. In Erfüllung ihrer Aufgaben fördert die Fachberatung die Belange des Wildtiermanagements und des Jagdwesens insgesamt. Schwerpunkte können sich danach ergeben im Hinblick auf den Umgang mit Wildtieren im Siedlungsraum, auf wirksame, abgestimmte Bejagungsstrategien zur Vermeidung besonderer Wildschäden oder von Wildunfällen oder auf abgestimmte Maßnahmen zum Schutz bestimmter Arten, denen im Zuständigkeitsgebiet der jeweiligen unteren Jagdbehörde eine besondere Bedeutung zukommt.

Zu Absatz 2

Eine Fachberatung im Rahmen eines staatlich verantworteten Wildtiermanagements setzt voraus, dass sich die zuständigen Personen regelmäßig fortbilden und aktuelle Entwicklungen im Bereich des Jagdwesens und Wildtiermanagements verfolgen. Die dem Geschäftsbereich des Ministeriums angehörenden in Absatz 2 genannten Forschungseinrichtungen haben hierfür ein ausreichendes Fortbildungs- und Informationsangebot bereitzuhalten.

Zu § 62 – Sachliche Zuständigkeit, Anordnungen im Einzelfall

Zu Absatz 1

Absatz 1 übernimmt den Regelungsgehalt des § 36 LJagdG.

Zu Absatz 2

Absatz 2 sieht die Möglichkeit für ein behördliches Einschreiten der unteren Jagdbehörde vor, soweit nichts anderes bestimmt ist. Eine besondere Bestimmung enthält insbesondere § 67 Absatz 4 zur Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten. Das behördliche Einschreiten nach Absatz 2 ist auf das Ziel beschränkt, festgestellte Verstöße gegen dieses Gesetz oder die aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen zu beseitigen oder künftige Verstöße zu verhindern.

Zu Absatz 3

Absatz 3 ergänzt die Bestimmungen des § 10 Absatz 3, § 20 Absatz 2 und § 23 Absatz 2 mit dem Ziel eine ordnungsgemäße Bejagung im Interesse der Allgemeinheit sicherzustellen. Die Maßnahmen sind auf das zur Erreichung des Zweckes Erforderliche zu beschränken.

Zu § 63 – Örtliche Zuständigkeit

§ 63 übernimmt den bewährten Regelungsgehalt des § 37 LJagdG und ergänzt ihn um die Zuständigkeitsregelung zu Angelegenheiten, die eine Hegegemeinschaft betreffen.

Zu § 64 – Anerkennung von Vereinigungen, Übertragung von Aufgaben

Zu Absatz 1

Absatz 1 sieht erstmals die Anerkennung von Vereinigungen der Jägerinnen und Jäger auf Antrag vor. Die Anerkennung ist Voraussetzung dafür, dass den Vereinigungen das Vorschlagsrecht und Anhörungsrecht im Rahmen des Verfahrens zur Verteilung der Jagdabgabemittel nach § 28 Absatz 1 zusteht. Zudem können Vertreterinnen und Vertreter anerkannter Vereinigungen von der obersten Jagdbehörde zu Mitgliedern im Landesbeirat berufen werden.

Zu Absatz 2 und 3

Die bisherige Regelung des § 38 Absatz 2 LJagdG wird um materielle Kriterien ergänzt, die das Ermessen der obersten Jagdbehörde leiten. Übertragen werden können auch hoheitliche Aufgaben, wie dies für die Jägerprüfung schon geschehen ist (§ 26 Absatz 3). Adressaten sind künftig sachkundige Dritte, nicht lediglich Vereinigungen der Jägerinnen und Jäger. Die Anforderungen an die Übertragung hängen im Einzelfall von der zu übertragenden Aufgabe ab. § 38 Absatz 1 Satz 1 LJagdG entfällt. § 38 Absatz 1 Satz 2 LJagdG entfällt, da davon auszugehen ist, dass die untere Jagdbehörde entsprechende Anregungen zur Aufnahme eines Verwaltungsverfahrens ohne Einschränkung entgegennimmt, und das bisherige Antragsrecht nicht erforderlich ist.

Zu § 65 – Staatseigene Jagden

§ 65 behält die bewährte Regelung zu staatseigenen Jagden (§ 39 LJagdG) bei. Die Verweise in Absatz 2 werden, soweit dies infolge der Übernahme von Regelungen des Bundesjagdgesetzes in das Gesetz erforderlich ist, angepasst.

Zu Abschnitt 9 – Straf- und Bußgeldbestimmungen

Zu § 66 – Strafvorschriften

Nach § 1 bleibt § 38 a BJagdG anwendbar. Eine abweichende Regelung trifft das Gesetz insoweit nicht.

Zu Absatz 1

Absatz 1 übernimmt die bewährten Straftatbestände nach § 38 Absatz 1 BJagdG mit den entsprechenden Änderungen der Verweise. Sie erfassen vorsätzliches Handeln. Nummer 1 erfasst unter Verweis auf § 36 Absatz 2 nur das Erlegen von Wildtieren entgegen eines vollziehbaren Verbots. Nummer 2 erfasst wie bisher das Verbot, Wildtiere ohne Jagdzeit (ganzjährige Schonzeit nach § 41 Absatz 1 Satz 3) zu bejagen, Nummer 3 den Verstoß gegen den Elterntierschutz nach § 41 Absatz 2. Die Strafandrohung erfolgt mit Blick auf Artikel 3 Absatz 1 Nummer 1 EGStGB.

Eine Tat nach Absatz 1 kann insbesondere dann gerechtfertigt sein, wenn eine Befugnis oder Genehmigung nach anderen Vorschriften vorliegt. Bei Arten, die dem Schutzmanagement unterliegen, kommt hierfür zum Beispiel § 45 Absatz 7 BNatSchG in Betracht.

Zu Absatz 2

Absatz 2 übernimmt den Regelungsgehalt des § 38 Absatz 2 BJagdG mit der Änderung, dass ein fahrlässiger Verstoß gegen den Elterntierschutz nur dann eine Straftat darstellt, wenn Arten des Schutzmanagements betroffen sind (mit Rücksicht auf Artikel 3 der Richtlinie 2008/99/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19. November 2008 über den strafrechtlichen Schutz der Umwelt, ABl. L 328 vom 6. Dezember 2008 S. 28). Im Übrigen, bei den Arten, die dem Nutzungs- und Entwicklungsmanagement zugeordnet sind, greift bei fahrlässigen Verstößen gegen den Elterntierschutz der Ordnungswidrigkeitentatbestand des § 67 Absatz 3.

Zu § 67 – Ordnungswidrigkeiten

Zu Absatz 1

Absatz 1 erfasst vorsätzliche Zuwiderhandlungen gegen Bestimmungen des Gesetzes. Dazu zählen zum größten Anteil Bestimmungen, deren Inhalt aus dem Bundesjagdgesetz und dem Landesjagdgesetz übernommen wird. Daher werden zahlreiche der in § 39 Absatz 1 BJagdG und § 40 Absatz 1 LJagdG genannten Ordnungswidrigkeitentatbestände mit den notwendigen Anpassungen und Klarstellungen übernommen. Im Übrigen erfasst Absatz 1 vorsätzliche Zuwiderhandlungen gegen Bestimmungen neuen oder veränderten Inhalts.

Als Ordnungswidrigkeitentatbestand entfallen gegenüber der bisherigen Rechtslage insbesondere § 40 Absatz 1 Nummer 3 LJagdG (Nichtanzeige eines Jagderlaubnisscheins), § 40 Absatz 1 Nummer 14 LJagdG (falsche oder verweigernde Angaben gegenüber Jagdschutzberechtigten) und § 40 Absatz 1 Nummer 5 LJagdG (widerrechtliches Handeln bei Benutzen des Jägernotwegs). Ferner entfallen die Tatbestände des § 39 Absatz 1 Nummer 5 BJagdG, die sich auf sachliche Verbote des § 19 Absatz 1 BJagdG beziehen, welche das Gesetz nicht übernimmt. Dazu zählen § 19 Absatz 1 Nummer 6, 14, 16 und 17 BJagdG.

Mangels Gesetzgebungskompetenz werden die Tatbestände zum Recht der Jagdscheine nach § 39 Absatz 1 Nummer 4 und 9 BJagdG nicht in das Gesetz aufgenommen; diese Regelungen bleiben als abweichungsfestes Recht der Jagdscheine anwendbar (§ 1).

Der Tatbestand der Nummer 11 (Fütterung von Schalenwild) erfasst nicht lediglich die jagdausübungsberechtigten Personen, sondern jede Person, die Schalenwild oder Federwild widerrechtlich füttert.

Zu Absatz 2

Absatz 2 erfasst vorsätzliche und fahrlässige Zuwiderhandlungen gegen Bestimmungen des Gesetzes. Dazu zählen zum größten Anteil Bestimmungen, deren Inhalt aus dem Bundesjagdgesetz und dem Landesjagdgesetz übernommen wird. Daher werden zahlreiche der in § 39 Absatz 2 BJagdG und § 40 Absatz 2 LJagdG genannten Ordnungswidrigkeitentatbestände mit den notwendigen Anpassungen und Klarstellungen übernommen. Im Übrigen erfasst Absatz 2 vorsätzliche und fahrlässige Zuwiderhandlungen gegen Bestimmungen neuen oder veränderten Inhalts. Zu den neuen Bestimmungen zählen das Verbot der Jagdausübung im Umkreis von Querungshilfen nach § 42 Absatz 6 (§ 67 Absatz 2 Nummer 13) sowie die Anordnung zu Wegegebot und Leinenzwang nach § 51 Absatz 3 Satz 1 (§ 67 Absatz 2 Nummer 15). Zu den veränderten Bestimmungen zählt § 67 Absatz 2 Nummer 10, der den Regelungsgehalt des § 40 Absatz 2 Nummer 6 LJagdG aufgreift und um die Klarstellung ergänzt, dass nur außerhalb der befugten Jagdausübung ein Verstoß vorliegt. Auf diese Weise wird insbesondere klargestellt, dass

das freie Suchen des Hundes im Rahmen einer Teilnahme an Bewegungsjagden zulässig ist. Daneben wird die Regelung dahingehend geändert, dass fortan lediglich ein Freilaufenlassen des Hundes sanktioniert wird, wenn keine Einwirkungsmöglichkeit mehr besteht. Die Regelung des § 39 Absatz 2 Nummer 6 BJagdG (unbefugtes Betreten eines fremden Jagdbezirks zur Jagd ausgerüstet) wird mit Blick auf das allgemeine Betretungsrecht nicht übernommen.

Mangels Gesetzgebungskompetenz wird der Regelungsgehalt des § 39 Absatz 2 Nummer 1 BJagdG ohne die 1. Alternative übernommen, da diese zum Recht der Jagdscheine zu rechnen ist (§ 15 Absatz 1 BJagdG) und als Bundesrecht nach § 1 anwendbar bleibt.

Nach § 1 anwendbar bleibt § 39 Absatz 2 Nummer 5 BJagdG. Insoweit enthält das Gesetz keine abweichenden Regelungen.

Zu Absatz 3

Absatz 3 erfasst den Tatbestand eines fahrlässigen Verstoßes gegen den Eltern-tierschutz, den § 38 Absatz 2 BJagdG als Straftatbestand einordnete. Daran wird aus Gründen der Verhältnismäßigkeit für Arten, die nicht dem Schutzmanage-ment unterliegen, nicht festgehalten. Das Verhalten wird zukünftig als Ordnungswidrigkeit eingestuft.

Zu Absatz 4 und 5

Absatz 4 und 5 übernehmen den bewährten Regelungsgehalt des § 40 Absatz 3 LJagdG und § 39 Absatz 3 BJagdG sowie des § 40 Absatz 5 LJagdG, jedoch mit der Änderung, dass die untere Jagdbehörde als zuständige Verwaltungsbehörde für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten benannt wird. Die Nationalparkverwaltung ist danach als untere Jagdbehörde für die auf dem Gebiet des Nationalparks Schwarzwald begangenen Ordnungswidrigkeiten ebenso zu-ständige Behörde.

Zu § 68 – Einziehung von Gegenständen

Zu Absatz 1

Absatz 1 übernimmt die Regelungsinhalte des § 40 Absatz 1 BJagdG und des § 40 Absatz 4 LJagdG und führt sie zusammen. Die Möglichkeit zur Einziehung wird auf den gesamten § 67 erstreckt, wenn bei den dort erfassten Verstößen die Vo-raussetzungen nach Nummer 1 oder 2 anzunehmen sind. § 39 Absatz 2 Nummer 5 BJagdG bleibt nach § 1 anwendbar.

Zu Absatz 2

Absatz 2 übernimmt die Regelungsinhalte des § 40 Absatz 4 Halbsatz 2 LJagdG und des § 40 Absatz 2 BJagdG und führt sie zusammen.

Zu § 69 – Verbot der Jagdausübung

§ 69 übernimmt die bewährten Inhalte der § 41 LJagdG und § 41 a BJagdG zum Verbot der Jagdausübung und führt sie zusammen. Die maximale Dauer eines Verbots wird dabei in Absatz 1 auf zwei Jahre erhöht.

Zu Abschnitt 10 – Schlussbestimmungen

Zu § 70 – Ermächtigungen

Das Gesetz beschränkt sich in seinen Regelungen auf die auf gesetzlicher Ebene erforderlichen Bestimmungen. Zur Durchführung der gesetzlichen Bestimmungen sind darüber hinausgehende nähere Regelungen durch Rechtsverordnung erforderlich. Das Gesetz enthält hierzu die notwendigen gesetzlichen Ermächtigungsgrundlagen. Es führt sie im Regelfall im unmittelbaren Zusammenhang zu derjenigen Regelung, deren Durchführung durch verordnungsrechtliche Regelung erforderlich ist. Daneben enthält § 70 weitere Ermächtigungsgrundlagen. Die bisherigen Ermächtigungen des § 28 Absatz 1 Nummer 1 LJagdG (Bestätigung von Hegegemeinschaften und deren Beteiligung an behördlichen Entscheidungen), des § 28 Absatz 1 Nummer 2 LJagdG (Hegen und Aussetzen weiterer Wildtierarten), des § 28 Absatz 1 Nummer 3 LJagdG (Ausdehnen der Wildschadensersatzpflicht auf andere Wildtierarten) und des § 28 Absatz 1 Nummer 4 LJagdG (übliche Schutzvorkehrungen gegen Wildschäden) werden in § 70 Nummer 3 bis 6 übernommen.

Zu Nummer 1

Nummer 1 enthält Ermächtigungen zum Erlass von Durchführungsbestimmungen zu Hegegemeinschaften als Körperschaften des öffentlichen Rechts, insbesondere hinsichtlich der Bestimmung ihres Gebiets und dementsprechend der betroffenen Mitglieder sowie hinsichtlich der verfahrensrechtlichen und organisationsrechtlichen Fragen.

Zu Nummer 2

Nummer 2 enthält eine Ermächtigung in Abweichung von § 36 Absatz 2 in Verbindung mit Absatz 3 BJagdG. Die bundesrechtlichen Rechtsverordnungen nach § 36 BJagdG bleiben nach § 1 anwendbar.

Zu § 71 – Unberührtheitsklausel

§ 71 übernimmt den Regelungsgehalt des § 44 a BJagdG. Anstelle des Begriffs des Seuchenrechts wird zur Klarstellung der Begriff des Tiergesundheitsrechts verwendet, dessen Regelungen dem Jagdrecht vorgehen. Der Begriff des Fleischhygienerechts wird gestrichen, da seit der Neuordnung des Lebensmittel- und Futtermittelrechts 2005 das Fleischhygienerecht keinen eigenen Rechtsbereich mehr darstellt. Damit ist der Begriff Lebensmittelrecht zutreffend und die Unberührtheitsklausel weitestgehend gefasst. Das Naturschutzrecht, mit dem das Jagdrecht ebenfalls zahlreiche Berührungspunkte hat, enthält Regelungen zur Abstimmung mit den jagdrechtlichen Bestimmungen. Daneben enthalten § 3 Absatz 2, § 5 Absatz 2 Satz 2 sowie § 7 Absatz 7 besondere Unberührtheitsklauseln und Vorschriften zur Abstimmung der beiden Rechtskreise.

Zu § 72 – Übergangsbestimmungen

Zu Absatz 1

Da Jagdpachtverträge und gegebenenfalls auch Verträge über entgeltliche Jagderlaubnisse über einen längeren Zeitraum geschlossen werden und das Gesetz Änderungen für diese Verträge enthält, sieht Absatz 1 aus Gründen der Rechtssicherheit vor, dass für Altverträge die vor Inkrafttreten des Gesetzes geltenden Rechtsvorschriften über diese Verträge Anwendung finden, es sei denn, die Verträge werden nach Inkrafttreten des Gesetzes verlängert.

Zu Absatz 2

Um die Neueinrichtung und Neubesetzung des Landesbeirats zu ermöglichen, sieht Absatz 2 vor, dass die Amtszeit der Beiräte mit Inkrafttreten des Gesetzes endet. Entsprechendes gilt für die Beisitzer des Kreisjagdamts, das entfällt.

Zu Absatz 3

Da die Umstellung von der behördlichen Abschussplanung des bisher geltenden Rechts auf die neue Rechtslage nach §§ 34 und 35 einheitlich erfolgen muss, sieht Absatz 3 vor, dass § 21 BJagdG befristet anwendbar bleibt. Dem entspricht die Regelung zum Inkrafttreten der §§ 34 und 35 sowie das Außerkrafttreten des § 27 LJagdG nach Artikel 3.

Zu Absatz 4

Absatz 4 bestimmt die Zuständigkeit der unteren Jagdbehörde für den Übergangszeitraum nach Artikel 3 Absatz 5.

Zu Absatz 5

Absatz 5 regelt die entsprechende Anwendung der §§ 68 und 69 für den Übergangszeitraum nach Absatz 3 und Artikel 3 Absatz 5.

Zu Absatz 6

Die bestehenden Rechtsverordnungen auf der Grundlage des Landesjagdgesetzes sollen gemäß Absatz 6 bis auf Weiteres fortgelten.

Zu Absatz 7

Absatz 7 stellt klar, dass bestehende Wildschutzgebiete (§ 24 LJagdG) wie Wildruhegebiete im Sinne des Gesetzes behandelt werden.

Zu Anlage (zu § 7 Absatz 1)

Die Anlage enthält die Aufstellung der dem Gesetz unterstellten Tierarten nach § 7 Absatz 1 (Aufstellung Spalte 1). Es handelt sich um die Arten der Wildtiere im Sinne des Gesetzes. Dem Gesetz können darüber hinaus weitere Tierarten durch Rechtsverordnung unter den in § 7 Absatz 2 genannten Voraussetzungen unterstellt werden. Bei der Entscheidung über die dem Gesetz unterstellten Tierarten kommen die in § 7 Absatz 2 genannten Gründe zum Tragen. § 7 Absatz 2 richtet sich zwar an den Ordnungsgeber, der dem Gesetz neben den in der Aufstellung aufgeführten Tierarten weitere Tierarten zu unterstellen beabsichtigt. Die dort genannten Gründe werden aber auch für den Fall der gesetzlichen Aufnahme in das Jagdrecht herangezogen.

Die Anlage enthält des Weiteren die Zuordnung der dem Gesetz unterstellten Tierarten zu den Managementstufen nach § 7 Absatz 3 bis 6 bei Inkrafttreten des Gesetzes (Aufstellung Spalte 2). Die Tierarten sind gemäß der Aufstellung zugeordnet, bis eine neue Zuordnung durch Rechtsverordnung nach § 7 Absatz 3 gilt.

1. Haarwild

Tierart:	Zuordnung:
Dachs (<i>Meles meles</i> L.)	Nutzungsmanagement Die Zuordnung ergibt sich nach § 7 Absatz 4 Nummer 1.
Damwild (<i>Dama dama</i> L.)	Nutzungsmanagement Die Zuordnung ergibt sich nach § 7 Absatz 4 Nummer 2 und 3 in Verbindung mit Absatz 5.
Fuchs (<i>Vulpes vulpes</i> L.)	Nutzungsmanagement Die Zuordnung ergibt sich nach § 7 Absatz 4 Nummer 1 und 3.
Gamswild (<i>Rupicapra rupicapra</i> L.)	Nutzungsmanagement Die Zuordnung ergibt sich nach § 7 Absatz 4 Nummer 2 und 3 in Verbindung mit Absatz 5.
Hermelin (<i>Mustela erminea</i> L.)	Nutzungsmanagement Die Zuordnung ergibt sich nach § 7 Absatz 4 Nummer 1.
Marderhund (<i>Nyctereutes procyonoides</i> GRAY)	Nutzungsmanagement Die Zuordnung ergibt sich nach § 7 Absatz 4 Nummer 2 und 3 in Verbindung mit Absatz 5.
Mink (<i>Neovison vison</i> L.)	Nutzungsmanagement Die Zuordnung ergibt sich nach § 7 Absatz 4 Nummer 2 und 3 in Verbindung mit Absatz 5.
Muffelwild (<i>Ovis ammon musimon</i> PALLAS)	Nutzungsmanagement Die Zuordnung ergibt sich nach § 7 Absatz 4 Nummer 2 und 3 in Verbindung mit Absatz 5.
Nutria (<i>Myocastor coypus</i> MOLINA)	Nutzungsmanagement Die Zuordnung ergibt sich nach § 7 Absatz 4 Nummer 2 und 3 in Verbindung mit Absatz 5.
Rehwild (<i>Capreolus capreolus</i> L.)	Nutzungsmanagement Die Zuordnung ergibt sich nach § 7 Absatz 4 Nummer 1 und 3.
Rotwild (<i>Cervus elaphus</i> L.)	Nutzungsmanagement Die Zuordnung ergibt sich nach § 7 Absatz 4 Nummer 2 und 3 in Verbindung mit Absatz 5.

Schwarzwild (<i>Sus scrofa</i> L.)	Nutzungsmanagement Die Zuordnung ergibt sich nach § 7 Absatz 4 Nummer 1 und 3.
Sikawild (<i>Cervus nippon</i> TEMMINCK)	Nutzungsmanagement Die Zuordnung ergibt sich nach § 7 Absatz 4 Nummer 2 und 3 in Verbindung mit Absatz 5.
Steinmarder (<i>Martes foina</i> ERXLEBEN)	Nutzungsmanagement Die Zuordnung ergibt sich nach § 7 Absatz 4 Nummer 1 und 3.
Waschbär (<i>Procyon lotor</i> L.)	Nutzungsmanagement Die Zuordnung ergibt sich nach § 7 Absatz 4 Nummer 2 und 3 in Verbindung mit Absatz 5.
Wildkaninchen (<i>Oryctolagus cuniculus</i> L.)	Nutzungsmanagement Die Zuordnung ergibt sich nach § 7 Absatz 4 Nummer 3 in Verbindung mit Absatz 5.
Baumwilder (<i>Martes martes</i> L.)	Entwicklungsmanagement Die Zuordnung ergibt sich nach § 7 Absatz 5 Nummer 3.
Feldhase (<i>Lepus europaeus</i> PALLAS)	Entwicklungsmanagement Die Zuordnung ergibt sich nach § 7 Absatz 5 Nummer 1, 2 und 4.
Iltis (<i>Mustela putorius</i> L.)	Entwicklungsmanagement Die Zuordnung ergibt sich nach § 7 Absatz 5 Nummer 3.
Luchs (<i>Lynx lynx</i> L.)	Schutzmanagement Die Zuordnung ergibt sich nach § 7 Absatz 6 Nummer 3 Buchstabe a und b.
Wildkatze (<i>Felis silvestris</i> SCHREBER)	Schutzmanagement Die Zuordnung ergibt sich nach § 7 Absatz 6 Nummer 3 Buchstabe a und b.

2. Federwild

Art:	Zuordnung:
Blässhuhn (<i>Fulica atra</i> L.)	Nutzungsmanagement Die Zuordnung ergibt sich nach § 7 Absatz 4 Nummer 1.
Elster (<i>Pica pica</i>)	Nutzungsmanagement Die Zuordnung ergibt sich nach § 7 Absatz 4 Nummer 1 und 3.
Höckerschwan (<i>Cygnus olor</i> GMEL.)	Nutzungsmanagement Die Zuordnung ergibt sich nach § 7 Absatz 4 Nummer 1 und 3.
Kanadagans (<i>Branta canadensis</i>)	Nutzungsmanagement Die Zuordnung ergibt sich nach § 7 Absatz 4 Nummer 2 und 3 in Verbindung mit Absatz 5.
Nilgans (<i>Alopochen aegyptiacus</i>)	Nutzungsmanagement Die Zuordnung ergibt sich nach § 7 Absatz 4 Nummer 2 in Verbindung mit Absatz 5.
Rabenkrähe (<i>Corvus corone</i>)	Nutzungsmanagement Die Zuordnung ergibt sich nach § 7 Absatz 4 Nummer 1 und 3.
Reiherente (<i>Aythya fuligula</i>)	Nutzungsmanagement Die Zuordnung ergibt sich nach § 7 Absatz 4 Nummer 1.
Ringeltaube (<i>Columba palumbus</i>)	Nutzungsmanagement Die Zuordnung ergibt sich nach § 7 Absatz 4 Nummer 1 und 3.
Stockente (<i>Anas platyrhynchos</i>)	Nutzungsmanagement Die Zuordnung ergibt sich nach § 7 Absatz 4 Nummer 1 und 3.
Tafelente (<i>Aythya ferina</i>)	Nutzungsmanagement Die Zuordnung ergibt sich nach § 7 Absatz 4 Nummer 1.
Türkentaube (<i>Streptopelia decaocto</i>)	Nutzungsmanagement Die Zuordnung ergibt sich nach § 7 Absatz 4 Nummer 1.
Waldschnepfe (<i>Scolopax rusticola</i> L.)	Nutzungsmanagement Die Zuordnung ergibt sich nach § 7 Absatz 4 Nummer 1.

Fasan (<i>Phasianus colchicus</i> L.)	Entwicklungsmanagement Die Zuordnung ergibt sich nach § 7 Absatz 5 Nummer 2 und 4.
Graugans (<i>Anser anser</i>)	Entwicklungsmanagement Die Zuordnung ergibt sich nach § 7 Absatz 5 Nummer 1.
Krickente (<i>Anas crecca</i>)	Entwicklungsmanagement Die Zuordnung ergibt sich nach § 7 Absatz 5 Nummer 1.
Pfeifente (<i>Anas penelope</i>)	Entwicklungsmanagement Die Zuordnung ergibt sich nach § 7 Absatz 5 Nummer 1.
Rostgans (<i>Tadorna ferruginea</i>)	Entwicklungsmanagement Die Zuordnung ergibt sich nach § 7 Absatz 5 Nummer 3. Zwar ist die Rostgans nicht in Anhang II der Vogelschutzrichtlinie aufgeführt, bei der Zuordnung ist jedoch zu berücksichtigen, dass es sich um eine invasive Art handelt. Nach Abschluss laufender Untersuchungen ist zu prüfen, ob die Rostgans eine Jagdzeit erhalten kann, schädliche Auswirkungen auf die örtliche Tier- und Pflanzenwelt entsprechend Artikel 11 der Vogelschutzrichtlinie zu verhindern sind oder sie dem Schutzmanagement unterstellt werden muss.
Schnatterente (<i>Anas strepera</i>)	Entwicklungsmanagement Die Zuordnung ergibt sich nach § 7 Absatz 5 Nummer 1.
Auerhuhn (<i>Tetrao urogallus</i> L.)	Schutzmanagement Die Zuordnung ergibt sich nach § 7 Absatz 6 Nummer 1 und 3 Buchstabe a.
Habicht (<i>Accipiter gentilis</i>)	Schutzmanagement Die Zuordnung ergibt sich nach § 7 Absatz 6 Nummer 3 Buchstabe a und c.
Haselhuhn (<i>Tetrastes bonasia</i> L.)	Schutzmanagement Die Zuordnung ergibt sich nach § 7 Absatz 6 Nummer 1 und 3 Buchstabe c.
Hohltaube (<i>Columba oenas</i>)	Schutzmanagement Die Zuordnung ergibt sich nach § 7 Absatz 6 Nummer 3 Buchstabe c.

Kormoran (<i>Phalacrocorax carbo</i>)	Schutzmanagement Die Zuordnung ergibt sich nach § 7 Absatz 6 Nummer 3 Buchstabe c.
Rebhuhn (<i>Perdix perdix</i> L.)	Schutzmanagement Die Zuordnung ergibt sich nach § 7 Absatz 6 Nummer 1.
übrige Enten (Unterfamilie Anatinae) ohne Säger (Gattung <i>Mergus</i> L.)	Schutzmanagement Die Zuordnung ergibt sich bei einigen Arten nach § 7 Absatz 6 Nummer 2 (Spießente, Löffelente, Bergente, Trauerente, Samtente), bei anderen nach Nummer 3 Buchstabe a und c.
übrige Gänse (Gattungen <i>Anser</i> und <i>Branta</i>)	Schutzmanagement Die Zuordnung ergibt sich bei einigen Arten nach § 7 Absatz 6 Nummer 2 (Bläßgans, Ringelgans, Saatgans), bei anderen nach Nummer 3 Buchstabe a und c.
Wanderfalke (<i>Falco peregrinus</i>)	Schutzmanagement Die Zuordnung ergibt sich nach § 7 Absatz 6 Nummer 3 Buchstabe c.

Zu Artikel 2 – Änderung des Nationalparkgesetzes

Zu Nummer 1

Die Änderung passt die Vorschrift des § 13 Absatz 1 Satz 3 des Nationalparkgesetzes, die die Festsetzung der Abschusspläne für den Nationalpark durch die oberste Jagdbehörde vorsieht, an die Neuregelung des JWMG an. Durch die Unberührtheitsklausel bezüglich der Bestimmungen des § 65 JWMG ist auch klargestellt, dass es bei der Anwendung der Ausnahmvorschrift in § 65 Absatz 2 letzter Halbsatz verbleibt, die u. a. die Zuständigkeit für die Erteilung von Jagdscheinen betrifft. Für die Erteilung von Jagdscheinen ist die Nationalparkverwaltung nach § 26 Absatz 4 nicht zuständig (siehe schon die Begründung zu § 13 Nationalparkgesetz in LT-Drs. 15/4127, S. 79). Das Recht der Abschussplanung wird gegenüber der bisherigen Rechtslage stark verändert. Für die Bestätigung und Festsetzung des Abschussplans ist für das Gebiet des Nationalparks die oberste Jagdbehörde zuständig, die im Einvernehmen mit der obersten Naturschutzbehörde entscheidet. Die Regelung des § 27 LJagdG ist noch bis 31. März 2016 in Kraft, ab diesem Zeitpunkt gelten die §§ 34 und 35 des JWMG. Von beiden Regelungen weicht das Nationalparkgesetz mit Blick auf die Zuständigkeit ab. Das Ministerium übt darüber hinaus die Aufsicht über die Zielsetzung und Zielvereinbarungen der Nationalparkverwaltung (§ 34 JWMG) aus.

Aufgrund des abweichenden Inkrafttretens der Regelungen zur Abschussplanung nach Artikel 3, wonach noch bis 31. März 2016 § 27 des LJagdG Anwendung findet, verweist § 13 Absatz 1 Satz 3 des Nationalparkgesetzes sowohl auf das Landesjagdgesetz als auch das JWMG. Die oberste Jagdbehörde ist danach bis 31. März 2016 abweichend von § 27 LJagdG und ab diesem Zeitpunkt abweichend von §§ 34 und 35 des JWMG für die Abschussplanung, insbesondere die Festsetzung der Abschusspläne zuständig.

Zu Nummer 2

Das JWMG sieht vor, dass die bisherigen Aufgaben und Befugnisse der Jagdschutzberechtigten entfallen. Teilweise werden sie auf Wildtierschützerinnen und Wildtierschützer nach § 48 JWMG übertragen. § 16 Absatz 2 Nummer 2 des Nationalparkgesetzes, der dem hauptamtlichen Naturschutzdienst im Nationalpark die Aufgabe der Jagdschutzberechtigten überträgt, ist deshalb zu streichen. Über entsprechende Befugnisse verfügt der hauptamtliche Naturschutzdienst aufgrund der Befugnisnorm des § 16 Absatz 3 des Nationalparkgesetzes auch weiterhin.

Zu Artikel 3 – Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Artikel 3 regelt das Inkrafttreten und das Außerkrafttreten. Soweit nichts anderes bestimmt ist, tritt das Gesetz am 1. April 2015 in Kraft, da es zum neuen Jagdjahr seine Wirkungen entfalten soll, um das Jagdrecht angesichts der dargestellten veränderten Rahmenbedingungen weiterzuentwickeln.

Zu Absatz 2

Das Verbot der Verwendung gesundheitsgefährdender Munition nach § 31 Absatz 1 Nummer 4 tritt verzögert in Kraft.

Zu Absatz 3

Die Umstellung von der behördlichen Abschussplanung nach dem bisher geltenden Recht auf die neue Rechtslage erfordert ein abweichendes Inkrafttreten der §§ 34 und 35.

Zu Absatz 4

§ 43 tritt erst am 1. April 2017 in Kraft, um die Entwicklung geeigneter Verfahren zur Erhebung und Verarbeitung der Monitoringbeiträge zu ermöglichen.

Zu Absatz 5

Absatz 5 regelt das Außerkrafttreten des Landesjagdgesetzes.

Zu Absatz 6

Rabenkrähe und Elster werden als Tierarten dem Jagdrecht unterstellt und sind nach Maßgabe des Gesetzes bejagbar, da sie dem Nutzungsmanagement zugeordnet werden und eine Jagdzeit erhalten. Daher entfallen die auf Grundlage des Bundesnaturschutzgesetzes erlassenen verordnungsrechtlichen Regelungen über die Zulässigkeit eines Abschusses dieser Tiere.